This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

21072

Entscheidungen

des

Hanseatischen Oberlandesgerichts

in Strafsachen

aus den Jahren 1898—1903.

Fortsetzung der Dr. Vogt'schen Sammlung, bearbeitet von Amtsrichter Dr. Koch.

Herausgegeben von dem Amtsgericht Hamburg.

HARVARD LAW LIBRARY

Hamburg.
Kommissionsverlag bei A. Frederking.
1905.

Printed in Germany
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Hansa towns. Hanseatisches Oberlandesgericht

Entscheidungen

des

Hanseatischen Oberlandesgerichts

in Strafsachen

aus den Jahren 1898—1903.

Fortsetzung der Dr. Vogt'schen Sammlung, bearbeitet von Amtsrichter Dr. Koch.

Herausgegeben von dem Amtsgericht Hamburg.

Hamburg.
Kommissionsverlag bei A. Frederking.
1905.

Digitized by Google

Druck von Pontt & v. Döhren,
Hamburg, Stadthausbrücke 12/14.

NOV 14 1927

Digitized by Google

Übersicht der Anordnung.

I. Strafgesetzbuch (Nr. 1—10).

	Seite
1. Beleidigung Nr. 1—3	1—3
Absicht der Beleidigung S. 1, Wahrnehmung berechtigter Interessen S. 3, Strafantrag S. 3.	
2. Körperverletzung Nr. 4	5—6
3. Übertretungen.	
§ 361 Z. 6 Nr. 5	6
§ 361 Z. 10 Nr. 6	8
§ 367 Z 3 Nr. 7 und 8	9—11
§ 367 Z. 5a Nr. 9	12
§ 369 Z. 2 Nr. 10	13

II. Gewerbeordnung (Nr. 11—33).

1. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	
Gastwirtschaft Nr. 11	15
Schankwirtschaft Nr. 12—15	16—21
Musikaufführungen Nr. 16 und 17	21—25
Trödelhandel Nr. 18—20	25—29
Rekurs Nr. 21	29—30
2. Gewerbebetrieb im Umherziehen Nr. 22 und 23	30—32
3. Sonntagsruhe Nr. 24—28	32—41
4. Arbeiterschutz Nr. 29 und 30	41—46
5. Ladenschluß Nr. 31 und 32	46—50
6. Zuständigkeitsverhältnisse Nr. 33	50—53

Digitized by Google

III. Andere materiellrechtliche Reichsgesetze und Verordnungen (Nr. 34—65).

	Seite
1. Presse Nr. 34—37	54—60
2. Gesundheitswesen.	
Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen Nr. 38 und 39	60—62
Impfwesen Nr. 40	63
3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.	
Nahrungsmittelgesetz Nr. 41—44	63—67
Margarinegesetz Nr. 45—53	67—81
Fleischbeschaugesetz Nr. 54	81—83
4. Arbeiterversicherungswesen.	
Invaliditäts- und Altersversicherung Nr. 55	83—84
5. Handel und Gewerbe.	
Genossenschaftswesen Nr. 56	84—86
Urheberrecht an Schriftwerken Nr. 57	86—87
Schutz der Warenbezeichnungen Nr. 58	87
Unlauterer Wettbewerb Nr. 59—61	88—92
6. Steuerwesen.	
Wechselstempelsteuer Nr. 62	92—94
Branntweinsteuer Nr. 63 und 64	94—98
Zuckersteuer Nr. 65	98

IV. Landesgesetze und Verordnungen (Nr. 66—144).

A. Lübeck.

1. Disziplinarverfahren Nr. 66	99—101
2. Jagdwesen Nr. 67	101—102
3. Gewerbe-, Strand- und Straßenpolizei.	
Sonntagsruhe, Schließung der Schaukästen Nr. 68	102—104
Schutz des Ostseestrandes Nr. 69	104—105
Radfahrwesen Nr. 70	105—107
4. Steuerwesen.	
Einkommensteuer Nr. 71	107—109
Hundesteuer Nr. 72	109—112
Wegesteuer Nr. 73	112

B. Bremen.

1. Gemeindeverwaltung Nr. 74	113—114
2. Straßenpolizei Nr. 75	114—115

C. Hamburg.

1. Sicherheitspolizei.	
Polizeiliche Inverwahrnahme Nr. 76	115—116
Bauwesen Nr. 77 und 78	116—118

Digitized by Google

Seite

2. Meldewesen Nr. 79 und 80 ..... 118—119
3. Presse Nr. 81 ..... 120—121
4. Gesundheitswesen.
   Wohnungspflege Nr. 82 und 83 ..... 121—124
   Verkehr mit Kuhmilch Nr. 84—86 ..... 124—129
   Medizinalwesen Nr. 87—89 ..... 129—137
   Veterinärpolizei Nr. 90 ..... 137—138
5. Kostkinderwesen Nr. 91 ..... 138—139
6. Schulwesen Nr. 92 ..... 140—141
7. Handel und Gewerbe Nr. 93—106 ..... 142—159
   Marktwesen Nr. 93—95 S. 142—146, Bäckerei Nr. 96 S. 146—147, Schornsteinfeger Nr. 97 S. 148, Stellenvermittler Nr. 98 S. 148—149, Lotteriewesen Nr. 99 und 100 S. 150—153, Gast- und Schankwirtschaft Nr. 101—104 S. 153—158, Fischerei Nr. 105 S. 158—159, Zollenführer Nr. 106 S. 159.
8. Schiffahrt.
   Hafenverkehr Nr. 107—115 ..... 160—175
   Alsterverkehr Nr. 116 ..... 175—176
9. Landverkehrswesen.
   Droschkenwesen Nr. 117—121 ..... 176—182
   Radfahrwesen Nr. 122—123 ..... 182—184
   Straßenpolizei Nr 124—140 ..... 185—202
10. Steuerwesen.
   Stempelsteuer Nr. 141—143 ..... 202—206
   Hundesteuer Nr. 144 ..... 206—207

V. Prozeßgesetze (Nr. 145—175).

1. Gerichtsverfassungsgesetz.
   Sitzungspolizei Nr. 145—151 ..... 208—212
2. Strafprozeßordnung.
   Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Nr. 152—155 ..... 213—215
   Rückgabe von Asservaten Nr. 156 ..... 215—217
   Verhaftung Nr. 157 ..... 218—220
   Verteidigung Nr. 158—159 ..... 221—222
   Vorbereitung der öffentlichen Klage Nr. 160 und 161 ..... 222—223
   Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens Nr. 162 bis 164 ..... 223—226
   Wiederaufnahme des Verfahrens Nr. 165—170 ..... 226—229
   Privatklageverfahren und Nebenklage Nr. 171—172 ..... 229—230
   Strafvollstreckung Nr. 173 ..... 231—233
   Kosten des Verfahrens und Anwaltskosten im Strafprozeß Nr. 174—175 ..... 233—237

Digitized by Google

Lübecker Sachen:

Nr. 66—73; ferner 42, 51 I, 150, 164, 165.

Bremer Sachen:

Nr. 74, 75; ferner 1, 7, 175.

Hamburger Sachen:

Nr. 76—144; und ferner die übrigen hier nicht aufgeführten Nummern.

Druckfehlerverzeichnis.

Seite **54** ist das Datum des Preßgesetzes zu ändern in „7. 5. 1874" (statt 1877).

„ **66** ist in der Überschrift zu Nr. 44 „Zf. 22" zu ändern in „Zf. 2".

„ **99—101** ist das Datum des in der Entscheidung Nr 66 mehrfach angeführten Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten zu berichtigen in „29. 4. 99" (statt „24. 9. 79").

„ **101** ist das in der Entscheidung Nr. 67 zitierte Gesetz zu berichtigen in „§ 292 St. G. B." (statt St. P. O.)

„ **104** ist das Datum in der Überschrift zu Nr. 69 zu berichtigen in „13. 6. 1889" (statt 1899).

„ **209** ist in Nr. 147, 3. Zeile der Gründe das Wort „umangemessene" in „unangemessene" zu berichtigen.

Digitized by Google

I. Strafgesetzbuch.

Beleidigung.

1. Wird bei wahrheitsgemäßer Darstellung einer strafbaren oder sittlich verwerflichen Handlung in Beziehung auf den Täter ein Ausdruck gebraucht, der im allgemeinen die Bedeutung eines Schimpfwortes hat, im gegebenen Fall aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der an sich zutreffende und übliche ist, so ist dabei nicht ohne weiteres das Vorhandensein einer Beleidigung gegeben.
Dazu gehört vielmehr die besonders zutreffende Feststellung, daß die Absicht der Beleidigung vorgelegen hat.
§ 192 St. G. B.

Urt. v. 15. 3. 1900. R. II 16.00 g. D. — L. G. I Bremen.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Der Angeklagte hatte in einem Zeitungsartikel wahrheitsgemäß einen Vorfall geschildert, bei dem mehrere Unteroffiziere nachts zwei Frauen in grober Weise wörtlich beleidigt hatten und die Täter im Zusammenhang der Schilderung als „Rüpel" bezeichnet. Das Berufungsgericht hatte wegen des Gebrauchs dieses Ausdrucks den Angeklagten verurteilt.

.....Diese Entscheidung erscheint in mehrfacher Richtung von Rechtsirrtümern beeinflußt und verletzt insbesondere die Norm des § 192 St. G. B.

Zunächst widerstrebt es, wie die Revisionsbeschwerde nicht ohne Grund geltend macht, dem Rechtsgefühl und beruht auf einer Verkennung des Begriffs eines Schimpfwortes und einer damit zu verübenden Beleidigung, solche schon dann anzunehmen, wenn bei wahrheitsgemäßer Darstellung einer strafbaren oder sittlich verwerflichen Handlung zur Kennzeichnung des Täters ein Ausdruck gewählt wird, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der an sich zutreffende und übliche ist. Wer bei der Mitteilung von einem Diebstahle, Betruge oder einer Verleumdung den Täter als Dieb oder Spitzbube, Betrüger, bezw. Ehrabschneider bezeichnet, bedient sich dieser Ausdrücke nicht als Schimpfworte, sondern zur objektiv richtigen Kennzeichnung des Täters in Beziehung auf die ihm zum Vorwurf gemachte Tat.

Digitized by Google

Die Bedeutung eines Schimpfwortes gewinnen diese Ausdrücke erst, wenn sie dem betreffenden Täter gegenüber als Anrede gebraucht werden oder den Gedanken kundgeben sollen, daß der Betreffende zu Diebstahl, Betrug oder Verleumdung allgemein hinneige. Diese Unterscheidung muß auch hier gemacht werden, ist aber offenbar seitens des Berufungsgerichts unterlassen worden. Es handelt sich bei der Mitteilung durch die Presse darum, daß eine grobe Unanständigkeit auf öffentlicher Straße und die völlig grundlose Beleidigung und Belästigung zweier Frauen, die, gefolgt von ihren Ehemännern, die öffentliche Straße zur Nachtzeit durchschritten, gerügt werden sollte. Wer die Täter eines solchen Unfugs als Rüpel bezeichnet, braucht damit bei der Erzählung des Hergangs so wenig die Absicht, wie überhaupt das Bewußtsein gehabt zu haben, daß er sich des Ausdrucks als Schimpfwort den Tätern gegenüber bediene. Nun sagt das Berufungsurteil zwar, daß der Angeklagte wegen des hohen Grades der in dem Ausdruck für die Täter liegenden Beschimpfung sich der Ehrverletzung bewußt gewesen sein müsse. Aber abgesehen davon, daß die bloß logische Wahrscheinlichkeit eines solchen Bewußtseins noch nicht das für den Begriff der Ehrverletzung notwendige, tatsächliche Vorhandensein desselben ersetzt, und daß der Artikel offensichtlich die Tendenz verfolgt, den viel schwereren Schimpf, welchen die Täter den durch sie belästigten Frauen auf offener Straße zugefügt haben, zu kennzeichnen, ist hier für das Vorhandensein einer Beleidigung noch mehr zu erfordern. Wie das angefochtene Urteil selbst im weiteren Verlauf der Begründung erklärt, ist nichts dafür beigebracht, daß der Angeklagte die Darstellung des Vorgangs selbst veröffentlicht habe, um die Unteroffiziere zu beleidigen. Fehlt aber die Absicht, zu beleidigen, so genügt nach § 192 St. G. B. das bloße Bewußtsein, daß ein Ausdruck ehrverletzend ist, zur Bestrafung aus § 185 nicht. Es ist auch unzulässig, bei einer als üble Nachrede im Sinne des § 186 in Frage kommenden Mitteilung einen einzelnen Ausdruck aus dem Zusammenhange herauszugreifen und, weil er unter Umständen auch als Schimpfwort gebraucht werden kann, ohne weiteres, und blos deshalb das Vorhandensein einer Beleidigung im Sinne der §§ 192 und 185 St. G. B. anzunehmen. Daß unter den in den §§ 192 und 193 angewendeten Worten: „Vorhandensein einer Beleidigung" die unmittelbare Absicht, zu beleidigen, verstanden werden muß, hat Theorie und Rechtsprechung so zweifellos festgehalten, daß es dazu keiner weiteren Ausführung bedarf. Wie schon erwähnt, erklärt die Urteilsbegründung nun zwar für nicht erwiesen, daß der Angeklagte mit seiner Darstellung die Unteroffiziere habe beleidigen wollen, rechnet ihm aber dieselbe Darstellung wegen eines darin gebrauchten Ausdrucks als Beleidigung zu. Daß dieser, den Vorfall und die Täter kennzeichnende Ausdruck, ebenso wie die Darstellung des Vorfalles, für sich allein die Ehre der betreffenden Täter angreift, genügt bei der wahrheitsgemäßen Behauptung einer

Digitized by Google

ehrenrührigen Handlung zur Bestrafung des Behauptenden wegen Beleidigung ebensowenig, wie das Bewußtsein desselben, seine Behauptung werde die Betreffenden in der öffentlichen Meinung herabsetzen. Nur wenn festgestellt werden könnte, daß der Angeklagte den Ausdruck „Rüpel" in der Absicht gebraucht habe, die Unteroffiziere zu beleidigen, daß also aus dieser Form seiner Äußerung das Vorhandensein einer Beleidigung sich ergibt, würde eine Bestrafung gemäß §§ 192, 185 St. G. B. sich rechtfertigen. Gegen seine Absicht würde aber das ins Gewicht fallen, was das Berufungsurteil selbst erwähnt, daß nämlich Angeklagter in dem ihm zur Veröffentlichung zugegangenen Artikel den Ausdruck „Rüpel" zur Abschwächung eines anderen, schärferen Ausdrucks an dessen Stelle gesetzt haben will.

Wahrnehmung berechtigter Interessen.

2. Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Zurückweisung von Beleidigungen und bloßen Kränkungen bezw. Rücksichtslosigkeiten.

§ 193 St. G. B.

Urt. v. 5. 8. 1903. R. P. 8/03 g. Sch. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Privatklägers verworfen.

. . . . . Jedermann hat ein berechtigtes Interesse daran, nicht nur strafrechtlich verfolgbare Beleidigungen, sondern auch bloße Kränkungen und Rücksichtslosigkeiten, die ihm zugefügt sind, zurückzuweisen und für die Zukunft zu verhüten. Handelt er zu solchem Zwecke, so handelt er also zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, ohne daß es darauf ankäme, ob die Vorkommnisse, durch die er sich gekränkt fühlt, nach objektivem Urteil als ungebührliche anzusehen sind. Die Feststellungen, daß der Angeklagte sich durch den Brief des Klägers vom 10. Juli gekränkt *gefühlt* habe und den inkriminierten Brief zwecks Zurückweisung dieser und Verhütung weiterer Kränkungen geschrieben habe, rechtfertigt deshalb die Entscheidung, daß die Äußerungen des inkriminierten Briefes zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht sind. Darauf, ob der Brief des Klägers vom 10. Juli nach objektivem Urteil ungebührlichen Inhaltes ist, kommt es dafür nicht an.

---

3. Die Vertreter der Kommission für die Justizverwaltung sind bei Beleidigung eines hamburgischen Richters nicht berechtigt zur Stellung des Strafantrags.

§ 196 St. G. B.; §§ 110, 112, 113 des Gesetzes, betreffend Aus-

Digitized by Google

führung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879; §§ 23, 2, 4, Nr. 6 des revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung, vom 2. November 1896; §§ 1, 148 G. V. G.

Beschluß v. 1. 7. 1899. Bs. St. 98/99 g. L. — L. G. II Hamburg.

Beschwerde der St.-A. verworfen.

Da als die nach § 196 St. G. B. zur Stellung eines Strafantrages wegen Beleidigung hamburgischer Richter berufenen amtlichen Vorgesetzten weder der im § 112 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gedachte Vorstand der Verwaltungs-Abteilung für das Justizwesen, noch die nach § 23 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 eingesetzte Kommission für die Justizverwaltung gelten kann, und wenn nach letzterem Gesetze auch diese Kommission an die Stelle der Verwaltungs-Abteilung für das Justizwesen treten sollte, sie doch lediglich eine Verwaltungsbehörde ist, wie auch die Überschrift zu § 23 und der § 4 Nr. 6 des Gesetzes ergibt, daher auch nicht etwa mit den im § 2 behandelten Senatsabteilungen zur Erledigung der dem Senate als oberster Verwaltungsbehörde obliegenden Geschäfte verwechselt werden darf, hiernach in dem Verhältnis der Gerichte zur Justizverwaltung, wie es durch das Ausführungsgesetz zum G. V. G. geregelt ist, sich nichts geändert hat, wie denn auch das Gesetz vom 2. November 1896 nirgends andeutet oder erkennen läßt, daß eine Änderung beabsichtigt sei, aber schon der Inhalt des § 112 des Gesetzes vom 23. April 1879 und die Stellung desselben zu § 113 in Verbindung mit § 110 zeigt, daß nur dem Senat die Oberaufsicht über sämtliche Justizbehörden und nur den in § 113 bezeichneten Amtsstellen das Recht der Aufsicht über die Gerichte zusteht;

da es für die hier zu entscheidende Frage unerheblich ist, ob die Stellung der Justizverwaltung zu den staatsanwaltschaftlichen Behörden eine andere ist, was die Beschwerde vermeiden zu wollen scheint, während doch § 148 des Ger. Verf. Ges. hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Beamten das Recht der Aufsicht und Leitung der Landesjustizverwaltung zuweist, was nach § 1 des Ger. Verf. Ges. den Gerichten gegenüber selbstverständlich ausgeschlossen ist, vergl. auch den Begriff des amtlichen Vorgesetzten in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 4 S. 222;

da hiernach das Landgericht es mit Recht abgelehnt hat, die Vertreter der Justizverwaltung als amtliche Vorgesetzte der Gerichte oder Richter im Sinne des § 196 St. G. B. anzuerkennen und beim Mangel eines zulässigen Strafantrages rücksichtlich der in Frage gestellten Beleidigung des Landrichters Dr..... das Hauptverfahren nicht eröffnet werden kann, ...

Digitized by Google

Körperverletzung.

4. Der Hauswirt, welcher in Ausnutzung seines Eigentums einen Verkehr in seinem Hause herstellt, haftet nicht nur für den ordnungsmäßigen Zustand der dem allgemeinen Verkehr offenstehenden Zugänge zu den Räumen der verschiedenen Mieter, seine Pflicht erstreckt sich vielmehr auch auf die in besonderer Benutzung der Mieter stehenden Räume nebst Zubehör.
Kann er durch vertragliche Abmachungen mit den Mietern, durch welche diesen die Pflicht zur Instandhaltung der vermieteten Räume auferlegt wird, sich von der strafrechtlichen Haftung für etwaige Körperverletzungen befreien?

§§ 223, 230 St. G. B.

Urt. v. 25. 1. 1900. R. II 121/99 g. H. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Die zu I erwähnte reichsgerichtliche Entscheidung *) stellt den Rechtssatz auf, daß ein Hauswirt, der in Ausnutzung seines Eigentumes Mitbewohner aufnehme, und dadurch oder auf andere Weise einen Verkehr in dem Hause herstelle, die Pflicht habe, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem von ihm hergestellten Verkehre andere durch die Anlagen des Hauses an ihrem Körper nicht Schaden erleiden; denn niemand dürfe sein Eigentnm zur Herstellung gemeingefährlicher Einrichtungen benutzen. Die Staatsanwaltschaft hat nun den Zweifel geäußert, ob die hier erwähnte Pflicht des Hauseigentümers sich nicht nur auf die dem allgemeinen Verkehre offenstehenden Zugänge zu den Räumen der verschiedenen Mieter beziehe, dagegen nicht auf die von den einzelnen Mietern gemieteten, in ihrer besonderen Benutzung stehenden Räume nebst Zubehör. Der durch die Vermietung des Hauses in ihm hervorgerufene Verkehr anderer Personen mit den Mietern erstreckt sich aber auch auf die Mietsräume und ihre besonderen Zugänge. Im vorliegenden Falle stellen die Vorderrichter fest, daß auf der fraglichen Treppe, die zur Herstellung der Verbindung zwischen Keller und Außenwelt diente, ein reger Verkehr von Lieferanten des Mieters P. stattgefunden habe. Auch dieser Verkehr anderer Personen mit den Mietern ist eine Selbstfolge davon, daß der Grundeigentümer sein Haus durch Vermietung ausnutzt. Deshalb ist er aber auch für verpflichtet zu erachten, die vermieteten Räume und die besonderen Ein- und Zugänge derselben in einem solchen baulichen Zustande zu erhalten, daß dadurch keine Gefahr für die sie betretenden Personen entstehen kann, es sei denn, daß der Fall vorliegt, daß der Mieter ihm die erwähnte Verpflichtung abgenommen hat.....

*) Anm. Entsch. Bd. XIV, S. 362 ff.

Digitized by Google

..... Hat der Mieter in dem Mietevertrage die Verpflichtung übernommen, für die ordnungsmäßige bauliche Instandhaltung der Mietsräume zu sorgen, so trägt er zweifellos seinerseits für die aus der Vernachlässigung dieser Pflicht entspringende Schädigung anderer die zivilrechtliche, wie die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Er ist auch am besten imstande, in den Mietsräumen, die er inne hat, auf dasjenige zu achten, was zur ordnungsmäßigen Instandhaltung derselben erforderlich ist. Wenn er die Verpflichtung zu solcher Instandhaltung übernimmt, wird dies regelmäßig auch mit Rücksicht auf die von ihm dafür zu machenden Aufwendungen einen niedrigeren Mietepreis bedingen, als er ohnedies beredet wäre. Bei dieser Sachlage fallen hier aber die Gründe weg, aus welcher die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Hauseigentümers für die bauliche Instandhaltung der Mietsräume angenommen ist. . . . .

Übertretungen.

5. Befugnis der hiesigen Polizeibehörde, Unzucht treibende Frauenzimmer einer Aufsicht zu unterwerfen.
Eine Anordnung solcher Art ist zeitlich nicht beschränkt und erlischt nicht durch zeitweilige Entfernung der Betroffenen aus hiesigem Gebiet.
Die tatsächlichen Feststellungen, welche der behördlichen Verfügung zugrunde liegen, unterfallen nicht der Nachprüfung des Strafrichters.
§ 361, 6 St. G. B.

Urt. v. 29. 6. 1899. R. II 42/99 g. H. — L. G. IV Hamburg.

Rev. des Angeklagten verworfen.

Nach § 361 Nr. 6 des St. G. B. wird mit Haft bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. Nach der Feststellung der Strafkammer ist die Angeklagte am 14. September 1895 von der Polizeibehörde in Hamburg wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt. Die Befugnis der Polizei zu einer solchen Anordnung wird von dem Strafgesetzbuche als bestehend vorausgesetzt und ist auch da, wo sie ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen nicht ausdrücklich zugewiesen ist, nicht zu bezweifeln; denn sie entspringt aus der allgemeinen der Polizei gegebenen Machtbefugnis, die die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats und der einzelnen Bürger bedrohenden Gefahren zu verhüten und zu beseitigen, welche auch in hamburgischen Gesetzen gelegentlich Anerkennung ge-

Digitized by Google

funden hat, cf. die Verordnung, die Grenzen des Polizeiamts gegen die Ziviljustiz ꝛc. betr., vom 8. Juni 1826 unter Nr. 1, Wulff Bd. 1 pag. 354. Daß insbesondere auch die Unterstellung von Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, unter eine polizeiliche Aufsicht nicht als außerhalb des Rahmens der der Hamburger Polizeibehörde zustehenden Befugnisse angesehen würde, ergibt sich aus dem § 17 des Gesetzes vom 30. April 1869, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Strafrechtspflege, wo solche Personen erwähnt werden, die infolge der Vorschriften, die zur Kontrolle über die geduldete Unzucht erlassen sind, unter besonderer Aufsicht der Polizeibehörde stehen. Wenn dieser Gesetzesparagraph zur Zeit nicht mehr gilt und in das neue Verhältnisgesetz keine Aufnahme gefunden hat, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß nunmehr die Befugnis der Polizeibehörde, Unzucht treibende Personen einer Kontrolle zu unterwerfen, weggefallen sei, denn jener § 17 führt nicht das Recht zur Kontrolle ein, sondern setzt es auch als bestehend voraus. Er regelt nur die Kompetenz der Polizeibehörde zur Verhängung von Strafen wegen Übertretung der Kontrollvorschriften. Einer solchen besonderen Regelung bedurfte es nicht mehr, nachdem im § 4 des Verhältnisgesetzes den Polizeibehörden ganz allgemein nach Maßgabe der §§ 453—458 der am 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden Reichsstrafprozeßordnung die Befugnis zu Strafverfügungen wegen aller Übertretungen gegeben war. An der allgemeinen Befugnis der Polizeibehörde, Weibspersonen wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter ihre Aufsicht zu stellen, kann daher nicht gezweifelt werden, wie sie denn auch nach der Bekundung des in der Hanseat. Ger.-Ztg. 1883 Beibl. Nr. 105 abgedruckten Entscheidung des Oberlandesgerichts tatsächlich in Übung gewesen ist und weiter geübt wird.

Die polizeiliche Aufsicht über die Angeklagte ist auch seit dem 14. September 1895 nicht wieder aufgehoben und bestand deshalb noch weiter, als sie im Juni 1898 ihren Wohnsitz wieder nach Hamburg verlegte. Durch den bloßen Zeitablauf erlosch sie nicht, wenn sie vielleicht auch tatsächlich nicht geltend gemacht werden konnte, weil die Angeklagte ihren Wohnsitz nach Altona verlegt hatte und sich des Unzuchtbetriebes in Hamburg enthielt. Ob unter Umständen aus der Nichtausübung der Kontrolle wird geschlossen werden dürfen, daß auch ohne ausdrückliche Erklärung die angeordnete Aufsicht wieder aufgehoben sei, kann hier auf sich beruhen bleiben, da nach der Feststellung der Vorinstanz der Angeklagten am 8. Oktober 1898 durch Aushändigung der neuen Kontrollvorschriften in unzweideutiger Weise zu erkennen gegeben ist, daß die Polizeiaufsicht noch als weiter bestehend erachtet werde.

Wenn nun die Strafkammer erörtert, ob das Verhalten der Angeklagten die Verhängung der polizeilichen Aufsicht wegen gewerbsmäßiger Unzucht gegen sie gerechtfertigt habe, so können diese Erörterungen für die Entscheidung der Frage, ob die Angeklagte sich einer

Digitized by Google

Übertretung des § 361 Nr. 6 des St. G. B. schuldig gemacht habe, ebensowenig für erheblich erachtet werden, wie die Angriffe, die die Revision gegen das Resultat richtet, zu dem die Strafkammer mit ihren Erörterungen gekommen ist. Denn die Voraussetzung für die Strafbarkeit der Angeklagten ist neben der Nichtbeachtung der Kontrollvorschriften, die von der Strafkammer als erwiesen angenommen ist, lediglich die Tatsache, daß die Weibsperson wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht untersteht, nicht aber, ob die Polizei sie mit Recht einer solchen Aufsicht unterstellt hat. Den Strafgerichten ist daher nach dieser Richtung hin jede Nachprüfung entzogen; cfr. Olshausen Kommentar Bd. II Anm. b zu § 361 Nr. 6 des St. G. B.; Entscheidung des Oberlandesgerichts Colmar bei Goldammer Archiv, Bd. 38 pag. 364. Sie wird sich auch in vielen Fällen als unmöglich herausstellen, wenn man berücksichtigt, daß häufig die Anordnung schon Jahre zurückliegen wird und die Umstände, die seiner Zeit Anlaß zu der Maßregel gegeben haben, regelmäßig in einer den Anforderungen der St. P. O. genügenden Form nicht mehr nachweisbar sein werden.

---

§ 361 Z. 10.

6. Wenn auch für die Unterhaltungspflicht im Sinne des § 361[10] St. G. B. bei gegebenen Verhältnissen der § 1603, Abs. 2 B. G. B. maßgebend ist, so muß doch daneben festgestellt werden, ob der Zuwiderhandelnde überhaupt in der Lage ist, etwas für den Unterhalt der Kinder abzugeben.

§ 361[10] St. G. B.

Urt. v. 23. 12. 1903. R. II 107/03 g. C. — L. G. I Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte, der von seiner Ehefrau getrennt lebt und zu dem Unterhalt seiner minderjährigen Tochter, welche bei der Mutter ist, nur in sehr geringfügiger Weise beiträgt, in den letzten 45 Wochen durchschnittlich nur 13 Mk. 60 Pf. verdient habe, daß er wegen Kränklichkeit nicht mehr verdienen könne, daß mit 13 Mk. 60 Pf. oder 12 Mk. 60 Pf. sich in Hamburg ein Mann nur bei äußerster Einschränkung selbst durchbringen könne, und daß der Angeklagte daher im Sinne des § 361[10] St. G. B. nicht in der Lage ist, seine Tochter zu unterhalten.

Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft erscheint nicht begründet.

Zwar ist es unzutreffend, wenn das Landgericht ausführt, daß der § 1603 B. G. B. nur zivilrechtliche Bedeutung habe und ohne Einfluß sei auf die Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen

Digitized by Google

des § 361[10] St. G. B. Vielmehr bestimmen die §§ 1601 ff. B. G. B. die Unterhaltspflicht und das Maß derselben, und § 361[10] St. G. B. will, wie in dem Urteil dieses Gerichts in der Strafsache gegen B. — R. II 81/03 — vom 25. September 1903 ausgesprochen ist, die vorsätzliche und, angesichts der persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten, ungerechtfertigte Verletzung dieser Unterhaltspflicht bestraft sehen.

Auf der anderen Seite aber stellt das Strafgesetz nicht schon jede zivilrechtliche Verletzung dieser Pflicht unter Strafe. Es knüpft die Strafbarkeit an die Voraussetzung, daß der Verpflichtete in der Lage war, den Unterhalt zu gewähren. Das Landgericht hat in dieser Beziehung die oben erwähnten Feststellungen getroffen, wonach der Angeklagte soviel zur Unterstützung seiner Tochter aufwendet und beiträgt, als er, ohne seinen notdürftigen Unterhalt zu gefährden und seinerseits der öffentlichen Unterstützung anheimzufallen, aufwenden kann. Das sind tatsächliche Feststellungen, die mit der Revision nicht angefochten werden können. Der vom Landgericht hieraus gezogene Schluß aber, daß der Angeklagte im Sinne des § 361[10] St. G. B. nicht in der Lage gewesen ist, mehr zu tun, ist frei von Rechtsirrtum. Ob der § 1603, Abs. 2 B. G. B. zivilrechtlich zu weiterem verpflichtet, ist gleichgiltig, weil die Verfehlung auch gegen diese Bestimmung nur unter der besonderen, vom Strafgesetz aufgestellten Voraussetzung strafbar ist.

---

7. Inwieweit wird der Begriff des „trockenen Gemenges" dadurch beseitigt, das die dasselbe bildenden Stoffe chemische Verbindungen eingehen, die einen neuen einheitlichen Stoff hervorbringen? Beim Vertrieb von Arzeneimitteln außerhalb der Apotheken obliegt dem Händler die Pflicht, soweit möglich, sich zu vergewissern, ob ein solcher Handel nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 auch gestattet ist.

Begriff des Geheimmittels.

§ 367[3] St. G. B. Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890. Bremer Verordnung vom 5. Dezember 1895.

Urt. v. 20. 8. 1902. R. II 20/02 g. E. — L. G. I Bremen.

Die Revision des Angeklagten und der St.-A. verworfen.

Bei dem von ihm in den Monaten Mai und Juni und vom 1.—13. Juli 1900 unter dem Namen „Magnesiumsuperoxyd" als Heilmittel an Kranke verkauften und für solche feilgehaltenen Pulver handelte es sich nach den Feststellungen der Vorderrichter, auch soweit

Digitized by Google

das Pulver unvermischt mit Milchzucker, Zitronensäure u. s. w. verkauft ist, in der Tat um ein trockenes Gemenge im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Ein Gemenge hört auch dadurch nicht auf, ein solches im Sinne der erwähnten Bestimmung zu sein, daß durch die Vermengung der Stoffe beabsichtigter Weise chemische Verbindungen oder Veränderungen unter den das Gemenge bildenden Stoffen eintreten.

Allerdings kam es dem Hersteller der hier fraglichen Zubereitung lediglich auf Gewinnung von Magnesiumsuperoxyd an. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß seine Zubereitung ein trockenes Gemenge war, von welchem das Magnesiumsuperoxyd nur einen Bestandteil bildete, daß er dies wußte und sein Wille, wie die Vorderrichter ausdrücklich feststellen, auf die Herstellung jenes Gemenges gerichtet war, eben weil er den erwähnten Stoff nur in ihm haben konnte. Anders möchte zu urteilen sein, wenn der sich in dem Gemenge vollziehende chemische Prozeß dasselbe derartig umgestaltete, daß es zu einem neuen einheitlich gearteten Stoffe würde, neben dem die bei den chemischen Veränderungen in diesem Stoffe nicht mit aufgegangenen Substanzen des ursprünglichen Gemenges nur noch als eine qualitativ untergeordnete Beimischung zu dem neuen Stoffe anzusehen wären. So steht die Sache hier aber nicht. Vielmehr bestehen festgestelltermaßen bei dem hier fraglichen Pulver nur 6—18 % desselben aus Magnesiumsuperoxyd. Zum bei weitem größten Teile besteht das Pulver also aus anderen Stoffen und zwar, wie in dem angefochtenen Urteile festgestellt ist, aus gebrannter Magnesia und sonstigen Rückständen der zur Hervorbringung des Magnesiumsuperoxyds dienenden Substanzen.

Ferner tritt aber auch kein Rechtsirrtum in der Feststellung der Vorderrichter hervor, daß der Angeklagte darin fahrlässig gehandelt habe, daß er das fragliche Gemenge, das nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden darf, zu Heilzwecken an Kranke verkauft hat, ohne sich vorher über die Zusammensetzung des Präparats und die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens, soweit möglich, zu vergewissern. Wer mit Arzeneimitteln — nicht in Apotheken — Handel treibt, hat gegenüber der Kaiserlichen Verordnung wohl zu prüfen, ob die von ihm feilgehaltenen und verkauften Mittel außerhalb der Apotheken verkauft werden dürfen, und kann nicht mit der bloßen Ausrede seiner Unkundigkeit und seines guten Glaubens gehört werden.

Wie danach die Revision des Angeklagten zurückgewiesen werden mußte, so mußte aber auch die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen werden. In der Bremer Verordnung vom 5. Dezember 1895 ist die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, verboten. Der Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft kann in der Begriffsbestimmung zugestimmt werden, daß Geheimmittel Zube-

Digitized by Google

reitungen sind, welche als Heilmittel angekündigt werden, nicht zu den staatsseitig anerkannten Apothekerwaren gehören, und deren Zusammensetzung nicht gemeinverständlich mitgeteilt wird; z. vgl. auch Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze Anm. 10 zum § 6 der G. O. (2. Aufl. S. 533) und Anm. 9 zum § 56 das. (S. 578). Das von dem Angeklagten als Heilmittel öffentlich angekündigte Magnesiumsuperoxyd ist aber ein in den Ankündigungen mit seinem richtigen Namen genannter durch chemische Verbindung erzeugter neuer einfacher Stoff. Überdies war in den Ankündigungen noch hervorgehoben, daß das Mittel Sauerstoff enthalte. Damit war die Beschaffenheit desselben aber genügend bezeichnet. Etwas ganz anderes ist es, daß der Angeklagte in Wirklichkeit kein reines Magnesiumsuperoxyd führte, vielmehr unter diesem Namen ein Gemenge von verschiedenen Stoffen, von denen das Magnesiumsuperoxyd nur der eine und nicht einmal der überwiegende Stoff war, als Heilmittel feilhielt und verkaufte.

---

8. Das Verbacken eines trockenen Gemenges (Verzeichnis A Nr. 4), z. B. eines Brustpulvers in Biskuits, hebt diese Eigenschaft auf.

§ 367[8] St. G. B. Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890.

Urt. v. 30. 5. 1901. R. II 30/01 g. R. — L. G. III Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

. . . . . Das hier fragliche Brustpulver gehört nach der unwidersprochenen Behauptung des Angeklagten nicht zu den Drogen und Präparaten des Verzeichnisses B. Sein Verkauf ist daher freigegeben, wenn er nicht unter der Bezeichnung als Heilmittel geschieht oder zuvor zwar unter dieser Bezeichnung, aber nicht in einer der im Verzeichnis A genannten Zubereitungsform. Nun ist das Brustpulver nach den Feststellungen der Vorinstanzen allerdings ein „trockenes Gemenge" im Sinne des Verzeichnisses A Nr. 4. Allein die Zubereitung, in der das Brustpulver hier in den Brustpulverbiskuits erscheint, ist nicht mehr die eines trockenen Gemenges, sondern es ist das Pulver durch den Prozeß des Verbackens mit einem Brotteig ein nicht unterscheidbarer Teil eines neuen gleichmäßigen Präparates geworden, das unter keine der im Verzeichnis A genannten Zubereitungen fällt, mag man nun unter „Zubereitung" den Herstellungsprozeß, das Verbacken oder das Produkt, den Biskuit, verstehen. In der hier vorliegenden Form der Zubereitung darf das Brustpulver daher als Heilmittel auch außerhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

Digitized by Google

Die den Angeklagten wegen Übertretung des § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890, § 367 Nr. 3 Strafgesetzbuches verurteilenden Erkenntnisse der Vorinstanzen waren daher aufzuheben, und es war auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen.

---

§ 367 Z. 5a.

9. Von der Beförderung durch die Post sind alle Gegenstände ausgeschlossen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Maß von Wahrscheinlichkeit für eine im konkreten Fall drohende Gefährdung.

§ 367 5a St. G. B. § 5 II der Postordnung.

Urt. v. 31. 10. 1901. R. II 60/01 g. G. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Nach § 367 Nr. 5a des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. Nach § 5 II der Postordnung dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Unter den in der Ausführungsbestimmung zur Postordnung bezeichneten, von der Postbeförderung auf Grund des § 5 II der Postordnung ausgeschlossenen Gegenständen findet sich auch Calciumcarbid aufgeführt. Die Strafkammer hat tatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 7. November 1900 bei dem Postamte in Hamburg ein Paket zur Beförderung nach Berlin aufgegeben hat, welches unter anderem auch 5 Dosen Calciumcarbid enthielt. Sie hat ferner festgestellt, daß Calciumcarbid als ein ätzender Gegenstand anzusehen ist, dessen Versendung mit einer, wenn auch nur äußerst geringen, Gefahr verbunden gewesen sei. Sie interpretiert aber die Postordnung dahin, daß in ihrem Sinne die Beförderung nicht mit Gefahr verbunden sei, wenn die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Menschen oder Sachen vorliege und verlangt, um den Gegenstand von der Beförderung als ausgeschlossen ansehen zu können, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorliege dafür, daß die Beförderung im konkreten Falle eine Gefahr hervorrufe. Das ist rechtsirrtümlich. Die Postordnung macht im § 5 II einen Unterschied zwischen größerer und geringerer Gefahr nicht, sondern schließt von der Versendung alle Gegenstände aus, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist. Es genügt daher für die Unzulässigkeit der Versendung, daß der für die Versendung in Frage kommende Gegenstand während des Trans-

Digitized by Google

portes die Beschädigung von Menschen oder Sachen verursachen kann, einerlei, ob diese Gefahr eine mehr oder minder naheliegende ist. Hiernach konnte das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden, da es durch Nichtanwendung den § 367 Nr. 5a des Strafgesetzbuches verletzt. Es mußte vielmehr, jedoch ohne daß es einer Aufhebung der tatsächlichen Feststellungen bedurfte, die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Strafkammer zurückgewiesen werden. Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob nicht auch die Ausführungsbestimmungen zur Postordnung, die Calciumcarbid ausdrücklich von der Beförderung ausschließen, als eine Verordnung im Sinne des § 367 Nr. 5a des Strafgesetzbuches angesehen werden müssen.

---

10. Unter einem Gewerbetreibenden im Sinne des § 369, Nr. 2 des St. G. B. ist nicht nur der selbständige Gewerbetreibende, sondern auch eine Person zu verstehen, die zwar nicht selbständig ist, aber das Gewerbe tatsächlich, wenn auch im Namen und für Rechnung eines anderen betreibt.

§ 369[2] St. G. B.; § 151 G. O.

Urt. v. 26. 10. 1899. R. II 101/99 g. S. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

..... Begründet war die Revision aber insofern, als sie die Verletzung des § 369 Nr. 2 St. G. B. rügt. Die Vorderrichter haben, ohne sich auf eine Prüfung der Frage einzulassen, ob objektiv eine Übertretung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei vorliegt, die Anwendbarkeit der angeführten Bestimmung verneint, weil sie dem Schöffengerichte darin zustimmen, daß Subjekte der danach strafbaren Handlungen nur *selbständige* Gewerbetreibende sein könnten, während der Angeklagte in der nach der Anklage in Betracht kommenden Zeit nur Geschäftsführer des Krämers W. gewesen sei. Ob der Staatsanwaltschaft in der Annahme zu folgen ist, daß auch ein gewöhnlicher Angestellter in einem Gewerbe gegebenen Falles nach Maßgabe des § 369 Nr. 2 verantwortlich gemacht werden könnte, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist aber nicht zu bezweifeln, daß ein „Gewerbetreibender" im Sinne der erwähnten Bestimmung auch derjenige ist, *der zwar nicht selbständig ist, aber das Gewerbe tatsächlich, wenn auch im Namen und für Rechnung eines anderen betreibt.* Dies läßt sich mit dem Wortlaute der Bestimmung sehr wohl vereinigen und erscheint auch notwendig, wenn die Bestimmung ihren Zweck nicht verfehlen soll; zu vgl. Oppenhoff Not. 11 zu § 369 Nr. 2 und das Urteil des Oberlandesgerichts Stettin bei Goltdammer Band 40 Seite 354—355. In dem letzt-

Digitized by Google

erwähnten Urteile ist auch auf den § 151 Abs. 1 der G. O. verwiesen, nach dem, wenn bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten werden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben bestellt hatte, die Strafe diesen letzteren trifft. Unter die erwähnten polizeilichen Vorschriften fallen aber auch die Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze, (Landmann II, Anm. 2 und Schenkel II, Anm. 3 zum § 151 G. O.), so daß, wenn der § 369 Nr. 2 selbst ohnedies enger auszulegen wäre, er doch als polizeiliche Vorschrift auch auf den Leiter eines fremden Gewerbebetriebes Anwendung zu finden hätte.

Digitized by Google

II. Gewerbeordnung.

Gastwirtschaft.

11. Unterschied von Gastwirtschaft und gewerbsmäßigem Zimmervermieten unter gleichzeitiger Gewährung von Kost und Logis.

§§ 33, 147[1] G. O.

Urt. v. 30. 4. 1903. R. II 16/03 g. K. und Gen. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision der Angeklagten.

Der Betrieb einer Gastwirtschaft unterscheidet sich von dem gewerbsmäßigen Zimmervermieten unter gleichzeitiger Gewährung von Kost und Logis, wie die Strafkammer mit Recht annimmt, im wesentlichen dadurch, daß bei dem letzteren regelmäßig ein Vertragsverhältnis von längerer Dauer beabsichtigt wird, so daß die Aufgenommenen als Mieter und nicht als Gäste erscheinen. Wenn nun die Strafkammer, obwohl sie für nicht widerlegt erklärt, daß der Vertragsschluß der Angeklagten in der Regel zunächst auf eine Woche erfolgt sei, annimmt, daß es sich dennoch um eine Aufnahme für vorübergehende Zeit und deshalb um den Betrieb einer Gastwirtschaft seitens der Angeklagten gehandelt habe, so würde diese Annahme, da sie auf tatsächlichem Gebiete liegt, mit der Revision nicht angefochten werden können. Für die Frage, ob Gastwirtschaft oder nur Zimmervermietung stattgefunden hat, kommt aber neben der kürzeren oder längeren Dauer des beabsichtigten Vertragsverhältnisses auch noch der Umstand in Betracht, ob die Angeklagten ein offenes, d. h. jedermann zugängliches Lokal hielten — cfr. Landmann: Anm. 2 zu § 33 der G. O. pag. 270 —. Das kann dann nicht angenommen werden, wenn die Räume, die die Angeklagten für die entgeltliche Aufnahme von Personen zur Verfügung stellten, der Zahl nach so gering waren, daß sie zur Zeit nur wenige Personen aufnehmen konnten und aufnahmen. Wer nur ein Zimmer seiner Wohnung gegen Entgelt anderen Personen zunächst auf die Dauer einer Woche überläßt und nach dem Auszuge der ersten in gleicher Weise eine andere Person aufnimmt,

Digitized by Google

betreibt nach den Anschauungen des Verkehrs, auch wenn er Kost liefert, nicht Gastwirtschaft, sondern Zimmervermietung. Welche Zahl von Räumen benutzt und welche Anzahl von Personen aufgenommen werden müssen, um aus der Zimmervermietung den Betrieb einer Gastwirtschaft zu machen, ist allgemein nicht zu bestimmen, sondern wird unter Berücksichtigung aller Umstände in jedem Einzelfalle zu ermessen sein. Diesen Gesichtspunkt hat die Strafkammer bei Beurteilung der Frage, ob im vorliegenden Falle die Angeklagten Gastwirtschaft betrieben haben, nicht mit berücksichtigt. Da es sich nach der tatsächlichen Feststellung, wonach im Laufe der letzten drei Monate nur fünf verschiedene Personen von den Angeklagten aufgenommen worden sind, um einen Betrieb des allergeringsten Umfanges gehandelt zu haben scheint, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Strafkammer bei Berücksichtigung des hervorgehobenen Gesichtspunktes zu einer Freisprechung der Angeklagten gekommen wäre.

Schankwirtschaft.

12. Schankwirtschaft liegt nicht schon dann vor, wenn jemand, um seinen Kunden entgegenzukommen, mit deren Gelde Bier holt und gestattet, daß sie es sofort in seinen Geschäftsräumen genießen.

§§ 33, 147[1] G. O.

Urt. v. 26. 5. 1898. R. II 36/98 g. T. — L. G. II Hamburg.

Rev. der St.-A. verworfen.

Nach den Feststellungen der Vorderrichter hat die Angeklagte zweimal zugelassen, daß Leute in dem Keller der Angeklagten Flaschenbier, welches sie für ihr Geld durch die Angeklagte hatten holen lassen, ausgetrunken haben. Die Angeklagte hat keine Schankkonzession. Die Vorderrichter haben aber auch ohne Rechtsirrtum verneint, daß die Angeklagte nach dem Festgestellten Schankwirtschaft betrieben hat. Die Revisionsbegründung setzt voraus, daß die Angeklagte das Bier besorgt habe, um die betreffenden Leute, Seeleute und sonstige Personen, für welche sie wusch und plättete, sich als Kunden zu erhalten und neue Kunden anzulocken, und führt unter Bezugnahme auf Landmann Not. 3 Abs. 5 zum § 33 der Gewerbeordnung, sowie auch das Urteil dieses Gerichts in Sachen gegen R., vom 22. Februar 1894 aus, daß — wie ein Schankwirtschaftsbetrieb im Sinne des § 33 als vorliegend anzunehmen sei, wenn jemand unentgeltlich Getränke zwecks Hebung seines Gewerbebetriebes zum alsbaldigen Verzehr in seinem Geschäftslokale verabfolge — so auch die unentgeltliche Be-

Digitized by Google

schaffung von Getränken aus einem anderen Geschäfte zu gleichem Zwecke als ein Schankwirtschaftsbetrieb angesehen werde müsse.

Dieser Ansicht konnte aber nicht zugestimmt werden. Die Schankwirtschaft besteht in dem gewerbsmäßigen Ausschanke von Getränken zum Genusse auf der Stelle; z. vgl. Landmann a. a. O. Abs. 1, Schenkel Anm. 4 zum § 33. Schankwirt ist also begriffsmäßig der Verabreicher, der Überlasser der Getränke zu solchem Genusse. Wer nur gestattet, daß andere in seiner Behausung Getränke trinken, betreibt, auch wenn er die Getränke selbst mit ihrem Gelde besorgt hat, keine Schankwirtschaft, es sei denn, daß es sich dabei nachgewiesenermaßen um Manöver handelt, durch welche das Gesetz umgangen werden soll.

---

13. Die Erwerbsabsicht im Sinne des § 33 G. O. ist schon dann gegeben, wenn für die verkauften Getränke ein Preis gefordert wird, welcher nach Abzug der Selbstkosten einen zu freier Verfügung des Verkäufers stehenden Verdienst läßt. Was letzterer mit dem Überschuß tut, ist irrelevant.

§§ 33, 147 [1] G. O.

Urt. v. 29. 5. 1902. R. II 34/02 g. P. u. Gen. — L. G. III Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Der Angeklagte P verkaufte, ohne Schankkonzession zu haben, den ihm unterstellten Arbeitern wöchentlich ca. 1000 Flaschen Bier und ca. 70—80 Liter Branntwein. Letzteren gab er zum Selbstkostenpreise ab An dem Bier verdiente er 2 Pf. pro Flasche. Das Berufungsgericht hat in letzterem Umstand einen verbotenen Schankbetrieb nicht gefunden weil der Angeklagte den erzielten Verdienst nachträglich zur Gratisverabfolgung von Getränken an die kaufenden Arbeiter verwendet hat.

Aus den Gründen:

..... Wenn der Vorderrichter trotz jener Feststellungen das Vorliegen eines Schankbetriebes deshalb verneint, weil P. über den erzielten Verdienst nachträglich durch Gratisverabfolgung von Getränken an die Arbeiter wieder verfügt habe, so liegt dem eine rechtsirrige Auffassung des § 33 G. O. und des in ihm aufgestellten Begriffs der Schankwirtschaft zugrunde. Die für diesen Begriff erforderliche Erwerbsabsicht hat P. schon dadurch betätigt, daß er, wie nach der Feststellung des Vorderrichters anzunehmen ist, für das Bier einen Verkaufspreis forderte, welcher ihm nach Abzug der Selbstkosten einen seiner freien Verfügung unterworfenen Verdienst abwarf. Die Annahme, daß ihm solche freie Verfügung nicht zustand, vielmehr etwa den Käufern dafür abrechnungspflichtig blieb, würde der Feststellung des Vorderurteils, daß „P. beim Verkauf des Bieres 2 Pf. pro

Digitized by Google

Flasche verdiente", widersprechen. Jedenfalls findet sich für eine derartige Annahme keinerlei Anhalt in den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters, zumal dessen Bemerkung, daß einzelne Arbeiter dem P. Beträge von 20—25 Mk. schuldig geblieben seien, noch ausdrücklich auf einen Betrieb für eigene Rechnung des P. hinweist.

Die Frage, welchen Gebrauch P. von dem seiner Verfügung unterstehenden Verdienst machte, ist für die Feststellung der Erwerbsabsicht beim Verkauf des Bieres unerheblich und vom Vorderrichter mit Unrecht zu dieser Feststellung herangezogen worden.

---

14. Inwieweit kann der Verkauf von Ansichtspostkarten in einer Schankwirtschaft als in Ausübung des Betriebes geschehen angesehen werden?

§§ 33, 147[1] G. O.

Urt. v. 25. 6. 1903. R. II 84/03 g. S. und Gen. — L. G. IV Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Der rechtlichen Begründung der Vorinstanzen ist in allen wesentlichen Punkten beizupflichten. Allerdings beschränkt sich der gesetzliche Begriff der Schankwirtschaft auf den Vertrieb von solchen Waren, die den gewöhnlichen augenblicklichen Bedürfnissen der Gäste solcher Wirtschaften zu entsprechen bestimmt sind. Zu diesen Waren gehören vor allem die dem sofortigen Verzehr an Ort und Stelle dienenden Konsumtibilien, mithin besonders Getränke und, wie allgemein anerkannt ist, auch Speisen in mäßiger Menge. Aber wie das augenblickliche Bedürfnis der Gäste dahin geführt hat, auch den Vertrieb anderer Genußmittel, z. B. Zigarren, nicht zu beanstanden, so wird in solchen, gesetzlich als Schankwirtschaft bezeichneten öffentlichen Lokalen, die, (wie das Winterhuder Fährhaus), nicht nur als Restaurationen, sondern besonders durch die Ausstattung ihrer Anlagen eben so sehr auch der Unterhaltung der Gäste dienen sollen, zur Zeit auch der Verkauf von Ansichtspostkarten, wenigstens sofern deren bildliche Darstellungen nur das betreffende Etablissement zum Gegenstand haben, als in Ausübung des Wirtschaftsbetriebes erfolgend, angesehen werden können. Dafür spricht auch, daß, während die, wie festgestellt ist, starke Nachfrage nach den Karten im Winterhuder Fährhaus selber ein Bedürfnis nach ihnen bezeugt, diese Karten außerhalb desselben jedenfalls keinen erheblichen Absatz finden werden. Wenn die Revision geltend macht, daß die Postkarten unversehrt und zu dauerndem Besitz an die Adressaten gelangen, daher es sich bei ihnen nicht um einen Verbrauch an Ort und Stelle handele, so ist dies insofern nicht für zutreffend zu erachten,

Digitized by Google

als die Postkarte nur einer einmaligen Beförderung durch die Post fähig ist, daher deren Absendung insofern sehr wohl als ein Verbrauch derselben bezeichnet werden kann.

---

15. Der sogenannte „Vertreter" eines Schankwirts, der den Betrieb selbständig leitet, alle Ausgaben, einschließlich der Miete, aus den Einkünften desselben decken, ein etwaiges Defizit selbst tragen muß und den Überschuß völlig für sich erhält, braucht damit noch nicht selbständiger, konzessionspflichtiger Unternehmer zu sein, wenn das vereinbarte Vertretungsverhältnis nur von den Kontrahenten ernsthaft gewollt und durchgeführt wird.

§§ 33, 147[1] G. O. § 49 St. G. B.

Urt. v. 18. 12. 1902. R. II 99/02 g. W. u. Gen. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision der Angeklagten.

Aus den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes ergibt sich zunächst das folgende: Der Angeklagte N. besitzt für die Wirtschaft, Billhörner Röhrendamm Nr. . . . die Schankkonzession. Er hat die Wirtschaft zufolge Vereinbarung mit der Finanzdeputation zum 1. April 1903 gegen eine Entschädigung von Mk. 8500.— zu räumen. Mit Rücksicht hierauf hat er schon jetzt den Betrieb einer anderen Wirtschaft übernommen. Da er infolgedessen die ersterwähnte Wirtschaft nicht selbst fortführen kann, hat er den Betrieb dem Mitangeklagten W. übergeben. Nach der unwiderlegten Angabe der Angeklagten hat N. dem W. von vornherein gesagt, es könne sich nur um eine Vertretung handeln. Auf Veranlassung N.'s hat sein Rechtsanwalt alsdann einen von den Angeklagten vollzogenen „Vertretervertrag" aufgesetzt. Dieser Vertrag ist der Polizeibehörde eingereicht und von dieser nicht beanstandet.

Die Vorderrichter haben aber trotzdem angenommen, daß kein Stellvertretungsverhältnis (im Sinne des § 45 G. O.) vorliege, sondern daß W. selbst die Schankwirtschaft betreibe, ohne die Schankkonzession zu besitzen; § 33 G. O. Demgemäß haben die Vorderrichter (Berufungsgericht und Schöffengericht) W. des Vergehens gegen den § 147 I G. O. und N. der Beihülfe dazu schuldig erachtet.

Diese Entscheidung greifen die Revidenten mit Recht, als auf einer Verletzung der §§ 33, 147 I G. O. beruhend, an.

Allerdings hat sich W. nach den weiteren Feststellungen der Vorderrichter verpflichtet, die gesamten durch den Wirtschaftsbetrieb verursachten Ausgaben einschließlich der Miete aus den von ihm einzuziehenden Einkünften zu bezahlen und N., gleichgültig, ob die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt würden oder nicht, von den

Digitized by Google

Ansprüchen der Gläubiger freizuhalten. Andererseits hat N. dem W. in dem Vertrage für die Geschäftsführung und für seine — N.'s — Freihaltung von allen Ansprüchen aus derselben „sämtliche" aus dem Wirtschaftsbetriebe erzielten Überschüsse als Entgelt zugestanden. Aus diesen Vertragsbestimmungen leiten die Vorderrichter her, daß kein Stellvertreterverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung vorliege, sondern daß W. die Wirtschaft für eigene Rechnung selbständig betrieben habe.

Nun ist zwar richtig, daß damit ein Sachverhalt gegeben ist, der unter anderen Umständen zu der Annahme führen konnte, daß das behauptete Stellvertretungsverhältnis nur Schein sei und in Wirklichkeit ein selbständiger Gewerbebetrieb durch den s. g. Stellvertreter stattfinde.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um ein Scheingeschäft. Das Landgericht stellt ausdrücklich fest, daß die Bestimmungen des Vertrages der Angeklagten ernst gemeint sind. Der Vertrag bezeichnet W. aber nicht nur durchgehend als Stellvertreter N.'s, sondern verpflichtet ihn auch, N. in allen, den Geschäftsbetrieb und das Mieteverhältnis betreffenden Angelegenheiten zu vertreten. Damit, daß N. der Herr des Geschäfts und W. nur sein Stellvertreter sei, stehen auch die Bestimmungen des Vertrages in Einklang, daß W. dem N. vierteljährlich Abrechnung erteilen, ihm auch auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher gewähren muß, und daß N. für befugt erklärt wird, W. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Geschäftsbetrieb sofort zu entziehen, falls derselbe seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Festgestelltermaßen sind ferner die Geschäfte der Wirtschaft auch so geführt, daß W. dabei als Stellvertreter N.'s handelte. Die Wirtschaft ist unter dem Namen N.'s fortgeführt, so daß dieser aus den für den Betrieb der Wirtschaft von W. abgeschlossenen Geschäften den dritten Kontrahenten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet war. Insbesondere blieb N. auch der Mieter des Wirtschaftslokals und Schuldner der Miete. Der Fall liegt also ganz anders, wie der angeführte, von dem Reichsgerichte abgeurteilte Fall, Bl. 39 der zivilrechtlichen Entscheidungen Nr. 68.

Entsprach es aber im vorliegenden Falle nicht nur dem festgestellten ernstlichen Willen der Angeklagten, daß W. die Wirtschaft als Stellvertreter N.'s führen sollte, sondern wurde dieser Vertragswille auch durch die Art der Handhabung der Geschäftsführung in die Tat umgesetzt, so war nach wie vor der im Besitze der Schankkonzession befindliche N. und nicht W. Unternehmer des fraglichen Wirtschaftsbetriebes.

Und dieser sich aus den Feststellungen der Vorderrichter ergebende Tatbestand wird auch durch die von den Vorderrichtern für ihre Ansicht hervorgehobenen, oben erwähnten Umstände nicht beseitigt. Mit diesem Tatbestande ist vielmehr die Bezahlung der Geschäftsausgaben einschließlich der Miete aus den von W. einzuziehenden

Digitized by Google

Geschäftseinkünften völlig vereinbar. Andererseits erklärt es sich auch völlig aus den besonderen Verhältnissen des Falles, daß N., der den Wirtschaftsbetrieb wegen seines neuen Unternehmens nicht mehr persönlich leiten und beaufsichtigen konnte, dem es aber darum zu tun sein mußte, die für sein bisheriges Wirtschaftslokal zu zahlende Miete u. s. w. durch Fortbetrieb der Wirtschaft aufzubringen, dort einen geeigneten Vertreter einsetzte und denselben dadurch zu eifriger Tätigkeit anspornte, daß er ihm die über die Miete und sonstigen Geschäftsausgaben hinaus erarbeiteten Überschüsse als Honorar überließ und ihn dagegen dafür verantwortlich machte, wenn die Einkünfte die Ausgaben nicht deckten. Trotzdem ging die Wirtschaft für Rechnung des den Gläubigern haftenden N. Endlich widerspricht auch die Einräumung der selbstständigen „Leitung" der Geschäfte an W. der Stellung eines Vertreters keineswegs, und ist dieselbe auch in dem Vertrage gerade in Zusammenhang mit der Verpflichtung W.'s gebracht, N. in allen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Demnach haben die Vorderrichter auf den festgestellten Sachverhalt die §§ 33, 147 I G. O. aber mit Unrecht zur Anwendung gebracht, und waren die Angeklagten vielmehr mangels des Tatbestandes dieser Bestimmungen freizusprechen. Damit wird das befremdliche Ergebnis vermieden, daß die Angeklagten, obwohl sie den Vertretungsvertrag der Polizeibehörde vorsorglich eingereicht haben und diese den Vertrag nicht beanstandet hat, wegen Nichteinholung der polizeilichen Genehmigung für einen vermeintlich selbständigen Schankbetrieb W.'s bestraft werden sollen.

Musikaufführungen.

16. Gehören zu den „öffentlichen Plätzen", auf welchen ohne polizeiliche Erlaubnis des höheren Kunstinteresses entbehrende Musikaufführungen ꝛc. nicht gestattet sind, auch Plätze, die im Privateigentum stehen, aber zwecks Teilnahme an jenen Lustbarkeiten jedermann zugänglich sind?

§§ 33b, 148[5] G. O.

Urt. v. 30. 11. 1899. R. II 99/99 g. W. — L. G. II Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Der Angeklagte hat nach den Feststellungen der Vorderrichter am 2. und am 3. April 1899 auf einem von ihm gemieteten, im Privateigentum stehenden Platze, der unmittelbar an die öffentliche Straße stößt und vom Publikum unbehindert von der Straße aus betreten werden konnte, ohne polizeiliche Erlaubnis eine Luftschaukel

Digitized by Google

in Betrieb gesetzt und dazu am 3. April eine Drehorgel spielen lassen. Für den Zutritt zum Platze erhob er kein Eintrittsgeld. Nur wer die Schaukel benutzte, hatte 10 Pf., beziehungsweise 5 Pf. zu bezahlen.

Die Anklagebehörde ist der Ansicht, daß der betreffende Platz ein „öffentlicher Platz" im Sinne des § 33 b G. O. gewesen sei. Die Vorinstanzen haben diese Ansicht für unrichtig erachtet und demgemäß den § 148 5 G. O. für unanwendbar erklärt.

Die Rüge der Revision, daß damit der § 33 b zit. verletzt sei, ist nicht begründet. Der § 33 a des Entwurfes zu dem Gesetze, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Verhandlungen des Reichstages 5. Leg.-Per. II. Sess. 1882/3 Bd. 5 Drucksache Nr. 5 S. 1) bestimmte bezüglich „Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischer Vorstellungen und sonstiger Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwalte", in seinem ersten Teile, daß, wer solche Darbietungen gewerbsmäßig „in seinen Wirtschaftsräumen oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren Veranstaltung seine Räume benutzen lassen wolle", der Erlaubnis bedürfe, — und ferner in seinem zweiten Teile, daß, wer dieselben gewerbsmäßig „von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten darbieten wolle", der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfe. Der Entwurf wurde durch die Beschlüsse des Reichstages dahin abgeändert, daß, von anderen, hier nicht erheblichen Abänderungen abgesehen, die Worte des ersten Teiles „oder sonstige Lustbarkeiten" und aus dem zweiten Teile, der zu einem selbständigen § 33 b wurde, die oben gesperrten Worte fortgelassen wurden.

In der Begründung des Entwurfes (z. vgl. die erwähnte Druckschrift S. 10) war hervorgehoben, daß zu den andern öffentlichen Orten „insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, sogenannte Sommerlokale ꝛc." zu rechnen seien. Danach unterschied die Regierungsvorlage also diese anderen öffentlichen Orte von den vorher erwähnten „öffentlichen Plätzen." Ist demnach aber, wie geschehen, die Erstreckung der Bestimmung des § 33 b auf die anderen öffentlichen Orte vom Reichstage mit der Motivierung abgelehnt, daß die Anwendung der Bestimmung auf die in dem § 33 a genügend berücksichtigten Wirtslokale perhorresziert werde (z. vgl. a. a. O. Bd. 3, S. 1719 flgd. und Bd. 4, S. 2597 flgd.), und ist der Entwurf sodann mit dieser Abänderung Gesetz geworden: so ist damit als Wille des Gesetzgebers zur Anerkennung gelangt, daß die Bestimmung des § 33 b auf Orte, welche unter die „anderen öffentlichen Orte" fallen, und insonderheit auf Wirtslokale, keine Anwendung finden soll. Der von Landmann (3. Auflage, Seite 320 Anm. 5 zu § 33 b) angeregte Zweifel, ob nicht, weil der Ausdruck „öffentliche Plätze" sehr weiter Auslegung fähig sei, darunter trotz der Beschlüsse des Reichstages dennoch auch Wirtshäuser subsumiert werden könnten, kann daher nicht für berechtigt erachtet werden. Vielmehr hat das preußische Oberverwaltungsgericht

Digitized by Google

(z. vgl. Goltdammer Bd. 44, S. 436, 437 und die ausführlichere Mitteilung bei Reger, Bd. 16, S. 357, 358) mit Recht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes gefolgert, daß außer den dem Wirtschaftsbetriebe dienenden Gebäuden auch die dazu gehörigen Hofräume, Gärten u. s. w. nicht als „öffentliche Plätze" im Sinne des § 33 b angesehen werden könnten.

Wie die hervorgehobene Äußerung der Begründung des Entwurfs über die Bedeutung des Ausdruckes „andere öffentliche Orte" ferner aber zeigt, sind daselbst nur Beispiele angeführt, und wird man unter dem Ausdrucke alle solche Orte zu verstehen haben, welche im Privateigentum oder zur Verfügung von Privaten stehen, dem Publikum aber unbeschränkt, wenn auch gegen Eintrittsgeld, zugängig sind, ohne daß darauf ein öffentlicher Straßenverkehr stattfindet. Demnach ist weiter auch dem Oberlandesgerichte Celle (Goltdammer Bd. 42, S. 59) zuzustimmen, daß als öffentlicher Platz im Sinne des § 33 b nur ein solcher angesehen werden kann, der, abgesehen von der Art seiner Benutzung, die Eigenschaft eines solchen hat, während die abweichende Ansicht des Kammergerichtes (daselbst Band 37, S. 456, 457; z. vgl. auch Schenkel Bd. 1 Anm. 5 und Stenglein: „Die strafrechtlichen Nebengesetze", Anm. 3 zu § 33 b) nicht gebilligt werden kann.

Unbegründet erscheint noch der von der Staatsanwaltschaft gegen die hier gebilligte Ansicht gemachte Einwurf, daß, wenn unter „öffentlichen Plätzen" nur diejenigen Plätze zu verstehen sein sollten, auf welchen ein öffentlicher Straßenverkehr stattfinde, der § 33 b zit. völlig überflüssig erscheine, weil Musikaufführungen u. s. w. daselbst schon den Bestimmungen der Straßenordnung unterliegen. Dabei ist übersehen, daß der § 33 b auch die öffentlichen Wege und Straßen nennt, wofür gleichfalls, wo Straßenordnungen erlassen sind, deren Bestimmungen gelten. Straßenordnungen sind aber auch nicht überall erlassen, so daß der § 33 b, ganz abgesehen von seinem besonderen Inhalte, seine gute Bedeutung hat.

---

17. In welchen Grenzen ist den Bestimmungen der Gewerbeordnung gegenüber die Landesgesetzgebung befugt, gewerbsmäßig veranstaltete Musikaufführungen ..... oder sonstige Lustbarkeiten auf Privatplätzen zu verbieten oder von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen?

§§ 33b[1] G. O., Polizeiverordnung vom 19. Januar 1901. *)

*) Die oben genannte Verordnung ist am 6. Februar 1902 aufgehoben und durch die Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung und Betrieb von Carousels, Schaukeln, Hippodromen ꝛc. vom 10. August 1902 ersetzt. (H. G. S. 1902. II S. 86.

Digitized by Google

Urt. v. 5. 12. 1901. R. II 68/01 g. P. — L. G. III Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Daß die dem Angeklagten zur Last gelegten beiden Übertretungen unter den § 1 der Polizeiverordnung vom 19. Januar 1901 fallen, ist nach den von der Strafkammer getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht zu bezweifeln und wird auch von dem Angeklagten nicht in Abrede genommen. Seine Freisprechung läßt sich daher nur dann rechtfertigen, wenn der Strafkammer darin beizutreten ist, daß die Verordnung, soweit sie sich auf den mit Musik verbundenen Betrieb von Lustbarkeiten auch auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht dienenden Plätzen ꝛc. bezieht, ungültig sei.

Nun ist davon auszugehen, daß der § 33 b der Gewerbeordnung, wenn er vorschreibt, daß derjenige, welcher gewerbsmäßig Musikaufführungen ꝛc. von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen darbieten will, der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfe, damit auch zugleich anordnet, daß eine landesgesetzliche Bestimmung, die ganz allgemein den gewerbsmäßigen Betrieb solcher Lustbarkeiten auf Privatplätzen verbietet oder von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig macht, nicht zulässig sein solle, einerlei, ob die Bestimmungen von der Polizei oder von einer höheren Stelle erlassen werden. Daraus folgt aber nicht, daß die Landesgesetzgebung gehindert ist, den Betrieb derartiger Lustbarkeiten auf gewissen Privatplätzen ganz oder auch zeitweise zu untersagen, wenn im allgemeinen öffentlichen Interesse dies als wünschenswert oder notwendig erscheint. Damit wird nicht die Zulassung zum Gewerbebetrieb, der als solcher einer Konzession oder einer polizeilichen Erlaubnis nicht bedarf, getroffen, sondern nur die Ausübung des Betriebes geregelt. Die Untersagung darf jedoch keinenfalls soweit gehen, daß dadurch den beteiligten Personen der Betrieb ihres Gewerbes tatsächlich unmöglich gemacht oder doch so erheblich erschwert wird, daß die Erschwerung einem Unmöglichmachen gleichkäme. Das ist auch schon in dem Urteile dieses Gerichts in Sachen gegen die Ehefrau B. ausgesprochen worden, welches freilich einen andersgearteten Fall betraf. So liegt aber die Sache hier. Denn in der Polizeiverordnung wird der mit Musik verbundene Betrieb von Lustbarkeiten ganz allgemein oder unterschiedslos, auch ohne zeitliche Schranken, an allen Orten und auf Straßen und Plätzen verboten, die weniger als 500 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt liegen. Das steht aber trotz der Hinzufügung der Worte „Ausnahmen können zugelassen werden", einer völligen Untersagung des Gewerbebetriebes ohne polizeiliche Genehmigung in Hamburg gleich. Denn Plätze, die mehr als 500 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt liegen, sind innerhalb der Stadt schwerlich zu finden, und daß ein Betrieb an den Grenzen der Stadt, über 500 Meter von jedem bewohnten Gebäude entfernt, mit irgend welchem Erfolg nicht möglich ist, ist ohne weiteres klar. Die tatsächliche Unmöglichkeit des

Digitized by Google

Gewerbes wird auch dadurch nicht beseitigt, daß die Verordnung nur den mit Musik verbundenen Betrieb trifft. Denn ohne Musik beteiligt sich nicht leicht jemand an solchen Lustbarkeiten. In dieser Beziehung kommt aber auch noch in Betracht, daß die Darbietung von Musik allein eine derjenigen Lustbarkeiten ist, welche der § 33 b der Gewerbeordnung anführt, und daß deshalb ihre Untersagung in dem in der Polizeiverordnung angegebenen Umfange ebensowenig zulässig erscheint, wenn sie in Verbindung mit einer anderen der im § 33 b erwähnten Lustbarkeiten dargeboten werden soll, als wenn sie allein Gegenstand der Vorführung ist.

Die Polizeiverordnung vom 19. Januar 1901 steht daher, wenn sie den Betrieb der in Frage kommenden Lustbarkeiten auch an allen nicht öffentlichen Orten, die weniger als 500 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt liegen, unterschiedslos und ohne zeitliche Grenzen verbietet, mit dem im § 1 der Gewerbeordnung gewährleisteten Prinzip der Gewerbefreiheit im Widerspruch und ist insoweit ungültig. Da festgestelltermaßen der Betrieb des Angeklagten auf einem nicht öffentlichen Platze stattgefunden hat, so erweist sich seine Freisprechung gerechtfertigt, ohne daß es noch auf etwas weiteres ankommt.

Trödelhandel.

18. Nach welchen Begriffsmerkmalen ist zu entscheiden, ob Trödelhandel als Kleinhandel mit altem Metallgeräte, mit Metallbruch oder dergleichen vorliegt?
Maßgebend ist nicht der Umfang des gesamten Betriebes, die Größe des Gesamtumsatzes, sondern wesentlich die Größe der einzelnen Anschaffungsgeschäfte, mag aus erster Hand oder von Händlern gekauft werden.

§§ 35, 148[4] G. O.; § 1 des Reglements für den Trödelhandel vom 16. Mai 1893.

Urt. v. 18. 7. 1899. R. II 52/99 g. F. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Die Vorinstanzen haben angenommen, daß der Angeklagte sich gegen § 35 Gewerbeordnung und § 1 des Reglements für den Trödelhandel vom 16. Mai 1893 vergangen habe, indem er das Gewerbe als Trödler ausgeübt, nämlich Kleinhandel mit altem Metallgerät und Metallbruch getrieben habe, ohne den Beginn dieses Gewerbebetriebes angezeigt, und ohne das vorgeschriebene Geschäftsbuch für den Trödelhandel geführt zu haben. Die Revision des Angeklagten wird darauf gestützt, daß hierbei der Begriff des Kleinhandels ver-

Digitized by Google

kannt sei: unter Kleinhandel mit altem Metallgerät könne nur ein Handel verstanden werden, bei dem der Händler aus erster Hand aufkaufe; kaufe er — und etwas weiteres sei bezüglich des Angeklagten nicht festgestellt —, von anderen Händlern, so liege kein Kleinhandel im Sinne des Trödelhandels vor.

Der Begriff des Kleinhandels ist in der Gewerbeordnung nicht genauer bestimmt. Er ist wesentlich tatsächlicher Natur; seine Abgrenzung gegen den Großhandel muß in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Betriebes, unter Berücksichtigung von Art, Wert und Menge der betreffenden Ware erfolgen. Bei der Begrenzung des Begriffes für die in § 35 G. O. bezeichneten Betriebe ist ferner der legislative Zweck jener Gesetzesbestimmung in Betracht zu ziehen, daß nämlich der gesamte Trödelhandel, zu dem der Kleinhandel mit den dort bezeichneten Gegenständen gerechnet wird, auch um deswillen einer besonderen Kontrolle unterstellt werden soll, weil, wie die Motive sagen, „nichts so sehr den Diebstahl befördert, als die Leichtigkeit, gestohlene Sachen wieder verwerten zu können, und andererseits das Trödlergewerbe, wenn es sich in zuverlässigen Händen befindet, der Entdeckung von Diebstählen wesentliche Unterstützung bietet." Unter diesem Gesichtspunkt ist der Umfang des gesamten Betriebes, die Größe des Gesamtumsatzes an sich nicht von Bedeutung, und kommt es vielmehr wesentlich auf die Größe der einzelnen Geschäfte an und dabei wiederum nicht in demselben Maße auf die Weiterveräußerungen, als auf die Ankäufe. Wenn indessen die Revision meint, daß die Ankäufe von anderen Händlern überhaupt nicht in Betracht zu ziehen seien, sondern nur Käufe von Privatpersonen, so ist für solche Unterscheidung ein Grund nicht erfindlich; für den Begriff des Kleinhandels und des Trödelhandels überhaupt kann dem Ursprung der Waren keine Bedeutung beigemessen werden.

Daß der Erwerb und die Veräußerung kleiner Mengen in *vereinzelten* Fällen für die Annahme eines Kleinhandelsbetriebes im Sinne des § 35 G. O. nicht ausreichen würden, nimmt mit Recht auch das Landgericht an. Es wird danach auch im vorliegenden Falle darauf ankommen, ob — wie der im wesentlichen sich in Waggonladungen vollziehende Verkauf — auch der Ankauf des alten Metalls durch den Angeklagten sich meistens in größeren Posten vollzog, so daß sein Gesamtbetrieb nicht mehr als Kleinhandel bezeichnet werden kann. Bei der Beurteilung der einzelnen Geschäfte in dieser Beziehung kann es auch von Bedeutung werden, ob der Angeklagte die Ware in der Regel von festen Kunden, von denselben Händlern und Fabrikanten bezieht, und ob auf Grund fester Lieferungsabmachungen, etwa zu bestimmten Preisen für bestimmte Lieferungsperioden, so daß die mehreren von ein und demselben Händler angebrachten Quantitäten als zur Erfüllung ein und desselben Vertrages geliefert anzusehen wären. Ob der Nachweis einer Mehrzahl kleinerer Kaufgeschäfte, besonders auch von Ankäufen von Privatpersonen, zu

Digitized by Google

der Annahme führen würde, daß der Angeklagte neben seinem Großhandel auch noch einen Kleinhandel betreibt, der unter den § 35 G. O. fällt, und ob es sich dabei nicht um vereinzelte Geschäfte handelt, die den Charakter des gesamten Geschäftsbetriebes nicht berühren, wird sich erst beurteilen lassen, wenn ein Überblick über den Geschäftsbetrieb des Angeklagten im ganzen gewonnen ist und damit ersichtlich gemacht wird, in welchem Verhältnis nach Zahl und Umfang jene kleinen Geschäfte zu den übrigen, unzweifelhaft dem Großbetriebe angehörenden, stehen. Im Ermittelungsverfahren war in dieser Beziehung, besonders auf Grund der Handelsbücher des Angeklagten bereits einiges Material herbeigeschafft; in dem angefochtenen Urteil aber fehlt es soweit an einer Feststellung. Speziell ermittelt sind aus dem hier zunächst in Betracht kommenden dreimonatigen Zeitraum nur sieben kleine Ankäufe mit einem Gesamtpreis von Mk. 12.40, also einem so geringen Betrage, daß er für den gesamten Betrieb des Angeklagten, besonders auch seinen übrigen Ankäufen gegenüber vielleicht garnicht in Betracht kommt. Da hiernach die bisherigen Feststellungen nicht erkennen lassen, ob das Landgericht den Begriff des Kleinhandels richtig angewandt hat, so war das Urteil aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlnng und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

---

19. Ein Kleinhandel mit altem Metallgerät 2c. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Händler gleichzeitig und nebenher auch im Großen Waren dieser Art an- und verkauft.

§§ 35, 148[4] G. O.

Urt. v. 25. 9. 1903. R. II 80/03 g. L. — L. G. III Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Dem Angeklagten war rechtskräftig der Kleinhandel mit altem Metallgerät 2c. (Trödelhandel) abseiten der Polizeibehörde untersagt. Trotzdem hatte er neben Einkäufen im Großen auch eine Reihe kleinerer Partien alten Metalls im Gewicht von 16—300 Pfund und zum Preise von Mk. 1.50 bis Mk. 60.— angekauft.

Aus den Gründen:

..... Die hierauf gestützte Annahme, daß er neben dem Großhandel mit derartigem Metallbruch und altem Metallgerät damit auch einen Kleinhandel betrieben hat, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen; insbesondere entspricht es der ständigen Rechtsauffassung, daß ein Kleinhandel im Sinne der Gewerbeordnung nicht dadurch ausgeschlossen wird, wenn der Händler gleichzeitig und nebenher auch im Großen Waren der in Frage stehenden Art an- oder verkauft (vergl. die

Digitized by Google

Entscheidung des Kammergerichts vom 26. Dezember 1893 bei Reger Bd. 14, S. 224 und dieses Gerichts, vom 13. Juli 1899, Goltdammers Archiv, Bd. 46, S. 464). Indem das Gesetz den Trödelhandel einer besonderen polizeilichen Überwachung unterwirft, will es denselben auf den Handelsverkehr mit kleinen Mengen der fraglichen Waren aus verschiedenen sicherheitspolizeilichen Gründen und offenbar ohne Rücksicht darauf, ob nebenbei noch ein Großhandel in denselben Artikeln betrieben wird, bezogen wissen; es widerspricht daher weder dem Wortbegriff noch dem Sinne der Gewerbeordnungsvorschrift, einen Kleinhandel auch dann als vorliegend zu erachten, wenn ein und derselbe Händler in anderen Fällen gleichzeitig in dem nämlichen Artikel Ein- oder Verkäufe macht, welche wegen ihrer Menge unter den Begriff des Großhandels fallen. Da der Kleinhandel mit den hier fraglichen Waren den Begriff des Trödelhandels im Sinne des § 35, Absatz 2 G. O. erfüllt, so ist der Angeklagte mit Recht auf Grund des § 148 Nr. 4 daselbst wegen Zuwiderhandlung gegen die polizeiliche Untersagung dieses Gewerbebetriebes zur Strafe verurteilt.

---

20. Ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen des Trödelhandels ist kein Irrtum über ein Strafgesetz, sondern über zivilrechtliche Vorschriften der Gewerbeordnung.

§§ 35, 148[4] G. O. § 59 St. G. B.

Urt. v. 28. 6. 1900. R. II 38/00 g. F. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

..... Mit Recht ist von der Oberstaatsanwaltschaft darauf hingewiesen, daß die Feststellung des Landgerichts (am Schlusse seines Urteils):

> „Der Angeklagte habe die Anzeige und die Führung des vorgeschriebenen Buches aus der rechtsirrigen Überzeugung unterlassen, daß er keinen Trödelhandel betrieben habe",

nach § 59 St. G. B. zu einer Freisprechung des Angeklagten hätte führen müssen. Denn, wie bereits in dem Urteil dieses Gerichts vom 13. Juli 1899 ausgesprochen, ist der in der Gewerbeordnung nicht genauer bestimmte Begriff des Kleinhandels und demgemäß hier auch des Trödelhandels wesentlich tatsächlicher Natur, und es muß seine Abgrenzung gegen den Großhandel in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Betriebes u. s. w. erfolgen. Ist daher der Angeklagte irrtümlich der Überzeugung gewesen, daß sein Handel mit Metallgerät u. s. w. unter den Begriff des Klein- und Trödelhandels nicht falle, so handelt es sich dabei nicht um einen Rechtsirrtum über das Strafgesetz, sondern um einen Irrtum über

Digitized by Google

die tatsächlichen Voraussetzungen des Trödelhandels im zivilrechtlichen Sinne der Gewerbeordnung. Ein solcher Irrtum aber, der einen dem Zivilrecht angehörigen Rechtssatz betrifft, ist im Sinne des § 59 St. G. B. als Irrtum tatsächlicher Art anzusehen.

Rekurs.

21. Eine Zuwiderhandlung gegen die Untersagung der in § 35 der Gewerbeordnung genannten Betriebe setzt nicht die Rechtskraft des untersagenden Bescheides voraus. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§§ 40, 148[4] G. O.

Urt. v. 21. 12. 1899. R. II 117/99 g. L. — L. G. II Hamburg.

Rev. der Angeklagten verworfen.

..... Zugunsten der Ehefrau L. wird sodann zwar die Revision auch noch darauf gestützt, daß der gegen sie nach § 35 der G. O. seitens der Polizeibehörde erlassene Beschluß auf Untersagung des Gewerbebetriebs zur Zeit des amtsgerichtlichen Strafbefehls mit dem gesetzlich zulässigen Rechtsmittel des Rekurses angefochten, mithin noch nicht rechtskräftig gewesen sei. Aber auch dieser Angriff erscheint unbegründet. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß bei denjenigen Gewerben, zu deren Betriebe es keiner obrigkeitlichen Genehmigung, sondern nur der einfachen Anzeige an die Behörde von dem Betriebsbeginne bedarf und deren Fortsetzung erst infolge besonderer Tatsachen oder Vorkommnisse untersagt werden kann, die strafbare Zuwiderhandlung anders liegt, als bei solchen Gewerbebetrieben, zu deren Beginn eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, oder in deren Verlauf von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abgewichen wird. Dieser Verschiedenartigkeit einer Verfehlung gegen behördliche Anordnungen ist aber schon in der verschiedenen Strafandrohung nach § 147 und 148 G. O. Rechnung getragen. Mit Recht weist ferner das Berufungsgericht darauf hin, daß die aufschiebende Wirkung des Rekurses gegen polizeiliche Beschlüsse sich keineswegs von selbst versteht, vielmehr vom Gesetz hätte vorgeschrieben werden müssen. Der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltende Grundsatz, daß Entscheidungen, welche noch der Anfechtung durch ein ordentliches Rechtsmittel unterliegen, der Regel nach nicht ohne weiteres vollstreckbar sind, läßt sich auf öffentlich rechtliche Verwaltungs-Streitsachen und polizeiliche Maßregeln nicht analog anwenden.

Ganz erheblich für den Standpunkt des Berufungsurteils fällt aber weiter der Umstand ins Gewicht, daß die Gewerbeordnung bei

Digitized by Google

anderen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Polizeibehörden ausdrücklich die Strafbarkeit nur zuläßt, wenn jene Anordnungen oder Verfügungen „endgültig" erfolgt sind (vgl. § 147 Nr. 4 und 5). Hier ist also erfordert, daß die behördlichen Beschlüsse nach erfolglosem Gebrauch des zulässigen Rechtsmittels oder nach dem Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels die Rechtskraft erlangt haben. Daraus aber, daß für diese bestimmten Fälle die aufschiebende Wirkung des Rekurses ausgesprochen ist, muß gefolgert werden, daß sie in anderen Fällen der Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen nicht Platz greifen soll.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Handel mit Wertpapieren.

22. Pfandscheine sind nicht Wertpapiere im Sinne des § 56, Z. 5 der Gewerbeordnung und demnach vom Feilbieten im Umherziehen nicht ausgeschlossen. Das Feilbieten der Pfandscheine steht dem Feilbieten der verpfändeten (Gold- oder Silber-) Sachen nicht gleich.

§§ 56 5 u. 3, 148 7a, G. O. §§ 6, 10, 11, 12 der Pfandleiher-Ordnung vom 10. Dezember 1880.

Urt. v. 28. 6. 1900. R. II 42/00 g. K. — L. G. II Hamburg.

Die Revision der St.-A. verworfen.

..... Es konnte aber nicht für richtig erachtet werden, daß Pfandscheine als Wertpapiere im Sinne des § 56 Ziff. 5 der G. O. anzusehen sind und der Angeklagte sich demgemäß durch das Feilbieten solcher Scheine im Umherziehen gemäß § 148 Ziff. 7a strafbar gemacht hat.

Die Zusammenstellung des § 56 Ziff. 5 „Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielooſe, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere" zeigt, daß der Gesetzgeber hier unter Wertpapieren dasselbe verstanden hat, was sonst in der Gesetzessprache darunter verstanden wird: nämlich Urkunden, bei denen die Geltendmachnng des darin verbrieften Rechtes auf die betreffenden Werte an das Papier geknüpft ist, nicht aber bloße Beweis- und Legitimationsurkunden; z. vgl. u. a. das Handelsgesetzbuch alter Fassung Artikel 271 und 313 (jetzt § 369), Staub's Kommentar, Anm. 37 und 38 zum § 1 Handelsgesetzbuch n. F., Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung, Anm. 9 zu § 56 und Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze, Anm. 7a zu demselben Paragraphen.

Wollte der Gesetzgeber davon abweichend unter Wertpapieren alle durch Veräußerung verwertbaren Urkunden verstanden wissen, so würde er mit Rücksicht auf die fest geprägte Bedeutung

Digitized by Google

des Ausdruckes „Wertpapiere" auch sicherlich nicht diesen, sondern einen anderen seinem Willen entsprechenden Ausdruck gewählt haben.

Pfandscheine sind aber nur Bescheinigungen über den Abschluß des Verpfändungsgeschäftes bezw. Legitimationsurkunden und auch nicht etwa Inhaberpapiere. Dies ergibt sich für Hamburg aus dem § 6 des Gesetzes, betr. die Pfandleiher-Ordnung vom 10. Dezember 1880. Zwar soll der Pfandleiher mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Legitimationsprüfung bei Einlösung des Pfandes dieser Prüfung überhoben sein, und ist der Pfandleiher deshalb regelmäßig berechtigt, das Pfand dem Inhaber des Pfandscheines auszuliefern; z. vgl. § 12 des Gesetzes. Als der zur Rückforderung des Pfandes und des etwaigen Überschusses des verkauften Pfandes Berechtigte wird in den §§ 10 und 11 aber der „Verpfänder" benannt. Und demgemäß trifft auch der § 12 der Pfandleiherordnung weitere Bestimmung darüber, daß, wenn der Verlust eines Pfandscheines angemeldet wird, das Pfand nun nicht mehr ohne weiteres an den Inhaber des Scheines, sondern nur mit Bewilligung des Anzeigenden oder auf richterlichen Spruch ausgeliefert werden darf.

Daß die Ziffer 3 des § 56 G. O. hier keine Anwendung finden kann, haben die Vorderrichter zutreffend ausgeführt. Der Begriff des Feilbietens setzt auch das Anbieten des präsenten Gegenstandes voraus.

Musikaufführungen an öffentlichen Orten.

23. Was ist unter öffentlichen Orten im Sinne des § 60a der Gewerbeordnung zu verstehen?

§§ 60a, 33b G. O.

Urt. v. 26. 6. 1902. R. II 48/02 g. Sch. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

..... Der § 60a bestimmt, abweichend von dem § 33b für die im § 55, Ziffer 4 bezeichneten, im Umherziehen betriebenen Gewerbe, daß der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfe, wer dieselben auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will. Die hier durch Sperrdruck hervorgehobenen Worte waren auch in dem Entwurf des § 33b in der Novelle von 1883 enthalten, sind dann aber vom Reichstage gestrichen. In der Begründung S. 10 war hervorgehoben, daß zu den anderen öffentlichen Orten „insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, sogenannte Sommerlokale u. s. w." zu rechnen seien. Wie die Fassung dieser Äußerung zeigt, sind darin nur Beispiele aufgeführt, und wird man unter dem Ausdrucke alle solche Orte, auch wenn sie sich im Privateigentum befinden, zu ver-

Digitized by Google

stehen haben, an denen überhaupt jedermann oder wenigstens die Angehörigen bestimmter Gesellschaftsklassen, sei es ohne weiteres, sei es gegen Erfüllung gewisser Bedingungen, z. B. gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, Zutritt haben; Landmann: Anm. 4 zum § 60a.

Sonntagsruhe.

24. Der Betrieb des Fensterreinigungsgewerbes gehört nicht zu den im § 105b der Gewerbeordnung genannten. Er wird auch nicht dadurch zum Werkstättenbetrieb, daß die Arbeiter das zu ihrer Tätigkeit notwendige Gerät von einem bestimmten Lagerplatz holen.

§ 105b, Abs. 1 G. O.

Urt. v. 25. 9. 1903. R. I 71/03 g. B. — L. G. I Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Für die Unterstellung der Revisionsbeschwerde, daß der Angeklagte in den vom Berufungsurteil erwähnten Fällen zur Vornahme der Arbeiten im Betriebe seines Fensterreinigungsgewerbes seinen Bediensteten jedesmal an den hier fraglichen Sonn- und Feiertagen die erforderlichen Gerätschaften in seinem neben dem Kontorraum belegenen Hofe verabfolgen läßt, fehlt es an einem tatsächlichen Anhalt, weil das Berufungsurteil nur für erwiesen erklärt, daß Angeklagter von diesen Arbeiten Kenntnis hat, sie geschehen läßt, und dabei sich seine Arbeiter seiner Gerätschaften bedienen. Ob sie diese Gerätschaften noch von dem vorhergehenden Wochentage her bei sich behalten haben, läßt das Urteil mindestens zweifelhaft. Aber auch wenn die Annahme der Revisionsbeschwerde tatsächlich richtig wäre, würde ihre Auffassung unzutreffend erscheinen, wonach jener Hof, in welchem der Angeklagte die für sein Gewerbe erforderlichen Gerätschaften verwahrt und aus dem er sie den Arbeitern verabfolgt, eine Werkstatt im Sinne des § 105b G. O. darstelle. Das Gesetz untersagt die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für die Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art. Schon aus dieser Nebeneinanderstellung verschiedener Gewerbsbetriebe geht deutlich hervor, daß man dabei Örtlichkeiten im Auge hat, wo die Gewerbe, wenigstens im wesentlichen, wirklich zur Ausübung gelangen. Hierunter kann aber der Raum, wo blos die zum Betriebe erforderlichen Gerätschaften verwahrt und den Arbeitern verabfolgt werden oder zugänglich sind, nicht verstanden werden; er

Digitized by Google

erfüllt weder den engeren Begriff einer Werkstatt, noch den weiteren eines Arbeitsplatzes, und der hier in Frage stehende Gewerbebetrieb vollzieht sich überhaupt so wenig in der Werkstatt, wie an einem besonderen, vom Unternehmer hergegebenen oder eingerichteten Arbeitsplatz. Daher ist auch die Aufstellung der Revisionsbeschwerde nicht zutreffend, daß unter „Werkstatt" jeder Ort zu verstehen sei, den der Betriebsunternehmer im einzelnen Falle zur Ausführung seiner Arbeiten benutzt. Überdies würde es der für Strafgesetze aus § 2 der einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches sich ergebenden Norm widersprechen, wenn man im Wege der ausdehnenden Auslegung etwas in die Strafvorschrift hineinträgt, was mit dem klaren Wortlaut und Sprachbegriff nicht in Einklang steht.

Das Revisionsgericht schließt sich daher der auch vom Preußischen Kammergericht in der Entscheidung vom 6. Februar 1896 (Juristenzeitung 1896, S. 243) gerechtfertigten Auffassung an und vermag einen Rechtsirrtum in der Feststellung der Vorderrichter nicht zu erkennen, daß es sich beim Betriebe des Fensterreinigungsgewerbes weder um eine Werkstatt, noch um andere Arbeitsplätze handelt, wie sie die sonstigen in § 105b G. O. gedachten Gewerbe voraussetzen.

---

25. Eine gewerbliche Beschäftigung der Gehülfen ꝛc. im Handelsgewerbe während der Ruhezeit an Sonn- und Festtagen ist nicht in jeder durch das Arbeitsverhältnis veranlaßten Tätigkeit zu sehen. So fällt darunter nicht der Weg, den der zum Austragen von Waren abgeschickte Gehülfe zurück zu seiner Arbeitsstätte bezw. nach seiner Wohnung macht.

§ 105b G. O. Hamb. Bekanntm. der Polizeibehörde v. 30 12. 1892.

Urt. v. 27. 4. 1899. R. II 20/99 g. C. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Nach § 105b der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 dürfen im Handelsgewerbe Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, sollen unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch statutarische Bestimmungen bezw. von der Polizeibehörde festgestellt werden, — in Hamburg sind sie durch Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 30. Dezember 1892 für diejenigen Handelszweige, zu denen u. a. auch die Wild- und Geflügelhändler gehören, für die hier in Betracht kommende Jahreszeit vom 1. April bis Ende September auf 5 bis 9½ Uhr und 11½ bis 2 Uhr festgesetzt.

Digitized by Google

Das Landgericht führt nun aus: Es bestehe danach eine Ruhezeit von 9½ bis 11½ Uhr, und es sei der Wille des Gesetzgebers, daß der Angestellte während der ganzen Ruhezeit nicht nur völlig von aller Tätigkeit für den Dienstherrn befreit sei, sondern auch, daß ihm die Möglichkeit gegeben werde, diese freie Zeit in seiner Wohnung — sei diese bei seinem Dienstherrn oder wo sonst — zu verbringen. Daher habe der Dienstherr bei Anordnung der Arbeit zu berücksichtigen, daß der Arbeiter mit dem Augenblicke des Beginns der Ruhezeit in seiner Wohnung sein müsse, m. a. W., er müsse die Zeit mit in Anschlag bringen, die für den unterwegs befindlichen, z. B. mit Austragen von Waren an die Kunden beschäftigten Arbeiter erforderlich sei, um in seine Wohnung zu gelangen; auch dieser Rückweg falle unter den Begriff der Beschäftigung im Sinne des § 105b der G. O.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Bestimmungen der Novelle von 1891 über die Sonntagsruhe sollen allerdings den Arbeitern pp. „die Möglichkeit geben, die Sonn- und Festtage der notwendigen Ruhe von der Wochenarbeit, der inneren Sammlung, der Stärkung und Erfrischung zu neuer Arbeit und der Pflege des Familienlebens zu widmen". Diese Wirkung soll durch ein gesetzliches Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen erzielt, es soll dabei aber den unabweislichen Bedürfnissen der Industrie, des Verkehrs und des täglichen bürgerlichen Lebens durch Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit Rechnung getragen werden (Motive). Wenn nun diese Ausnahmen in der Weise festgestellt werden, daß die gewerbliche Beschäftigung während bestimmter (nach der Art der Gewerbebetriebe verschiedener) Stunden gestattet wird, so liegt kein Grund vor, diese Bestimmung wieder mit der Beschränkung zu versehen, daß auch die Beschäftigung in den gestatteten Stunden nur in einer solchen Weise geschehen dürfe, durch die der Zweck des Gesetzes, daß dem Arbeiter die übrige Zeit zur Erholung nach eigener Bestimmung bleibe, in keiner Beziehung beeinträchtigt werde. Nach der Bestimmung des § 105b der G. O. darf der Arbeitgeber die Tätigkeit des Arbeiters allerdings vor und nach der vorgeschriebenen Zeit nicht mehr in Anspruch nehmen. Ebensowenig aber, wie die Zeit, die der Arbeiter aufwenden muß, um von seiner Wohnung zur Arbeitsstelle zu gelangen, ihm als Arbeitszeit angerechnet wird, ist dies bezüglich derjenigen Zeit der Fall, die er beim Arbeitsschluß bedarf, um sich — etwa durch Ablegen der Arbeitskleidung oder körperliche Reinigung — für den Heimweg zu rüsten, und die er für den Heimweg selber aufwenden muß. Diese Tätigkeiten, wenn auch durch die Arbeit veranlaßt, gehören nicht zu der gewerblichen Beschäftigung für den Arbeitgeber und werden besonders auch von den Arbeitern selber als solche nicht betrachtet. Von dieser Auffassung ist ohne Zweifel auch die hiesige Obrigkeit bei den reglementarischen Bestimmungen ausgegangen. Wenn der Hinweg von der Wohnung zur Arbeitsstelle und der Heimweg

Digitized by Google

als „Beschäftigung" im Sinne jener Bestimmungen anzusehen wäre, so würde bei der kurzen Dauer der beiden sonntäglichen Arbeitszeiten einerseits und der weiten Entfernungen, die eine große Anzahl der gewerblichen Angestellten von ihrer Wohnung zur Betriebsstelle zurückzulegen haben, andererseits der Arbeitgeber in seinem Betriebe die Unterstützung seiner Gehülfen vielfach ganz oder zu einem großen Teile entbehren müssen.

---

26. Wann liegt ein verbotenes Beschäftigen eines Gewerbegehülfen während der Sonntagsruhe vor, und inwieweit ist ein Arbeitgeber, der den Gehülfen angewiesen hat, während der Sonntagsruhe die Arbeit einzustellen, dafür verantwortlich, wenn jener trotzdem seine Tätigkeit fortsetzt?

§§ 105b, 146a G. O. Bekanntm. des Senats vom 2. Mai 1898, betreffend die Sonntagsruhe im Wildhandelgewerbe.

Urt. v. 30. 8. 1899. R. II 74/99 g. Sch. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Der Revident ist durch die Vorinstanzen des Vergehens gegen die §§ 105b und 146a G. O. für schuldig erachtet, weil er seinen Gewerbegehülfen M., entgegen der Vorschrift der Senatsbekanntmachung vom 2. Mai 1898, betreffend die Sonntagsruhe im Wildhandelgewerbe, am Sonntag, den 5. März 1899 über 9½ Uhr vormittags hinaus mit Ausbringen von Waren beschäftigt habe.

Die Verteidigung des Revidenten ging dahin, daß M. innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit dem Ausbringen der ihm übergebenen Waren habe fertig werden können und nur infolge eigenen Verschuldens nicht fertig geworden sei; dann aber auch dahin, daß Revident mit der Möglichkeit gerechnet habe, seine Gehülfen könnten mit der Bedienung der Kundschaft in der zulässigen Zeit nicht fertig werden, und daß er ihnen — und insbesondere auch M. — für ihr Verhalten in solchen Fällen ein für allemal ausreichende Anweisungen erteilt habe.

Was den ersten Teil dieser Verteidigung betrifft, so erwägen die Vorderrichter in ihren Gründen, daß der Revident sich den Umständen nach habe sagen müssen, daß M. in der vorgeschriebenen Zeit mit dem Ausbringen der ihm übergebenen Ware eventuell nicht fertig werden könnte. Diese, von einem Rechtsirrtum nicht beeinflußte Sachwürdigung unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht und würde — von dem zweiten Teile der Verteidigung abgesehen — die Verurteilung des Revidenten rechtfertigen, da auch eine fahrlässige Übertretung der Bestimmungen über die Beschäftigung von

Digitized by Google

Arbeitern an Sonn- und Festtagen den Tatbestand des § 146a G. O. erfüllt; z. vgl.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 27, Nr. 33 und Landmanns Kommentar, Note 2, Abs. 4 zu § 146a der G. O.

Nicht zuzustimmen war aber der Beurteilung des zweiten Teiles der Verteidigung. Nach den Feststellungen des Berufungsurteiles hat der Revident geltend gemacht, daß er M. für den Fall, daß er mit der aufgetragenen Beschäftigung innerhalb der zugelassenen Zeit nicht fertig werde, vorgeschrieben habe, mit dem Zutragen rechtzeitig aufzuhören und die zum Transporte bestimmte Mulde bei einem Kunden oder in einer Wirtschaft einzustellen, bezw. in das Geschäftslokal des Revidenten zurückzukehren, um eventuell nach Ablauf der für die Fortführung des Betriebes verbotenen Frist, also um 11½ Uhr, den nicht vollendeten Botengang wieder aufzunehmen. Der als Zeuge vernommene M. hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles zwar anscheinend von einem Einstellen der Mulde nichts ausgesagt, wohl aber bekundet, daß der Revident ihm in der Tat früher erklärt habe, daß er „rechtzeitig von 9½ Uhr mit dem Zutragen aufhören und heimkehren solle". Die Vorderrichter gehen dann aber in ihrer Sachwürdigung von einer von dem Revidenten überall nicht behaupteten und auch als vorhanden nicht festgestellten Voraussetzung aus, daß M. selbst von 9½—11½ Uhr bei einem Kunden oder in einer Wirtschaft habe warten sollen. Ferner machen sie dagegen, daß M. rechtzeitig nach dem Geschäftslokale des Angeklagten habe zurückkehren können, nur noch die an sich gewiß richtige Bemerkung, daß auch das Transportieren der zu dem Austragen der Waren bestimmten Mulde eine Tätigkeit im Betriebe des Revidenten sei. Und hieran knüpft sich dann ohne weiteres die Schlußfolgerung, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt und den § 146a G. O. übertreten habe.

Danach stützt sich die Anwendung des § 146a in dem angefochtenen Urteile aber auf Voraussetzungen, welche mit den vorhergegangenen tatsächlichen Feststellungen des Urteils in Widerspruch stehen und jedenfalls einer genügenden tatsächlichen Erörterung und Feststellung entbehren, so daß der § 146a mangels eines entsprechenden Tatbestandes unrichtig angewandt ist, und das auf der damit vorliegenden Gesetzesverletzung beruhende Berufungsurteil gemäß §§ 376, 393 und 394 aufzuheben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen war.

Bei der erneuten Verhandlung der Sache werden die Behauptungen des Revidenten über die M. erteilten Anweisungen zu prüfen sein. Was die benutzte Mulde anbetrifft, so stimmt auch der Revident dem Landgerichte darin zu, daß die Rückschaffung der Mulde in das Geschäftslokal durch den Gehülfen unter die Beschäftigung im Handelsgewerbe fällt. Es wird aber zu erwägen sein, ob der Revident nicht auch in dieser Beziehung gegenüber der Möglichkeit, daß das Austragen der Waren bis 9½ Uhr nicht beendet werden konnte, doch mit der

Digitized by Google

behaupteten Anweisung, rechtzeitig vor 9½ Uhr aufzuhören, bezw. die Mulde von 9½—11½ Uhr bei einem Kunden oder in einer Wirtschaft einzustellen, seinerseits das erforderliche für Einhaltung der fraglichen Pause getan hat.

Dafür, daß seine Anweisung, wenn sie an sich inhaltlich genügte und nur im Ernste erteilt war, von M. auch beachtet wurde, brauchte der Revident eventl. nicht schlechthin aufzukommen. Strafbar ist gemäß § 146a G. O. nur der Gewerbetreibende, der den Arbeitern an Sonn- und Festtagen den gesetzlichen Anordnungen zuwider „Beschäftigung gibt", also sie entweder zur Vornahme einer Beschäftigung in den Sonntagspausen anweist oder sie mit seinem Wissen und Willen in denselben weiter arbeiten läßt oder auch, obwohl er weiß, vermutet oder sich den Umständen nach bei gehöriger Aufmerksamkeit sagen muß, daß die Arbeiter sein Verbot der Arbeit in den Pausen nicht respektieren, seine Autorität zur Einhaltung der Sonntagspausen nicht einsetzt und damit verschuldet, daß die Arbeiter die ihnen aufgetragene Beschäftigung für ihn in den Pausen aus- und bezw. fortführen.

---

27. Wann liegt im Sinne des § 105c Zf. 1 der Gewerbeordnung ein Notfall vor und wann eine Arbeit im öffentlichen Interesse?

Das Knappwerden oder Ausgehen von Genußmitteln für einen Tag und in einem beschränkten Personenkreise läßt regelmäßig weder den ersteren noch das Vorbringen der zweiten gegeben erscheinen, wohl aber kann ein nicht vorhergesehenes Bedürfnis im Sinne des § 105f der Gewerbeordnung vorliegen, zu dessen Beseitigung Sonntagsarbeit durch die Behörde gestattet werden kann.

§§ 105c, Zf. 1, 105f, 146a G. O.; § 59 St. G. B.

Urt. v. 24. 10. 1898. R. II 75/98 g. H. — L. G. IV Hamburg.

Rev. des Angeklagten verworfen.

..... Die Vorinstanzen haben den Angeklagten des Vergehens gegen die §§ 105b Abs. 1 und 146a der G. O. schuldig erachtet, weil er am Ostermontag 1898 morgens nach 7 Uhr in dem von ihm geleiteten Betriebe der Brauerei X 36 Arbeiter beschäftigt hat.

Mit der Revision werden vor allem Verletzung der §§ 105c Abs. 1 und 146a der G. O. sowie des § 266 St. P. O. gerügt.

Der Angeklagte will sich gemäß § 105c Nr. 1 der G. O. zu seiner Handlungsweise für befugt gehalten haben, weil es sich um eine Arbeit, welche in einem Notfalle und im öffentlichen Interesse

Digitized by Google

unverzüglich habe vorgenommen werden müssen, gehandelt habe. Denn infolge plötzlich eingetretenen schönen Wetters hätten die Kunden der Brauerei solch' umfangreiche Bestellungen auf Bier für den Dienstag nach Ostern gemacht, daß er mit Beginn der Arbeiten zur Effektuierung dieser Bestellungen nicht bis Montag abend habe warten können. Während im Jahre 1897 nur 9000 Flaschen für den genannten Tag bestellt worden seien, seien in diesem Jahre 18000 Flaschen bestellt worden. Nach Rücksprache mit den Arbeitern habe er deshalb am Montag morgen mit den Arbeiten begonnen.

Das Berufungsgericht hat mit dem Schöffengerichte verneint, daß ein Notfall im Sinne des Gesetzes vorgelegen habe, oder daß die Arbeiten im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmen gewesen seien. Es erklärt, es sei nicht abzusehen, weshalb die Kunden der Brauerei nicht eventuell bis zum Mittwoch nach Ostern warten konnten, und inwiefern es im öffentlichen Interesse gelegen haben sollte, daß die Kunden das bestellte Bier schon am Dienstage und nicht erst am Mittwoch erhielten. Mit dem ersten Teile dieser Erklärung verneint das Berufungsgericht, daß die fragliche Arbeit „unverzüglich" habe vorgenommen werden müssen, womit die Anwendbarkeit des § 105c Ziffer 1 G. O. ohne weiteres entfällt. Die auf den § 266 St. P. O. gestützte Rüge der ungenügenden Begründung dieser Feststellung, wie die daneben noch erhobene Rüge der Beschränkung der Verteidigung, weil das Berufungsgericht nicht auf den Antrag der Vernehmung eines Sachverständigen eingegangen sei, sind, weil es sich dabei um die Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren handeln würde, gemäß § 380 Z. P. O. keine zulässigen Revisionsgründe.

Wenn man sich aber auch völlig auf den Boden der Sachdarstellung des Revidenten stellen könnte, würde der von ihm zu seinem Schutze herangezogene § 105c Ziff. 1 der G O. doch nicht für anwendbar erachtet werden können. Daß die Ausführung der Bierbestellungen am zweiten Ostertage nicht im „öffentlichen Interesse" geboten war, erhellt ohne weiteres. Dem öffentlichen Interesse brachte es nicht den mindesten Schaden, wenn bei Kunden der Brauerei am Dienstag nach Ostern infolge des Ausbleibens der bestellten Bierlieferungen das Bier knapp wurde oder ausging. Allerdings ist unter „öffentlichem Interesse" im Sinne der betreffenden Bestimmung nicht nur das Interesse des Staates und der Gemeinde zu verstehen, sondern auch ein Interesse weiterer Kreise des Publikums kann darunter fallen. Letzteres aber doch nur, wo es sich um Arbeiten zum Schutze des Publikums vor Gefahren für Leben und Gesundheit, vor Hochwassergefahr oder dergleichen Kalamitäten handelt; z. vergl. die Kommentare zur Gewerbeordnung von Landmann Anm. 3 und Schenkel Anm. 4 zum § 105c. Mit Recht macht das Schöffengericht geltend, daß danach zwar auch Arbeiten zur Befriedigung eines plötzlich eintretenden gesteigerten Bedürfnisses des Publikums nach einem unentbehrlichen Lebensmittel, nach Wasser, Brot u. s. w. im Sinne des

Digitized by Google

Gesetzes im öffentlichen Interesse liegen können. Das Knappwerden und Ausgehen bloßer Genußmittel für einen Tag und in einem beschränkten Personenkreise berührt das öffentliche Interesse dagegen regelmäßig nicht.

Aber auch ein „Notfall" im Sinne des § 105c Ziff. 1 lag hier nicht vor. In dem Entwurf war von Arbeiten die Rede, welche „zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr" vorgenommen werden müßten. Der Reichstag ersetzte diese Worte in der dritten Lesung durch die Worte „in Notfällen". Dies wurde dadurch veranlaßt, daß nach dem Beschlusse des Reichstags in § 105b Abs. 2 die Arbeit der Angestellten im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts-, oder Oster- und Pfingsttage vollständig untersagt war, nun aber doch an diesen Tagen gewisse unaufschiebbare Arbeiten vorkommen konnten und ermöglicht werden mußten. Dabei handelte es sich nach einer Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin und den sich daran anschließenden Ausführungen des Bundesratskommissars Wilhelmi (Sten. Berichte 1890/91 S. 2760) um Fälle, wie z. B., daß bei einem Bankhause am ersten Feiertage die Nachricht von dem Ausbleiben einer auf den Tag fälligen Geldsendung bezw. der Zahlungseinstellung eines Geschäftsfreundes eingeht, oder daß bei einem Warenhandlungshause der Untergang oder die Havarie eines mit seinen Waren beladenen Schiffes oder eine Feuersbrunst gemeldet wird und hierdurch sofortige Dispositionen, letzteren Falles unverzügliche Anzeigen bei den Versicherungsgesellschaften zur Erhaltung der Rechte aus der Versicherung nötig werden. Der Abgeordnete Gutfleisch, welcher die von dem Reichstage in dritter Lesung angenommene Fassung begründete, hob (eod. S. 2758) hervor, daß infolge von Todesfällen, plötzlicher Erkrankung und plötzlicher Abreise Arbeiten an Sonn- und Festtagen notwendig werden könnten, welche durch den Begriff des Notstandes nicht gedeckt würden, aber durch die neue Fassung des Gesetzes mit getroffen werden sollten. Als Beispiele von Notfällen führen noch an: Landmann das Beschlagen von Pferden u. s. w. bei Glatteis, den Druck von Ankündigungen, betreffend Abänderungen von Versammlungen u. s. w., die bei gewaltsamen elementarischen Ereignissen in Bergwerken notwendig werdenden Arbeiten, Schenkel außer den letztgenannten Notarbeiten und dem Verkaufe von Eis, chirurgischen Instrumenten, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln bei plötzlichen Erkrankungen auch noch das durch Wasserstandsveränderungen und Eisgefahr bedingte Leichtern von Schiffsladungen und die Wiederherstellung von Schäden an den in der Erntezeit benutzten landwirtschaftlichen Maschinen.

Allerdings umfaßt in diesen Fällen der Ausdruck „Notfälle" auch Arbeiten, die nach rein individuellen Verhältnissen, sei es des Unternehmers, sei es desjenigen, der seine Dienste beansprucht, eine sofortige Ausführung erfordern. In allen diesen Fällen handelt es sich aber darum, daß ohne die sofortige Vornahme der Arbeiten

Digitized by Google

Leben und Gesundheit eines Menschen gefährdet oder vorhandene Sachwerte und Rechte verloren gehen, eventuell irreparabel geschädigt werden könnten oder doch die Befriedigung eines infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses eingetretenen notwendigen Bedarfes, z. B. an Reisezurüstungen für die plötzliche Reise oder an Trauerkleidung für ein am ersten Werktage nach den Feiertagen stattfindendes Leichenbegängnis völlig unterbleiben müßte.

Davon sind aber die Fälle zu unterscheiden, in welchen sich in einem bestimmten Betriebe ein nicht vorauszusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- oder Feiertagen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens für den Unternehmer eintritt. Diese Fälle regelt der § 105f der G. O. Dabei kommt nicht nur ein dem Unternehmer drohender positiver Schade, z. B. der Verfall einer Vertragsstrafe in Betracht, sondern auch ein drohender negativer Schaden, z. B. entgehender Gewinn, oder auch der Verlust einer guten Kundschaft, also dasjenige, was den Angeklagten hier zur Vornahme der Sonntagsarbeit veranlassen konnte. Daß Fälle dieser Art allein durch den § 105f gedeckt werden, ist in den Reichstagsverhandlungen unwidersprochen zum Ausdrucke gebracht (Sten. Berichte S. 1584 und 1585). Gemäß § 105f hätte der Angeklagte aber die Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde, also nach der Senatsbekanntmachung bezüglich Ausführung des Gesetzes, betr. „Abänderung der Gewerbeordnung" vom 1. Juni 1891 die Erlaubnis der Polizeibehörde zu der fraglichen Sonntagsarbeit einholen müssen. Durch Vornahme der Arbeit ohne diese Erlaubnis machte er sich gemäß § 146a der G. O. strafbar.

Wenn schließlich noch geltend gemacht ist, daß der Angeklagte straflos ausgehen müsse, weil er geglaubt habe, daß tatsächlich ein Notfall im Sinne des § 105c Ziffer 1 vorgelegen habe, so hat das Berufungsgericht dies mit Recht zurückgewiesen. Der § 59 St. G. B., auf den es hierbei ankommt, kann keine Anwendung finden, weil der Angeklagte sich bei seiner Annahme in einem Irrtum über den Begriff „Notfall" im Sinne des § 105c Ziffer 1 befunden, nicht aber hinsichtlich tatsächlicher Verhältnisse geirrt hat.

---

28. Der von einem Schankwirt betriebene Verkauf von Genußmitteln tritt unter Umständen aus den Grenzen des Wirtschaftsbetriebes heraus und wird zu einem selbständigen, danebenstehenden Handelsgewerbe mit offener Verkaufsstelle, für welches die Bestimmungen über Sonntagsruhe gelten. Verkauf von Schokolade ꝛc. aus einem in dem Eingang zum Wirtschaftslokal stehenden Automaten.

§§ 105i, 105b, 41a G. O.

Digitized by Google

Urt. v. 27. 6. 1901. R. II 34/01 g. W. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Der Angeklagte hatte auf dem an der Straße liegenden, frei zugänglichen und als Durchgang zu der von ihm betriebenen Schankwirtschaft dienenden Vorplatz einen Automaten für Schokolade ꝛc. aufgestellt. In den Stunden der Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe hatte er den Automaten nicht unzugänglich gemacht, sondern wissentlich denselben von Personen benutzen lassen, die, ohne die Schankwirtschaft zu besuchen, nur Waren dem Automaten entnahmen. Auf dem Vorplatz fand Schankwirtschaft nicht statt.

Mit Recht haben die Vorinstanzen danach angenommen, daß es sich bei diesem Feilbieten und Verkaufen aus dem Automaten nicht um die Ausübung des von den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe ausgenommenen Schankwirtschaftsbetriebes des Angeklagten handelt, sondern um den der Sonntagsruhe unterworfenen Gewerbebetrieb eines Händlers. Denn, obwohl der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft auch den Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln aller Art umfaßt, so wird doch begriffsmäßig erfordert, daß deren Verabreichung zum Genuß auf der Stelle erfolgt. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein Zusammenhang des Feilhaltens und Verkaufens der Nahrungs- und Genußmittel mit dem Wirtschaftsbetriebe anzuerkennen, während es sich andernfalls als ein von dem Wirtschaftsbetriebe losgelöster selbständiger Betrieb des Krämerhandels darstellt. Und so liegt die Sache nach den tatsächlichen Feststellungen im vorliegenden Falle. Da das die Automaten benutzende Publikum in den Räumlichkeiten des Angeklagten nicht länger verweilte, als für die Entnahme der Waren erforderlich war und dies auch den Absichten des Angeklagten entsprach, so stellt sich sein Gewerbebetrieb insoweit nicht als Teil seines Wirtschaftsbetriebes dar, sondern ist vielmehr dem eines Ladengeschäftes zu vergleichen. Daß der Vorplatz, der dem Publikum frei zugänglich ist und auf dem jedermann die Automaten nach Belieben in Bewegung setzen kann, eine offene Verkaufsstelle ist, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen; vgl. Vogt, Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Seite 209.

Polizeiverfügung zum Schutz jugendlicher Arbeiter.

29. Einer auf Grund der §§ 120a, b und c der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde endgültig erlassenen Verfügung gegenüber steht dem Richter das Recht der Nachprüfung nur dahin zu, ob das polizeiliche Vorgehen überhaupt in den Rahmen der genannten Bestimmungen fällt, nicht aber, ob es sachlich berechtigt war.

Digitized by Google

Die Regelung des Betriebes im Sinne des § 120c der Gewerbeordnung umfaßt auch Anordnungen bezüglich der Arbeitszeit.

§§ 120a, b, c, d; 147 4 G. O.

Urt. v. 30. 10. 1902. R. II 84/02 g. R. — L. G. III Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Durch endgültig erlassene Verfügung der Polizeibehörde vom 14. Juni 1900 war der Firma Gebr. R., deren Mitinhaber der Angeklagte ist, auf Grund der §§ 120a, b, c und d der G. O. u. a. aufgegeben, den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiterinnen unter 18 Jahren am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt würden. Dem war zuwider gehandelt.

Der § 147 Nr. 4 der G. O. hat durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 eine Änderung erfahren. Während es früher hieß: „Wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt", ist jetzt die Fassung gewählt: „Wer den auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen .... zuwiderhandelt". Abgesehen davon, daß die früher erforderliche Aufforderung wegfallen sollte, da ja § 120d auf Einzelfälle bezügliche Verfügungen im Auge hat, so sollte auch — s. Motive S. 18 — außer Zweifel gestellt werden, daß dem Richter ein Urteil darüber, ob die in der Verfügung gestellte Anforderung der Behörde auf Gründe der §§ 120a, b und c gestellt werden konnte, nicht zusteht, sobald nur die Verfügung endgültig erlassen ist;

so übereinstimmend: Landmann, Aufl. III Bd. II (1897) S. 422 und Schicker, Aufl. IV (1901) S. 896 oben.

Freilich wird nun der Richter, der solch einer rechtskräftigen Sachlage bezüglich einer einzelnen gewerblichen Anlage gegenübersteht, nicht behindert sein, nachzuprüfen, ob das polizeiliche Vorgehen überhaupt in den Rahmen der im § 120d in bezug genommenen § 120a—c fällt.

Der Einwand, daß im § 120d nur von „Anlagen" die Rede sei, was auf räumliche Anordnungen hindeute, widerlegt sich dadurch, daß in den § 120a und c mehrfach von „Regelung" und „Ordnung" des Betriebes gesprochen wird, sogar im Gegensatze zu den Einrichtungen der Betriebsstätte.

Ein anderes Bedenken könnte dem § 120e, Abs. 3 entnommen werden, insofern dort dem Bundesrat der Erlaß von Anordnungen über die tägliche Arbeitszeit vorbehalten worden ist. Wollte man hieraus den Schluß ziehen, daß der § 120c den Polizeibehörden zwar andere, nicht auf die Lokalität beschränkte Anordnungen bezüglich Regelung gewerblicher Betriebe (wie z. B. Sonderung männlicher und weiblicher Arbeiter) im Interesse der Gesundheit oder

Digitized by Google

Sittlichkeit jugendlicher Arbeiter anheimstelle, Anordnungen bezüglich der Arbeitszeit aber ausschließe, weil sie dem Bundesrate vorbehalten seien, so würde dabei doch übersehen werden, daß

a. der § 120e nur von der Dauer der täglichen Arbeitszeit, also vom Normalarbeitstage spricht; nicht, wie hier in Frage, von einzelnen Stunden an Vorabenden der Sonn- und Festtage;
b. daß im § 120e es sich um Anordnungen für ganze Gewerbe, nicht aber, wie bisher, um eine solche für ein einzelnes gewerbliches Unternehmen handelt.

Darum nimmt denn auch K. v. Rohrscheidt: Kommentar z. G. O. ad § 120c an, daß zu der Betriebsregelung mit Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen auch Anordnungen bezüglich der Arbeitszeit gehören (wie das z. B. für nächtliche Beschäftigung auch einleuchtend ist), und beruft sich auf das Juristen-Zeitung 1900 S. 233 fg. sub 23 abgedruckte Urteil des Kammergerichts vom 8. Januar 1900, welches eine Polizeiverordnung für gültig erklärte, die die Beschäftigung von Schulkindern zu gewissen Tagesstunden auf Grund des § 120c G. O. untersagte.

Mit dieser Entscheidung ist daher anzuerkennen, daß die Einzelanordnung der Hamburger Polizeibehörde für das Geschäft des Angeklagten sich noch im Rahmen der ihr durch § 120d und c zugewiesenen Befugnisse bewegte.

Ruhezeiten im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe.

30. Der Vorschrift, daß im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe den Angestellten bestimmte Ruhepausen zu gewähren seien, wird nicht dadurch genügt, daß der Unternehmer jenen die Ruhezeiten zur Verfügung stellt und es ihnen überläßt, ob sie sie benutzen wollen oder nicht; er ist vielmehr verpflichtet, für Innehaltung der Ruhepausen zu sorgen.

§ 120e G. O.; Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902.

Urt. v. 26. 3. 1903. R. II 8/03 g. L. — L. G. III Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Nach den landgerichtlichen, bezw. vom Landgericht inbezug genommenen schöffengerichtlichen Feststellungen hat der Angeklagte seinen Oberkellner K., einen Kellner und einen Kellnerlehrling in seiner Gastwirtschaft dergestalt beschäftigt, daß diese Personen nicht die volle, ihnen nach der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 sub 4 in jeder zweiten Woche zu gewährende Ruhezeit von mindestens 24 Stunden genossen haben. Dem Oberkellner K. hat Angeklagter

Digitized by Google

eine solche Ruhezeit angeboten. Dieser hat aber das Anerbieten abgelehnt und auf eine 17 bis 18 Stunden übersteigende Ruhezeit, um nicht an Trinkgeldern Einbuße zu leiden, ausdrücklich verzichtet. Dem Kellner und dem Lehrling ist zwar eine Ruhezeit von 24 Stunden nicht ausdrücklich angeboten. Sie haben aber eine solche nicht erbeten, sondern in Kenntnis der ihnen diesbezüglich zustehenden Rechte stillschweigend ebenfalls auf eine 17 bis 18 Stunden übersteigende Ruhezeit verzichtet.

Der von den Vorinstanzen wegen der zwingenden Natur der fraglichen Vorschriften mit Recht zurückgewiesene Einwand des Angeklagten, daß ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall durch gegenseitiges Einverständnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeschlossen sei, ist von der Revision nicht wieder vorgebracht worden. Der Revisionsangriff geht lediglich dahin, daß Angeklagter wegen des in der Verordnung gebrauchten Ausdrucks „gewähren" der gesetzlichen Verpflichtung genüge geleistet habe, wenn er seinen Angestellten die fragliche Ruhezeit „zur Verfügung gestellt" habe, so daß es darauf, ob die Angestellten von diesem Angebot Gebrauch gemacht, oder freiwillig darauf verzichtet haben, nicht ankomme.

Dieser Auffassung kann im Gegensatz zu der vom Revidenten überreichten, in Sachen gegen St. ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Breslau vom 18. November 1902 nicht beigepflichtet werden. Die der Verordnung zugrunde liegende Bestimmung des § 120e, Abs. 3 der G. O. verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die mit übermäßiger Arbeitsdauer in gewissen Betrieben verbundenen gesundheitlichen Gefahren für die Arbeiter durch gesetzliche Einschränkung der zulässigen Arbeitszeit im öffentlichen Interesse zu bekämpfen. Dem Wortlaut des Gesetzes selbst entsprechend, beschränkt sich die auf ihn gestützte Bundesratsverordnung nicht darauf, das absolute Maß der in einer gewissen Zeitperiode zulässigen Arbeitszeit festzusetzen, sondern trifft auch Bestimmungen, welche das Verhältnis der miteinander abwechselnden Zeiten von Arbeit und Ruhe zu einander zu regeln bestimmt sind. Dieser letztere Zweck kommt in § 120e, Abs. 3 G. O. in zwiefacher Richtung zum Ausdruck: Einmal dadurch, daß nicht nur die „Dauer" der Arbeitszeit schlechthin, sondern deren „Beginn und Ende" der Regelung durch Verordnung des Bundesrats unterstellt wird, und zweitens durch die hier in Frage stehende Bestimmung über die Gewährung von Ruhepausen. Beide Bestimmungen unterscheiden sich nur dadurch, daß eine Regelung des Verhältnisses von Arbeits- und Ruhezeit zu einander durch erstere Bestimmung inbezug auf den natürlichen Wechsel von Tag und Nacht nur für die tägliche Arbeitsleistung, durch letztere — unabhängig von dem Wechsel von Tag und Nacht und von der täglichen Arbeitsleistung — auch für längere Zeitabschnitte vorgesehen wird.

Schon der einheitliche Zweck beider Bestimmungen muß gegen die von der Revision geltend gemachte Auslegung des Wortes „ge-

Digitized by Google

währen" sprechen, wenn erwogen wird, daß eine auf Grund jener ersteren Bestimmung erfolgte Festsetzung des Endes der täglichen Arbeitszeit einer entsprechenden Auslegung zweifellos nicht fähig ist.

Wie wenig ferner eine der Auffassung der Revision entsprechende Bestimmung geeignet sein würde, den oben angegebenen Zweck zu erreichen, ist bereits vom Schöffengericht hervorgehoben worden. Dieselben Gründe, die unter dem früheren Rechtszustand zu den jetzt vom Gesetz bekämpften gesundheitlichen Gefahren geführt haben, insbesondere die Abhängigkeit der Einkünfte der Gastwirtsangestellten von der in diesem Gewerbe herrschenden Sitte des Trinkgeldgebens, und die durch das Verhältnis vom Angebot zur Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt beeinflußte Neigung der Angestellten, sich den Bedingungen der Arbeitgeber zu fügen, würden unverändert bestehen bleiben.

Gegenüber diesen Verhältnissen würde die eine Konsequenz solcher Bestimmung, daß eine Weigerung der Arbeitsleistung während der gesetzlichen Ruhepausen niemals einen gesetzlichen Entlassungsgrund bilden könnte, angesichts der Möglichkeit und Üblichkeit kürzester Kündigungsfristen jeder Bedeutung entbehren.

Daß der Gesetzgeber eine derartig unwirksame Bestimmung habe treffen und unter Strafsanktion verstellen wollen, darf jedenfalls so lange nicht angenommen werden, als der Wortlaut des Gesetzes eine solche Auslegung nicht als eine zwingende erscheinen läßt.

Das ist aber, wie schon das Schöffengericht überzeugend ausgeführt hat, vorliegend mit nichten der Fall. Wenn in Nr. 3 sub I der Verordnung mit Bezug auf die dort behandelten Ausnahmefälle gesagt ist: „Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden", so kann hiernach kaum ein Zweifel bestehen, daß nach der Meinung des Gesetzgebers die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht nur angeboten, sondern auch innegehalten werden müssen. Mit Recht weist das Schöffengericht auch darauf hin, daß bei dem verschiedenen Wortlaut der Absätze 1 und 2, der Ziffer 1 der Verordnung der Gegensatz nicht in den Worten „gewähren" und „betragen", sondern in der verschiedenen Zeitdauer von acht und neun Stunden zu finden ist.

Die Wortfassung des § 120e, Abs. 3 ist als Ausdruck der strengeren auf Innehaltung der Ruhezeit gerichteten Vorschrift hinsichtlich der sprachlichen Korrektheit nicht zu beanstanden und bei unbefangener Auslegung doch kaum mißverständlich. Sie entspricht auch dem Sprachgebrauch der Gewerbeordnung an solchen Stellen, wo ein Zweifel über diese Bedeutung des Wortes „gewähren" aus sonstigen Gründen ausgeschlossen ist. Dies trifft z. B. auf die in § 105b, Abs. 1 Satz 2 über die an Sonn- und Festtagen „zu gewährende" Ruhe getroffene Bestimmung mit Rücksicht auf das in Satz 1 daselbst ausgesprochene strikte Arbeitsverbot zu. Die in diesem Absatz 1, Satz 1 gebrauchte und auch Absatz 2, Satz 1 wiederkehrende

Digitized by Google

Redewendung „dürfen Arbeiter nicht beschäftigt werden" findet und erschöpft ihre sprachliche Brauchbarkeit in den auch dort vorliegenden Fällen, in welchen es sich lediglich darum handelt, entweder die gewerbliche Beschäftigung von Arbeitern an bestimmten Tagen ganz auszuschließen oder das absolute Maß der zulässigen Arbeitszeit auf eine bestimmte Stundenzahl festzusetzen. Sie ist aber schlecht oder gar nicht verwendbar, wo es sich, wie in Ziffer 1 und 4 der Verordnung darum handelt, das Verhältnis von Arbeitszeit zur Ruhezeit nach relativen Gesichtspunkten zu regeln (vergl. R. G. E. in Strafsachen Bd. 27, S. 139 Nr. 52).

Daß bei der hier vertretenen Auslegung des Gesetzes allerdings auch erwachsene Arbeiter gegen ihren Willen gezwungen werden können, von gebotenen Erwerbsgelegenheiten keinen Gebrauch zu machen, bildet keinen Gegengrund. Die gleiche Konsequenz ergibt sich aus den Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Die Frage ihrer inneren Berechtigung greift in das Gebiet der sozialpolitischen Erwägungen des Gesetzgebers hinüber, deren Zweckmäßigkeit nachzuprüfen nicht Aufgabe der Gerichte ist.

Gesetzlicher Ladenschluß.

31. Wenn ein Schankwirt neben seinem Wirtschaftsbetriebe in demselben Geschäftslokal Kleinhandel mit Branntwein treibt, so bildet jenes für diesen Geschäftszweig eine offene Verkaufsstelle im Sinne des § 139e der Gewerbeordnung.

Den Bestimmungen dieses Paragraphen handelt jede in der Wirtschaft beschäftigte Person, z. B. Kellner oder Familienangehörige, unmittelbar zuwider, wenn sie die unzulässige Geschäftstätigkeit ausübt, ohne daß es der Feststellung bedarf, daß dieselbe Vertreter des Schankwirts nach § 151 des genannten Gesetzes ist.

Die irrtümliche Annahme, der Kleinhandel mit Branntwein gehöre zum Schankwirtschaftsbetriebe und sei auch nach 9 Uhr abends erlaubt, ist ein unberechtigter Irrtum über das Strafgesetz.

§§ 139e, 151, 146a G. O. — § 59 St. G. B.

Urt. v. 28. 5. 1903. R. II 21/03 g. S. — L. G. III Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Der Angeklagte, welcher Kellner bei dem Schankwirt A. war, hatte am 19. September 1902, abends 9 Uhr 15 Minuten an den Händler F. für 10 Pf. Kümmel verkauft. F. wollte, wie der Ange-

Digitized by Google

klagte wußte, das Getränk nicht zum Genuß auf der Stelle haben, sondern mit nach Hause nehmen.

Der Schankwirt A. war zur Zeit des Verkaufes wegen Krankheit im Lokal nicht anwesend.

..... Eine Verfehlung gegen den § 139 e lag zunächst objektiv vor. Das erkennende Revisionsgericht hält an seiner, in dem bei Vogt Nr. 151 abgedruckten Urteile vertretenen Ansicht fest, daß, wenn ein Schankwirt Spirituosen nicht zum Genusse auf der Stelle in seinem Lokale, sondern über die Straße verkauft, dies nicht unter sein Schankwirtschaftsgewerbe fällt, sondern einen mit diesem Gewerbe verbundenen, von der Ausnahmebestimmung des § 105 i nicht berührten Kleinhandel mit Spirituosen darstellt. Unbedenklich ist auch anzunehmen, daß sein im übrigen zur Ausübung des Schankwirtschaftsgewerbes benutztes Lokal zugleich die offene Verkaufsstelle für die Ausübung des Handelsbetriebes ist, worauf sowohl der § 41 a, wie auch der § 139 e G. O. Anwendung findet. Dem Wortsinne nach sind „offene Verkaufsstellen" nicht nur besonders eingerichtete Läden, sondern jedes Lokal, in dem ein Handverkauf über die Straße stattfindet; z. vgl.: Landmann, Anm. 2 und Stenglein, Nebengesetze Anm. 3, 5 und 7 zum § 41 a. — Dagegen spricht auch nicht, daß im § 139 e, Abs. 1, während sonst in dem Gesetze von „offenen Verkaufsstellen" die Rede ist, der sich durch seine Kürze empfehlende Ausdruck „Ladenschluß" gebraucht ist, und daß auch in den Motiven (Drucksachen des Reichstages 1898/1900, 2. Anlageband Nr. 165, S. 1242 fg.) statt von offenen Verkaufsstellen, im Interesse der Kürze von Läden, Ladenschluß, Ladengehülfen u. s. w. gesprochen wird. Wenn ferner die Motive S. 1245 und der Bericht der Reichstagskommission (daselbst 3. Anlageband S. 2481) aussprechen, daß die Geschäfte der firmenberechtigten Kaufleute, wie auch diejenigen der Minderkaufleute zu den offenen Verkaufsstellen gehörten, „nicht aber die Gast- und Schankwirtschaften", so ist dies betreffs der Wirtschaften als solcher völlig richtig, schließt dies aber nicht aus, daß, sofern von den Wirtschaftslokalen aus ein Verkauf von Spirituosen über die Straße stattfindet, auch sie offene Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes sind. Es würde auch irrationell sein und dem Geschäftsbetriebe der lediglich Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus betreibenden Personen in unbilliger Weise Abbruch tun, wenn zu den für sie verbotenen Zeiten die Schankwirte in ihrem Lokale neben ihrer Schankwirtschaft auch noch Handel mit Spirituosen über die Straße betreiben dürften.

In dem angefochtenen Urteile ist auch zutreffend ausgeführt, daß, wenn der § 139 e erfordere, die Verkaufsstellen müßten von 9 Uhr abends an für den betreffenden geschäftlichen Verkehr geschlossen sein, sie sehr wohl für andere Zwecke, denen sie daneben oder auch an erster Stelle dienen, noch später offengehalten werden könnten, und daß demnach auch der Schankwirt seine Wirtschaftslokalitäten, in denen

Digitized by Google

er neben dem Schankwirtschaftsgewerbe Kleinhandel mit Spirituosen treibe, für seinen Wirtschaftsbetrieb über die genannte Zeit hinaus offenhalten dürfe; z. vgl. auch das von Stenglein in der Anm. zum § 139 e mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichts zu Frankfurt.

Für die Verfehlung gegen den § 139 e ist auch der Angeklagte mit Recht bestraft. Das Berufungsgericht hält dies unter Berufung auf den § 151 G. O. für gerechtfertigt. Es führt dazu aus: A. habe für die Dauer seiner Behinderung seine Kellner zur Leitung des Betriebes und zur Beaufsichtigung desselben bestellt, freilich nicht mit ausdrücklichen Worten, wohl aber stillschweigend; eine bestimmte Form für die Bestellung sei im § 151 nicht vorgesehen; wenn der Schankwirt durch Krankheit zeitweilig behindert sei, seinem Betrieb selbst vorzustehen und nicht ausdrücklich einen Vertreter bestelle, so verstehe es sich nach Lage der Sache von selbst, daß die Leitung des Betriebes von den Kellnern wahrgenommen werde; A. sei hier auch damit einverstanden gewesen. Ob aber in dem bloßen, im stillschweigenden Einverständnisse ihres Dienstherrn erfolgten Weiterarbeiten der Kellner eine „Bestellung" derselben zu Leitern und Beaufsichtigern des Wirtschaftsbetriebes gefunden werden kann, kann dahingestellt bleiben. Es bedarf hier der Heranziehung der § 151 zit. nicht. Nach dem § 146 a der G. O. wird bestraft, „wer ..... den §§ 41 a ...., 139 e ..... zuwiderhandelt." Das tut aber nicht nur der Geschäftsinhaber selbst, wenn er zu den verbotenen Zeiten in seiner offenen Verkaufsstelle sein Handelsgewerbe betreibt. Vielmehr handeln auch seine Angestellten, wie seine Familienmitglieder, wenn sie die unzulässige Geschäftstätigkeit ausüben, damit dem Gesetze ihrerseits unmittelbar zuwider; z. vgl. Schicker, Anm. 7 und Landmann, Anm. 4 zum § 146 a.

Endlich ist auch die Rüge des Revidenten, daß das Berufungsurteil den § 59 St. G. B. verletze, nicht begründet. Wenn der Revident geglaubt hat, der Kleinhandel mit Getränken sei, als zum Schankwirtschaftsbetriebe gehörig, auch nach 9 Uhr erlaubt, so handelt es sich hierbei nicht um einen Irrtum über öffentlich-rechtliche, außerhalb des anzuwendenden Strafgesetzes stehende Normen, sondern um eine irrige Auslegung des Strafgesetzes selbst. Es handelt sich hier ebenso wie bei Anwendung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß §§ 105 b, Abs 2, 41 a und 105 i G. O. um die Auslegungsfrage, ob der Betrieb der „Gast- und Schankwirtschaften," die von der Anwendung der Bestimmung ausgeschlossen sein sollen, im Sinne derselben neben dem eigentlichen Wirtschaftsbetriebe auch den damit mehr oder minder verbundenen Verkauf von Getränken über die Straße umfaßt. Dabei kommt es nicht auf die Erörterung der Begriffe des Handelsgewerbes und des Schankgewerbes im allgemeinen an. Vielmehr ist die hier zu beantwortende Auslegungsfrage nach dem Sinn und im Zusammenhange der Gewerbeordnung, also aus diesem Gesetze selbst zu entscheiden. Die irrige Auslegung des die

Digitized by Google

Strafbestimmung enthaltenden Gesetzes fällt aber nicht unter den Ausschließungsgrund des § 59 St. G. B.'s. Dem Urteile des Kammergerichts, abgedruckt bei Reger S. 253—254, konnte deshalb nicht zugestimmt werden. Vielmehr verharrt dieses Gericht auf dem Standpunkte, den es am Schlusse seines obenerwähnten Urteiles eingenommen hat; z. vgl auch die Kritik des kammergerichtlichen Urteils in Anm. XX bei Reger a. a. O. und die Entscheidungen des Reichsgerichtes, Band 8 S. 1491, Band 19 S. 90 und Band 34 S. 420.

---

32. Eine Gastwirtschaft ist ein „öffentlicher Ort" im Sinne des § 139e der Gewerbeordnung.

§ 139e, G. O.

Urt. v. 26. 6. 1902. R. II 53/02 g. M. u. Gen. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten M. verworfen.

..... Der Satz der Revisionsbegründung: Offene Verkaufsstellen gehören doch nicht zu den „öffentlichen Orten" im Sinne des § 139e der G. O. (R. G. 5. Bd. 1900 S. 969), ist zwar richtig, trifft aber die Begründung des Landgerichts gar nicht, weil dieses ausdrücklich zunächst die Feststellung trifft, daß Wirtschaften, wie die der beiden Angeklagten, nicht unter den Begriff „offene Verkaufsstellen" fallen und daher dann auch nur ein Vergehen gegen den Abs. 4 des § 139e in Erörterung zieht.

Die weiteren Ausführungen des Landgerichts, daß in dem Verkaufe der Zigarren ein „Feilbieten" zu finden ist, und daß Gastwirtschaften (abgesehen natürlich von deren für geschlossene Gesellschaften reservierten Räumen) im Sinne des zit. § als „öffentliche Orte" anzusehen seien, sind nicht rechtsirrig.

Der letztere, in der Gewerbeordnung vielfach wiederkehrende Ausdruck ist schon früher mehrfach auf Gastwirtschaften angewandt worden (vgl. z. B. Landmann, Aufl. 3 Bd. I S. 361 und das Urteil des Oberlandesgerichts Cassel vom 4. Januar 1890 bei Reger XI. 14). Zwar hat man mit Recht es verneint, die Wirtschaften im Sinne G. O. 33b zu den öffentlichen Plätzen zu zählen; s. Ober-Verwaltungs-Gericht, 28. November 1895 bei Reger XVI, 357 und v. Rohrscheidt S. 176 unten. Dagegen stehen die Kommentatoren bezüglich der Auslegung des neuen § 139e, welcher neben den öffentlichen „Plätzen" auch andere öffentliche „Orte" nennt, durchweg auf dem Standpunkte des angefochtenen Urteils;

Digitized by Google

s. Schicker S. 210 med. (unter Berufung auf den Kommissionsbericht S. 724) und S. 845 sub 10;
Schenkel I S. 336;
v. Rohrscheidt S. 239 sub 6.
Dem schließt sich auch dieses Gericht an.

Zuständigkeitsverhältnisse.

Die Finanzdeputation als Gemeindebehörde.

33. § 155 Abs. 2 G. O. gibt der Zentralbehörde eines Bundesstaates zwar nicht das Recht, frei zu bestimmen, welche Behörde als Gemeindebehörde anzusehen sei, ist aber auch nicht lediglich deklaratorischer Natur, läßt vielmehr die Möglichkeit der Wahl unter den mit Gemeindeangelegenheiten überhaupt beschäftigten Behörden zu.

§§ 155, 69, 76 G. O. §§ 1, 2, 24 des revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896, § 97 der Hamburgischen Verfassung. Bekanntmachung des Senats vom 13. Oktober 1899 zu §§ 69 und 76 der R. G. O. §§ 2 und 6 der Marktordnung vom 12. März 1900.

Urt v. 6. 12. 1900. R. II 72/00 g. Sch. u. Gen. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Nach den Feststellungen der Vorderrichter haben die Angeklagten gegen die §§ 2 und 6 der am 12. März 1900 von der hamburgischen Polizeibehörde erlassenen, im Amtsblatt Nr. 33 vom 13. März 1900 veröffentlichten Marktordnung für den Wochenmarktverkehr in Hamburg gefehlt.

Die Angeklagten machen geltend, daß die Marktordnung ungültig sei und deshalb wegen Verletzung derselben gegen sie eine Strafe nicht habe festgesetzt werden können. Das Schöffengericht wie das Landgericht haben dieser Ansicht zugestimmt. Die Ansicht kann aber nicht für richtig erachtet werden.

Die Marktordnung ist auf Grund des § 69 der G. O. erlassen. Nach dieser Vorschrift kann in den durch die Verordnung nicht überschrittenen Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 G. O. eine Festsetzung der Marktordnung durch die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde erfolgen. Die Polizeibehörde stellt in der Marktordnung auch fest, daß die Gemeindebehörde einverstanden gewesen sei. Es unterliegt dabei keinem Zweifel, daß mit der Gemeindebehörde die Finanzdeputation gemeint ist, die

Digitized by Google

nach der Bekanntmachung des Senats vom 13. Oktober 1899 in den Fällen der §§ 69 und 76 der G. O. in Wirksamkeit treten soll.

Die Bekanntmachung nimmt auf den dem § 155 G. O. seine jetzige Fassung gebenden Art. 8 des Gesetzes, betr. Abänderung der G. O. vom 1. Juni 1891 Bezug. Der § 155 bestimmt im Absatz 2: „Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung ....., Gemeindebehörden, ... zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht".

Den Vorderrichtern war nun zunächst darin zuzustimmen, daß es nach hamburgischem Rechte den Gerichten gegebenenfalls bei Verordnungen ebenso wie bei Gesetzen, obliegt, nachzuprüfen, ob sie gesetzmäßig zustande gekommen und also namentlich, ob die Verordnungen von der zuständigen Behörde in den gesetzlich bestimmten Grenzen erlassen sind. Ebenso war den Vorderrichtern in ihren Ausführungen darüber beizutreten, daß der Senat „Zentralbehörde" des hamburgischen Bundesstaates im Sinne des § 155 G. O. ist.

Dagegen konnte die in dem angefochtenen Urteile vertretene Ansicht, daß der Senat in seiner Bekanntmachung vom 13. Oktober 1899 die Finanzdeputation zu Unrecht als die Gemeindebehörde bezeichnet habe, welche in den Fällen der §§ 69 und 76 G. O. in Wirksamkeit treten solle, nicht für richtig erachtet werden.

Die Vorderrichter führen zur Begründung ihrer Ansicht aus: Nach dem Wortlaute des § 155 G. O. sei es klar, daß die Bekanntmachung der Zentralbehörde nur eine deklaratorische Bedeutung habe und nicht etwa konstitutiv wirken solle. Die Zentralbehörde könne daher nicht eine beliebige Behörde zur Gemeindebehörde ernennen, wenn sie nicht wirklich Gemeindebehörde sei. In dem § 24 des hamburgischen revidierten Verwaltungsgesetzes, in dem der Geschäftskreis der Finanzdeputation abgegrenzt werde, sei aber von „Gemeindeangelegenheiten" nicht die Rede, und wenn aus der Bestimmung des Artikels 97 der Verfassung, daß „die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Hamburg in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates ..... geleitet würden", sich auch der Schluß ziehen lasse, daß die Finanzdeputation unter Umständen auch mit Gemeindeangelegenheiten zu tun habe, so sei dies doch immer nur in den Schranken des § 24, also in vermögensrechtlicher Beziehung, der Fall. Es treffe also zu, was Landmann (Abs. 2 der Anm. 3 zu § 155 G. O.) sage, daß hier eine Behörde benannt sei, die nach ihrer Stellung im staatlichen Behördenorganismus nicht den Charakter einer Gemeindebehörde, sondern einen wesentlich anderen Charakter habe. Aus dem Art. 97 der Hamburgischen Verfassung und der Bestimmung des § 1 des revidierten Verwaltungsgesetzes, wonach die hamburgische Staatsverwaltung zugleich die Verwaltnng der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Hamburg umfasse, ergebe sich andererseits klar, daß der Senat, wie er die oberste Staatsbehörde in Hamburg sei, so auch die oberste Gemeindebehörde, also die Gemeindebehörde sei, so daß er auch nur

Digitized by Google

sich als Gemeindebehörde habe bezeichnen können. Eine an sich denkbare, hier übrigens nach Inhalt der Senatsbekanntmachung auch nicht in Frage kommende Delegation der bezüglichen Befugnisse an die Finanzdeputation aber könne in Hamburg, da sie eine Abänderung des Verwaltungsgesetzes enthalten würde, nur im Wege der Gesetzgebung, also unter Zustimmung der Bürgerschaft, erfolgen.

Daß der Senat, der nach § 2 des revidierten Verwaltungsgesetzes die oberste Verwaltungsbehörde des Hamburgischen Staates ist, als Zentralbehörde sich als Gemeindebehörde sollte benennen müssen, läßt das von den Vorderrichtern gewonnene Ergebnis schon als unannehmbar erscheinen. Es entspricht aber auch dem Sinne des § 155 G. O. und der hamburgischen Verwaltungsorganisation nicht.

Der zweite Absatz des § 155 stimmt, abgesehen von der erst später erforderlich gewordenen Einschiebung, betreffs der „Bezeichnung: weitere Kommunalverbände", mit dem 2. Absatze des § 171 im Entwurfe der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund überein. Die Motive dazu lauten:

„Bei der Verschiedenartigkeit der behördlichen Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten und der Bezeichnungen der Behörden ist es unerläßlich, daß die Zentralbehörden in jedem einzelnen Bundesstaate bekannt machen, welche Behörden unter den im Texte des Entwurfes gewählten allgemeinen Bezeichnungen zu verstehen sind".

Danach ist der Sinn der Bestimmung aber nicht nur der, daß, weil die betreffenden Behörden in den Bundesstaaten von den Bezeichnungen der Gewerbeordnung abweichende Namen führen, die Zentralbehörden der Bundesstaaten zur Beseitigung von Zweifeln das Recht und die Pflicht haben sollten, die betreffenden Behörden dem Publikum zu benennen; vielmehr kommt in den Motiven, denen der Wortlaut der Bestimmung nicht widerspricht, zum Ausdruck, daß die Zentralbehörden die betreffenden Behörden benennen müßten, weil sich auch bei der Verschiedenartigkeit der behördlichen Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten nicht immer ohne weiteres ergeben werde, welche Behörde als höhere und untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde u. s. w. fungiere. Es können Zweifel entstehen, auf welche Behörden die betreffenden Bezeichnungen passen, und auch mehrere Behörden bestehen, auf die sie passen. Wenn die Vorschrift des § 155 deshalb auch nach Absicht des Gesetzgebers etwa nicht so weit gehen sollte, wie die entsprechenden, in ihrer Fassung abweichenden, nämlich von einer „Bestimmung" der Behörden durch die Zentralbehörden redenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze:

§ 84 des Krankenversicherungsgesetzes, § 109 des Unfallversicherungsgesetzes und § 138 des Invalidenversicherungsgesetzes; die Motive zu den entsprechenden §§ der Entwürfe besagen, daß in diesen Vorschriften, ähnlich, wie in § 155 G. O. geschehen sei, den Zentralbehörden die fragliche Bestimmung vorbehalten sei (Druck-

Digitized by Google

sachen des Reichstages 1882 Nr. 14, S. 151 zu § 73 und Nr. 19, S. 214 zu § 122, sowie 1884 Nr. 4, S. 91 zu § 104):
so ist doch klar, daß auch nach § 155 G. O. bei den hervorgehobenen Zweifeln ein gewisses Ermessen der Zentralbehörde stattfinden soll. Wird sie da, wo — um bei den Gemeindebehörden zu bleiben — eine einzige besondere Gemeindebehörde besteht, in ihrer Bekanntmachung diese zu benennen haben, so wird sie dagegen da, wo mehrere Behörden nebeneinander bestehen, denen Funktionen der Gemeindeverwaltung übertragen sind — diesen Fall erwähnt gerade auch der Staatsrechtslehrer Professor Laband in seinen von dem Verteidiger mitgeteilten Äußerungen — unter den mehreren Behörden die Wahl maßgebend treffen können und müssen.

Und das ist auch im vorliegenden Falle geschehen. Da nach § 1 des revidierten Verwaltungsgesetzes die hamburgische Staatsverwaltung zugleich die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Hamburg umfaßt, ist die Finanzdeputation, obwohl sie eine Staatsbehörde ist, neben den anderen mit Angelegenheiten der Stadt Hamburg befaßten hamburgischen Verwaltungsbehörden zugleich auch eine Gemeindebehörde. Ob der Senat aber damit, daß er diese Behörde auswählte, zweckmäßig oder unzweckmäßig gehandelt hat, ist nicht nachzuprüfen.

Digitized by Google

III. Andere materiellrechtliche Reichsgesetze und Verordnungen.

1. Presse.

34. Der Kopf einer periodischen Druckschrift gehört zum Inhalt derselben.

§ 7 des Gesetzes über die Presse, vom 7. Mai 1877.

Urt. v. 27. 8. 1962. R. II 72/02 g. C. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Wenn der Angeklagte ausführt, daß der Kopf einer Zeitschrift nicht als Teil derselben anzusehen sei, für den nach § 7 des Preßgesetzes ein verantwortlicher Redakteur bestellt werden müsse, sondern daß derselbe lediglich als Ausstattung, wie etwa die Art des Druckes, Form und Qualität des Papiers, erscheine, so kann dem nicht beigestimmt werden. Zum Inhalt einer Druckschrift sind vielmehr sämtliche durch den Druck hervorgerufene Darstellungen, mögen sie in Bildern, Zeichen oder Worten bestehen, zu rechnen, ohne daß es einen Unterschied macht, an welcher Stelle des Blattes sie sich finden. Für diesen gesamten Inhalt übernimmt die als Redakteur auf der Zeitung oder Zeitschrift bezeichnete Person die Verantwortung. Ein Rechtsirrtum kann deshalb darin nicht befunden werden, daß das angefochtene Urteil auch die im Kopf des B..... enthaltene Abbildung als der Verantwortung des Redakteurs unterstehend angenommen hat.

---

35. Vom Pflichtexemplarzwange befreit sind Druckschriften nicht nur, wenn sie die wissenschaftliche oder technische Förderung der Industrie oder des Gewerbes bezwecken, sondern auch dann,

Digitized by Google

wenn sie den wirtschaftlichen oder geschäftlichen Interessen derselben dienen.

§ 9 Abs. 2 des Preßgesetzes.

Urt. v. 30. 1. 1902. R. II 93/01 g. R. — L. G. III Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Die mit der Revision angefochtene Annahme der Vorinstanzen, wonach für die vom Angeklagten herausgegebene periodische Druckschrift „G." die Vorschrift im Abs. 1 § 9 des Preßgesetzes keine Anwendung findet, die gedachte Zeitschrift vielmehr unter die im Abs. 2 a. a. O. vorgesehenen Ausnahmen fällt, ist nicht rechtsirrtümlich, sondern vollkommen begründet.

Die Ablieferung eines Pflichtexemplars von periodischen Druckschriften an die Polizeibehörde erfordert das Gesetz dann nicht, wenn die Schriften ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen. Damit sind ganz allgemein sämtliche Schriften umfaßt, welche wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche oder industrielle Interessen verfolgen. Zu einer Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher oder technischer Förderung des Gewerbes oder der Industrie und den Gewerbeinteressen einzelner Gewerbetreibender oder industrieller Unternehmer gibt der Wortlaut des Gesetzes so wenig, wie der Sinn und Zusammenhang irgend welchen Anhalt; im Gegenteil trägt die Ansicht der Polizeibehörde eine völlig willkürliche Einschränkung in das Gesetz, wenn Druckschriften vom Pflichtexemplarzwange nur deshalb befreit sein sollten, weil sie eine wissenschaftliche oder technische Förderung des Gewerbes bezwecken, Druckschriften aber, welche der wirtschaftlichen oder geschäftlichen Förderung des Gewerbes dienen, der Ablieferungsverpflichtung unterlägen. Fachblätter, in denen die betreffenden Gewerbetreibenden oder Industriellen ihre Leistungen dem Publikum anbieten oder ankündigen, dienen gerade recht eigentlich den Zwecken des Gewerbes oder der Industrie und haben noch viel weniger als technische oder wissenschaftliche Abhandlungen ein preßpolizeiliches Interesse. Um solche rein geschäftliche Ankündigungen handelt es sich aber hier, wie die Vorinstanzen tatsächlich annehmen. Anders würde vielleicht zu entscheiden sein, wenn die Druckschrift Anzeigen aufgenommen hätte, welche mit gewerblichen oder industriellen Zwecken nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und auch sonst weder rein wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche oder industrielle Interessen verfolgen. Nichts davon kommt jedoch hier in Frage; die Inserate des „G." beziehen sich auf den angegebenen Zweck der Kakao-, Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und diesen verwandter Erwerbszweige. Sie fallen somit unter die Ausnahmevorschrift des Gesetzes, und die Revision erweist sich als unbegründet.

Digitized by Google

36. Der Berichtigungszwang des § 11 des Gesetzes über die Presse erstreckt sich nicht bloß auf äußere, sondern auch auf innere Tatsachen.

§ 11 des Preßgesetzes.

Urt. v. 17. 8. 1898. R. II 55/98 g. H. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

..... Mit der die Freisprechung begründenden Annahme, daß der § 11 des Preßgesetzes den Berichtigungszwang für Redakteure einer periodischen Druckschrift nur auf sogenannte äußere Tatsachen beziehe und die Berichtigung nur auf Angaben über äußerlich wahrnehmbare Tatsachen beschränkt sei, haben die Vorinstanzen rechtsirrtümlich die Norm des § 11 verletzt und in dieselbe eine Unterscheidung hineingetragen, welche weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes vereinbar ist.

Das Berufungsurteil bemerkt selbst, daß der Begriff der sogenannten inneren Tatsachen im Gebiete des Strafrechts ein allgemein feststehender und anerkannter sei, und es ist nicht zu bezweifeln, daß unter dem Begriff von Tatsachen auch die im Innern des Menschen sich vollziehenden Vorgänge, wie Beweggründe, Absichten und Ziele mit umfaßt werden, sie der äußerlich wahrnehmbaren Handlung erst ihre Bedeutung geben. Ebenso, wie z. B. für den Tatbestand des Betruges die Ernstlichkeit einer behaupteten Absicht das Entscheidende sein kann, gehört zum Begriff des Diebstahls das Vorhandensein einer inneren Tatsache, indem zur Wegnahme der fremden beweglichen Sache noch die Absicht der rechtswidrigen Zueignung hinzutreten muß. Sollte nun die Mitteilung der Presse, jemand habe gestohlen, keine Berichtigung deshalb erfahren dürfen, weil der Betroffene zwar nicht die äußere Tatsache der Wegnahme der Sache, wohl aber die innere Tatsache, daß er sich die Sache habe rechtwidrig zueignen wollen, leugnet und eine Berichtigung, daß er in anderer Absicht gehandelt habe, als die Richtigstellung einer inneren Tatsache verlangt, so wäre das durch § 11 des Preßgesetzes dem Beteiligten gewährleistete Recht, vor der Öffentlichkeit zu Gehör zu kommen, völlig illusorisch. Schon hieraus ergibt sich die Unhaltbarkeit der zwischen äußeren und inneren Tatsachen gewollten Unterscheidung Demgemäß hat auch die von der Vorinstanz in Bezug genommene Entscheidung des O. L. G. Breslau Goltdammer A. 39 S. 375, sich nur gegen den Berichtigungszwang bei „Urteilen" als dem logischen Ergebnis einer „inneren Erfahrung" ausgesprochen, keineswegs aber allgemein sogenannte innere Tatsachen als vom Berichtigungszwang ausgeschlossen erklärt, und gerade die für die Ansicht der Vorinstanz herangezogene Abhandlung von Mewes, Goltdammer A. 45 S. 338 bezeichnet es als verfehlt, wenn jene Breslauer Entscheidung bedeuten solle, daß unter die tatsächlichen

Digitized by Google

Angaben nur Mitteilungen über äußere, mit den Sinnen wahrnehmbare Ereignisse, nicht aber auch darüber hinaus Vorgänge fallen dürfen, die, soweit sie sich im Innern eines Menschen vollziehen, nicht durch unmittelbare Wahrnehmungen, sondern durch Schlußfolgerungen aus anderen Tatsachen erkannt werden können. Die gedachte Abhandlung von Mewes spricht sich also gerade für die entgegengesetzte Ansicht aus, zu deren Widerlegung sie vom Berufungsgericht herangezogen ist.

Allerdings sind nun mit der vom Gesetz für den Berichtigungszwang verbundenen Beschränkung auf tatsächliche Angaben solche Berichtigungen ausgeschieden, welche für sich allein oder in Verbindung mit Darlegungen tatsächlicher Natur auch Urteile oder logische Folgerungen enthalten; keineswegs aber können damit tatsächliche innere Vorgänge gemeint sein, welche mit den äußerlich in die Erscheinung getretenen Handlungen eines Menschen wesentlich zusammenhängen, und aus denen die äußerlich erkennbare Handlung erst nach Zweck und Willen des Handelnden ihre Bedeutung gewinnt und verständlich wird.

Behauptete nun im vorliegenden Falle der vom Angeklagten zu vertretende Artikel, daß für den als „Beteiligten" hier in Frage kommenden Inspektor B. das Eindringen in die Häuslichkeit des B. nicht durch Teilnahme seiner Auftraggeber an dem Ergehen des letzteren, sondern durch das gewerbliche Bedürfnis der Beschaffung geldwerter Neuigkeit veranlaßt war, so handelte es sich um die Mitteilung einer durch den supponierten unlauteren Beweggrund besonders gearteten Tatsache, an deren Berichtigung, wenn sie durch andere Beweggründe und Absichten sich anders charakterisierte, der Betroffene das dringendste Interesse hatte, und die Darlegung des behaupteten anderen Zwecks richtet sich sowohl gegen die tatsächliche Mitteilung, daß ein „Eindringen" in die Häuslichkeit des B. stattgefunden habe, als gegen die weitere tatsächliche Mitteilung, daß der Berichtigende aus dem ihm untergeschobenen, unlauteren Beweggrunde gehandelt habe.

Die Freisprechung mit der Begründung, daß der Angeklagte zur Aufnahme der Berichtigung nicht verpflichtet gewesen sei und sie ablehnen durfte, konnte daher nicht aufrechterhalten werden, und es mußte die Sache gemäß § 394 St. P. O. an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

---

37. Begriff des guten Glaubens bei unberechtigter Verweigerung einer Berichtigung.

Der Berichtigungszwang erstreckt sich auch auf Inserate. Bei Freisprechung wegen guten Glaubens kann die Verurteilung

Digitized by Google

zur nachträglichen Aufnahme der Berichtigung keine Kostenpflicht für den Verurteilten begründen.

§§ 19, 11 des Preßgesetzes.

Urt. v. 2. 2. 1899. R. II 91/98 g. W. — L. G. II Hamburg.

Verw. der Rev. der St.-A. Aufhebung auf Rev. des Angeklagten im Kostenpunkt.

..... Die mit der Revision der Staatsanwaltschaft angefochtene Freisprechung des Angeklagten von der durch das Schöffengericht erkannten Strafe stützt sich auf die Bestimmung im letzten Satze des § 19 des Preßgesetzes unter der Feststellung, daß die unberechtigte Verweigerung einer gemäß § 11 des Gesetzes gebotenen Berichtigung in der Zeitung „H.....", dessen verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist, seitens desselben in gutem Glauben geschehen sei. Allerdings wäre diese Feststellung des guten Glaubens als rechtsirrtümlich zu beanstanden, wenn sie ausschließlich auf der von Klöppel in seinem „Reichspreßrecht" Seite 244 vertretenen Ansicht beruhte, daß allgemein jede irrige Meinung über die Bedeutung und Tragweite des Gesetzes geeignet sei, einen guten Glauben zu rechtfertigen. Diese Auffassung erscheint nicht zutreffend, wie der Staatsanwaltschaft zuzugeben und in der Abhandlung von Mewes, Goltdammers Archiv Bd. 45 S. 348, überzeugend dargetan ist. Den dort vertretenen Ausführungen schließt sich das jetzt erkennende Gericht durchweg an und erachtet es demgemäß als den Willen des Gesetzes, daß ein guter Glaube dem Redakteur nur zu statten kommen soll, wenn er bei seiner objektiv unberechtigten Weigerung der Berichtigungsaufnahme sich aus Erwägungen über Tatsachen, rücksichtlich welcher ihm eine Prüfung obliegt, zur Weigerung berechtigt oder verpflichtet hält. Solche Erwägungen können sich gemäß § 11 des Gesetzes einmal darauf beziehen, ob der Einsender der Berichtigung unter den Begriff des „Beteiligten" fällt, ferner darauf, ob die Berichtigung einen strafbaren Inhalt hat, oder sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Mindestens zweifelhaft erscheint es dagegen, den guten Glauben schon deshalb anzunehmen, weil der Redakteur, wie im vorliegenden Falle, auch die Rechtsmeinung vertritt, daß bloßen Inseraten gegenüber der Berichtigungszwang überhaupt nicht Platz greife. Inwieweit objektiv diese Auffassung sich aus dem Gesetze rechtfertigt, ist noch später zur Revision des Angeklagten zu erörtern. Einer Erörterung darüber aber, ob eine solche Rechtsauffassung als guter Glaube die Strafreiheit des Redakteurs zu begründen vermag, bedarf es hier nicht, weil das Berufungsgericht gleichzeitig noch festgestellt hat, daß der Angeklagte seinen guten Glauben auch darauf stütze, daß er den Vorstand der B.....-Innung, welcher die Berichtigung verlangt hatte, nicht als „Beteiligten" im Sinne des Gesetzes angesehen habe. Diese

Digitized by Google

rein tatsächliche Frage konnte, wie das Berufungsurteil anerkennt, zu Zweifel Anlaß geben, weil das Inserat, welches berichtigt werden sollte und von der „Streikleitung" unterzeichnet war, sich nur an diejenigen Meister richtet, welche sich den Forderungen der Gehülfen und Arbeitnehmer geneigt erklärt haben und daneben eine Liste derjenigen Betriebe aufstellt, welche die Forderungen nicht bewilligt hatten. Inwieweit nun gerade der Vorstand der Innung als solcher für den Arbeitgeberverband einzutreten berechtigt war und für die Innung ein Interesse an der Berichtigung der Liste und sonstigen Behauptungen des Inserats vorlag, war nicht ohne weiteres aus der Berichtigung ersichtlich und ist auch erst auf Grund der Vernehmung des Zeugen B. vom Tatrichter als dargetan erachtet. Ein guter Glaube in dieser Richtung muß daher dem Angeklagten zugute kommen, und erscheint deshalb die Revision der Staatsanwaltschaft nicht begründet. Wenn die Revision des Angeklagten aber, wie schon erwähnt, auch die Meinung vertritt, daß gegenüber den bezahlten Inseraten von Zeitungen oder anderen periodischen Zeitschriften ein Berichtigungszwang im Gesetze nicht vorgesehen sei, so genügt es zur Widerlegung der allerdings auch für diese Frage vom Angeklagten geltend gemachten Autorität von Klöppels Reichspreßrecht S. 239 wiederum auf die gegenteiligen Ausführungen in der Abhandlung von Mewes, Goltdammer A. 45 S. 336 mit dem Beifügen zu verweisen, daß der Zweck, welchen das Preßgesetz mit der Einführung des Berichtigungszwanges verfolgt, geradezu vereitelt werden würde, wenn die Pflicht zur Beseitigung bei allen oder auch nur bezahlten Inseraten versagen müßte. Das „sinnlose Vorrecht", welches nach Ansicht von Klöppel bei unbeschränktem Berichtigungszwang den unbezahlten oder richtiger unentgeltlichen Inseraten erwachsen würde, vindiziert er gerade umgekehrt den bezahlten Inseraten, wenn blos deshalb, weil für einen Artikel die Insertionskosten berichtigt wurden, das Recht des „Beteiligten" zur Entgegnung auf tatsächliche Unrichtigkeiten ausgeschlossen und die Pflicht der Redaktion zur Aufnahme der Berichtigung weggefallen wäre. Ein Grund, weshalb die Norm des Gesetzes auf Inserate nicht anwendbar sein soll, ist nirgends ersichtlich, und die Absicht, es zu ermöglichen, daß einer Weiterverbreitung von in der Presse mitgeteilten Tatsachen durch die Berichtigung der Beteiligten entgegengetreten werden kann, könnte völlig vereitelt werden, wenn es gestattet sein sollte, sich durch die Entrichtung der Insertionskosten von der Gefahr einer Richtigstellung über tatsächliche Mitteilungen loszukaufen. Andererseits spricht das Gesetz die Verpflichtung des Redakteurs zur Berichtigungsaufnahme ohne Ausnahme aus, ebenso, wie es ihn auch strafrechtlich für den Inhalt der von ihm redigierten Zeitung einschließlich der bloßen Inserate unterschiedlos haften läßt.

War sonach in dieser Beziehung die Revision zu verwerfen, so konnte ihr doch, da sie allgemein eine Verletzung der §§ 11 und 19 des Preßgesetzes behauptet, hinsichtlich der Kostenentscheidung

Digitized by Google

im Berufungsurteile ein Erfolg nicht versagt werden. Der Schlußsatz in § 19 lautet:

> Ist die unberechtigte Verweigerung in gutem Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

Diese Vorschrift hat das Berufungsurteil verletzt, indem es den Angeklagten trotz der Freisprechung von der Strafe in die Hälfte der Kosten des Verfahrens verurteilte. Mit der bloßen Anordnung einer nachträglichen Aufnahme der Berichtigung, welche keine Strafe ist, würde sowohl nach dem hier entscheidenden Spezialgesetz, wie auch nach § 497 und 499 St. P. O. jede Belastung des Angeklagten mit Kosten, da ihn eine schuldbare Versäumnis nicht trifft, wegfällig. Insoweit war daher der Revision stattzugeben und für den Revidenten Kostenfreiheit gemäß § 499 auszusprechen.

---

2. Gesundheitswesen.

Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

38. Nicht jede Berührung des Inhalts eines zur Aufnahme von Speisen ꝛc. dienenden Gefäßes mit einer stark bleihaltigen Legierung, die z. B. als Teil einer Außenlötung ins Innere dringt, ist verboten.

§§ 1, 3d R. G. v. 25. 6. 1887, betr den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

Urt. v. 25. 5. 99. R. II 80/99 g. W. u. Gen. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Rev. des Angeklagten.

Wenn auch, wie dies Gericht schon am 4. September 1895 cf. Vogt S. 266 ausgesprochen hat, der Zweck des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, der gewesen ist, durch Bestimmung eines Maximalgehaltes an Blei für Gegenstände, welche Speisen und Getränke aufnehmen, der Gefahr von Vergiftungen vorzubeugen, so darf man doch nicht um dieses Zweckes willen die nun einmal auch mit Rücksicht auf den Handelsverkehr getroffenen Vorschriften des Gesetzes extentiv so interpretieren, daß dasselbe jegliche Berührung des Inhaltes der Gefäße mit noch so geringen Teilchen von stark bleihaltigen Legierungen verbiete. So weit geht der Wortlaut des Gesetzes nicht, wenn derselbe bezüglich der Lötung (und § 1 ist nach § 3 auf Konservenbüchsen einfach übertragen) vorschreibt:

Digitized by Google

Daß sie an der Innenseite nicht mit einer mehr als 10 % Blei enthaltenden Metalllegierung gelötet sein dürfen.

Aus der Wahl des Wortes „sein" statt „werden" läßt sich nicht mit dem im Bericht des hygienischen Instituts 1897 S. 57 fg. abgedruckten Urteil des Landgerichtes vom 14. Juli 1897 schließen, daß nur gemeint sei, es dürfe keinerlei stark bleihaltige Lotmasse an der Innenseite vorhanden sein. Sondern der natürliche Wortsinn muß das Verbot auf die Prozedur der Innenlötung beschränken.

Für Außenlötung ist im Gesetz keinerlei Vorschrift getroffen, offenbar weil dasselbe davon ausging, daß dabei die Gefahr der nach Eindringen von kleinen Teilen der Lotmasse ins Innere möglichen Berührung der Säuren, Oele ꝛc. mit Lotmasse nicht bedeutend genug sei, um auch für die Außenlötung die Verwendung stark bleihaltigen Lots verbieten zu müssen. Wenn wirklich, wie die Sachverständigen angenommen haben, regelmäßig, oder doch vielfach bei der Außenlötung (namentlich der im Ausland beschafften) Teile der Lotmasse einzudringen pflegen, so kann das Anlaß sein, das Gesetz durch eine auch diesen Fall berücksichtigende Vorschrift zu ergänzen. Die Strafgerichte sind aber nicht in der Lage, um des Zweckes des Gesetzes willen eine Strafe für einen Fall auszusprechen, der jedenfalls nicht deutlich unter das gesetzliche Verbot fällt.

---

39. Die Vorschrift des § 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, findet auf Spielwaren, welche bestimmungsgemäß nicht als Eß-, Trink- oder Kochgeschirr dienen, aber als solche verwendet werden können, keine Anwendung.

§ 1, 2 des R.-G. vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

Urt. v. 15. 3. 1900. R. II 10/00 g. K. u. Gen. — L. G. IV Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Die Frage, ob im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 nur solche Geschirre als Eß-, Trink- oder Kochgeschirre anzusehen seien, die bestimmungsgemäß zum Essen, Trinken und Kochen dienen sollen, oder ob auch solche Geschirre unter jene Bezeichnung fallen, die zum Spielen für Kinder bestimmt sind, jedoch ihrer Beschaffenheit nach auch zum Essen, Trinken und Kochen verwendet werden können, ist von dem Ferienseniate dieses Gerichts durch Urteil vom 4. September 1895 (R. II 53/95, abgedruckt in Vogts Samm-

Digitized by Google

lung Nr. 190) in letzterem Sinne entschieden worden. Bei erneuter Prüfung ist dieses Gericht jedoch zu der Ansicht gelangt, daß diese Auffassung nicht aufrechterhalten werden kann.

Bereits durch den § 12 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 war mit Strafe bedroht, wer vorsätzlich Spielwaren — Eß-, Trink- oder Kochgeschirre — derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich solche Gegenstände in den Verkehr bringt. Da diese Vorschriften jedoch in Beziehung auf die Verwendung von Blei und Zink zur Herstellung von Eß-, Trink- und Kochgeschirren, von Spielwaren und einer Reihe anderweiter Geräte nicht ausreichend erschienen, wurden insoweit durch das obengenannte Gesetz vom 25. Juni 1887 weitere und speziellere Anordnungen erlassen. Dieses Gesetz erwähnt die Spielwaren nur im § 2, Abs. 2, wo sie neben Trinkbechern genannt werden. Schon hiernach könnte angenommen werden, daß die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere auch soweit sie in § 1 nur von Eß-, Trink- und Kochgeschirren sprechen, auf Spielwaren keine Anwendung erleiden sollen. Daß letzteres der Absicht des Gesetzes entspricht, ergibt sich aber auch ferner daraus, daß bei der Beratung des Gesetzes ausgesprochen wurde, es sollten im Interesse der Industrie spezialisiertere Vorschriften nur soweit erlassen werden, als erfahrungsmäßig durch den Gebrauch eines Gegenstandes eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu befürchten sei. Nun hat aber der in der Berufungsinstanz als Sachverständiger vernommene Physikus Dr. E. erklärt, daß bisher kein einziger Fall von Bleivergiftung von Kindern durch Spielzeug der hier fraglichen Art bekannt geworden sei. Hat danach beim Erlaß des Gesetzes vom 25. Juli 1887 ein Bedürfnis, die Vorschriften des § 1 auch auf Spielwaren zu erstrecken, nicht vorgelegen, so kann auch nicht angenommen werden, daß der Wille des Gesetzgebers dahin gegangen sei. Die Begründung des oben angeführten Urteils des Ferien-Senats dieses Gerichts vom 4. September 1895 dahin, daß bei einer Interpretation des Begriffs von Eß-, Trink- und Kochgeschirren im engeren (die fraglichen Spielwaren ausschließenden) Sinne das Gesetz eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Lücke enthalten und der Gefahr einer Vergiftung gerade da den erforderlichen Schutz versagen würde, wo er vornehmlich geboten erscheine, beruht insofern auf einer irrtümlichen tatsächlichen Annahme, als sie die Gefährdung der Gesundheit der Kinder durch den Gebrauch von Spielwaren der hier fraglichen Art für vorliegend erachtet, während solche Gefahr tatsächlich nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

Impfwesen.

40. Die amtliche Aufforderung, den Nachweis zu führen, daß die Impfung erfolgt oder unterblieben ist, muß dem Verpflichteten persönlich zur Kenntnis kommen. Eine Ersatzzustellung genügt nicht.

§§ 12, 14 des Impfgesetzes.

Urt. v. 29. 6. 1899. R. II 48/99 g. E. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Den Gründen des Landgerichts konnte darin nicht zugestimmt werden, daß die gesetzlich vorgeschriebene Aufforderung zur Erbringung des im § 12 des Reichsimpfgesetzes erwähnten Nachweises vorliegendenfalls schon damit beschafft war, daß die gedruckten sogenannten „Impf-Aufforderungen" mit den angehefteten Karten im Juni 1898 in Abwesenheit des Angeklagten seiner Ehefrau zugestellt wurden.

Diese Aufforderungen sollen sowohl nach der Vorschrift des § 12, wie nach der Vorschrift des § 14, Absatz 2 des Gesetzes den Zweck erfüllen, die oft ungenügend mit den Anforderungen des Gesetzes vertrauten Verpflichteten vor Strafe zu schützen; z. vgl. die stenographischen Berichte des Reichstages 1874, Bd. 1, S. 264/265. Nach dieser Zweckbestimmung muß die amtliche Aufforderung, um wirksam zu werden, zur Kenntnis der Verpflichteten gelangen. Irgend eine Ersatzzustellung, welche diesen Erfolg nicht hat, ist somit bedeutungslos und nicht geeignet, die Strafbarkeit des Verpflichteten nach den fraglichen Strafbestimmungen herbeizuführen.

---

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Nahrungsmittelgesetz.

41. Das Recht der amtlichen Probeentnahme erstreckt sich auf alle Nahrungsmittel, die sich in einem Verkaufsraum befinden, ohne Rücksicht darauf, ob sie feilgehalten werden.
Milch, die zu Käse angesetzt ist und damit sich in einem Übergangsstadium befindet, hört nicht auf, ein Nahrungsmittel zu sein.

§ 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879.

Digitized by Google

Urt. v. 27. 11. 1903. R. II 98/03 g. Sch. — L. G. IV Hamburg.

Revision der Angeklagten verworfen.

Nach § 2, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 sind die Polizeibeamten befugt, von allen Gegenständen der in § 1 daselbst gedachten Art, also u. a. von allen Nahrungs- und Genußmitteln, welche sich in den zum Feilhalten solcher Gegenstände benutzten Räumen „befinden", Proben zu entnehmen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Nahrungsmittel selbst feilgehalten werden oder nicht. Das ergibt sich ebenso aus dem Wortlaut des § 2, Absatz 2, wie aus dem Zweck des Gesetzes, welcher völlig vereitelt werden würde, wenn dem Inhaber des Verkehrsraumes die Ausrede offenstände, daß er die jeweilig dort vorgefundenen Sachen zu anderen Zwecken, als denen des Feilhaltens im Verkehrsraum aufbewahre (vergl. Stenglein: „Die strafrechtlichen Nebengesetze S. 341, Anm. 4 zu § 2 des Gesetzes). Daß aber Milch ihren Charakter als Nahrungsmittel nicht dadurch einbüßt, daß sie zu Käse angesetzt ist und sich deshalb in einem Übergangsstadium befindet, welcher ihren bestimmungsgemäßen Genuß erst nach Abschluß dieses Käsebereitungsverfahrens zuläßt, bedarf keiner Ausführung. Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes sind Gegenstände, welche der Mensch zum Zwecke seiner Ernährung zu genießen pflegt, gleichviel, ob sie einer Zubereitung bedürfen oder nicht, so daß, wie vom Reichsgericht wiederholt anerkannt ist (Rechtssprechung VI 488 und VIII 721), lebendes oder geschlachtetes Vieh in allen Stadien der Vorbereitung zum Verzehren und ebenso (Rechtssprechung III 456) ungemahlenes Getreide Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes darstellen. Dasselbe gilt natürlich von Milch, welche „zu Käse angesetzt ist" und auf diesem Wege einer der vielfachen Zubereitungsformen zugeführt wird, in welchen dieses Nahrungsmittel dem menschlichen Genuß zu dienen pflegt.

---

42. Ein als Kirscheſſenz bezeichnetes Fabrikat, welches nichts von den Bestandteilen dieser Frucht enthält, bleibt auch dann eine Nachmachung, wenn ein aus der Kirsche hergestelltes Produkt solcher Art nicht im Handel vorkommt.

§ 10 des Nahrungsmittelgesetzes.

Urt. v. 10. 5. 1900. R. II 34/00 g. M. — L. G. II Lübeck.

..... Ferner rügt der Revident, daß hier jedenfalls das Tatbestandsmerkmal der Nachmachung nicht vorliege; es gebe im Handel, wie das angefochtene Urteil selbst feststelle, keine Kirscheſſenz im Sinne

Digitized by Google

eines konzentrierten Extraktes aus wirklichen Kirschen; damit entfalle jedes zur Nachmachung benutzbare Vorbild. Allerdings ist in den Gründen des angefochtenen Urteiles angeführt, daß der Angeklagte behauptet und die Sachverständigen nicht widerlegt haben, daß eine Essenz aus Kirschen, insbesondere unter Einbeziehung des Kirschfleisches, nicht hergestellt werden könne; das heiße, es gebe keine Kirschessenz in dem Sinne, wie es z. B. Himbeeressig gebe. Trotzdem konnten die Vorderrichter aber, wie geschehen, ohne Rechtsirrtum das Vorliegen einer Nachmachung annehmen. Sie führen zutreffend aus, daß man, wie bei anderen Fruchtessenzen, unter „Kirschessenz" und zumal unter „Kirschessenz aus frischen Früchten" nur einen Extrakt verstehen könne, der die Bestandteile der genannten Frucht in konzentrierter Form enthalte und also aus der Frucht selbst gewonnen sei. Nach der Feststellung der Vorderrichter ist aber in der Zubereitung des Angeklagten nichts von der Kirsche selbst enthalten. Statt eines Auszuges aus den Kirschkernen enthält sie vielmehr Bittermandelwasser, wozu außer einem Spirituszusatze als weitere Bestandteile noch ein Quantum Zitronensäurelösung und Anilinfarbe statt der Kirschfleischfarbe komme. Ist damit dieser Ware von dem Angeklagten aber, wie die Vorderrichter auch ausdrücklich feststellen, der Anschein gegeben, als ob es eine Kirschessenz sei, so handelte es sich nach der obigen Begriffsfeststellung auch dabei um eine Nachmachung, nämlich um die Nachmachung einer Kirschessenz, wenn eine solche auch bis jetzt nicht als haltbare Ware hergestellt und in den Handel gebracht werden konnte.

---

43. Der Zusatz von Farbstoffen zu einer Wurstmasse ist auch dann Verfälschung, wenn er lediglich dazu dient, das natürlich eintretende Verblassen der Fleischfarbe zu verdecken.

§ 10 des Nahrungsmittelgesetzes.

Urt. v. 26. 9. 1901. R. II 51/01 g. F. — L. G. I Hamburg

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Mit Recht rügt die Revision der Staatsanwaltschaft, daß dabei der Begriff der Verfälschung verkannt sei. Eine Verfälschung von Eßwaren liegt dann vor, wenn mit ihnen eine Veränderung vorgenommen ist, durch die entweder ihr Zustand verschlechtert oder ihnen der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als sie in Wirklichkeit besitzen. Im vorliegenden Falle kann nur in Frage kommen, ob die Wurst durch den Farbzusatz den Anschein einer besseren Beschaffenheit erhalten hat. Das Landgericht nimmt freilich nach dem Gutachten des Sachverständigen an, daß letzteres nicht der Fall

Digitized by Google

sei, weil Wurst dadurch, daß sie die Farbe verliere, nicht schlechter werde, ihre Qualität als Nahrungsmittel vielmehr unverändert bewahre und auch an Wohlgeschmack nichts einbüße. Dabei läßt es jedoch unberücksichtigt, daß im täglichen Verkehr einer frischen Fleischware regelmäßig der Vorzug vor älterer gegeben wird, letztere daher dementsprechend auch dann einen geringeren Verkehrswert besitzt, wenn sie an Nährwert und Geschmack hinter frischer Ware noch nicht zurücksteht, daß aber der Wurst durch Zusetzung des Farbstoffes dauernd das Aussehen frischer Ware und damit einer besseren, d. h. wertvolleren, Beschaffenheit gegeben wird. Vgl. auch die Ausführungen in dem Urteil des Reichsgerichts vom 8. März ds. Js., Jurist. Wochenschrift 1901, Seite 506, Nr. 9.

---

44. Wann ist ein Nahrungsmittel „verkauft" im Sinne des § 10 Zf. 22 des Nahrungsmittelgesetzes?

Genügt der Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäftes, oder muß Übergabe der verkauften Sache hinzukommen und was ist hierzu erforderlich?

§ 10 Zf. 2 des Nahrungsmittelgesetzes.

Urt. v. 28. 2. 1901. R. II 8/01 g. K. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils würde die Anwendung des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln jedenfalls dann geboten gewesen sein, wenn der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „verkauft" im Sinne des Abschlusses des obligatorischen Kaufvertrages zu verstehen wäre. Die Strafkammer ist aber der Ansicht, daß auch bei Vorhandensein der Tatbestandsmerkmale des Gesetzes im übrigen der § 10 Abs. 2 nur dann angewendet werden dürfe, wenn dem Verkauf auch die Übergabe der verkauften Ware hinzugetreten sei. Sie beruft sich für ihre Ansicht auf Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Note 10 zu § 10 (pag. 233). Dieselbe Ansicht wird vertreten in einer Anmerkung zu einem Urteil des Reichsgerichts vom 9. November 1891, Archiv für Strafrecht, Bd. 39 p. 321 und anscheinend auch von Liszt, Strafrecht, Aufl. 10 p. 498 No. 2, der bemerkt, daß entgeltliche Übertragung erforderlich sei. Anderer Ansicht ist offenbar das an der zitierten Stelle des Archivs für Strafrecht abgedruckte Urteil des Reichsgerichts, wenngleich es die Frage nicht grundsätzlich erörtert. Wenn für die erste Ansicht geltend gemacht wird, daß die Tendenz des Gesetzes dahin gehe, Leben und Gesundheit der Menschen, die durch den Verbrauch verdorbener Nahrungs-

Digitized by Google

mittel gefährdet werden können, zu schützen, daß aber der bloße Abschluß eines Kaufvertrages ohne hinzukommende Übergabe die menschliche Gesundheit unberührt lasse — cfr. die zitierte Anmerkung im Archiv für Strafrecht — so läßt sich doch für die andere der schwerwiegende Umstand geltend machen, daß das Gesetz nur den Ausdruck „verkauft" gebraucht, während es nahe gelegen hätte, zu sagen, „verkaufsweise übergibt", wenn zur Erfüllung des Tatbestandes noch die Übergabe hätte hinzukommen sollen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nur im § 367 No. 7 des St. G. Bs. das Feilhalten oder Verkaufen verfälschter Getränke oder Eßwaren unter Strafe gestellt wird, so auch im § 10 No. 2 des hier fraglichen Gesetzes neben dem Verkauf das Feilhalten als strafbar hingestellt ist, wenn es unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschieht. Ist aber bereits das Feilhalten, also die allgemeine an das Publikum gerichtete Offerte zum Verkauf unter Strafe gestellt, so ist es schwer einzusehen, weshalb man den zum Abschluß gekommenen Verkauf hätte straflos lassen wollen, sofern er nicht durch Übergabe des verkauften Gegenstandes vollzogen war.

Übrigens bedarf die Kontroverse im vorliegenden Falle einer Entscheidung nicht. Denn, wenn man auch die Übergabe der verkauften Sache für notwendig zur Anwendbarkeit des § 10 No. 2 halten wollte, so würde man darunter nicht die Übergabe im juristischen Sinne, die sich aus Lieferung auf Seiten des Verkäufers und Empfangnahme auf Seiten des Käufers zusammensetzt, verstehen dürfen, sondern höchstens die einseitige Handlung des Verkäufers, mit der er die Ablieferung der Ware an den Käufer bezweckt. Daß aber der Angeklagte, so viel an ihm lag, alles getan hatte, um die Ablieferung der verdorbenen Ware an die Käufer zu bewirken, ist von der Strafkammer festgestellt worden. Denn nach den Gründen ihres Urteils hat der Angeklagte die verkaufte Ware auf einem Wagen nach der Ecke des Großen Neumarkt und der Werftstraße und von da an den Stand seiner Käufer gebracht, die es dann nach Untersuchung von zwei Würsten ablehnten, die Ware anzunehmen .....

Margarinegesetz.

45. Darüber, ob eine der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung (Margarine) vorliegt, entscheidet nicht allein das äußere Aussehen, sondern der Umstand, ob dieselbe überhaupt Fett enthält, welches der Milch entstammt sowie die anderen durch Geruch und Geschmack erkennbaren Eigenschaften der Ware.

§§ 1, 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897.

Digitized by Google

Urt. v. 30. 5. 1901. R. II 29/01 g. T. u. Gen. — L. G. IV Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Vom Berufungsgericht ist als erwiesen erklärt, daß die durch die Angeklagten in einem, die Aufschrift „Kunstspeisefett" tragenden Fässe feilgehaltene und verkaufte Ware im wesentlichen aus Talg, Baumwollensamenöl und Farbe besteht. Nach dieser rein tatsächlichen, mithin auch für das Revisionsgericht maßgebenden Feststellung handelt es sich weder um Margarine, noch um Butter oder Butterschmalz, sondern um ein Speisefett. Die Meinung der Staatsanwaltschaft aber, daß die Ware trotzdem als Margarine zu bezeichnen sei, weil sie eine der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung darstellt, übersieht zunächst, daß das revidierten Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter u. s. w. vom 15. Juni 1897 sich nicht mehr wie das frühere Gesetz vom 12. Juli 1887 ausschließlich auf den Gegensatz zwischen Naturbutter und Margarine, sondern daneben auch noch auf Kunstspeisefett bezieht, und, wie § 2 bestimmt, die Gefäße, in welchen solches Kunstspeisefett verkauft oder feilgehalten wird, die hierauf bezügliche Aufschrift tragen sollen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift würde mithin gerade dann in Frage kommen, wenn das Gefäß die Aufschrift „Margarine" trüge, aber nicht diese Ware, sondern Speisefett enthält. Wie die Begründung zum Reg. Entwurf des jetzt geltenden Gesetzes ausspricht, sollte eine möglichst genaue Abgrenzung des Kreises derjenigen Nahrungs- und Genußmittel, welche dem Gesetze unterliegen, durch die Definition von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett erfolgen, und wollte man damit jeden Zweifel darüber beseitigen, einerseits, daß auch die als Kochfett gebrauchte, geschmolzene oder ausgelassene Butter der Naturbutter gleichzuachten ist, andererseits, daß die dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht, als Kunstspeisefett zu bezeichnen ist; Verhandlungen des Reichstages 1895/97, Drucksachen Bd. 1 Nr. 72 S. 295. Hiernach muß jetzt unterschieden werden zwischen Margarine, als einer der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, und Kunstspeisefett, als der dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweineschmalz besteht. Daneben kommt nach dem letzten Satz in Absatz 4 des § 1 noch in Betracht, daß von der für Kunstspeisefett bestimmten Verpflichtung unverfälschte Fette aus anderen Tieren oder aus Pflanzen ausgenommen sind. Ob nun von den Angeklagten die hier fragliche Ware, deren Fettgehalt weder der Milch, noch dem Schweineschmalz entstammt, mit Recht als Kunstspeisefett bezeichnet wird, wie ihre Sachverständigen annehmen, ist hier nicht zu entscheiden, da ihnen nur zum Vorwurf gemacht werden soll, daß sie ihr Produkt nicht als Margarine bezeichnet

Digitized by Google

haben, weil dasselbe sich als eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung darstelle.

Die Meinung der Revisionsbeschwerde nun, daß der im Gesetz enthaltene Rechtsbegriff der Ähnlichkeit sich nur auf das äußere Aussehen beschränke, und weil ein Speisefett äußerlich beim bloßen Anblick mit Butterschmalz verwechselt oder für letzteres gehalten werden kann, es sich um eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung handele, ist schon mit dem vorher dargelegten Gesetzeszweck unvereinbar, übersieht aber auch, daß nach dem Gesetzeswortlaut keineswegs alles, was der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlich ist oder so aussieht, als Margarine bezeichnet, sondern unter Margarine nur verstanden werden soll eine der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zum Begriff der Margarine gehört mithin, wie auch § 3, Absatz 2 des Gesetzes zeigt, die Verwendung und Verbindung gewisser Gewichtsteile von Milch oder Rahm mit Fetten anderer Art; und ein Speisefett, welchem Milch überhaupt nicht beigemischt ist, stellt sich in Wirklichkeit gar nicht als Margarine dar, kann als solche daher auch nicht bezeichnet werden.

Abgesehen hiervon ist der Annahme des Berufungsgerichts aber auch darin beizutreten, daß das Gesetz, wenn es von einer ähnlichen Zubereitung spricht, nicht blos die äußere Erscheinung, sondern vielmehr noch die sonstigen Eigenschaften der Ware meint, welche durch den Geschmack und Geruch erkennbar werden.

---

46. Zur Feststellung, daß ein unverfälschtes Fett bestimmter Tier- und Pflanzenarten Kunstspeisefett ist, gehört zunächst die Prüfung, ob eine dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitung vorliegt. Bejahendenfalls ist die Frage, ob es unter einer seinem Ursprung entsprechenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, vom Standpunkt des ein Speisefett fordernden Käufers zu beurteilen.

§ 1 des Margarinegesetzes.

Urt. v. 2. 11. 1899. R. II 87/99 g. F. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Der Revision ist zunächst darin recht zu geben, daß eine Verurteilung des Angeklagten nur statthaft war, wenn festgestellt wurde, daß das Palmin eine dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitung sei. Wenn das Landgericht sagt, es könne das dahingestellt bleiben, weil jedenfalls die Voraussetzungen des letzten Satzes des § 1 des Margarinegesetzes vom 15. Juni 1897 vorlägen, so verkennt es den

Digitized by Google

Sinn dieser Gesetzesbestimmung. Der Absatz 4 des § 1 gibt die Definition des Kunstspeisefettes im Sinne des Gesetzes, und zwar dahin, es seien:

> „Diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht."

Wenn der Paragraph dann unmittelbar fortfährt:

> „Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tiere oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden",

so kann dies nur bedeuten, es seien diese unverfälschte Fette, ausgenommen von den eben bezeichneten, also von den dem Schweinefett ähnlichen Zubereitungen. Die Ausnahme muß begriffsmäßig an sich zu der Gattung gehören, von der sie ausgenommen werden soll; andernfalls würde gar nicht von einer Ausnahme gesprochen werden können. Während also der Kreis der im ersten Satz bezeichneten, als Kunstspeisefett anzusehenden Zubereitungen durch die im zweiten Satz bezeichnete Ausnahme eingeschränkt werden soll, faßt das Landgericht den letzteren irrtümlich als eine Erweiterung desselben auf, in dem Sinne, als ob die Bestimmung etwa laute: „Außerdem sind Kunstspeisefett i. S. des Gesetzes unverfälschte Fette u. s. w."

Einer Feststellung, ob das vom Angeklagten in den Verkehr gebrachte unverfälschte Cocosfett dem Schweineschmalz ähnlich sei, bedarf es jedoch im vorliegenden Falle um deswillen nicht, weil der Revision auch darin beizupflichten ist, daß das Cocosfett durch den Namen Palmin eine seinem Ursprung entsprechende Bezeichnung erhalten hat. Allerdings deutet das Wort Palmin an sich nicht auf ein Speisefett, es könnte vielmehr ebensogut eine irgend welchem anderen Zwecke dienende Zubereitung bezeichnen sollen. Das ist jedoch hier nicht das Entscheidende. Denn hier kommt nur ein solcher Käufer, der Speisefett verlangt, in Betracht; damit dieser nicht getäuscht werde, sollen die Ersatzmittel des Schweineschmalzes entweder als Kunstspeisefett oder, sofern es sich um jene am Schluß des § 1 des Gesetzes bezeichneten Fette handelt, ihrem Ursprung entsprechend bezeichnet werden. Diesem Erfordernis wird für das vom Angeklagten hergestellte Cocosfett durch den Namen Palmin genüge getan. Dieses Wort läßt nicht nur keinen Zweifel, daß es sich um ein Ersatzmittel handelt, sondern es läßt auch der Wahrheit entsprechend und mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß es aus der Pflanzengattung der Palmen gewonnen ist. Damit ist sein Ursprung für die Zwecke des Verkehrs, dessen Schutz das Margarinegesetz erstrebt, ausreichend bestimmt bezeichnet.

Digitized by Google

47. Beim Verkauf von Margarine ꝛc. müssen auch diejenigen Gefäße, in denen der Verkäufer einem Kunden bestellte Ware zusendet, mit den gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sein.

§ 2 des Margarinegesetzes.

Urt. v. 23. 8. 1899. R. II 68/99 g. G. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Der § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, wegen dessen Verletzung der Angeklagte verurteilt ist, gibt Vorschriften im Absatz 1 für den gewerbsmäßigen Verkauf von Margarine im allgemeinen, im Absatz 2 für den gewerbsmäßigen Verkauf in ganzen Gebinden oder Kisten, im Absatz 3 für den gewerbsmäßigen Einzelverkauf. Bei dem gewerbsmäßigen Einzelverkaufe sind also sowohl die Vorschriften des Absatz 1 wie die des Absatz 3 zu beobachten. Diese Vorschriften bestimmen, daß die Gefäße und Umhüllungen, in denen Margarine verkauft wird, die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine" tragen, daß die Gefäße außerdem mit einem bandförmigen roten Streifen versehen sein müssen, und daß die Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden muß, auf welcher die Inschrift „Margarine" mit dem Namen des Verkäufers angebracht ist. Das Berufungsgericht stellt nun einwandsfrei auf Grund der eigenen Angabe des Angeklagten fest, daß derselbe die von dem Schutzmann Sch. am 14. November 1898 vorgefundene, 5 Pfd. Margarine enthaltende Dose, die weder die Inschrift „Margarine" noch den roten Streifen trug, einer Kundin, die wöchentlich 5 Pfd. Margarine bestellt hatte, zwecks Ausführung dieser Bestellung zugesandt, und er ihr früher schon mehrfach den bestellten wöchentlichen Bedarf in solchen nicht gekennzeichneten Dosen geliefert hatte. Hierin hat das Landgericht mit Recht einen Verstoß gegen Absatz 1 des § 2 gefunden Wenn diese Bestimmung anordnet, daß die Gefäße, in denen Margarine verkauft wird, durch Inschrift und roten Streifen gekennzeichnet sein müssen, so ist unter „Verkaufen" selbstverständlich nicht der Abschluß der Kaufverträge, der nur in der Willenseinigung besteht, verstanden, sondern die Ausführung der Kaufverträge, auch Lieferung.

Der Angeklagte hat aber gemäß seinem Zugeständnisse und der Feststellung des Landgerichts die Bestellung der Kundin wiederholt dadurch ausgeführt, daß er ihr die Margarine in nicht gekennzeichneten Dosen zusandte. Verfehlt ist der Revisionsangriff, daß der Angeklagte die Margarine der fraglichen Kundin nicht in der Dose verkauft, sondern die Dose nur zur Übersendung der bereits vorher verkauften Margarine benutzt habe, denn er erfüllte tatsächlich seinen Vertrag nicht durch die Verpackung der Ware in der Dose, sondern durch Übersendung der letzteren mit ihrem Inhalte. Hierdurch unter-

Digitized by Google

scheidet sich der vorliegende Fall von denjenigen, in denen die Käufer sich mit eigenen Gefäßen im Laden des Verkäufers einstellen, sich die Margarine in diese Gefäße einfüllen lassen und sie mit sich fortnehmen. In solchen Fällen erfüllt der Verkäufer das Kaufgeschäft durch das Einfüllen der Ware in das Gefäß des Käufers. Der Angeklagte aber hat das Kaufgeschäft durch Lieferung der Ware in von ihm selbst gestellten Gefäßen erfüllt; er hat daher im Sinne des Margarinegesetzes in diesen Gefäßen verkauft, und hat folglich dadurch, daß er hierfür Gefäße, die nicht dem Gesetze gemäß gekennzeichnet waren, benutzt, gegen das Gesetz verstoßen.

---

48. Verstößt ein Händler mit Margarine ꝛc. gegen § 2 des Margarinegesetzes, wenn er seinen Kunden die von ihnen bestellte Ware in ihren eigenen ungezeichneten Gefäßen zuführt, die er bei der Bestellung von ihnen überliefert erhalten hat?

Ein vorübergehendes Aufstellen von Margarine und Butter in demselben Raume, z. B. einem Transportwagen, ist kein Aufbewahren in demselben Raume.

§§ 2, 4 des Margarinegesetzes.

Urt v. 12. 7. 1900, R. II 47/00 g. W. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten und Verwerfung der Revision der St.-A.

..... Nun ist der Strafkammer darin Recht zu geben, daß in dem vorliegenden Falle, wo festgestelltermaßen der Angeklagte bereits bestellte Margarine seinen in Hamburg wohnenden Kunden in Gefäßen zugeführt hat, die diesen gehörten, und die sie ihm bei der Bestellung zum Zwecke des Transports der Ware ausgehändigt hatten, der Verkäufer seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrage noch nicht mit der Einfüllung der Margarine in die Gefäße, sondern erst mit der Ablieferung der vollen Gefäße an die Kunden erfüllt hatte. Gleichwohl erscheint es bedenklich, diesen Fall anders zu behandeln als den, in welchem der Käufer persönlich oder durch seine Bediensteten sich die Margarine im Laden in sein Gefäß einfüllen und demnächst durch den Verkäufer oder seine Angestellten überbringen läßt. Denn wenn die rechtliche Stellung des Verkäufers zu seinem Käufer bis zur Ablieferung der Ware in dem ersten Falle auch eine andere ist als in dem letzten, so wird der nicht mit juristischer Kenntnis und Unterscheidungsgabe ausgestattete Laie in dem einen Falle so wenig wie in dem anderen davon sprechen, daß der Händler seine Ware in den ihm vom Käufer zum Transport übergebenen Gefäßen verkauft habe. Der Zweck des Gesetzes geht dahin, im gewerbsmäßigen

Digitized by Google

Verkehr mit Butter und Margarine das Publikum davor zu schützen, daß ihm statt Butter Margarine oder sonstige Ersatzmittel für Butter, die von Butter schwer unterscheidbar sind, untergeschoben werden. Diese Gefahr ist aber da völlig ausgeschlossen, wo der Besteller seine eigenen Gefäße dem Verkäufer aushändigt, um sie sich mit Margarine gefüllt zurücksenden zu lassen, und eine Abgabe in diesen Gefäßen an andere Kunden überhaupt nicht geschehen soll. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz einen derartigen Geschäftsverkehr hat verhindern wollen. Er würde aber tatsächlich unmöglich werden, wenn man den Händler dafür verantwortlich machen wollte, daß auch die nur zum Transport zwischen ihm und bestimmten Kunden dienenden, dem Kunden gehörigen und von ihm gestellten Gefäße gemäß § 2, Absatz 1 des Gesetzes mit dem Worte Margarine und einem roten Streifen gekennzeichnet seien. Denn ihm fehlt jede Möglichkeit, die Kunden zu zwingen, daß sie ihre Gefäße dem Gesetze entsprechend einrichten. Der § 2, Absatz 1 ist sonach auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Die Revision der Staatsanwaltschaft konnte keinen Erfolg haben. Wenn der § 4, Absatz 1 des Gesetzes es verbietet, daß in Räumen, woselbst Butter aufbewahrt wird, auch Margarine aufbewahrt werde, so ist unter „Aufbewahren" schon seiner Wortbedeutung nach nicht jedes auch nur vorübergehende Zusammenbringen von Butter und Margarine in demselben Raume, sondern das Lagern in demselben Raume zu verstehen. Diese Bedeutung ergibt sich überdies nicht nur aus den Motiven zu dem Entwurf des Gesetzes, wo es u. a. heißt: „Für die Lagerung und Verpackung der Waren besondere Räume verfügbar zu machen, wird selbst für kleinere Betriebe keine Schwierigkeit bieten" (cfr. Protokoll 1895/97, Anlage, Band 1, pag. 297), sondern auch aus dem Gesetze selbst, welches für Orte unter 5000 Einwohnern im § 4, Absatz 2 von der Vorschrift der Aufbewahrung in getrennten Räumen absieht und dafür nur getrennte Lagerstellen verlangt. Ob ein Aufbewahren in demselben Raume stattgefunden hat, wird unter Umständen zweifelhaft sein können. Daß aber ein Zusammenbringen beider Waren in einem einzigen in einem Wagen befindlichen Raume nur zum Zwecke des Transports kein Aufbewahren in diesem Raume bedeutet, kann nicht wohl zweifelhaft sein.

---

49. Die Frage, ob Butter und Margarine innerhalb desselben Ladens in gesonderten Räumlichkeiten feilgehalten werden, ist nicht vom Standpunkt des Publikums zu beurteilen, für welches es sich beim Betreten eines Ladens um ein Feilhalten in demselben Geschäftsraume handelt. Es genügt, wenn die Räume

Digitized by Google

derartig getrennt sind, daß ein unberechtigtes Vertauschen der Waren ganz oder doch nach Möglichkeit verhindert wird.

§ 4 des Margarinegesetzes.

Urt. v. 29. 6. 99. R. II 46/99 g. Sch. — L. G. II Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Die Annahme des Landgerichts, daß die beiden Ladenabteilungen, in deren einer die Butter und in deren anderer die Margarine aufbewahrt, verpackt und feilgehalten wird, mit Rücksicht auf § 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 genügend von einander getrennt seien, wird von der Revision um deswillen als rechtsirrtümlich angefochten, weil der Laden des Angeklagten nach der Feststellung der Vorinstanzen für das kaufende Publikum nur einen einzigen ungetrennten Raum besitze, daher das Feilhalten, das begriffsmäßig dem Publikum gegenüber geschehe und sich daher auf den vom Publikum benutzten Raum erstrecke, bezüglich beider Warengattungen in ein und demselben Raum stattfinde. Diese Auffassung der Revision ist jedoch nicht als zutreffend anzuerkennen. Mit Recht bemerkt das Schöffengericht, auf dessen Ausführungen das Landgericht insoweit lediglich verweist, daß für das Feilhalten die Tätigkeit des Verkäufers allein in Betracht kommt. Es ist dafür nur erforderlich, daß die Waren „in äußerlich erkennbarer Weise zum Verkaufe zugänglich gemacht wird, so daß das kaufliebende Publikum den Gegenstand als verkäuflich unmittelbar ins Auge fassen kann" Dagegen gehört zum Begriffe des Feilhaltens nicht, daß der Verkäufer mit Kaufliebhabern tatsächlich in Beziehung tritt, insbesondere nicht, daß das Publikum selber dem Verkäufer gegenüber tätig wird (vgl. auch die Ausführungen des in der Vogtschen Sammlung unter Nr. 148 mitgeteilten Urteils dieses Gerichts vom 22. Mai 1890; vgl. auch Nr. 226 daselbst und das Urteil dieses Gerichts in Sachen c/a K. vom 23. Februar 1899.) Es beschränkt sich daher das Feilhalten begriffsmäßig auf den Raum, in dem sich die feilgehaltene Ware befindet. Der Bestimmung des § 4 cit. ist auch Genüge geschehen, wenn die beiden Räume, in denen die beiden Warengattungen zum Zwecke des sofortigen Verkaufs lagern, von einander derartig getrennt sind, daß ein unbeobachtetes Vertauschen derselben ganz oder doch nach Möglichkeit verhindert werde. Warum zu diesem Behuf auch die Käufer der beiden Waren von einander getrennt werden sollen, ist nicht abzusehen.

---

50. Unter einem Raum, in welchem Butter feilgehalten wird, und in dem nicht daneben Margarine feilgehalten werden

Digitized by Google

darf, ist nicht eine nach allen Seiten, insbesondere auch nach oben, festumschlossene Betriebsstätte zu verstehen.
Im Einzelfall ist festzustellen, ob die Trennung der Betriebsstätten so durchgeführt ist, daß gesonderte Räume vorliegen. Die Polizeibehörde ist nicht befugt, maßgebende Ausführungsvorschriften über die Art und Weise der Raumabsonderung zu geben.

§ 4 des Margarinegesetzes.

Urt. v. 15. 12. 1898. R. II 82/98 g. L. — L. G. IV Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Mit der Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Angeklagte in seinem Laden den Verkauf von Butter und Margarine in zwei durch eine Scheidewand räumlich von einander gesonderten Geschäftsstellen betreibt, ist die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des Gesetzes vom 15. Juni 1897 ausgeschlossen. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß dieser Feststellung eine rechtsirrtümliche Auffassung des im § 4 des Gesetzes gedachten Begriffs eines „Raumes" zum Grunde liegt. Das Gesetz gestattet den Handel mit Butter und Margarine nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe und verlangt nur, daß die Räume, in welchen Butter und Margarine feilgehalten werden, von einander gesondert sind, nirgends spricht es aber aus, daß unter dem von dem anderen abzusondernden Raume eine nach allen Seiten, insbesondere auch nach oben festumschlossene Betriebsstätte verstanden werden soll. Es schließt auch den Marktverkehr mit Margarine nicht aus, wie § 1 zeigt, welcher von Geschäftsräumen und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände handelt. Zweifellos gibt es nun seitlich überall begrenzte, aber nach oben offene Räume, wie der alltägliche Wortbegriff eines Hofraumes lehrt, und nichts hindert den Fabrikanten oder Verkäufer, solche unbedeckte, nebeneinander belegene und durch feste Scheidewände von einander getrennte Geschäftsstellen zu benutzen, um in der einen Butter, in der anderen dagegen Margarine herzustellen, aufzubewahren, zu verpacken oder feilzuhalten. Immer wird es Sache der tatsächlichen Würdigung im Einzelfalle sein, ob die Trennung der Betriebsstätten derartig durchgeführt ist, daß gesonderte Räume vorliegen. Ein Merkmal dafür, wie hoch die Scheidewände, und daß sie so beschaffen sein sollen, um Durchstechereien über dieselben unbedingt auszuschließen, ist im Gesetz ebenfalls nicht angedeutet. Es ist daher auch gleichgültig, worauf die Revision der Staatsanwaltschaft sich stützen zu wollen scheint, ob mittels eines Trittes oder einer Leiter über die Scheidewand hinüber ein Verkehr ermöglicht werden kann; die Benutzung der unentbehrlichen Durchgangsöffnung und Verbindungstür zwischen zwei getrennten Räumen läßt den Verkehr zwischen beiden viel einfacher und natürlicher zu,

Digitized by Google

und der Begriff eines gesonderten Raumes wird durch die größere oder geringere Möglichkeit einer künstlichen Vermittelung des Verkehrs zwischen beiden Räumlichkeiten nicht geändert. Zu maßgebenden Ausführungsvorschriften über die Art und Weise der Raumabsonderung, wie sie in der Anleitung der Polizeibehörde vom 11. März 1898, Amtsblatt Seite 226 versucht werden, hat das Gesetz aber die Polizeibehörden nicht ermächtigt.

---

51. Der Vorschrift des § 4 des Margarinegesetzes liegt zwar der Gedanke zugrunde, eine Vertauschung der Warengattungen Butter und Margarine ꝛc. zu verhindern; doch wird derselben nicht durch Schaffung jeder hierfür geeigneten Einrichtung genügt; es müssen vielmehr gesonderte Räume hergestellt werden. Gesonderte Räume sind dann nicht vorhanden, wenn innerhalb eines Ladens Teile desselben durch Ladentische abgeschlossen werden, welche nur mit der einen Schmalseite an die Wand gerückt sind, aber sonst freien Zutritt zu dem abgetrennten Teil gestatten; ebensowenig dann, wenn hinter dem Ladentisch ein Lattenverschlag gemacht ist, der den letzteren um einige Zentimeter überragt.

§ 4 des Margarinegesetzes.

I. Urt. v. 27. 4. 1899. R. II 4/99 g. H. — L. G. II Lübeck.

Revision des Angeklagten verworfen.

Es ist der Revision zuzugeben, daß die Vorschriften des § 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter pp. vom 15. Juni 1897, R. G. Bl., Seite 475 ff dem Zwecke dienen sollen, die Käufer von Butter oder Butterschmalz dagegen zu schützen, daß ihnen an Stelle dieser Produkte Margarine oder Kunstspeisefett verabfolgt werde, und daß lediglich um dieses Zweckes willen in Orten von mehr als 5000 Einwohnern letzgenannte Ware mit den erstgenannten nicht in denselben Räumen aufbewahrt und feilgehalten werden dürfen. Es wird dies auch von den Vorinstanzen keineswegs verkannt. Wenn die Revision jedoch daraus folgern will, es sei der Vorschrift des § 4, Absatz 1 cit. bereits dann genüge getan, wenn nur die Verkaufsstätten für Butter und Butterschmalz einerseits, und für Margarine und Kunstspeisefett andererseits, derart getrennt seien, daß ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Ware während des Geschäftsbetriebes verhindert werde, so ist dies mit den deutlichen Bestimmungen jenes Paragraphen nicht in Einklang zu bringen. Der Gesetzgeber hat nicht den Weg eingeschlagen, ganz allgemein diesen eben bezeichneten Gesichtspunkt aufzustellen und es im übrigen durchweg

Digitized by Google

der Feststellung im Einzelfalle zu überlassen, durch welche Maßregeln, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Lokalitäten jenem Zwecke ausreichend entsprochen werde. Er ist vielmehr weitergegangen und hat selber spezielle Anordnungen getroffen, durch die er die Erreichung des von ihm beabsichtigten Zweckes sichern will; dahin gehört das im Absatz 1 des § 4 erlassene Verbot, die Produkte beider Kategorien in ein und demselben Raume herzustellen, aufzubewahren, zu verpacken oder feilzuhalten, — ein allgemeines Verbot, das nach dem zweiten Absatz des § 4 nur für den Kleinhandel in Städten unter 5000 Einwohnern eine gewisse Beschränkung erleidet. Entscheidend im vorliegenden Falle für die Frage, ob der Angeklagte den Anforderungen des Gesetzes genügt habe, ist daher nicht schon, ob die von ihm getroffenen Einrichtungen einer Vertauschung der beiden Warengattungen vorzubeugen geeignet sind, sondern ob die Teile des Ladens, in denen der Angeklagte die Butter einerseits, die Margarine andererseits aufbewahrt und feilhält, als getrennte Räume oder als ein und derselbe Raum im Sinne des angeführten § 4 anzusehen sind. Daß unter Anwendung der vom Reichskanzler als Richtschnur empfohlenen allgemeinen Grundsätze die Beantwortung jener Frage zu Ungunsten des Angeklagten ausfallen müßte, ist ohne weiteres klar. Denn diese halten eine völlige Trennung beider Räume durch Scheidewände für erforderlich, die „einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird." Auch heißt es dort: „Die Scheidewände müßten in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen „und es sollten" die Durchgangsöffnungen in der Regel mit Türverschluß versehen sein." Wenn man aber auch — wie bereits in dem Urteil dieses Strafsenats in Sachen L. vom 15. Dezember 1898 geschehen ist — derartig strenge Anforderungen an die Trennung nicht stellen will, so kann doch im vorliegenden Falle nicht wohl zweifelhaft sein, daß es sich beim Angeklagten nur um einen einzigen Raum handelt. Der Laden mit seinen beiden, einander gegenüberliegenden Verkaufsstellen ist nicht nur architektonisch ein einheitlicher Raum; es ist auch durch die Aufstellung der beiden Ladentische die Scheidung in mehrere Räume nicht durchgeführt worden. Die Trennung besteht nur insofern, als das in der Mitte des Ladens zwischen den beiden Tischen befindliche Publikum und das hinter den Tischen stehende Ladenpersonal durch die Tische einigermaßen behindert werden, ohne weiteres alle Teile des Ladens zu betreten. Doch ist auch dies keineswegs völlig ausgeschlossen, weil die Ladentische nur mit ihrer einen Schmalseite fest an die Wand gerückt sind, während sie an der anderen Seite beim Mangel jedes Türverschlusses den freien Aus- und Eintritt gestatten. Ferner aber ist über die Tische hinüber der Verkehr völlig unbehindert. Es ist daher, gerade wenn man den legislativen

Digitized by Google

Zweck des § 4, ein Vertauschen der beiden Warengattungen von ihren Lagerplätzen aus zu verhindern, im Auge behält, gar nicht verständlich, wie die offene, in allen ihren Teilen dem Ladenpersonal leicht zugängliche Verkaufshalle des Angeklagten im Sinne des Gesetzes als eine Mehrheit von einander geschiedener Räume sollte bezeichnet werden können.

II. Urt. v. 26. 4. 1900. R. II 26/00 g. J. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Wenn der § 6, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 verbietet, in Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, mit Margarine oder Kunstspeisefett dieselben vorzunehmen, so ordnet er damit an, daß ein gewerbsmäßiger Verkehr mit Butter ꝛc. einerseits und Margarine andererseits nur in getrennten Räumen stattfinden solle. Unter getrennten Räumen versteht man aber im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens von einander getrennte, selbständige Gelasse, nicht aber abgegrenzte Plätze eines und desselben Gelasses, wie sie z. B. in Gerichtssälen durch die das Publikum von dem Gericht trennenden Schranken gebildet werden. Daß auch das erwähnte Gesetz unter „Räumen" nichts anderes versteht, ergibt sich ohne weiteres aus seinem Zwecke, der dahin geht, zu verhüten, daß in Geschäften, wo zugleich ein Verkehr mit Butter und mit Margarine stattfindet, während des Geschäftsbetriebes ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Ware stattfinde, und daß dem kaufenden Publikum an Stelle von Butter unbemerkt Margarine verabreicht werde. Danach ist nicht zu bezweifeln, daß die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß die von dem Angeklagten in seinem Laden für den getrennten Verkehr mit Butter und Margarine getroffene Einrichtung den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt. Denn nach ihren Feststellungen hat er lediglich einen Teil des hinter seiner Toonbank befindlichen Raumes durch Lattentüren, die den Ladentisch um wenige Zentimeter überragen, für das Feilhalten und für den Verkauf von Margarine abgeschoren und dadurch in dem auch zum Verkehr mit Butter bestimmten, nur einen Raum bildenden Laden zwar eine besondere Stelle für den Verkehr mit Margarine durch Schranken abgegrenzt, aber kein besonderes Gelaß dafür geschaffen.

Mit Unrecht glaubt Angeklagter sich für seine Ansicht auf das am 15. September 1898 verkündete Urteil dieses Gerichts in Sachen gegen L. berufen zu können. Hier ist allerdings angenommen, daß es, um getrennte Räume im Sinne des Gesetzes herzustellen, nicht erforderlich sei, die Trennungswände bis dicht unter die Decke zu führen. Es ist aber auch ausgesprochen, daß es Sache der tatsächlichen Würdigung im Einzelfalle sei, ob gesonderte Räume vorlägen.

Digitized by Google

Wenn das dann mit Rücksicht auf die Höhe der trennenden Zwischenwände, die einen Verkehr über die Wände hinweg nur mit Tritten oder Leitern gestatteten, angenommen ist, so ist dabei das Gericht gewiß nicht von einem anderen Begriffe des Raumes ausgegangen, als es ihn jetzt für dem Gesetz entsprechend hält.

---

52. Zum Begriff des öffentlichen Angebots. Dafür, ob ein solcher z. B. bei Aushändigung von Plakaten vorliegt, ist der Inhalt derselben nicht allein maßgebend, es kommt auch auf den Ort und die sonstigen Umstände der Aushändigung an.

§ 5 des Margarinegesetzes.

Urt. v. 30. 8. 1899. R. II 75/99 g. C. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Der Revision kann zugegeben werden, daß der Begriff des öffentlichen Angebots einer Ware ein engerer ist als derjenige der öffentlichen Ankündigung derselben, und daß daher nach dem von dem Gesetz gebrauchten Ausdruck „Angebot" nicht jede öffentliche Ankündigung, die sich auf die Lieferung von Margarine bezieht, notwendig auch ein Angebot zu enthalten braucht. Die Strafkammer hat aber in der Anbringung der beiden zusammengehörigen Plakate, von denen das eine die Frage: „Was ist Vitello?" und das andere die Antwort: „Ersatz für die feinste Meiereibutter!" enthielt, nach den Umständen des Falls ein öffentliches Angebot, welches sich auf die Lieferungen von Margarine bezog, befunden. Ob das mit Recht geschehen ist, liegt wesentlich in den Grenzen der tatsächlichen Feststellung und ist von dem Revisionsgericht nur insoweit nachzuprüfen, als das Instanzgericht von einer rechtsirrigen Auffassung des Begriffs „Angebot" ausgegangen ist. Ein solcher Rechtsirrtum ist aber nicht ersichtlich. Insbesondere kann es nicht für unzulässig erachtet werden, wenn die Strafkammer bei der Beurteilung der Frage, ob ein Angebot vorliege, nicht lediglich den Inhalt der beiden Plakate, sondern auch den Ort und die sonstigen Umstände in Betracht gezogen hat, unter denen die Plakate von dem Angeklagten ausgehändigt sind. Aus dem Gesetze ergibt sich nicht, daß für die Frage, ob ein ausgehängtes Schriftstück ein Angebot enthalte, nur der Inhalt dieses Schriftstücks maßgebend sein solle. Es kann das auch um so weniger angenommen werden, als der bloße Inhalt eines Schriftstücks, mögen seine Worte auch in prägnantester Form ein Angebot zum Ausdruck bringen, für sich allein niemals den Begriff des Angebots zu erfüllen geeignet ist. Es wird dazu immer erfordert werden müssen, daß von den ein Angebot enthaltenden Plakaten anderen gegenüber Gebrauch

Digitized by Google

gemacht wird. Es müssen also notwendig für die Beantwortung der Frage, ob ein Angebot vorliegt, Umstände herangezogen werden, die außerhalb des Inhalts des Schriftstücks liegen. Hinzu kommt, daß das Gesetz sich seinem Wortlaute nach nicht nur auf schriftliche Angebote, sondern auch auf öffentliche Angebote anderer Art, insbesondere auf mündliche bezieht und damit die Möglichkeit der Annahme ausschließt, daß lediglich der Inhalt des Schriftstücks unter Ausschluß aller anderen Umstände dafür maßgebend sein soll, ob ein Angebot vorliegt.

---

53. Liegt Verweigerung der Entnahme einer Probe schon dann vor, wenn dem eine solche fordernden Beamten lediglich erklärt wird, die Entnahme werde verweigert?

§§ 8, 16 des Margarinegesetzes.

Urt. v. 30. 10. 1903. R. II 84/03 g. J. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Der Angeklagte, als Geschäftsführer einer mit Butter handelnden Gesellschaft, für welche eine Anzahl Fässer mit Butter bei einem Kaufmann D. eingelagert war, hatte dem Polizeibeamten M. auf dessen telephonisch geäußertes Verlangen, Proben jener Ware entnehmen zu wollen, geantwortet, er verweigere die Probeentnahme und die telephonische Verbindung aufgehoben. Das Landgericht hatte eine strafbare Verweigerung der Probeentnahme in diesem Verhalten erblickt.

Die Revision des Angeklagten hiergegen ist verworfen aus folgenden Gründen:

..... Daß hierdurch eine Rechtsnorm verletzt sei, glaubt die Revisionsbeschwerde um deshalb behaupten zu können, weil eine der Vorschrift des § 8 zuwider erfolgende Verweigerung der Probeentnahme zur Voraussetzung habe, daß der Polizeibeamte selbst zur Entnahme der Probe schreite und hierbei, indem ihm die Probeentnahme verweigert werde, Widerstand finde, ein bloßes passives Verhalten des Geschäftsinhabers aber bei der dem Polizeibeamten selbst obliegenden und freistehenden Probeentnahme keinen Widerstand enthalte.

Richtig ist es nun allerdings, daß das Gesetz den Gewerbetreibenden, in dessen Räumen die Probe entnommen werden soll, zu einer Mitwirkung bei der Probeentnahme nicht verpflichtet, auch daß nicht jede beliebige Äußerung des Willens, eine Probeentnahme zu versagen und insbesondere nur die unberechtigte Weigerung strafbar sein kann. Das Gesetz geht aber im Anschlusse an ähnliche, zuerst im Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, gegebene Vorschriften weiter als die Zoll- und

Digitized by Google

Steuergesetze, welche nur Handlungen oder Unterlassungen mit Strafe bedrohen, wodurch der Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird. Es will seinem Wortlaut nach auch schon die Äußerung des Willens, eine Probeentnahme nicht zu gestatten, offenbar zur Vermeidung jeder Erschwerung der Amtsausübung treffen, und wenn die Verweigerung unter Umständen geäußert wird, die, wie hier, das amtliche Einschreiten an demjenigen Orte, wo die Probeentnahme erfolgen sollte und gesetzlich zulässig war, erkennen lassen, so erscheint es nicht rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz in der Erklärung des Angeklagten die Voraussetzungen des Gesetzes als erfüllt erachtet und annimmt, der Angeklagte habe der Vorschrift des § 8 zuwider die Entnahme einer Probe verweigert.

Fleischbeschaugesetz.

54. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen ꝛc. ist auch dann verboten, wenn es sich um ein inländisches Produkt handelt, welches nach vorübergehendem Aufenthalt im Auslande in das Zollinland zurückkehrt.

Zum Begriff des „Fleisches" und der „sonstigen Gemenge aus zerkleinertem Fleische".

§§ 12, 4, 26 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900.

Urt v. 28. 5. 1903. R. II 28/03 g. K. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Nach den Feststellungen der Vorderrichter wollte der Angeklagte am 13. September 1902, als er mit seinem Leichterfahrzeuge von Bremen nach Hamburg gekommen war, zwei luftdicht verschlossene Büchsen mit Hasenpain und eine ebensolche Büchse mit Rindspain vom Freihafengebiete aus durch die Zollabfertigungsstelle Baumwall durchbringen, um sie zum Zwecke des Verbrauches im Haushalte nach seiner im Zollinlande liegenden Wohnung zu schaffen. Die Büchsen stammten nach der Aufschrift aus der Fabrik ..... in Hamburg. Das Berufungsgericht stellt noch fest, daß der Angeklagte unwiderlegt behaupte, die Büchsen im Zollinlande in Bremen gekauft und sie also nur vom Zollinlande über ausländisches Gebiet ins Inland zurückgebracht zu haben.

Der am Baumwall damit angehaltene Angeklagte ist beschuldigt, sich durch seine Handlungsweise gegen die §§ 12 Abs. 1, 26 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 vergangen zu haben.

Digitized by Google

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Anklagebehörde gegen das freisprechende schöffengerichtliche Urteil verworfen.

Die Revision rügt Verletzung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Recht wendet sie sich zunächst gegen die Ansicht, auf der die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht, daß, weil der Inhalt der Dose Rindspain — die Büchsen mit Hasenpain kommen hier gemäß § 14 des Gesetzes nicht in Betracht — von der Firma ..... in ihrer im Zollvereinsinlande belegenen Fabrik aus Fleisch von Rindern hergestellt sei, die im Zollinlande geschlachtet und der amtlichen Untersuchung ordnungsmäßig unterzogen worden seien, das hier fragliche Produkt schon um deswillen von dem Einfuhrverbote nicht berührt werde. Allerdings richtet sich die Tendenz des Einfuhrverbotes des § 12, Abs. 1 gegen ausländische Produkte. Das Verbot lautet aber, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend hervorhebt, ersichtlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Kontrolle ganz allgemein und trifft deshalb auch Produkte inländischen Ursprungs, die in ein Freihafengebiet oder sonst ins Zollausland gelangt sind und alsdann wieder in das Zollinland eingeführt werden sollen. Inländische Produkte, welche vom Zollinlande durch ausländisches Gebiet wieder in das Inland gebracht werden, können nur dann als dem Einfuhrverbote entzogen erachtet werden, wenn sie nach den besonderen, im § 111 des Vereinszollgesetzes enthaltenen Vorschriften in ihrer Identität sichergestellt sind; z. vgl. Stenglein: Nebengesetze, Anm. 2 zu § 12—17 des Fleischbeschaugesetzes.

Demnach kam es gemäß § 12, Abs. 1 zit. weiter darauf an, ob der Inhalt der Büchse Rindspain „Fleisch" im Sinne des Gesetzes, bezw. eines der a. a. O. neben den Würsten genannten „sonstigen Gemenge aus zerkleinertem Fleische" war.

Was den Begriff des „Fleisches" anbetrifft, so besagt der § 4 des Gesetzes, daß Fleisch im Sinne desselben „Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sind, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet". Eine solche Anordnung kommt hier nicht in Frage.

Die besondere Hervorhebung, daß als „Teile" auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten „Würste" gelten sollen und die Äußerung der Begründung des Gesetzentwurfes dazu (Drucksachen des Reichstages 1898/1900 2. Anlageband Nr. 138 S. 1084), daß „die Würste dem Fleische ausdrücklich gleichgestellt seien, weil sie nach den gemachten Erfahrungen einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle mindestens ebenso bedürftig seien, wie das Fleisch", zeigen deutlich, daß, wenn das Gesetz von frischen oder zubereiteten Teilen von warmblütigen Tieren spricht, darunter nicht etwa alle Nahrungsmittel zu verstehen sind, in denen Fleischbestandteile enthalten und nachweisbar

Digitized by Google

sind. . Vielmehr scheiden diejenigen aus Fleisch gewonnenen Zubereitungen aus, die als Teile der Tiere äußerlich nicht mehr erkennbar sind. Dies ist in den technischen Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe (S. 1092 a. a. O.) auch besonders ausgesprochen. Während also z. B. Schinken, Speckseiten, sogenanntes Büchsenfleisch oder sonstwie haltbar gemachte Teile der Schlachttiere zweifellos „zubereitetes Fleisch" im Sinne des Gesetzes sind, fallen Fleischextrakte, Fleischpeptone, Fleischgallerte, Suppentafeln — diese sind in den Motiven und den technischen Erläuterungen als Beispiele besonders hervorgehoben — und andere, als Fleisch gewonnene Nahrungsmittel, in denen die dazu verwandten Teile der Tiere nicht mehr hervortreten, sondern bei der Herstellung ihre Erkennbarkeit verloren haben, nicht unter jenen Begriff.

Um ein solches Produkt handelt es sich aber allem Anscheine nach bei den sogenannten pains. Das Berufungsgericht trifft keine weitere Feststellung über die Beschaffenheit derselben und insbesondere des Inhaltes der Büchse Rindspain, welche der Angeklagte eingeführt hat. Es äußert sich vielmehr nur völlig unbestimmt dahin, daß der fragliche pain auch unter den Begriff „Gemenge aus zerkleinertem Fleische" wohl kaum subsumiert werden könne, und läßt die Frage im übrigen auf sich beruhen, weil es das Einfuhrverbot des § 12, Abs. 1 schon aus dem oben besprochenen Grunde für unanwendbar hält.

Da der § 12, Abs. 1 in dem Gesetzentwurfe noch nicht enthalten war, findet sich auch eine Erläuterung des Begriffes des „Gemenges aus zerkleinertem Fleisch" nicht in den Motiven dazu. Nach den zu dem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen unter D § 3, Ziffer 4 (4) — Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes für das Deutsche Reich 1902, auch abgedruckt in v. Buchka's Kommentar zu dem Gesetze S. 31 flgd. — sind aber als „Würste und sonstige Gemenge u. s. w." insbesondere alle Waren, welche ganz oder teilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze anzusehen.

---

4. Arbeiterversicherungswesen.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

55. Der Begriff des „freien Unterhalts" erfordert nicht, daß der Unterhalt ausschließlich in natura gewährt werde. Es können

Digitized by Google

auch Geldleistungen zur Beschaffung desselben erfolgen.

§§ 8, 143 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Urt. v. 25. 9. 1903. R. II 72/03 g. St. — 2. S. IV Hamburg

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Der Angeklagte hatte eine gewisse R. als Haushälterin gegen freie Station angenommen und mit ihr vereinbart, daß ihr für die in der freien Station zu gewährende freie Wohnung und Wäsche wöchentlich Mk. 3,50 bezahlt werden sollten.

..... Der Begriff des „freien Unterhalts" erfordert nun keineswegs, daß der Unterhalt ausschließlich in natura geleistet werde. So ist anerkannt, daß der Abs. 2 des § 3 keineswegs dadurch ausgeschlossen wird, daß der gegen freie Station Beschäftigte außer Wohnung und Beköstigung zwecks Deckung sonstiger notwendiger Bedürfnisse ein Taschengeld bezieht (vergl.: Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz von Landmann, München 1901, S. 217). Sofern die fraglichen Mk. 3.50 lediglich anstelle von Wohnung und Wäsche gegeben waren — und dies ist nach dem angefochtenen Urteil der Fall gewesen — kann die Sachlage nicht anders beurteilt werden, als sie zu beurteilen sein würde, wenn der Angeklagte selber seine Haushälterin ausquartiert, bezw. deren Wäsche zur Reinigung einem dritten übergeben und selber die Zahlung dafür diesem dritten geleistet hätte. In einem analogen Fall, in welchem ein Arbeitnehmer an stelle der ihm in freier Station zu gewährenden Kleidung den zu deren Beschaffung nötigen Geldbetrag erhielt, erkennt das Reichsversicherungsamt, daß in bezug auf die Versicherungspflicht es nicht von Belang sein könne, ob der Arbeitgeber die als einen Teil des freien Unterhalts vertragsmäßig zu verabfolgenden Kleidungsstücke für den Arbeitnehmer selber einkaufe, oder ob er sie durch den letzteren mit dem diesem dafür gegebenen Gelde einkaufen lasse (s. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Jahrgang 1892 Nr. 194). Hiernach war auch im vorliegenden Falle der Abs. 2 des § 3 des Gesetzes anzuwenden; die genannte Haushälterin war also nicht versicherungspflichtig und mithin der Angeklagte auch nicht straffällig, weshalb, wie geschehen, zu erkennen war.

---

5. Handel und Gewerbe.

Genossenschaftswesen.

56. Eine „Verleitung" zu unbefugter Warenabgabe an Nichtmitglieder eines Konsumvereins setzt nicht das Hervorrufen

Digitized by Google

einer Täuschung in dem Verkäufer oder eine sonstige Einwirkung auf denselben voraus.

§ 145a Abs. 3 der Novelle vom 12. August 1896 zum Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. § 152 dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Urt. v. 29. 11. 1900. R. II 65/00 g. S. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Der Angeklagte, welcher nicht Mitglied der Altonaer Beamten-Vereinigung ist, hatte in einer Verkaufsstelle dieses Konsumvereines 1/2 Pfund Butter gekauft, ohne sich als Mitglied zu bezeichnen, und ohne nach seiner Mitgliedschaft gefragt zu sein.

..... Die Revision des Angeklagten macht nun zunächst geltend, daß der Tatbestand des § 145a, Abs. 3 der Novelle von 1896 zu dem Gesetze, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (§ 152, Abs. 3 des Gesetzes in der seit dem 1. Jan. 1900 gültigen Fassung vom 20. Mai 1898) überhaupt nicht vorliege. Denn indem in diesem § mit Strafe bedroht werden Dritte, welche von einer fremden Mitgliedslegitimation zum Zweck unbefugter Warenentnahme Gebrauch machen oder „auf andere Weise zu unbefugter Warenabgabe zu verleiten unternehmen", werde in jedem Falle eine besondere Maßnahme verlangt, die, in gleicher Weise wie der Mißbrauch fremder Legitimation, in dem Verkäufer eine Täuschung hervorrufe. Davon aber sei im gegenwärtigen Falle keine Rede, da der Angeklagte nichts vorgespiegelt habe und nicht einmal festgestellt sei, daß der Verkäufer sich in einem Irrtum befunden habe.

Diese Auffassung verkennt den Sinn des Gesetzes. Die Strafbestimmungen des § 145a (jetzt § 152) sollen der Vorschrift des § 8, Absatz 4 Nachdruck verleihen, nach der Konsumvereine in der Regel Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen dürfen, und der Vorschrift des § 30a (jetzt 31), nach der die Vereinsmitglieder und deren Vertreter sich den Warenverkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Demgemäß belegt der § 145a (jetzt § 152) mit Strafe nicht nur die Warenverkäufer, die wissentlich oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Legitimation Waren an andere Personen als Mitglieder verkaufen, sondern auch die Mitglieder, die ihre Legitimation zum Zwecke unbefugter Warenentnahme an dritte Personen überlassen, und endlich auch diese Dritten, wenn sie von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen oder auf andere Weise zu unbefugter Warenentnahme zu verleiten unternehmen. In welcher Weise diese dritten Personen die Verkäufer verleiten, ob sie dieselben darüber, daß ihnen die Mitgliedeigenschaft fehlt, täuschen oder nicht, ist dabei nach dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung ohne alle Bedeutung; die Verleitung des Verkäufers kann ebensowohl mit dessen Wissen und Willen, z. B. durch Überredung oder Geschenke,

Digitized by Google

wie auch ohne dessen Wissen geschehen, und in letzterem Falle nicht nur durch Erregung eines Irrtums durch falsche Vorspiegelungen, sondern auch durch Ausnutzung des Irrtums oder der Nachlässigkeit des die Legitimationsprüfung unterlassenden Verkäufers. Es ist daher nicht rechtsirrig, wenn das Landgericht annimmt, daß der Angeklagte den Verkäufer zur unbefugten Warenabgabe verleitet habe, obwohl der Legitimationspunkt zwischen den beiden gar nicht berührt worden ist.

Urheberrecht an Schriftwerken etc.

57. Ein Schriftstück, welches lediglich eine Zusammenstellung von Tatsachen bietet, aber keinen individuellen Gedanken zum Ausdruck bringt, ist kein schutzfähiges Schriftwerk (Export-Handbuch).

§ 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken rc., vom 11. Juni 1870.

Beschluß v. 30. 9. 1899. Bs. St. 156/99 g. L. u. Gen. — L. G. I Hamburg.

Beschwerde der St.-A. gegen die Ablehnung des Hauptverfahrens verworfen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, in welchem Maße bei Anfertigung des von den Angeschuldigten angefertigten, bezw. verbreiteten Branchenverzeichnisses eine Benutzung des B.'schen Hamburger Export-Handbuches stattgefunden hat. Denn das B.'sche Branchenverzeichnis ist als ein Schriftwerk, das den Schutz des Gesetzes, betr. das Urheberrecht u. s. w., vom 11. Juni 1870 beanspruchen könnte, nicht anzuerkennen.

Dieser Strafsenat hat in seinem Beschlusse vom 12. Dezember 1896 in der Strafsache wider B., bei der es sich um den Abdruck eines Preiskourants handelte, — Hans. Ger.-Zeitg. 1897 Nr. 95, auch in der Vogt'schen Sammlung Nr. 223 — sich mit eingehender Begründung dahin ausgesprochen, daß nach dem angeführten Gesetze nur ein derartiges Schriftstück gegen Nachdruck geschützt sei, das Gedanken zum Ausdruck bringt, nicht aber auch ein solches, das lediglich Tatsachen mitteilt. Aus demselben Grunde ist vom Strafsenat in der Strafsache wider L. (Beschluß vom 18. Dezember 1897) auch der Abdruck eines Verzeichnisses von unpfandbaren Personen für straflos erklärt worden. Auch das hier fragliche B.'sche Branchenverzeichnis hat keinen individuellen Gedanken zum Gegenstand, sondern besteht lediglich in der Aufzählung von gewerblichen Berufsständen und von Waren, in alphabetischer Reihenfolge. Wenn auch die Aufstellung

Digitized by Google

der Unterabteilungen besondere Sach- und Fachkenntnisse und Erfahrung, auch eine nähere Kenntnis gerade des hamburger Handels und somit ihre Herstellung ein gewisses Nachdenken erfordert haben mag, so ist als Ergebnis dieser geistigen Tätigkeit in dem Branchenverzeichnis doch nicht ein eigentümlicher Gedanke zum Ausdruck gekommen, sondern nur eine — wenn auch vielleicht außergewöhnlich vollständige — Aufzählung von Tatsachen, deren Zusammengehörigkeit auch sonst bekannt war und deren Zusammenstellung daher ebensowohl auch von einer anderen Persönlichkeit hätte angefertigt werden können.

Schutz der Warenbezeichnungen.

58. Ein unberechtigtes Feilhalten mit einem geschützten Warenzeichen versehener Waren liegt auch dann vor, wenn im Inlande Bestellungen für das Ausland gesucht werden, die lediglich vom Auslande aus und für das Ausland effektuiert werden sollen.

§ 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

Beschluß v. 23. 7. 1898. Bs. St. 88/98 g. R. — L G. I Hamburg.

Eröffnung des Hauptverfahrens auf Beschwerde der Nebenklägerin.

..... Da unter Feilhalten jedes äußerlich erkennbare Zugänglichmachen zum Verkauf zu verstehen ist und mithin jedes mündliche oder schriftliche Angebot, das Aufsuchen von Bestellungen genügt, ohne daß es erforderlich ist, daß dasselbe Erfolg hat und zu einem Veräußerungsgeschäfte, durch welches Waren in Verkehr gebracht worden sind, geführt hat,

da durch ein derartiges Feilhalten von Waren, welche mit einem in Deutschland für einen anderen geschützten Warenzeichen versehen sind, an Inländer eine Verletzung des Zeichenrechts der Schutzberechtigten auch dann bewirkt wird, wenn es sich um Bestellungen handelt, die nicht im Inlande, sondern nur im Auslande effektuiert werden sollen, in der Weise, daß die Waren direkt vom ausländischen Produktionslande ohne Berührung des Inlandes nach dem ausländischen Konsumtionslande versendet werden,

da nach dem Ergebnis der Voruntersuchung der Angeschuldigte hinreichend verdächtig erscheint, nach dem 7. Mai 1897 Bestellungen auf Weine, welche mit dem für die Antragstellerin und Nebenklägerin geschützten Warenzeichen „St. Raphael-Wein" versehen sind, gesucht zu haben, ...

daß das Hauptverfahren ..... zu eröffnen sei.

Digitized by Google

Unlauterer Wettbewerb.

59. Die Strafbarkeit des unlauteren Wettbewerbes im Sinne des § 4 wird nicht durch den Umstand beseitigt, daß das Publikum auch in Kenntnis der Unrichtigkeit der gemachten tatsächlichen Angaben auf das Angebot eingegangen wäre. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Verkaufsbetrieb als Ausverkauf bezeichnet werden?

§ 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, vom 27. Mai 1896.

Urt. v. 28. 4. 1898. R. P. 2/98 g. L. — L. G. III Hamburg.

Revision des Privatbeklagten verworfen.

..... Insbesondere ist es für die Anwendbarkeit des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, vom 27. Mai 1896 ohne Bedeutung, ob das Publikum auch bei Kenntnis der wirklichen Sachlage in gleicher Weise zum Ankauf veranlaßt gewesen sein würde, daß also die unwahren Übertreibungen in den Annonzen und Plakaten des Angeklagten für dasselbe nicht bestimmend gewesen wären.

Die Revision hält es ferner für unzutreffend, wenn das Landgericht mit dem Schöffengericht schon in der Bezeichnung des Verkaufs als eines „Ausverkaufs" eine wissentlich unwahre Angabe tatsächlicher Art erblickt. Es könnte von einer Erörterung dieses Revisionsangriffes hier abgesehen werden, weil, wie eben bemerkt, bereits durch die unrichtigen Angaben über die Preisbemessung der Waren der Tatbestand des § 4 des Gesetzes erfüllt wird. Es mag jedoch bemerkt werden, daß die Revision auch in dieser Beziehung fehlgeht. Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß ein Verkaufsbetrieb nur dann als Ausverkauf bezeichnet werden dürfe, wenn der Zweck des Verkaufes die beschleunigte Räumung des Lagers und das Mittel zu diesem Zweck die Gewährung von Vorteilen an die Käufer, besonders durch Herabsetzung der Kaufpreise sei. Diese Begriffsbestimmung ist zutreffend. Die Revision meint freilich, es finde die Ansicht, daß der Ausverkauf eine beschleunigte Veräußerung sei, im Rechte keine Stütze. Allein die Ausverkäufe finden im Gesetz überhaupt keine ausdrückliche Erwähnuug; es handelt sich auch bei deren Bestimmung nicht um einen Rechtsbegriff, sondern um eine Bezeichnung des kaufmännischen Lebens; übrigens liegt auf der Hand, daß eine Herabsetzung der Preise für die vorhandenen Warenbestände doch nur zu dem Zwecke erfolgen kann, um für die zu den bisherigen Preisen schwer oder gar nicht mehr verkäuflichen Waren Käufer heranzuziehen, was wiederum nur zu dem Zwecke geschehen kann, eine beschleunigte Räumung des Lagers herbeizuführen. Die Ausführungen des 4. Senats dieses Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts in der Sache

Digitized by Google

H. F. & S. contra Sch. (Hanseat. Ger.-Ztg. 1897 Hauptbl. Nr. 82) stehen dem nicht entgegen. Sie wollen nur nicht unbedingt anerkennen, daß das Hinausziehen des Ausverkaufes mit der Annahme eines solchen unvereinbar sei, da das Gesetz selber nach dieser Richtung hin keine Grenze gezogen habe. Im vorliegenden Falle aber legt das Landgericht für seine Annahme, daß ein Ausverkauf in dem obenbezeichneten Sinne nicht vorgelegen habe, das entscheidende Gewicht auf die Feststellungen, daß der Angeklagte, der seinen „Ausverkauf" nicht als einen partiellen bezeichnete, seinen bisherigen Warenbestand durch Hinzukaufen und Nachschieben von neuen, teils den bisherigen gleichartigen, teils ungleichartigen Waren um mehr als 10 % seines Wertes vermehrt hat, so daß die Bezeichnung des Betriebes als eines „Ausverkaufs" auf einen großen Teil des ersteren nicht paßte, und daß daher auch die Dauer des „Ausverkaufs" — der, wenn er auf die alten Waren beschränkt geblieben wäre, nach dem Gutachten des Sachverständigen in längstens sechs Monaten, also bis Ende 1896, zu beschaffen gewesen sein würde, — bis zum 1. November 1897 sich hinauszog, womit eine dementsprechend verlängerte Schädigung der Konkurrenz herbeigeführt wurde. Wenn hiernach das Landgericht die Bezeichnung des Verkaufes als „Ausverkauf" als eine unwahre Angabe tatsächlicher Art ansieht, so ist dies nicht zu beanstanden.

---

60. Die Bezeichnung „Nähmaschinenfabrik" für einen Betrieb, in welchem im wesentlichen nur die Zusammenstellung der einzelnen, fertig bezogenen Hauptstücke der Maschinen und zudem der Verkauf der so montierten Maschinen erfolgt, ist keine unwahre tatsächliche Angabe über die Art der Herstellung und des Bezuges sowie der Bezugsquelle dieser Ware.

§ 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Urt. v. 2. 6. 1898. R. P. 5/98 g. D. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Privatbeklagten.

Die Vorinstanzen sind der Meinung, daß das Geschäft des Angeklagten nach Maßgabe der untergeordneten Tätigkeit, die er für die Herstellung der von ihm vertriebenen Nähmaschinen entwickelt, als Nähmaschinenfabrik nicht bezeichnet werden könne und nimmt daher an, daß der Angeklagte, indem er sich dieser Bezeichnung in seinen Reklamezetteln pp. bediente, über die Art der Herstellung und des Bezuges sowie über die Bezugsquelle seiner Waren wissentlich unwahre und zur Täuschung geeignete Angaben gemacht und sich damit gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des untauteren Wett-

Digitized by Google

bewerbs vergangen habe. Diese Auffassung ist jedoch als zutreffend nicht anzuerkennen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Anteil des Angeklagten bei der Herstellung der Nähmaschinen der folgende: Der Angeklagte läßt das Oberteil (das eigentliche sog. Nähwerk) nach dem sog. amerikanischen System, jedoch mit einigen kleineren Abänderungen, nach seinen eigenen Angaben in auswärtigen Fabriken anfertigen und zusammensetzen. Auch die gußeisernen Untergestelle, die Tretmaschinen, und teilweise auch die Holzteile (Tisch und Schutzkasten) werden von auswärts bezogen. Im übrigen werden die Holzteile zwar von den eigenen Arbeitern des Angeklagten hergestellt; sonst aber besteht die Tätigkeit der letzteren ausschließlich in der sogenannten Montage, d. h. hier nicht etwa in der Zusammensetzung der einzelnen Maschinenteile des Nähwerks, sondern lediglich in der Befestigung des Nähwerks auf dem Tische, der Verbindung mit dem Untergestell und der etwaigen Tretmaschine, sowie in dem sogenannten Einnähen (Probieren) der Maschine. Außerdem besorgen dieselben Arbeiter die Verpackung und Verladung für den Versandt.

Hiernach ist allerdings die eigene Tätigkeit des Angeklagten bezw. seiner Arbeiter bei Anfertigung der Maschinen verhältnismäßig nicht bedeutend. Immerhin aber bleibt sein Anteil an ihrer Herstellung ein wesentlicher. Die einzelnen, von ihm anderweit aus verschiedenen Quellen bezogenen Teile, selbst das fertig bezogene Nähwerk, entbehren für sich allein der Verwendbarkeit; sie erhalten diese erst durch ihre in dem Geschäftslokal des Angeklagten bewerkstelligte Zusammensetzung. Die zum Nähen brauchbare Maschine wird daher erst von dem Angeklagten fertiggestellt. Auch unterscheiden sich diese von ihm vertriebenen Maschinen von anderen Nähmaschinen nicht nur durch die äußere, ihnen vom Angeklagten gegebene Gestaltung, sondern auch durch gewisse maschinelle Eigentümlichkeiten des Nähwerks; es können mithin die von ihm mit seinem Namen bezeichneten und nach ihm benannten Maschinen in dieser Form und Ausstattung in der Tat aus erster Hand nur von ihm bezogen werden.

Ob für ein so geartetes Geschäft, wie es hiernach der Angeklagte betreibt, die Bezeichnung als „Nähmaschinenfabrik" ein besonders zutreffender ist, mag allerdings zweifelhaft sein. Soweit indessen das Wort Fabrik lediglich auf eine produktive Tätigkeit deuten soll, ist es hier jedenfalls nicht unrichtig angewandt, weil sich nach den vorstehenden Ausführungen der Betrieb des Angeklagten keineswegs, wie das Berufungsgericht sagt, auf den „rein kaufmännischen" Handel mit Maschinen beschränkt, sondern an deren Herstellung selber insofern wesentlich teilnimmt, als er ihre Fertigstellung ausführt. Ob er nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, etwa der Gewerbeordnung, als Fabrik zu bezeichnen sein würde, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls läßt sich mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beteiligung des Angeklagten an der Herstellung nicht behaupten, daß

Digitized by Google

die Bezeichnung als „Nähmaschinenfabrik" nach dem Sprachgebrauche des Verkehrs und des täglichen Lebens — wenngleich sie vielleicht eine reklamemäßig übertriebene sein mag — eine unwahre ist. Das aber ist hier das entscheidende. Denn damit fällt die Annahme der Vorinstanzen, daß der Angeklagte durch die hier fragliche Bezeichnung eine unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe tatsächlicher Art gemacht habe.

---

61. Inwieweit ist die Bezugsquelle von Waren als Geschäftsgeheimnis anzusehen?

§ 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

Urt. v. 17. 5. 1898. R. P. 4/98 g. F. und Gen. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision der Privatbeklagten.

..... Dem Berufungsgericht ist zwar ohne weiteres darin beizustimmen, daß es sehr häufig im Interesse eines Geschäftsinhabers liegen wird, die Bezugsquellen seiner Waren weder seinen Kunden, noch auch seinen Konkurrenten bekannt werden zu lassen. Keineswegs aber ist dies auch nur als das Regelmäßige anzusehen, und es wird daher, sobald der Prinzipal von seinen Angestellten insoweit nicht ausdrücklich Verschwiegenheit verlangt hat, jedesmal festzustellen sein, ob die Provenienz einer bestimmten Ware den Umständen nach als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden muß. Für den vorliegenden Fall wird dies, so wie sich die Verhältnisse nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes darstellen, nicht anzunehmen sein.

Soweit der Brief H's vom 3. November 1896 ergibt, war die Frage des Angeklagten R. an H. nur dahin gegangen, „ob in Hamburg schon Maiblumen am Platze wären." H. antwortete: „sie (d. h. R.) hätten schon seit sechs Wochen welche; er werde sich nach der genauen Adresse erkundigen; es sei nur einer, der diese Maiblumen treibe, sein Name sei B., er könne aber nicht genau sagen, ob er in C. oder in A. wohne, die kämen hier ja täglich mit der Ware nach Hamburg; R. mache diesen Herbst wenig mit Maiblumen." Es handelte sich hier also gar nicht um eine Ware, die speziell von dem Privatkläger aufgenommen und vertrieben wurde, sondern um ein Produkt, das täglich in Hamburg an den Markt gebracht wurde. Da es hiernach — nach den Feststellungen des Berufungsgerichts — unter den Blumenhändlern in Hamburg allgemein bekannt war, daß die nach patentiertem Verfahren konservierten Maiblumen von B. und nur von diesem zu beziehen waren, so konnte es auch — in Hamburg wenigstens — für keinen mit dem Blumenhandel überhaupt

Digitized by Google

Vertrauten zweifelhaft sein, woher der Privatkläger seine Maiblumen erhielt. Gerade weil es für diese Blumen am hiesigen Orte nur eine einzige Bezugsquelle gab, die jeder Interessent kannte, oder die doch von ihm mit geringer Mühe in Erfahrung zu bringen war, konnte jene Bezugsquelle nicht zu einem Geschäftsgeheimnis eines einzigen hiesigen Händlers werden. Um die vom Angeklagten R. gewünschte und vom Angeklagten H. erteilte Auskunft zu erlangen, bedurfte es, soweit es sich um den Bezug von Maiblumen handelte, einer speziellen Kenntnis des Geschäftsbetriebes des Privatklägers überhaupt nicht.

---

6. Steuerwesen.

Wechselstempelsteuer.

62. Der Aussteller eines Wechsels, welcher denselben gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer zum Zwecke der Annahme versandt und unversteuert zurückerhalten hat, ist als nächster Inhaber nach § 11 genannten Gesetzes zur Versteuerung verpflichtet.

Bei Vorlegung auf Anordnung des Untersuchungsrichters gibt er den Wechsel noch nicht aus den Händen im Sinne der zuletzt genannten Vorschriften.

Die einmal vorgenommene gültige Verwendung der Stempelmarke wird durch nachträgliche Abnahme derselben nicht wieder hinfällig. Freilich ist solchenfalls der Beweis früher geschehener Stempelung strikt zu führen.

§§ 7, 11, 18, 15 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, 4. Juni 1879.

Urt. v. 25. 4. 1901. R. II 22/01 g. Sch. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Nach der Bestimmung des § 7, Abs. 1, Satz 1 des Wechselstempelsteuergesetzes war dem Angeklagten gestattet, die beiden bei der Akte befindlichen, von ihm an eigene Order ausgestellten und damals mit einem Indossamente noch nicht versehenen Wechsel, wie geschehen, vor Entrichtung der Stempelabgabe dem Bezogenen M. lediglich zum Zwecke der Annahme hinzubringen oder hinzuschicken. Gemäß der Bestimmung des Satzes 2 daselbst war aber M., der die unversteuerten Wechsel akzeptiert hat, hiernach seinerseits verpflichtet, vor der Rückgabe der Wechsel deren Versteuerung zu bewirken, M. tat dies aber nicht.

Digitized by Google

Betreffs des weiter Geschehenen stellen die Vorderrichter fest, daß der Angeklagte die Wechsel nach ihrer Rückgabe durch M. mit Stempelmarken versehen und, nachdem dies geschehen war, die Wechsel einige Tage nachher in blanko indossiert habe, um sie einem Fabrikanten als Rimesse zu schicken. Ehe er dies ausgeführt, habe er aber von einem Bekannten erfahren, daß M. gänzlich zahlungsunfähig sei. Er habe deshalb die Absendung der Wechsel unterlassen, die Stempelmarken wieder abgelöst und sie auf sein Pult gelegt, um sie gelegentlich wieder zu benutzen. Später habe er die Wechsel in der Strafsache gegen M. auf Verlangen des Untersuchungsrichters an diesen als Beweisstücke ausgeliefert.

Zutreffend ist in dem angefochtenen Urteile nun zunächst ausgeführt, daß der Angeklagte die Wechsel mit ihrer Auslieferung an den Untersuchungsrichter nicht im Sinne des Wechselstempelsteuergesetzes aus den Händen gegeben habe. Die Strafkammer geht aber darin fehl, wenn sie annimmt, daß die Verpflichtung des Angeklagten zur Versteuerung der Wechsel erst mit dem Zeitpunkte eingetreten sei, in dem er die Wechsel nach erfolgter Akzeptierung aus den Händen gegeben habe. Dagegen macht die Revision der Staatsanwaltschaft mit Recht geltend, daß, nachdem der Akzeptant die Versteuerung der Wechsel der Vorschrift des § 7 zuwider unterlassen hatte, nunmehr nach der an ihn erfolgten Rückgabe der Wechsel der Angeklagte als der nächste Inhaber gemäß § 11 des Gesetzes verpflichtet war, die Wechsel zu versteuern, ehe er die Wechsel, wie geschehen, auf der Rückseite mit den Blankoindossamenten versah, also unterzeichnete. Daß der Angeklagte die Wechsel aus besonderen Gründen später nicht weiter in Umlauf setzte, machte eventuell die bereits mit der Indossierung der unversteuerten Wechsel begangene Wechselstempel-Hinterziehung nicht wieder rückgängig.

Nun hat der Angeklagte zwar noch den obenerwähnten Feststellungen die Wechsel vor ihrer Indossierung mit Wechselstempelmarken versehen. Die Vorderrichter haben aber infolge ihres Rechtsirrtums darüber, ob er die Stempelmarken ordnungsmäßig verwandt und damit den §§ 11 und 13 des Gesetzes genügt hat, keine Feststellungen getroffen.

Demnach mußte das angefochtene Urteil dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen werden. Für die anderweite Entscheidung wird es aber nur darauf ankommen, ob der Angeklagte die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe durch gehörige Verwendung der Stempelmarken vor der Indossierung der Wechsel erfüllt hat. Die nachträgliche Wiederabnahme der ordnungsmäßig verwendeten Stempelmarken von den Wechseln machte ihn nicht strafbar; vielmehr wurde er dies erst und zwar gemäß § 276 St. G. B., wenn er die schon einmal verwendeten Stempelmarken nochmals verwendet haben würde.

Digitized by Google

Gemäß § 13 des Wechselstempelsteuergesetzes wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe, abgesehen von der Verwendung eines mit dem Stempel versehenen Blanketts, durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke auf dem Wechsel erfüllt, wenn hierbei die von dem Bundesrate erlassenen und bekanntgemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet sind. Danach ist der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe schon mit der vorschriftsmäßigen Aufklebung der erforderlichen Stempelmarken auf dem Wechsel und ihrer vorschriftsmäßigen Kassierung voll genügt. Dagegen ist die Verpflichtung nicht erfüllt, wenn entweder die Stempelverwendung gänzlich unterblieben oder die Verwendung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe oder nicht rechtzeitig oder den Vorschriften des Bundesrates zuwider erfolgt ist. Nur diese Fälle umfaßt dementsprechend auch die im § 15 des Gesetzes mit Strafe bedrohte Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe. Die Wiederabnahme der zur Entrichtung der Stempelabgabe an sich ordnungsmäßig verwandten Marken von den Wechseln ist in allen diesen Bestimmungen nicht erwähnt; und namentlich ist dies auch in der eine ausdehnende Auslegung nicht zulassenden Strafbestimmung nicht geschehen.

Andererseits ist die Wiederabnahme der Stempelmarken von dem damit versteuerten Wechsel aber auch in strafrechtlicher Beziehung nicht ohne Bedeutung. Der Beweis der ordnungsmäßigen Versteuerung des Wechsels wird sich der Regel nach nur durch die Vorlegung des mit der Stempelmarke versehenen Wechsels erbringen lassen. Wird der Beweis nicht auf diese Weise erbracht, so wird von dem Wechselinhaber, der die Stempelmarke absichtlich von dem Wechsel entfernt hat, der strikteste Nachweis verlangt werden müssen, daß der Wechsel ordnungsmäßig versteuert war. Ganz abzuweisen ist die Führung dieses Beweises auf andere Weise aber nicht; z. vgl. Mewes Kommentar zum Wechselstempelsteuergesetze Anm. 3 zum § 14 und Anm. 1 zum § 15 des Gesetzes.

Branntweinsteuer.

63. Die Strafbarkeit der Weigerung, den Erlaubnisschein zum Handel mit denaturiertem Branntwein vorzuweisen, wird nicht durch die Tatsache ausgeschlossen, daß der Händler den Schein zur Zeit der Weigerung nicht im Besitz hatte.

§ 15 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung vom 28 Juni 1900. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900).
§ 42e des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, 17. Juni 1895.

Digitized by Google

Urt. v. 30. 10. 1903. R. II 88/03 g. G. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte unter Bestreitung seiner Verpflichtung sich geweigert hat, dem Steueraufseher S. am 9. Januar 1903 auf dessen Verlangen die dem Angeklagten über die Anmeldung des Handels mit denaturiertem Branntwein amtlich erteilte Bescheinigung in seiner Verkaufsstelle vorzuzeigen und zwar, obwohl er sich seiner Verpflichtung zur Vorzeigung bewußt war. Das Landgericht läßt es dabei dahingestellt, ob der Angeklagte zu jener Zeit tatsächlich im Besitz der Bescheinigung war oder nicht, weil schon darin eine Übertretung des § 15 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung liege, daß der Angeklagte sich geweigert habe, dem revidierenden Beamten den Anmeldeschein vorzuzeigen, mit der Begründung, daß die Steuerbehörde zu einem derartigen Verlangen nicht berechtigt sei. Der Angeklagte ist deshalb auf Grund jenes § 15 in Verbindung mit § 43 e des Branntweinsteuergesetzes verurteilt.

In diesen Ausführungen kann ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden; insbesondere war es nicht erforderlich, daß zum Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen § 15 zit. auch festgestellt wurde, daß der Angeklagte sich um die fragliche Zeit tatsächlich im Besitz der Bescheinigung befand. In der im § 15 vorgesehenen Verpflichtung, die Bescheinigung in der Verkaufsstelle aufzubewahren und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen, liegt die Pflicht, sich dauernd im Besitz der Bescheinigung zu halten, da ohne das weder das Aufbewahren in der Verkaufsstelle, noch das Vorzeigen möglich ist. Der Angeklagte hätte deshalb, wollte er einer Bestrafung entgehen, sich eine anderweite Bescheinigung von der Zollbehörde verschaffen müssen, um seiner Pflicht aus § 15 genügen zu können, wenn ihm wirklich, wie er ohne Beweis behauptet hat, die ursprüngliche Bescheinigung vor Jahren abhanden gekommen ist. Für seine Strafbarkeit aus § 15 zit. und § 43 e des Branntweinsteuergesetzes ist es deshalb, wie das Landgericht mit Recht ausführt, unerheblich, ob er sich zur fraglichen Zeit im Besitze der Bescheinigung befand oder nicht.

---

64. Die Verpflichtung, den Bestand an Branntwein und Denaturierungsmitteln den revidierenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen, kann schon dann als verletzt angesehen werden, wenn die Hergabe einer bei früheren Revisionen anstandslos ausgehändigten Probe verweigert wird. Daß der Beamte wider Willen des Händlers die Probe entnehmen konnte, ist dabei unerheblich. Die Beamten haben den Anspruch darauf, vor den Kunden abgefertigt zu werden, die nach ihnen die Geschäftsräume des Händlers betreten.

Digitized by Google

Der Einblick in die Geschäftsbücher muß den Oberbeamten auch noch nach Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit denaturiertem Branntwein gewährt werden.

§§ 28, 15 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung vom 28. Juni 1900; § 67 der Branntweinsteuergrundbestimmungen vom gleichen Tage (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900); § 27 Nr. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, 17. Juni 1895.

Urt. v. 27. 11. 1902. R. II 89/02 g. Sch. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Gemäß § 28, Abs. 1 der vom Bundesrate am 28. Juni 1900 beschlossenen Branntweinsteuer-Befreiungsordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900, S. 404*) sind die Beamten befugt, die Gewerbs- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, die Verwendung oder der Verkauf denaturierten Branntweins stattfindet, zu betreten, die Vorräte an denaturiertem und undenaturiertem Branntwein zu revidieren und Proben davon zu nehmen. Nach Absatz 2, Satz 1 daselbst sind die Beteiligten verpflichtet, auf Erfordern den Bestand an Branntwein, sowie an Denaturierungsmitteln anzugeben und vorzuzeigen sowie den Beamten über den Gewerbs- und Geschäftsbetrieb Auskunft zu erteilen.

Durch die Vorderrichter ist nun festgestellt, daß bei der amtlichen Revision der Vorräte des Angeklagten in seinem früheren hiesigen Geschäfte die Sache immer in der Weise gehandhabt worden ist, daß der Angeklagte eine kleine Menge des denaturierten Branntweins in ein kleines Gefäß abließ, der Steuerbeamte in diese Branntweinmenge einen Alkoholmesser hielt und davon die Gewichtsprozente ablas und aufzeichnete. Die untersuchte Branntweinprobe wurde, wenn sie nicht zu beanstanden war, dem Angeklagten belassen. Hatte sich die Revision bei dem Angeklagten aber sonst in dieser nur einige Minuten dauernden Manipulation, also der Vorzeigung einer Probe des im Besitze des Angeklagten befindlichen denaturierten Branntweins statt der ganzen Ware, vollzogen, so konnten die Vorderrichter ohne Rechtsirrtum zu der Feststellung gelangen, daß der Angeklagte sich durch die am Morgen des 16. November 1901 trotz des Erforderns des Oberzollkontrolleurs Sch. erfolgte Verweigerung der Verabfolgung einer Probe seines Branntweinbestandes geweigert habe, den Bestand an denaturiertem Branntwein vorzuzeigen. Der Angeklagte hat auch nicht etwa geltend gemacht, daß er an der Forderung der Vorzeigung einer Probe statt des ganzen Bestandes an denaturiertem Branntwein, dessen Vorzeigung und Prüfung ja auch lästiger und zeitraubender gewesen wäre, Anstoß genommen habe. Vielmehr hat der Angeklagte seine Weigerung, sowohl am Morgen des 16. November, wie auch jetzt im Strafverfahren, damit begründet, daß er zunächst noch zwei in seinem Laden anwesende Kundinnen — die festgestelltermaßen nach

Digitized by Google

den Beamten in den Laden gekommen waren — habe abfertigen müssen; die Kundinnen gingen vor. Auf denselben Standpunkt hat der Angeklagte sich auch am Nachmittage desselben Tages gestellt, als die nach seiner Weigerung am Morgen weggegangenen Beamten zur Vornahme der Revision wiederkamen, — da der Angeklagte sich nun zwar zunächst auf Erfordern des Sch. zur Auskunftserteilung und Hergabe einer Probe bereit erklärte, nach dem nachträglichen Kommen eines Kindes, das etwas kaufen wollte, die Beamten jedoch stehen ließ, das Verlangen Sch.'s nach Abfertigung vor dem Kinde und etwaigen ferneren Kunden zurückwies und ihm, der diesmal gewartet hatte, die Probe erst nach der Bedienung des Kindes gab. Mit Recht haben die Vorderrichter aber angenommen, daß die Weigerung der Abfertigung der Beamten vor den nach ihnen in das Geschäft gekommenen Kunden mit der Aufrechterhaltung einer geregelten Diensttätigkeit der Beamten unvereinbar sei, und daß Sch. deshalb einen Anspruch darauf gehabt habe, vor den nach ihm in den Laden getretenen Kundinnen des Angeklagten abgefertigt zu werden. Die Vorderrichter erklären es auch für zweifellos, daß der Angeklagte dies gewußt habe.

Sie haben ferner einwandsfrei festgestellt, daß der Angeklagte auch noch dadurch gegen § 28, Abs. 2 der Befreiungsordnung, und zwar den Satz 2 daselbst gefehlt hat, daß er dem genannten Oberzollkontrolleur, einem Oberbeamten, die Einsichtnahme seiner, über den Handel mit denaturiertem Branntwein Aufschluß gebenden Einkaufsbücher während der Geschäftsstunden am 27. November 1901 und an einem späteren Tage verweigert hat. Die Verteidigung, daß die Verpflichtung des Angeklagten, die Einsicht seiner Bücher zu gestatten, mit der ihm am 22. November zugestellten, ihm gemäß § 15, Abs. 5 der Befreiungsordnung die Fortsetzung des Handels untersagenden Verfügung weggefallen sei, hat das Berufungsgericht mit Recht zurückgewiesen, da die Aufsichtstätigkeit der Steuerbehörde mit jener Untersagung nicht aufgehört hatte, vielmehr das Interesse an der Feststellung des Bestandes und der Beschaffenheit des Branntweins des Angeklagten fortdauerte, der Angeklagte auch „Beteiligter" im Sinne des Absatzes 2 des § 28 der Befreiungsordnung blieb.

Ohne erkennbaren Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht weiter auch festgestellt, daß die Verweigerung der Probe durch den Angeklagten am Morgen des 16. November und die Verweigerung der Einsicht seiner Bücher eine fortgesetzte Übertretung, eine einheitliche, zusammenhängende Tätigkeit darstellten, die sich auf den einheitlichen, gegen dasselbe Rechtsgut gerichteten Vorsatz des Angeklagten zurückgeführt habe, den ihm durch den § 28, Abs. 2 der Befreiungsordnung gesetzten Geboten zuwiderzuhandeln und den ihm als zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten bekannten Sch. an der rechtmäßigen Ausübung der ihm obliegenden amtlichen Tätigkeit zu verhindern. Diese Verhinderung war durch die Handlungsweise des

Digitized by Google

Angeklagten auch nicht nur inbezug auf die Einsicht der Bücher, sondern auch betreffs der Untersuchung der Beschaffenheit des Branntweins gegeben. Der Einwand, daß der Oberzollkontrolleur Sch. am Morgen des 16. November auf Grund des § 28, Abs. 1 der Befreiungsordnung wider den Willen des Angeklagten selbst eine Probe des Branntweins habe entnehmen können, ist in dem angefochtenen Urteile mit Recht als unerheblich zurückgewiesen. Die Möglichkeit solchen Vorgehens des Beamten hebt die Verletzung der Verpflichtung des Angeklagten aus dem Absatze 2, Satz 1 der angeführten Bestimmung nicht auf. Und durch die letzterwähnte Pflichtverletzung hat der Angeklagte den Oberzollkontrolleur Sch. auch an der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit, wie er sie bisher in gesetzlich zulässiger Weise ausgeübt hatte und wieder ausüben wollte, gehindert.

Zuckersteuer.

65. Die Ordnungsstrafe des § 52 des Zuckersteuergesetzes setzt kein Verschulden des Zuwiderhandelnden voraus.

§ 52 des Zuckersteuergesetzes.

Urt. v. 29. 5. 1902. R. II 35/02 g. G. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... Gleichfalls unbegründet erscheint die Rüge der Revision, daß § 52 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 verletzt sei. Es genügt hier, auf die zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts zu verweisen, und ist denselben nur noch folgendes hinzuzufügen: Durch den vom Tatrichter als erwiesen angenommenen Umstand, daß der auf Begleitschein I abgesandte Zucker nicht unverändert seiner Bestimmung zugeführt ist, den unter Zollverschluß befindlich gewesenen Säcken vielmehr 572,95 kg entnommen sind, ist objektiv festgestellt, daß über den unter Steuerkontrolle stehenden Zucker unbefugterweise verfügt worden ist. Nach § 44, Ziffer 6 ist daher die Defraudation der Zuckersteuer als vollbracht anzunehmen, und nach § 46, Abs. 2 soll, wenn dieselbe nicht beabsichtigt gewesen ist, gleichwohl die Ordnungsstrafe des § 52 eintreten. Hieraus folgt mit Sicherheit, daß die im § 52 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen gegen sonstige Vorschriften des Gesetzes auch dann vorliegen, wenn sie nicht beabsichtigt waren, und daß ein besonderes Verschulden des Zuwiderhandelnden nicht vorausgesetzt ist, vielmehr schon jede objektive Verfehlung gegen das Gesetz, entsprechend der fiskalischen Tendenz der Zoll- und Steuergesetze, die Verhängung einer Ordnungsstrafe zuläßt.

Digitized by Google

IV. Landesgesetze und Verordnungen.

A. Lübeck.

---

1. Disziplinarverfahren.

66. Entscheidungen, welche im Verfahren vor dem lübeckischen Disziplinarhof auf einen Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeantrag ergehen, können ebensowenig mit Rechtsmitteln angefochten werden, wie sonstige Urteile oder Beschlüsse dieses Gerichts.

§§ 52, 75 des Lübeckischen Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 24. September 1879.

Beschluß v. 10. 2. 1900. Bs. St. 24/00 g. H. — Disziplinarhof Lübeck.

Beschwerde des Verurteilten verworfen.

Nach § 52 des Lübeckischen Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 24. September 1879, entscheidet im förmlichen Disziplinarverfahren der Disziplinarhof als Disziplinargericht in erster und letzter Instanz, und § 75, Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmt, daß, „abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung § 234) und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens (Strafprozeßordnung § 399 ff) gegen die Beschlüsse des Disziplinarhofes keinerlei Rechtsmittel stattfinden". Die Motive bemerken dazu: Abgesehen davon, daß eine ausreichende Besetzung von zwei Disziplinarbehörden wegen der notwendigen Bestellung von Vertretern schwierig sein würde, seien auch durch die Besetzung des Disziplinarhofes mit zwei Mitgliedern des Senats und drei Richtern und durch die Ordnung des Verfahrens genügende Garantien für umsichtige Behandlung und sorgfältige Erwägung aller bei der Entscheidung in Betracht kommenden Momente

Digitized by Google

gegeben, und es unterliege das Ausschließen der Berufung umsoweniger Bedenken, als auch der Gesetzentwurf, die Dienstvergehen der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft sowie das Disziplinarverfahren gegen dieselben betreffend, eine Berufung im förmlichen Disziplinarverfahren nicht zulasse. — Die hier in Bezug genommene Bestimmung des letztgenannten Gesetzentwurfes, die soweit ohne Änderung in das Gesetz, die Dienstvergehen der Richter u. s. w. betreffend, vom 21. April 1879 übergegangen ist, — § 24, Absatz 2 dieses Gesetzes — lautet mit dem oben angeführten § 75, Absatz 2 des Beamtengesetzes wörtlich überein. Die Motive bemerken zu den §§ 5 und 24 ebenfalls: Von einer in anderen Staaten allerdings zugelassenen Berufung sei abgesehen; bei der Besetzung des Disziplinargerichts mit sieben Richtern des Oberlandesgerichts und mit Rücksicht auf die dem Angeklagten durch die Ordnung des Verfahrens gebotenen Garantien müsse es dem Richterstande selber erwünscht sein, daß, abgesehen von einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens, ein nochmaliges Verfahren nicht stattfinde.

Hieraus ergibt sich, daß für das Disziplinarverfahren nach dem hier zur Anwendung kommenden Gesetze vom 24. September 1879 nur eine einzige Instanz besteht, daß also gegen die Entscheidungen des Disziplinarhofes, sei es, daß sie als Beschlüsse oder Urteil ergehen, Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde) nicht stattfinden. Auch die Ausnahme, die der § 15, Abs. 2 bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorrigen Stand und der Wiederaufnahme des Verfahrens macht, ist nur eine scheinbare. Denn diese Rechtsbehelfe sind keine Rechtsmittel im juristisch-technischen Sinne, weil über ihre Zulässigkeit dasselbe Gericht entscheidet, dessen Urteil mit dem Antrage angegriffen wird. Die Bedeutung der Bestimmung ist, wie aus den angeführten Motiven hervorgeht, lediglich die, daß diese beiden Rechtsbehelfe ausdrücklich für statthaft erklärt werden sollen, nicht aber die, daß gegen die innerhalb des Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeverfahrens erlassenen Beschlüsse des Disziplinarhofes Rechtsmittel zulässig sein sollen. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzes ist, ergeben die angeführten Motive, in denen der Ausschluß der Rechtsmittel damit begründet wird, daß sie einerseits mit Rücksicht auf die Garantien des Verfahrens entbehrlich seien, und daß andrerseits die ausreichende Besetzung von zwei Disziplinarhöfen Schwierigkeiten bereiten würde. Es würde denn auch, wenn man der entgegengesetzten Auffassung des § 75, Abs. 2 des Gesetzes folgen wollte, im Gesetz kein Anhalt dafür zu finden sein, welches dann die für das Rechtsmittel zuständige Disziplinarbehörde sein könnte. Insbesondere würde sich die Zuständigkeit des jetzt vom Beschwerdeführer angerufenen Hanseatischen Oberlandesgerichts nicht begründen lassen. Diese könnte mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift nur dann begründet sein, wenn etwa das Landgericht im Disziplinarverfahren in Tätigkeit

Digitized by Google

getreten wäre. Für irgend eine Mitwirkung des Landgerichts aber ist nach dem Gesetz vom 24. September 1879 kein Raum. Denn daß nach § 75, Abs. 1 des Gesetzes, insoweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes Abweichungen sich ergeben, auf das Disziplinarverfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung finden sollen, begründet eine Zuständigkeit des Landgerichts und der diesem übergeordneten Gerichte für das Disziplinarverfahren in keiner Weise.

---

2. Jagdrecht.

67. Wonach ist zu beurteilen, ob der Fuchs in lübeckischen Gebietsteilen ein jagdbares Tier ist?

§ 45 des Lübeckischen Jagdgesetzes vom 28. Februar 1900 § 292 St. P. O.

Urt. v. 10. 7. 1902. R. II 59/02 g. R. — L. G. II Lübeck.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... Daß der Fuchs auch in dem hier fraglichen Gebietsteile Lübeck's als jagdbares Tier anzusehen sei, hat das Landgericht zutreffend ausgeführt. Was in der Revisionsbegründung dagegen eingewandt ist, erscheint nicht richtig. Das Lübeckische Jagdgesetz vom 28. Februar 1900 enthält keine Aufzählung der jagdbaren Tiere, sondern im § 45 nur Bestimmungen über die Schonzeiten einer Anzahl derselben — mit dem Zusatze, daß alle übrigen Wildarten das ganze Jahr hindurch gejagt werden dürften. Der Fuchs läßt sich auch nicht ohne weiteres mit dem kleinen Raubzeuge, wie Iltis, Mardern u. s. w. auf eine Stufe stellen. Bezüglich der Jagdbarkeit des Fuchses trifft das Landgericht die beachtliche Feststellung, daß er in den hier in Frage kommenden Gegenden seit langer Zeit, wie gerichtsbekannt, weidmännisch erlegt und von den Jagdberechtigten auf dem Anstande und auf Treibjagden geschossen wird, und legt es mit Recht auch auf den Umstand Gewicht, daß der Fuchs auch in den benachbarten Gebieten als jagdbares Tier angesehen wird. Das hier angeführte reichsgerichtliche Urteil (Entscheidung Bd. 29 Nr. 48) stellt insbesondere für Schleswig-Holstein die auf Herkommen beruhende Jagdbarkeit des Fuchses fest und führt dabei zutreffend aus, daß zufolge der historischen Entwickelung des Jagdrechtes rücksichtlich der Frage, ob eine bestimmte Tiergattung Gegenstand des jedermann freigegebenen Fanges sei, oder das ausschließliche Okkupationsrecht nur dem Jagdberechtigten zustehe, Herkommen und Gewohnheitsrecht einen

Digitized by Google

so breiten Raum einnähmen, daß die Frage der Jagdbarkeit nicht mit der Feststellung allein verneint werden könne, es fehle an einer die Jagdbarkeit normierenden gesetzlichen Bestimmung .....

3. Gewerbe-, Strand- und Straßenpolizei.

Sonntagsruhe. — Schließung der Schaukästen.

68. Die Bestimmung, wonach Schaukästen während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen zu halten sind, bezieht sich nur auf solche Schaukästen, die zu offenen Verkaufsstellen gehören, nicht z. B. auf den Aushängekasten eines photographischen Ateliers.

Zweiter Nachtrag zur Verordnung vom 4. Januar 1865, die Heilighaltung der Sonntage und christlichen Festtage betreffend, vom 11. Juni 1892.

Urt. v. 27. 2. 1902. R. II 9/02 g. W. — L. G. II Lübeck.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Der von den Vorinstanzen beurteilte Sachverhalt hat die seitens des Angeklagten eingeräumte Tatsache zum Gegenstande, daß er am Bußtage, dem 20. November und dem darauf folgenden Sonntage, dem 24. November 1901, während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes von 9 bis 11 Uhr vormittags es unterlassen hat, seinen im Vorflur des Hauses befindlichen Schaukasten, in welchem unverkäufliche photographische Porträts zur Schau ausgehängt sind, geschlossen zu halten.

Während das Schöffengericht hierin eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung des Senates, betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 11. Juni 1892 nicht findet und deshalb auf Freisprechung erkannt hat, sucht das Berufungsgericht aus der Entstehungsgeschichte der Verordnung, insbesondere der älteren Verordnung vom 4. Januar 1865, und dem Zweck dieser Vorschriften ihre Anwendbarkeit herzuleiten. Es geht hierbei davon aus, daß beide Verordnungen bezweckten, „die festliche Andachtstimmung und Sammlung vor Störungen durch Eindrücke aus dem Alltags- und Werktagsleben während des Gottesdienstes auch auf der Straße so viel wie möglich zu behüten" und gelangt zu dem nach seiner Meinung richtigen Verständnis noch dadurch, daß es im Text der Verordnung an Stelle des Wortes: „insbesondere" ein anderes Wort, nämlich „übrigens" und einen dem Wortlaut nicht entsprechenden Wortsinn als beabsichtigt und daher maßgebend, unterstellt.

Digitized by Google

Nach beiden Richtungen erscheint die hiergegen erhobene Revision begründet und die Auffassung des Berufungsgerichts von Rechtsirrtümern beeinflußt, welche eine Verletzung wesentlicher Strafrechtsnormen enthalten.

Schon aus der allgemeinen Bestimmung im § 2 St. G. B., wonach eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden darf, wenn diese Strafe vorher gesetzlich bestimmt war, folgen die für die Strafrechtspflege hauptsächlichsten Grundsätze, daß Strafgesetze einer ausdehnenden Auslegung nicht unterliegen, Vorschriften aber, welche ältere Bestimmungen abändern und durch neue ersetzen zu wollen erklären, nicht aus diesen älteren Bestimmungen gedeutet werden dürfen, und daß ein mit dem Wortsinn unvereinbarer, fremder Gedanke nicht in Strafvorschriften hineingetragen, am allerwenigsten zur Erreichung solchen Zweckes willkürlich an Stelle des im Gesetz oder in der Verordnung gebrauchten Wortes ein anderes, nicht gleichbedeutendes Wort gesetzt werden darf.

Mag nun die Verordnung vom 11. Juni 1892, deren Anwendbarkeit hier in Frage steht, sich auch als Nachtrag zur Verordnung vom 4. Januar 1865 bezeichnen, so gibt sie doch zu erkennen, daß sie an Stelle der älteren Art. 3 und 4 neue Bestimmungen treffen will. Aber auch die ältere Verordnung von 1865 hat keineswegs eine so weitgehende Tendenz, wie das Landgericht meint; jede, den öffentlichen Gottesdienst störende Handlung ist verboten. Dies ist etwas ganz anderes und viel weniger weitgehend, als das Verbot der Störung festlicher Andachtsstimmung und Sammlung.

Sowohl in der älteren wie neueren Fassung bezieht sich der Art. 3 aber auch ausschließlich auf den Gewerbebetrieb, teils in Schankwirtschaften und im Umhertragen von Waren, teils in Kauf- und Handwerksläden oder offenen Verkaufsstellen und beim Feilbieten oder Ausstellen von Waren an öffentlichen Orten.

Die abgeänderte Fassung von 1892 wird dann auch ausdrücklich damit begründet, daß die Gewerbeordnung in ihrer Novelle vom 1. Juni 1891 den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nach den für die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter gegebenen Grundsätzen geregelt wissen will und die nähere Ausführung den Landesregierungen überläßt.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Verordnung nur die gewerbliche Tätigkeit in dem von ihr speziell bezeichneten Umfange treffen will, und dieser Umstand ist, abgesehen von den Schankwirtschaften sowie dem Umhertragen von Waren, auf die offenen Verkaufsstellen beschränkt, das damit in Verbindung gebrachte, sich anschließende Wort: „insbesondere" also auch nur auf die Schaufenster und Schaukästen der offenen Verkaufsstellen zu beziehen.

Das Berufungsgericht verkennt dies auch keineswegs und meint nur, die Fassung der Vorschrift sei blos keine glückliche; noch weniger glücklich würde sie aber sein, wenn man, wie das Berufungsgericht

Digitized by Google

als zulässig hält, an Stelle des Wortes: „insbesondere" das Wort: „übrigens" setzen wollte, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß nicht blos der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen verboten, sondern auch das Schließen von Schaufenstern oder Schauкästen jeder Art, selbst wenn sie mit offenen Verkaufsstellen nicht zusammenhängen, geboten sein soll. Schon hieraus ergibt sich, daß mit solcher, rein willkürlicher Substitution eines von der Verordnung nicht gebrauchten Ausdruckes ein anderer, viel weitergehender Sinn in dieselbe hineingetragen wird, was unter keinen Umständen dem Strafrichter, selbst wenn er damit der vermeintlichen Gesetzestendenz theoretisch näher käme, gestattet ist.

Strandschutz.

69. Die lübeckische Polizeiverordnung, betreffend den Schutz des Ostseestrandes pp. vom 13. Juni 1899 verbietet nur die Entnahme von Sand, Gravier ꝛc. aus dem Boden des Strandes, nicht aber Wegnahme solcher zufällig, z. B. durch Absturz oder Anschwemmung, dahin geratener Materialien.

Urt. v. 21. 12. 1899. R. II 72/99 g. K. u. Gen. — L. G. II Lübeck.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Wenn die Polizeiverordnung, betreffend den Schutz des Ostseestrandes pp. vom 13. Juni 1889 verbietet, „Sand, Gravier, Steingrus, Steine und Lehm aus demjenigen Strandgebiete zu entnehmen, welches sich vor der abgebrochenen Uferböschung der Gemarkungen, Brotten u. s. w. erstreckt", so ist die Bedeutung der Bestimmung die, den Strand in seinem gegenwärtigen Zustande widerstandsfähig zu erhalten und dazu der willkürlichen Entnahme jener Materialien aus seinem Boden Einhalt zu tun. Dagegen entspricht es weder dem Sinn noch auch nur dem Wortlaute der Verordnung, die Fortnahme der genannten Materialien auch dann zu versagen, wenn dieselben nicht dem Boden des Strandes selber entstammen, sondern nur zufällig auf ihn geraten sind. So wenig daher z. B. an den Strand gebrachte und dort gelagerte Steine oder etwa eine dort umgefallene und verschüttete Fuhre Lehm von dem Verbot getroffen werden würden, ebensowenig ist dies ohne weiteres mit den auf den Strand herabgestürzten Teilen der Uferböschung der Fall, solange dieselben noch als solche erkennbar geblieben und nicht bereits in Wind und Wetter in den Boden des Strandes aufgegangen sind.

Der Einwand der Angeklagten, daß der von ihnen abgefahrene Sand ihr Eigentum, nämlich von ihren oberhalb der Uferböschung

Digitized by Google

liegenden Grundstücken abgestürzt sei, war daher mit dem bloßen Hinweis auf die Polizeiverordnung nicht zurückzuweisen, sondern bedurfte einer tatsächlichen Würdigung. Die eingangs des schöffengerichtlichen Urteils gegebene, vom Berufungsgericht gebilligte Feststellung, daß die Angeklagten den Sand aus dem Strandgebiet entnommen haben, beruht anscheinend auf der unrichtigen Auslegung der Verordnung dahin, daß diese die Fortnahme der genannten Materialien von dem bezeichneten Gebiete auch dann untersagen wolle, wenn sie dem letzteren selber nicht entstammen. Unter diesen Umständen kann jene tatsächliche Feststellung als eine das Revisionsgericht bindende nicht ohne weiteres anerkannt werden.

Radfahrwesen.

70. Unter einer hellbrennenden Laterne im Sinne der Lübeckischen Verordnung, betreffend das Fahren mit Fahrrädern ist nur eine Laterne mit Glasscheiben, nicht z. B. eine Papierlaterne, zu verstehen.

§ 5, Abs. 1 der Lübeckischen Verordnung, betreffend das Fahren mit Fahrrädern vom 28. März 1899.

Urt. v. 21. 12. 1899. R. II 116/99 g. W. — L. G. I Lübeck.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Nach der Feststellung der Vorderrichter ist der Angeklagte nachts auf einem Fahrrade durch die große Burgstraße in Lübeck gefahren, und war damals an der Lenkstange seines Rades eine hellbrennende Papierlaterne befestigt.

Der § 5, Abs. 1 der Lübeckischen Verordnung, betreffend das Fahren mit Fahrrädern vom 28. März 1899 bestimmt:

> „Zur Nachtzeit ist jedes Fahrrad während der Benutzung mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Dieselbe ist so anzubringen, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt. Die Scheiben der Laterne dürfen nicht von farbigem Glase sein."

Das Schöffengericht hat aus dem letzten Satze gefolgert, daß eine Laterne ohne Scheiben keine von derjenigen Art sei, deren Benutzung durch die Verordnung vorgesehen sei, und hat den Angeklagten deshalb wegen Übertretung der Verordnung verurteilt. Das Landgericht hat dieses Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. In den Gründen des Berufungsurteils wird erwogen: unter den Begriff „Laterne", worunter jede zum Schutze eines brennenden Lichtes dienende, den Schein der Flamme durchlassende Umhüllung

Digitized by Google

zu verstehen sei, fielen auch Papierlaternen. Aus dem von dem Schöffengericht hervorgehobenen Satze folge deshalb nicht mit Notwendigkeit, daß die Verordnung die Benutzung von Glaslaternen unter Ausschluß aller anderen Arten von Laternen habe vorschreiben wollen. Jedenfalls sei, wenn dies beabsichtigt worden, die Absicht nicht zu einem genügenden, jeden Zweifel ausschließenden Ausdruck gelangt. Farbige Glaslaternen seien nur besonders ausgeschlossen, weil sie mit den im Eisenbahnbetriebe benutzten farbigen Signallaternen und auch mit den bei Straßenpflasterungen als Warnungszeichen aufgestellten farbigen Glaslaternen verwechselt werden könnten.

In der Gefahr der Verwechslung mit den Signallaternen der Eisenbahnen u. s. w. ist nun allerdings ein Hauptgrund für die Bestimmung zu finden, daß die Scheiben der Laternen nicht von farbigem Glase sein dürfen. Zugleich zeigt diese Bestimmung aber deutlich, daß die Verordnung unter der Laterne, mit welcher jedes Rad zur Nachtzeit versehen werden soll, nur eine Laterne mit Glasscheiben versteht.

Mit Recht wird in der Revisionsbegründung auf die Zusammengehörigkeit der drei Sätze des ersten Absatzes des § 5 hingewiesen. Der erste Satz von der an dem Rade anzubringenden hellbrennenden Laterne wird in den beiden folgenden Sätzen in zwei Beziehungen näher erklärt, nämlich dahin, daß ihr Licht unbehindert nach vorn fallen, und daß ferner ihre Scheiben nicht von farbigem Glase sein sollen. „Die Scheiben der Laterne", d. h. eben der vorerwähnten, an dem Fahrrade anzubringenden Laterne, von der also vorausgesetzt wird, daß sie mit Glasscheiben versehen ist, sollen nicht von farbigem Glase sein. Würde dagegen die von der Strafkammer gebilligte Ansicht des Angeklagten richtig sein, so würde der letzte Satz des Absatzes des § 5 logisch etwa dahin lauten müssen, daß für den Fall der Verwendung von Glaslaternen deren Scheiben nicht farbig sein dürften.

Es kann deshalb nicht zugegeben werden, daß das hier gebilligte Verständnis der vorliegenden Bestimmung in ihrer Fassung keine genügende, jeden Zweifel ausschließende Unterlage habe. Auf dieses Verständnis führt außerdem auch die naheliegende Erwägung hin, daß überall Glaslaternen zur Beleuchtung der Fahrräder im Straßenverkehr gebraucht werden, daß also auch bei dem Erlasse der Verordnung nur an solche Laternen gedacht sein kann, und daß sich andererseits der Gebrauch von Papierlaternen, wenn sie auch einmal auf langsamer Fahrt, bei ruhiger Luft und trocknem Wetter den Zweck der Beleuchtung erfüllen können, doch sonst im Interesse der Verkehrssicherheit verbietet, weil namentlich bei langsamer Fahrt der Anschein entstehen kann, als ob die Papierlaterne von einem Kinde über die Straße getragen wird, ferner aber die Papierlaterne das Licht nicht genügend vor Wind und Regen schützen, ein unstetes und

Digitized by Google

flackerndes Licht geben und der Gefahr des Erlöschens, wie des Aufbrennens in hohem Maße ausgesetzt sind.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß, während die Bestimmung über die Beleuchtung der Fahrräder im § 12 der hamburgischen Verordnung, betreffend den Fahrradverkehr, vom 30. September 1898 eine fast ebenso lautende Fassung wie die lübeckische Bestimmung hat, der § 7 der betreffenden bremischen Verordnung vom 29. Mai 1898 die drei in Frage stehenden Sätze der lübeckischen und der hamburgischen Verordnung in anderer Redaktion dahin zusammenfaßt: „Während der Dunkelheit u. s. w. hat jedes Fahrrad eine hellleuchtende Laterne mit farblosem Glase zu führen, welche so anzubringen ist, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt."

4. Steuerwesen.

Einkommensteuer.

71. Die Verpflichtung eines Arbeitgebers, der andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, das von ihm herrührende Einkommen derselben auf Verlangen der Behörde anzugeben, umfaßt alle solche in dem der Aufforderung vorausgehenden Jahr dauernd bei ihm tätig gewesenen Personen, nicht blos diejenigen, welche zur Zeit der Auskunftserteilung noch in seinem Dienste sind.

Die Aufforderung braucht keine Angabe darüber zu enthalten, was unter dauernder Beschäftigung verstanden werden soll.

Setzt sich in ihrem Verlangen die Behörde mit dem Inhalt des Gesetzes in Widerspruch, so ist die Aufforderung ihrem ganzen Umfange nach ohne bindende Wirkung.

§ 16 des lübeckischen Gesetzes, betreffend die Einkommensteuer, vom 27. Mai 1889.

Urt. v. 5. 9. 1900. R. II 51/00 g. S. — L. G. II Lübeck.

Revision der St.-A. verworfen.

Unbedenklich ist dem Landgerichte darin zuzustimmen, daß die vom Schöffengericht verteidigte Auslegung des § 16, Absatz 2 des lübischen Einkommensteuergesetzes von 1889 unhaltbar ist, insofern es nicht darauf ankommt, ob der Arbeitgeber seinerseits ständig fremde Personen beschäftigt, sondern vielmehr darauf, ob diese letzteren ihrerseits dauernd bei ihm beschäftigt sind.

Der freisprechenden Entscheidung des Landgerichts tritt auch diese Instanz bei, wenngleich die Gründe des Landgerichts nur teilweise gebilligt werden können.

Digitized by Google

Irrig ist die Ausführung, daß die vom Gesetz den Arbeitgebern vorgeschriebene Auskunfterteilung nur bezüglich solcher dauernd beschäftigter Personen verlangt werden könne, welche auch noch zur Zeit der Auskunfterteilung bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigt sind. Der Wortlaut „wer beschäftigt" ist dabei nicht entscheidend, und da die zu erteilende Auskunft gemäß § 8 Nr. 1 für das letztvergangene Jahr, auf welches alle Deklarationen sich beziehen müssen, verlangt wird, so widerspräche es geradezu dem Zwecke des Steuergesetzes, wenn die Auskunft nicht erteilt zu werden brauchte bezüglich solcher Arbeiter, die seit dem Schluß dieses Steuerjahres den Dienst des Arbeitgebers verlassen haben. Diesem wird auch bei solcher Auffassung keine übermäßige Arbeitslast aufgebürdet, wenn, wie hier, die Aufforderung bereits 2 Tage nach Ablauf dieses Termins an ihn gerichtet wird. Zu einer Entscheidung darüber, wie lange nachher etwa die Steuerbehörde von ihm noch Auskunft würde verlangen können, bietet dieser Fall keinen Anlaß.

Ebensowenig kann dieses Gericht dem Landgericht darin zustimmen, daß die Steuerbehörde „hätte angeben müssen, was sie nach Lage des Falles als eine dauernde Beschäftigung im Sinne der Auflage ansehe." Freilich ist der in Abs. 2 des § 16 gewählte Ausdruck „dauernd" ein so unklarer und, wie dieser Prozeß zeigt, der verschiedensten Auslegung zugänglich. Allein eine autoritative Stellung bei solcher Auslegung kommt der Steuerbehörde nicht zu, und wenn also die von ihr gegebene Interpretation für den Aufgeforderten nicht maßgebend ist, so kann für die Behörde auch nicht eine Verpflichtung, bei ihren Aufforderungen von vornherein und ganz allgemein solche belanglosen Erläuterungen zu geben, mit der Wirkung konstruiert werden, daß die solche Auslegung nicht enthaltende Aufforderung dadurch unverbindlich wurde. Dadurch wird der Frage nicht vorgegriffen, ob die Behörde auf spezielle Anfrage des um Auskunft Ersuchten diesem anzugeben hat, was sie unter dauernder Beschäftigung verstehe.

Dagegen tritt dies Gericht dem Landgericht darin bei, daß die hier vorliegende Aufforderung um deswillen unverbindlich gewesen ist, weil sie in ihrem Text die wichtige gesetzliche Einschränkung, die mit dem Wort dauernd gegeben ist, weggelassen hat. Freilich beginnt ja die Aufforderung mit den Worten:

> „Unter Bezugnahme auf § 16, Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betr. die Einkommensteuer, vom 27. Mai 1889."

Das kann aber jenen Mangel nicht heben. Der Aufgeforderte kann von einer Behörde erwarten und verlangen, daß, wenn sie ihn unter Bezugnahme auf eine Gesetzesvorschrift zu einem näher präzisierten Handeln auffordert, der Inhalt des von ihm Verlangten jenem Gesetze entspricht. Und das war hier nicht der Fall. Man hat nicht einfach die in § 16, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Auskunft verlangt, sondern der Inhalt der Aufforderung zeigt, daß,

Digitized by Google

entgegen dem Wortlaut des Gesetzes, die Auskunft über die Lohnverhältnisse unterschiedslos bezüglich aller, also auch der nicht dauernd beschäftigten Arbeiter, begehrt wurde, was um so klarer dadurch wird, daß der Schlußsatz der Aufforderung sich ausdrücklich auf solche Personen bezieht, „welche nur während eines Teiles des Jahres beschäftigt wurden" und bezüglich alles dieses Angabe der Dauer der Beschäftigung verlangte. Damit wollte die Steuerbehörde offenbar die Entscheidung darüber, was unter „dauernd" zu verstehen sei, dem Aufgeforderten ganz entziehen und sich selbst vorbehalten. Dazu gibt ihr das Gesetz aber kein Recht. Der Aufgeforderte hat nun einer solchen gesetzwidrigen Aufforderung gegenüber nicht die Pflicht, den berechtigten Kern, der in derselben liegen könnte, herauszuschälen und also nach Einsichtnahme in das in Bezug genommene Gesetz die Auskunft soweit zu erteilen, als sie darnach gegeben werden muß, sondern er kann eine dem Gesetz entsprechende Aufforderung abwarten, da er nach diesem nur „auf Verlangen" Auskunft zu erteilen hat.

Hundesteuer.

72. Steuerfrei sind nicht diejenigen Hunde, die den von direkten Steuern befreiten Personen gehören, sondern die von diesen gehalten werden.

Einen Hund hält, wer ihn dauernd zu eigenen Zwecken verwendet unter Bestreitung der dadurch erwachsenden Unterhaltskosten.

Das unerlaubte Halten eines nichtversteuerten Hundes beginnt erst nach dem im Steuerjahr, dem Kalenderjahr, liegenden Zeitpunkt, in welchem spätestens die Steuer zu entrichten ist.

§§ 3, 9 des Hundesteuergesetzes vom 17. Dezember 1883.

Urt. v. 10. 7. 1902. R. II 61/02 g. R. — L. G. II Lübeck.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Nach den Feststellungen des Landgerichts entschloß sich der in Lübeck wohnhafte Angeklagte, als er in der ersten Hälfte des Januar 1902 die Erinnerung las, daß die Hundesteuer bis zum 15. Januar entrichtet werden müsse, seinen Hund, den er bereits seit mehreren Jahren besaß und versteuert hatte, abzuschaffen, weil er nicht wachsam war. Auf Bitten seines Sohnes, der hiervon erfuhr, schenkte er, ebenfalls noch vor dem 15. Januar, diesem den Hund, und der Sohn, der Unteroffizier in Lübeck ist und auf Grund der Militärkonvention

Digitized by Google

zwischen Lübeck und Preußen von direkten Steuern befreit ist, löste gegen Zahlung von 30 Pfg. das vorschriftsmäßige Steuerzeichen ein. Da indessen der Sohn des Angeklagten auf einer Mannschaftsstube lag, wo er einen Hund nicht halten konnte, blieb dieser einstweilen in dem Hause des Vaters und sollte dort bleiben, bis der Sohn eine Unteroffizierstube beziehen würde. Dieser Fall ist bis zur Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht eingetreten. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Übertretung des Hundesteuergesetzes verurteilt.

Die gegen dieses Urteil rechtzeitig und formgerecht eingelegte und begründete Revision des Angeklagten behauptet Verletzung der materiellen Bestimmungen des Hundesteuergesetzes. Einmal sei der § 3 des genannten Gesetzes verletzt, nach welchem alle Hunde, die den von der Steuer befreiten Personen gehören, ganz allgemein steuerfrei seien. Dieser Angriff geht fehl. Das Gesetz bezeichnet als die zur Zahlung der Steuer verpflichtete Persönlichkeit nirgends den Eigentümer, sondern denjenigen, der den Hund *hält*; vergl. § 1, § 3, Abs. 2, 3, § 9. In § 2 und in § 5 wird der Ausdruck „Eigentümer" vermutlich mit Absicht vermieden. Es muß daher, wenn § 3 von den Hunden „derjenigen Personen" spricht, welche Befreiung von der Steuer beanspruchen können, diese Ausdrucksweise so verstanden werden, daß mit dem Genitiv nicht das Eigentum als solches, sondern vielmehr dasjenige Verhältnis des Tieres zum Menschen hat bezeichnet werden sollen, welches an und für sich die Zahlungspflicht begründen würde. Entscheidend ist, nicht ob der *Eigentümer* des Hundes, sondern ob derjenige, der den Hund *hält*, Militärperson ist.

..... Unrichtig ist die Behauptung der Verteidigung, das Landgericht habe festgestellt, daß die Kosten für den Unterhalt des Hundes von dem jungen R. getragen seien. Das Landgericht stellt vielmehr fest, daß zwar R. jr. in unregelmäßigen Zwischenräumen seinem Vater Kommisbrot gegeben und nach der Schenkung des Hundes hierfür keine Bezahlung mehr empfangen habe, daß aber der Angeklagte „den Hund, abgesehen von den geringen Lieferungen von Kommisbrot, von denen nicht einmal feststehe, ob sie dem Hunde zugute gekommen sind, vollständig verpflegt hat." Hierin liegt hinreichend deutlich ausgesprochen, daß die Kosten der Verpflegung, wenn nicht ausschließlich, so jedenfalls überwiegend vom Angeklagten bestritten sind. Was die Verteidigung hiergegen anführt, bewegt sich auf tatsächlichem Gebiete.

Dagegen übersieht allerdings das Landgericht, wenn es feststellt, daß der Angeklagte den Hund gehalten hat, ein wesentliches Moment in der Begriffsbestimmung, das dann auch in den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters nicht hervortritt. Bereits früher hat dieses Gericht, in einer hamburgischen Sache freilich, aber gerade auch in Beziehung auf die Hundesteuerpflicht das „*Halten eines Tieres*"

Digitized by Google

begrifflich bestimmt als die dauernde Verwendung eines Tieres zu eignem Zwecke, sei es zum Nutzen oder zum Vergnügen, unter Bestreitung der dadurch erwachsenden Unterhaltungskosten;

Vogt, Entscheidungen des Hanseat. Oberlandesgerichts in Strafsachen, Seite 603.

Ob wirklich nur derjenige als der Halter eines Tieres bezeichnet werden kann, der auch die Kosten des Unterhalts trägt, oder ob nicht vielmehr dieser Umstand nur ein Anzeichen dafür ist, wessen Zwecken im Grunde das Tier dient, kann dahingestellt bleiben. Denn im vorliegenden Fall hat der Angeklagte diese Kosten im wesentlichen bestritten. Im übrigen aber hat das Gericht umsoweniger Veranlassung, von dieser Begriffsbestimmung abzugehen, als sie auch für das Bürgerliche Recht, für welches dieser Begriff des Tierhalters durch den § 833 B. G. B. erhöhte Bedeutung erhalten hat, zutreffend erscheint. Dieses Moment des eigenen Zwecks tritt, wenn auch verschieden formuliert, in fast allen Begriffsbestimmungen, wie sie zu § 833 zit. aufgestellt worden sind, hervor. Es ist das Moment, durch welches sich der Halter des Tieres von dem, der es nur verwahrt, unterscheidet.

Vergl. Planck: Kommentar § 833 sub c; Oertmann: Kommentar § 833 3a; Dernburg: Bürgerliches Recht Band 2, § 396 IV 1; Cosack: Lehrbuch, Band I, § 106 1, 1a; Crome: System des Bürgerlichen Rechts, § 366 3.

In dem angefochtenen Urteile des Landgerichts findet sich eine Feststellung, daß der Angeklagte den Hund zu eigenem Zwecke, sei es zum Nutzen oder zum Vergnügen, unterhalten habe, nicht, und es hätte gerade dieser Feststellung umsomehr bedurft, als das Landgericht für erwiesen annimmt, daß der Angeklagte den Hund hat abschaffen wollen, weil er nicht wachsam war. Es begründet das geradezu eine Vermutung, daß der Angeklagte den Hund nicht mehr zu eigenem Nutzen bei sich hatte, sondern für seinen Sohn nur verwahrte.

..... Die Verurteilung wird schließlich auch dadurch nicht getragen, daß der Angeklagte in den ersten Tagen des Januar 1902 unbestritten noch Eigentümer des Hundes gewesen ist und ihn gehalten hat. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr; § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1883. Das Gesetz spricht sich aber nicht darüber aus, in welchem Moment die Steuerpflicht endgültig erwachsen ist. Daß die Frage nach strenger Rechtskonsequenz zu entscheiden wäre, so daß der erste Moment des ersten Tages im Jahre maßgeblich wäre, ist bei dieser Materie nicht anzunehmen. Indem das Gesetz selbst eine kurzbemessene Zahlungsfrist stellt, will es unverkennbar einen gewissen Spielraum gewähren, nicht blos für die Entrichtung der Steuer, sondern auch für die endgültige Feststellung der Steuerpflicht überhaupt, so daß innerhalb dieser kurzen Frist und solange die Steuer nicht vor Ablauf derselben entrichtet ist, die Frage nach der Steuerpflicht überhaupt, oder nach der Person des Steuerpflichtigen, offen

Digitized by Google

bleibt. Diese Auslegung des Gesetzes folgt namentlich auch aus der Fassung der Strafbestimmung des § 9: „Wer einen der Steuer unterworfenen Hund hält, ohne die Steuer entrichtet zu haben." Danach können nur solche Tathandlungen in Frage kommen, welche nach dem Zeitpunkte liegen, in welchem feststeht, daß die Steuer nicht entrichtet ist, d. h. nach dem Zeitpunkt, zu welchem spätestens die Steuer hätte entrichtet werden müssen.

Hegesteuer.

73. Das im § 9 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und Unterhaltung von Radfahrwegen, vom 28. März 1899 unter Strafe gestellte Hinterziehen der Abgabe setzt ein absichtliches Handeln voraus.

Urt. v. 31. 10. 1901. R. II 59/01 g. W. — L. G. Lübeck.

Revision der St.-A. verworfen.

Es mag zweifelhaft sein, ob die Bezugnahme des Landgerichts auf die Reichsgesetzgebung dafür, daß Hinterziehen ein absichtliches Handeln voraussetze, zutreffend ist, da in den vom Landgericht zitierten Gesetzen der Wortlaut gewählt ist: „Wer es unternimmt, die Abgabe zu hinterziehen" und daneben sich Ordnungsstrafen für den Fall finden, daß eine Hinterziehung „nicht beabsichtigt worden" ist.

Zuzugeben ist auch, daß die praktische Anwendung des Gesetzes vom 18. März 1899 sich wesentlich einfacher gestalten würde, wenn die Strafe des § 9 nur davon abhängig gemacht wäre, daß die Abgabe unbezahlt geblieben sei. Allein, dem Angeklagten muß zugute kommen, daß der nun einmal gewählte Ausdruck „wer hinterzieht" die Möglichkeit der Auslegung: „Wer absichtlich sich der Abgabe zu entziehen sucht," zuläßt, umsomehr, als vorher im § 7 eine viel niedrigere Strafe ausdrücklich als „Ordnungsstrafe", also den Fall unabsichtlichen Handelns mitbegreifend, bezeichnet ist, während § 9 von Geldstrafe spricht.

Daher ist die Freisprechung der beiden Vorinstanzen gerechtfertigt.

Digitized by Google

B. Bremen.

1. Gemeindeverwaltung.

74. Die bremischen Gemeindevorsteher sind nicht Behörden oder Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes in dem Sinne, daß ihnen allgemein die Verpflichtung obliegt, strafbare Handlungen zu erforschen ꝛc. Sie sind zur Mitwirkung bei der Ausübung der Strafgewalt nur insoweit berufen, als ihnen solches durch die §§ 83 ff. der Landgemeindeordnung speziell auferlegt ist.

§§ 2, 13, 15 ff, 83 ff der Bremischen Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888 § 161 St. P. O.

Beschluß v. 12. 5. 1898. Bs. St. 66/98 g. B. — L. G. I Bremen.

Beschwerde der St.-A. gegen den die Verhaftung des Beschuldigten ablehnenden Beschluß verworfen.

Der Strafkammer ist darin beizutreten, daß die bremischen Gemeindevorsteher zu den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, denen der § 161 der St. P. O. die allgemeine Verpflichtung auferlegt, strafbare Handlungen zu erforschen und demgemäß die zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen den zur Verfolgung weiter zuständigen Behörden anzuzeigen, nicht gehören. Die Gemeindevorsteher sind, wie sich aus den §§ 2, 13, 15 ff. der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888 ergibt, Gemeinde- und keine Polizeibeamte. Allerdings sind ihnen in den §§ 83 ff der Landgemeindeordnung gewisse polizeiliche Funktionen und auch eine Strafgewalt in beschränktem Umfange zugewiesen, und soweit diese Funktionen in Frage kommen, sind die Gemeindevorsteher auch vermöge ihres Amtes bei der Ausübung der Strafgewalt zur Mitwirkung berufen. Darüber hinaus geht aber ihre amtliche Verpflichtung zur Mitwirkung nicht. Daß in den zitierten Paragraphen die polizeilichen Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher erschöpfend geregelt werden sollten, ergibt sich von der Überschrift dieses Abschnittes des Gesetzes, der lautet: „Von der Teilnahme der Gemeindebeamten an der Staatsverwaltung", abgesehen, daraus, daß im § 83 den Gemeindevorstehern von den sonst in der Strafprozeßordnung den Polizeibeamten auferlegten Pflichten nur die Pflicht der vorläufigen Festnahme einer Person nach den Vorschriften des § 127, Abs. 2 und 3 der St. P. O. beigelegt und im § 86 ferner ausdrücklich bestimmt ist, daß die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers auf andere, als die im § 84 aufgeführten polizeilichen Angelegenheiten durch Verordnung des Senats ausgedehnt werden kann.

Digitized by Google

Verfehlt ist die Ausführung der Staatsanwaltschaft, daß den bremischen Gemeindevorstehern die Pflichten des § 161 der St. P. O. oblägen, weil keine reichsgesetzliche Bestimmung bekannt sei, die sie von der in jenem Paragraphen generell statuierten Pflicht entbinde, und weil eine landesgesetzliche Vorschrift von dieser reichsgesetzlichen Pflicht nicht zu entbinden vermöge. Sie übersieht, daß nicht die Reichsgesetzgebung, sondern die Landesgesetzgebung Bestimmungen darüber zu treffen hat, welche Behörden nnd Beamten zu den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes gehören, und daß die Landesgesetzgebung daher auch nicht gehindert ist, Beamten, die im übrigen keine Polizeibeamten sind, polizeiliche Rechte und Pflichten in Ansehung der Strafverfolgung in einem beschränkten Umfange zu übertragen. Nur dieses ist bei den bremischen Gemeindevorstehern geschehen.

In Frage kommen kann hiernach nur, ob dem Angeschuldigten die Anzeigepflicht wegen der Beschädigung der Brücke deshalb oblag, weil ihm die Wege-, Wasser- und Flurpolizei in seinem Bezirke zugewiesen ist. Das kann aber deshalb nicht angenommen werden, weil es sich um eine kriminell strafbare Tat handelte, deren Verfolgung nicht innerhalb des Rahmens der ihm durch den § 88 der Landgemeindeordnung zugewiesenen polizeilichen Strafgewalt stattzufinden hatte.

Wenn hiernach die Beschwerde der Staatsanwaltschaft aus rechtlichen Gründen zu verwerfen ist, so kann dahingestellt bleiben, ob überall ein ausreichender Verdacht gegen den Angeschuldigten vorliegt, daß er die Anzeige unterlassen habe in der Absicht, den Täter der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen.

2. Straßenpolizei.

75. Unter Rollen von Fässern auf der Straße ist auch das Rollen vom Fahrdamm über das Trottoir hinweg nach einem Hause zu verstehen.

§ 85 der Straßenpolizeiordnung.

Urt. v. 30. 10. 1902. R. II 85/02 g. D. — L. G. Bremen.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... Der § 85 der Bremischen Straßenpolizeiordnung untersagt das Rollen von Fässern und dergleichen Gegenständen auf der Straße, sofern nicht eine polizeiliche Genehmigung dazu erteilt ist. Angeklagter hat festgestelltermaßen ohne polizeiliche Genehmigung Bierfässer auf dem Trottoir und über dasselbe hinüber in den Gang des

Digitized by Google

T.'schen Hauses hineingerollt, nachdem er sie von seinem Wagen abgeladen hatte. Da zweifellos auch das Trottoir zur Straße gehört, so hat Angeklagter die Fässer auf der Straße gerollt und damit gegen den § 85 der Straßenpolizeiordnung auch dann verstoßen, wenn er die Fässer nur quer über das Trottoir gerollt haben sollte und nicht auch, wie es nach der Feststellung des ersten Urteils den Anschein hat, eine Strecke in der Längsrichtung des Trottoirs. Der § 85 der Straßenpolizeiordnung bietet keinen Anhalt dafür, daß er nur einen weiteren Transport von Fässern durch Rollen auf der Straße habe verbieten wollen, und ein solcher Anhalt ist auch nicht daraus zu entnehmen, daß der Paragraph unter der Überschrift: „Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Handlungen oder Unterlassungen" steht. Denn auch durch Rollen von Fässern quer über das Trottoir kann der Verkehr auf dem Trottoir beeinträchtigt werden. Daß beim Transport der Fässer auf einer quer über das Trottoir gelegten s. g. Rutsche der Verkehr möglicherweise noch mehr beeinträchtigt wird, als durch das Rollen der Fässer, kann für die Straflosigkeit der Tat des Angeklagten nicht in Betracht kommen, wenn das Gesetz ausdrücklich das Rollen der Fässer untersagt.

C. Hamburg.

1. Sicherheitspolizei.

Polizeiliche Inverwahrnahme.

76. Die polizeiliche Inverwahrnahme des § 21 des Verhältnisgesetzes ist eine reine Maßregel der Präventivpolizei, die mit einer strafbaren Handlung nicht im Zusammenhang zu stehen braucht, und wenn sie es zufällig tut, der Prüfung des Strafrichters nicht unterliegt.

§§ 21, 24 ff des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879.

Urt. v. 15. 3. 1900. R. II 14/00 g. Z. — L. G. II Hamburg.

Teilweise Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

..... Dagegen konnte die Entscheidung, die ausspricht, daß die von der Polizei verfügte Inverwahrnahme gewisser Arzneimittel aufrechtzuerhalten sei, nicht gebilligt werden. Sie stützt sich mit Unrecht auf den § 21 des Verhältnisgesetzes. Dieser Paragraph gibt allerdings der Polizeibehörde die Befugnis, Gegenstände, womit ein gemein-

Digitized by Google

gefährlicher Gebrauch zu befürchten steht, in Verwahrung zu nehmen und sie, sofern ihre Aufbewahrung untunlich oder gefährlich ist, zu vernichten. Die Vorschrift ist jedoch keine strafrechtliche Vorschrift. Die dadurch gewährte Befugnis kann von der Polizeibehörde, sofern sie die Voraussetzungen gegeben erachtet, nach ihrem gewissenhaften Ermessen ausgeübt werden. Ihre Ausübung stellt eine reine Maßregel der Präventivpolizei dar, die nicht notwendig in Beziehung zu einer strafbaren Handlung zu stehen braucht, und wenn sie es zufällig tut, weder in Ansehung ihrer Voraussetzungen, noch in Ansehung ihrer Angemessenheit einer Nachprüfung durch den Strafrichter unterliegt. Dazu fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, wie sie für die Einziehung und Unbrauchbarmachung gewisser Gegenstände in den §§ 40, 41, 42, 360, Abs. 2, 367, Abs. 2, 369, Abs. 2 des Strafgesetzbuches gegeben sind. Wenn die Polizeibehörde daher geglaubt hat, daß die Voraussetzungen für eine Verwahrnahme in vorliegendem Falle gegeben seien, so kann ihre Maßregel nicht durch den Strafrichter sanktioniert oder wieder aufgehoben werden. Über die Fortdauer hat sie ebenso, wie über die Anordnung unter ihrer eigenen, durch das Gesetz gegebenen Verantwortlichkeit (cfr. §§ 24 ff d. V. G.) allein zu befinden. Hieraus ergibt sich die teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils, ohne daß das Gericht in eine Prüfung darüber einzutreten brauchte, ob die Annahme der Strafkammer richtig ist, daß von den in Verwahr genommenen Gegenständen ein gemeingefährlicher Gebrauch zu befürchten steht.

Bauwesen.

77. § 131, Abs. 1 des Baupolizeigesetzes legt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen das Baupolizeigesetz nur den Unternehmern ꝛc., nicht den Grundeigentümern auf. Solches gilt auch gegenüber der Novelle zu diesem Gesetz.

§ 131 des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882; Novelle zu demselben vom 15. April 1896.

Urt. v. 26. 2. 1903. R. II 2/03 g. V. — L. G. IV Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

..... Der § 131, Abs. 1 des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882 gestattet nur die ihm vom Landgericht zuteil gewordene Auslegung, wonach durch denselben und bezüglich des Übernehmers und Leiters eines Neubaues oder eventuell der Angestellten derselben, nicht aber bezüglich des Eigentümers eine strafrechtliche Verantwortung für Verstöße gegen das Baupolizeigesetz begründet ist. Der Versuch der

Digitized by Google

Revision, das Gegenteil aus den Gesetzesworten „jeder für seinen Teil" abzuleiten, ist verfehlt. Die sprachlich allerdings inkorrekte Stellung dieser Worte in dem Text des § 131 bietet zu Zweifeln über den Sinn des Gesagten keinen Anlaß. Aus der sprachlich korrekten Fassung dieses Sinnes, welche dahin lauten würde: „Für die Befolgung dieses Gesetzes ist jeder, der die Ausführung eines Neubaues u. s. w. übernommen hat oder leitet, für seinen Teil verantwortlich .....", ergibt sich ohne weiteres die Unmöglichkeit der von der Revision vertretenen Auslegung. Wenn, wie die Revision annimmt, in § 131, Abs. 1 nur deshalb ausschließlich von Übernehmer und Leiter gesprochen würde, weil die Vorschriften des alten Baupolizeigesetzes im Gegensatz zur Novelle sich nur an jene Personen und nicht an den Eigentümer wendeten, so würde dieser Umstand nicht geeignet sein, die Wirkung der Strafvorschrift über ihren Wortlaut hinaus auszudehnen. In Wahrheit trifft aber auch die tatsächliche Voraussetzung dieser Erwägung gar nicht zu, insofern auch das alte Baupolizeigesetz eine ganze Reihe von Bestimmungen enthält, welche (cfr. z. B.: §§ 61, 64, 80, Abs. 2, 99, 101) den Eigentümern oder Benutzern von Grundstücken Verpflichtungen auferlegt.

---

78. Verhältnis der Baupolizeigesetz-Novelle vom 15. April 1896 zum Baupolizei-Gesetz vom 23. Juni 1882.

Ist die Strafbestimmung des § 131 des älteren Gesetzes auf die ohne Strafbestimmung erlassene Novelle anwendbar?

Urt. v. 27. 1. 1898. R. II 96/97 g. D. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... Daß Angeklagter die Vorschriften in dieser Novelle § 6, Nr. 2: „beabsichtigte wesentliche Abweichungen von den Bauvorlagen sind zur Ergänzung der ursprünglichen Anzeige der Baupolizei anzumelden", übertreten hat, hat das Landgericht in einer dieser Instanz nicht zugänglichen Weise unanfechtbar tatsächlich festgestellt. Es fragt sich somit nur, ob die allgemeine Strafbestimmung des Baupolizei-Gesetzes, § 131, auch dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn nicht das Baupolizei-Gesetz selbst, sondern die Novelle zu demselben übertreten ist. Das nimmt aber auch dies Gericht unbedenklich an.

Wenn einzelne Bestimmungen eines Gesetzes, dessen Anordnungen durch eine allgemeine Strafandrohung geschützt sind, nachträglich von der Gesetzgebung abgeändert werden, so bedarf es gewiß keiner Wiederholung der Strafvorschriften, denn die geänderten Bestimmungen werden integrierender Teil des älteren Gesetzes. So ist beispielsweise von

Digitized by Google

der Reichsgesetzgebung bei Abänderung des Strafgesetzbuches am 26. Februar 1876 und der Gewerbeordnung am 1. Juli 1883 und später noch öfters verfahren worden, wobei der Name „Novelle" übrigens nicht offiziell gebraucht war. Derselbe hat sich erst im praktischen Gebrauch eingebürgert. In diesen Fällen wurde das abgeänderte Gesetz auch sofort in der neuen Gestalt neu publiziert.

So ist allerdings von der hamburger Gesetzgebung im vorliegenden Fall nicht verfahren worden. Man wählte den Titel

„Novelle zum Baupolizei-Gesetz ..... vom 23. 6. 1882"

und erließ nun in 12 Paragraphen gesetzliche Vorschriften, welche einschneidende Ergänzungen, Abänderungen über Bauanzeige, Ausführung, Besichtigung und Überwachung enthalten, ohne daß immer speziell angegeben wäre, zu welchen Paragraphen des Baupolizei-Gesetzes die Ergänzungen und Änderungen bestimmt sind (es kommen als solche besonders § 11, 14 und 15 in Betracht). Anders war bei der „Novelle vom 28. 4. 1893", Wulff Bd. 3, S. 196, verfahren, wo man in einem einleitenden Satze die ergänzten und abgeänderten Bestimmungen ausdrücklich angeführt hatte. Warum man es 1896 unterlassen hat, die neuen Vorschriften dem Baupolizei-Gesetz auch formell einzugliedern, ist hier nicht der Ort, zu untersuchen. Darüber kann aber doch kein Zweifel bestehen, daß die gesetzgebenden Faktoren von der Absicht geleitet waren, die ihnen nötig erscheinenden neuen Vorschriften unter denselben Strafschutz zu stellen, wie die bereits früher bestehenden. Und wenn man dazu nur den Weg wählte, daß man die neuen Vorschriften unter dem Titel

„Novelle zum Baupolizei-Gesetz"

zusammenfaßte, so wurde deutlich, wenn auch kurz, damit zum Ausdruck gebracht, daß das neue kein selbständiges Gesetz sein, sondern in allen Beziehungen unter die allgemeinen Bestimmungen des vorhandenen Baupolizei-Gesetzes (z. B. über die Organisation der Aufsichtsbehörde) unterstellt sein sollte, also auch unter dessen Strafbestimmungen.

2. Meldewesen.

79. Ein hier beheimateter Kahn gehört nicht in dem Sinne zum hamburgischen Staatsgebiet, daß eine auf ihm wohnende Person schon um deswillen der hiesigen Meldepflicht unterworfen ist.

§ 1 des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891.

Digitized by Google

Urt. v. 30. 10. 1902. R. II 54/02 g. K. u. Gen. — L. G. II Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Die Behauptung der Revision, daß der Kahn, auf welchem M. Wohnung genommen, deshalb „zum hamburgischen Staatsgebiet gehöre", weil er in Hamburg beheimatet sei, würde nur dann zutreffen, wenn der Kahn, ohne Rücksicht auf seinen jeweiligen Aufenthalt, kraft positiver Rechtsvorschrift als Teil des heimischen Staatsgebietes zu gelten hätte. Eine derartige Rechtsvorschrift existiert nicht. Der Kahn ist ebenso im rechtlichen, wie im natürlichen Sinne eine bewegliche Sache. Daran wird selbstverständlich weder dadurch etwas geändert, daß Schiffe auf hoher See strafrechtlich als Inland gelten, noch durch den Umstand, daß für Binnenschiffe unter einer bestimmten Voraussetzung, nämlich, wenn sie in's Schiffsregister eingetragen sind, das Verfahren bezüglich der Verpfändung und der Zwangsvollstreckung analog den Grundsätzen des Immobiliarverkehrs geregelt ist. Soweit in letzterer Beziehung die rechtliche Fiktion einer Immobiliarqualität zu finden wäre, beschränkt sich die Bedeutung derselben naturgemäß auf ihr gesetzliches Anwendungsgebiet, zu welchem die hier fraglichen Bestimmungen über das Einwohner-Meldewesen nicht gehören.

---

80. Wann ist das Delikt der unterlassenen Ummeldung vollendet und beginnt daher der Lauf der Verjährung?

§ 2 des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891.

Urt. v. 23. 2. 1899. R. II 10/99 g. J. — L. G. IV Hamburg.

Revision der Angeklagten verworfen.

..... Das Landgericht hat — übrigens dem Geständnis des Angeklagten entsprechend — tatsächlich festgestellt, daß derselbe bis 5. Juni 1898 in der Bachstraße, sodann Schützenhof, also während der ganzen Zeit in dem hamburgischen Vorort Barmbeck unangemeldet gewohnt hat. Die ihm deswegen am 2. September 1898 zugestellte Strafverfügung vom 30. August 1898 hat die dreimonatliche Verjährung von Übertretungen unterbrochen, da die Anmeldepflicht zwar schon mit dem November 1897 erfolgten Einzug in die Wohnung Bachstraße begann, nicht aber auch endete, sondern bis zum Verlassen dieser Wohnung fortdauerte. Es liegt eben ein durch Unterlassen einer Verpflichtung begründetes Dauerdelikt vor, dessen Verjährung erst beginnen kann, wenn der gesetzwidrige Zustand aufhört .....

Digitized by Google

3. Presse.

81. Die §§ 9 und 10 des Preßgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. September 1849 sind aufrecht erhalten durch § 30 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 und § 2 des Einführungsgesetzes zum St. G. B.

In seinem Geltungsbereich ist § 9 nicht eingeschränkt durch das Reglement der Polizeibehörde vom 5. Oktober 1893. Er verbietet allgemein das ohne polizeiliche Genehmigung erfolgende Anschlagen und Anbringen von Anzeigen und Nachrichten, welche einen nicht auf den gewerblichen Verkehr bezüglichen Inhalt haben.

Urt. v. 15. 3. 1900. R. II 12/00 g. B. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

In tatsächlicher, einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegender Beziehung hat das Berufungsurteil als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte gemeinschaftlich mit anderen im Juli 1899 auf der Frankenstraße an Häusern, Planken und Mauern ohne polizeiliche Erlaubnis Plakate oder Zettel angeklebt oder angeheftet habe, deren Inhalt die zwischen einem Fuhrwerksbesitzer und dessen Kutschern ausgebrochenen Streitigkeiten, also nicht Anzeigen oder Nachrichten der im § 9 des Hamburgischen Preßgesetzes von 1849 gedachten und für den gewerblichen Verkehr bestimmten Art betraf. Die von der Revision erhobene Beschwerde, daß auf diesen Tatbestand zu Unrecht der § 10 des Preßgesetzes angewendet und diese Vorschrift einerseits durch das Reichsgesetz, betreffend die Presse vom 7. Mai 1874 überhaupt aufgehoben, andererseits durch ein Reglement der Polizeibehörde vom 5. Oktober 1893 eingeschränkt sei, kann für begründet nicht erachtet werden.

Was zunächst die Rechtsbeständigkeit landesgesetzlicher Vorschriften über das öffentliche Anschlagen und Anheften von Bekanntmachungen und Plakaten angeht, so ist im § 30 des Reichspreßgesetzes ausdrücklich das hierauf bezügliche Recht der Landesgesetzgebung vorbehalten und unberührt gelassen, und § 2 des Einführungsgesetzes zum St. G. B. hält ebenso ausdrücklich die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Verletzungen der Preßpolizeigesetze aufrecht. Hier handelt es sich nun lediglich um Bestimmungen preßpolizeilicher Natur, und mit Recht geht daher das Berufungsgericht davon aus, daß das hamburgische Preßgesetz, insofern es sich auf das Anheften von Plakaten bezieht, noch in Kraft verblieben ist.

Die Meinung des Revidenten aber, daß dieses Landesgesetz durch das Reglement der Polizeibehörde vom 5. Oktober 1893 abgeändert und auf die Fälle der Gewerbsmäßigkeit eingeschränkt sei,

Digitized by Google

widerlegt sich, abgesehen davon, daß überhaupt ein Gesetz durch Polizeireglements nicht außer Kraft gesetzt werden kann, und ob die Polizeibehörde zum einseitigen Erlaß einer solchen Verordnung verfassungsmäßig zuständig wäre, schon damit, daß dieses Reglement ausdrücklich an Stelle eines am 1. Oktober 1870 erlassenen, ähnlichen Reglements, betreffend den Vertrieb und das Ausrufen von Druckschriften, getreten war, welches im § 1, Abs. 2 noch besonders hervorhebt, daß die Vorschrift des § 9 des Preßgesetzes dadurch nicht berührt werden solle. Dieser § 9 will nun keineswegs allein das im Abs. 2 erwähnte Anheften von Zeitungen und Extrablättern an den Straßen, sondern allgemein das Anschlagen und Anbringen von Anzeigen und Nachrichten, welche einen nicht auf den gewerblichen Verkehr bezüglichen Inhalt haben, ohne polizeiliche Erlaubnis verbieten. Die gebrauchten Ausdrücke: „Anschlagezettel und Plakate" weisen deutlich darauf hin, daß Bekanntmachungen getroffen werden sollten, welche durch Anheften an Plätzen oder Wegen eine Veröffentlichung bezweckten. Darauf deutet auch die Bestimmung im § 10, Abs. 2, welche die Polizei ermächtigt, jedes dem § 9 zuwiderlaufende Plakat entfernen zu lassen. Daß unter „Plakat" der Anschlag eines Schrift- oder Druckwerkes zu verstehen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

---

4. Gesundheitswesen.

Wohnungspflege.

82. Das Delikt des Inbenutzungnehmens nicht genügend ausgetrockneter Wohnungen ist kein Dauerdelikt.

Es ist mit dem Beginn der Benutzung vollendet und verjährt von diesem Zeitpunkt an.

Eine Warnung ab seiten der Behörde unterbricht die Verjährung nicht. Ein Befehl derselben muß genau das Auszuführende bezeichnen und ist nur dann beachtlich, wenn er innerhalb der gesetzten Zeit ganz ausgeführt werden kann.

§§ 9, 15, 16 des Wohnungspflegegesetzes vom 8. Juni 1898.

Urt. v. 29. 9. 1900. R. II 52/00 g. G. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

..... Steht also an sich eine Übertretung des § 9 des Gesetzes vom 8. Juni 1898 seitens des Angeklagten fest, so ist doch die erste richterliche Handlung wegen dieser Übertretung bezüglich des Hauses

Digitized by Google

Nr. 26 am 8. Januar 1900, bezüglich des Hauses Nr. 24 erst am 25. Januar 1900 erfolgt. Denn erst die polizeilichen Strafverfügungen, nicht die vorherigen „Warnungen" der Wohnungspflegebehörde, kommen als „Handlung des Richters" im Sinne St. B. B. § 68 in Betracht. Da nun Übertretungen in 3 Monaten verjähren, so hätte das Landgericht feststellen müssen, daß das Parterre in Nr. 26 erst nach dem 8. Oktober und die 4 Wohnungen in Nr. 24 nach dem 25. Oktober 1899 in Benutzung genommen worden seien. Es wird aber vielmehr, als von der Zeugin St. bekundet, festgestellt, daß diese das Parterre in Nr. 26 am 3. Oktober 1899 bezogen hat, so daß bezüglich dieses Hauses die Übertretung ersichtlich verjährt ist, und von den 3 Wohnungen in Nr. 24 erhellt bisher nur bei einer, nämlich der vom Zeugen K. am 1. November 1899 bezogenen, daß eine Übertretung des Angeklagten vorliegt, während W. und F. „im Oktober" eingezogen sein sollen und bezüglich des Mieters P. dieser Zeitpunkt noch gar nicht festgestellt ist. Man kann hiergegen auch nicht einwenden, die Übertretung des Angeklagten habe über den 8. bezw. 25. Oktober 1899 hinaus fortgedauert, insofern er das weitere Bewohnen durch seine Mieter geduldet habe; denn § 9 des Gesetzes statuiert kein Dauerdelikt, sondern verbietet nur das Inbenutzungnehmen. Die Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände schon in Gebrauch genommener Wohnungen regeln die folgenden §§. Bezüglich des Hauses Nr. 26 war also das Verfahren wegen Verjährung einzustellen.

Freizusprechen war der Angeklagte schon jetzt von der Beschuldigung, § 15 des Wohnungspflegegesetzes dadurch übertreten zu haben, daß er die mehrmalige Aufforderung für beide Häuser, „binnen 14 Tagen" die Wohnungen „so auszutrocknen, daß dieselben den Erfordernissen des § 9 genügen", unbeachtet gelassen habe. Zunächst bezweifelt auch das Landgericht nicht, daß die gesetzte Frist viel zu kurz bemessen, eine Austrocknung binnen derselben unmöglich war. Es meint aber, der Angeklagte hätte wenigstens mit Vorkehrungen für die Austrocknung beginnen und um Verlängerung der Frist nachsuchen müssen. Dabei bleibt es aber bedenklich, jemanden zu strafen dafür, daß er etwas binnen der gesetzten Frist unmöglich Auszuführendes unterlassen habe. Ferner bestimmt aber § 15 des Gesetzes, daß der Befehl auf Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände

> „die erforderlichen Reparaturen der Art und dem Umfange nach genau zu bezeichnen"

habe. Hieran ermangelt es den ergangenen Warnungen der Behörde für Wohnungspflege völlig. Welche Vorkehrungen der Grundeigentümer denn treffen solle, um das Resultat der Austrocknung zu erzielen, ist nicht angegeben. Schon aus diesem Grunde konnte eine Bestrafung nach § 15 nicht eintreten.

Digitized by Google

83. Inwieweit haftet ein Grundeigentümer für Zuwiderhandlungen gegen den § 9 des Wohnungspflegegesetzes, die ohne seine Kenntnis erfolgen?

Der Grundeigentümer kann nicht mit strafrechtlich befreiender Wirkung die ihm auferlegten Funktionen auf einen Dritten, etwa einen Miteigentümer, übertragen.

§§ 9, 16 des Gesetzes, betr. Wohnungspflege, vom 8. Juni 1898.

Urt. v. 28. 11. 1901. R. II 76/01 g. M. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Das Landgericht hat gegen den Mitangeklagten B. festgestellt, daß in dem ihm gemeinsam mit M. gehörigen Neubau ..... neuhergerichtete Wohnungen in Benutzung genommen worden sind, ehe dieselben genügend ausgetrocknet waren, daß also die Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes vom 8. Juni 1898 vorlägen. Dagegen hat das Landgericht den Angeklagten M. freigesprochen, weil derselbe

„die Verwaltung und Vermietung dem Angeklagten B. überlassen" — „sich völlig auf seinen Sozius verlassen"

habe, und weil dieser ihn nicht auf dem Laufenden darüber gehalten habe, ob die Wohnungen genügend ausgetrocknet seien.

Die Revision rügt mit Recht, daß das Wohnungspflegegesetz hierbei unrichtig angewendet sei. Die Frage, inwieweit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der von Polizeigesetzen für gewisse verbotene Tatbestände verantwortlich gemachten Personen auch da anzunehmen ist, wo eine Stellvertretung üblich ist oder gar unumgänglich erscheint, läßt sich nicht allgemein beantworten und hat im einzelnen sehr verschiedene Beurteilung erfahren. Dieses Gericht hat — s. Vogt, S. 587 fg. — bezüglich der Verpflichtung zur Trottoir-Reinigung ausgesprochen, daß es nicht darauf ankomme, ob der für die Reinigung nach Straßenordnung § 57 verantwortliche Hausbewohner schon Kenntnis davon erlangt habe, daß die Reinigung durch die von ihm dazu angestellten Personen ungenügend ausgeführt sei. Damit werde die Befolgung solcher Polizeivorschriften illusorisch gemacht. Die Unkenntnis vom Vorhandensein der die Verbindlichkeit bedingenden Umstände schütze den Verpflichteten vor Strafe nicht, es genüge vielmehr das objektive Vorliegen solcher Umstände und die Möglichkeit, daß der Verpflichtete davon Kenntnis erlange, um seine Aufsichtspflicht als verletzt anzusehen.

In gleicher Weise muß die Sache im vorliegenden Falle beurteilt werden. Das Gesetz verbietet im § 9 das Inbenutzungnehmen feuchter Neubauten und verpflichtet in folgenden Paragraphen den Grundeigentümer, gesundheitsschädliche Zustände von Gebäuden zu beseitigen, was im § 11 näher bestimmt wird. Der § 12 geht dann weiter und verbietet auch dem Bewohner gewisse gesundheitsschädigende

Digitized by Google

Handlungen, bezw. Unterlassungen. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß § 9 sich, ganz wie § 10, vorzugsweise an den Grundeigner wendet, und hier braucht nicht entschieden zu werden, ob etwa daneben ein noch nicht eingetragener Grundstückskäufer davon betroffen werden würde, falls er feuchte Wohnungen vermietet (§ 11, Abs. 4 spricht einmal vom „Vermieter" statt Grundeigentümer) und benutzen läßt. Die hier dem Grundeigner auferlegte Verpflichtung, sich darüber zu vergewissern, ob die Wohnungen in seinen Neubauten „genügend ausgetrocknet" sind, kann derselbe nicht dadurch auf andere (vielleicht durch das Wohnungspflegegesetz nicht erreichbare) Dritte abwälzen, daß er diesen diejenigen Funktionen überläßt, zu denen ihn seine Eigenschaft als Grundeigentümer verpflichtet, auch dann nicht, wenn der Beauftragte zufällig Miteigentümer ist. Wie dies Gericht in Sachen c. G. am 29. 4. 1900 anerkannt hat, daß der Verpflichtete sich nicht damit entschuldigen kann, es sei von seinen Angestellten falsch berichtet worden, ebensowenig kann er es damit, daß der von ihm Beauftragte ihm keinerlei Auskunft gegegen habe. Hier hat M. sich „völlig" auf B. verlassen nnd sich über den Zustand seines Miteigentums keinerlei Auskunft geben lassen. Das widerspricht aber den im Wohnungspflegegesetz den Grundeigentümern auferlegten Pflichten. Ein Ausnahmefall, in dem von keinerlei Verschulden des zur Aufsicht verpflichteten Grundeigentümers die Rede sein könnte, liegt hier jedenfalls nicht vor.

Verkehr mit Kuhmilch.

84. Die in Behälter, aus oder in welchen der Vertrieb von Milch stattfindet, gefüllte Milchsorte braucht der vorgeschriebenen Bezeichnung dann nicht zu entsprechen, wenn sie der Benennung gegenüber eine höhere Sorte im Sinne des § 1 des Milchgesetzes darstellt.

Der Milchhändler ist nicht verpflichtet, beim Verkauf der Milch dem Kunden ungefragt mitzuteilen, welche der in jenem § 1 genannten Sorten die verkaufte Milch entspricht. Er darf nur keine anderen Bezeichnungen wählen. Eine hinzugefügte Anpreisung als „gute frische Milch" ist nicht verboten.

§§ 1, 7 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch vom 18. April 1894.

Urt. v. 27. 2. 1902. R. II 7/02 g. W. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Der Wachtmeister K. hatte eine Frau R. in das Milchgeschäft des Angeklagten geschickt, um dort für 15 Pfg. Vollmilch zu kaufen.

Digitized by Google

Die Verkäuferin B erklärte der R.: „Vollmilch führe der Angeklagte nicht, aber die Milch, die er verkaufe, sei gute frische Milch und koste nur 18 Pfg." Frau R. ließ sich von dieser Milch geben. Das Gefäß, aus dem dieselbe entnommen wurde, war mit Halbmilch bezeichnet.

Die gelieferte Milch entsprach den für Vollmilch geltenden Vorschriften. Die Verkäuferin handelte auf Instruktion des Angeklagten.

Die Strafkammer hat auf Grund vorliegenden Tatbestandes den Angeklagten der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1, 7 des Milchgesetzes für schuldig befunden. Die Revision des Angeklagten führte zur Freisprechung.

Betreffs der angenommenen Übertretung des § 7 wird in dem angefochtenen Urteile ausgeführt: diese Übertretung liege vor, weil der Angeklagte zum Zwecke des Vertriebes „Vollmilch" in ein mit der Aufschrift „Halbmilch" bezeichnetes Gefäß getan habe, dieses Gefäß also nicht mit der Bezeichnung der in ihm enthaltenen Milchsorte versehen gewesen sei. Allerdings schreibt der § 7 vor, daß die Behälter, aus und in welchen der Vertrieb der Milch stattfindet, mit Ausnahme der Maßgefäße, an der Seitenwand ..... mit der vollen Bezeichnung der in ihnen enthaltenen Milchsorte versehen sein müssen. Es ist aber dem Urteile der Strafkammer II des Landgerichts Hamburg vom 23. September 1901 in Sachen gegen J. H. W. L. darin zuzustimmen, daß durch diese Vorschrift nur verboten ist, daß der Behälter eine geringere Milchsorte als die in der Bezeichnung des Behälters genannte enthält. Eine Auslegung der Vorschrift, die an ihrer Wortbedeutung haftet und dafür erachtet, daß jede Abweichung des Inhaltes der Vertriebsgefäße von ihrer Bezeichnung ausgeschlossen sei, wird dem Sinne der Vorschrift nicht gerecht. Sie ist nach den Motiven (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1893 S. 7) im Interesse der Ausübung der polizeilichen Kontrolle für notwendig erachtet. Sie dient ferner, wie in dem erwähnten Urteile in S. gegen L. zutreffend ausgeführt ist (z. vgl. die Motive S. 3, Abs. 1 am Ende), auch dazu, das kaufende Publikum, welches die Milch beim Kaufen selbst nicht klassifizieren, nun aber von der Aufschrift des Vertriebsgefäßes ablesen kann, welche Sorte der Händler ihm liefert, unmittelbar vor Übervorteilung zu schützen. Für die polizeiliche Kontrolle kommt es aber nur darauf an, daß die betreffenden Polizeibeamten sich durch Vergleichung der Aufschrift der zum Vertriebe der Milch bestimmten Behälter mit ihrem Inhalte tunlichst davon überzeugen können, daß der Händler den Käufern keine minderwertigere Milchsorte als die geforderte und bezw. nach der Aufschrift der Behälter erwartete liefert. Eine Übervorteilung der selbst auf die Aufschriften der Behälter achtenden Käufer ist ferner ausgeschlossen, wenn eine bessere Milchsorte geliefert wird, als sie von ihnen verlangt und auf dem Behälter angegeben ist. Fehlt es somit an einem plausiblen Grunde für die Annahme, daß der

Digitized by Google

Gesetzgeber ein solches völlig loyales Verfahren der Milchhändler verboten haben wollte, so erscheint es andererseits für viele Fälle, z. B. wenn der Milchhändler von seinem Lieferanten keine Garantie für die Güte der gelieferten Milch erlangen kann, zur Vermeidung von Weiterungen für ihn notwendig, ihm gesetzlich nicht die Möglichkeit zu verschränken, die ihm gelieferte frische Milch vorsichtshalber als Halbmilch zu klassifizieren und dementsprechend aus und in Behältern mit der Aufschrift „Halbmilch" zu vertreiben. Demnach muß es aber auch als dem gesetzgeberischen Gedanken, der in dem § 7 ausgesprochen werden sollte, nicht widersprechend und im Rahmen einer sinngemäßen Auslegung dieser Vorschrift liegend erachtet werden, daß danach zulässig und nicht ausgeschlossen sein sollte, auch Milch, die besser als die in der Aufschrift des zum Vertriebe der Milch bestimmten Behälters genannte Milchsorte ist, dieser gleich zu klassifizieren, sie demgemäß in diesem Behälter zum Zwecke des Vertriebes zu verwahren und aus diesem Behälter zu verkaufen.

Allerdings hat der Angeklagte bezw. seine von ihm beauftragte Verkäuferin vorliegendenfalls die aus dem mit der Aufschrift „Halbmilch" versehenen Gefäße verkaufte Milch der Käuferin gegenüber nicht als Halbmilch bezeichnet, sondern der Vollmilch fordernden Käuferin erklärt: Vollmilch führe der Angeklagte nicht; die von ihm verkaufte Milch sei aber gute frische Milch. Die Vorderrichter erachten dafür, daß der Angeklagte damit gegen den § 1 des Milchgesetzes verstoßen habe, da danach frische Kuhmilch nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden dürfe. Der Zweck des Milchgesetzes sei, dem bisherigen Unwesen entgegenzutreten, daß unter der Bezeichnung frischer guter Milch die verschiedenartigsten Milchsorten in Verkehr gebracht würden. Erst durch die im hygienischen Interesse erfolgte Einteilung der Kuhmilch in drei verschiedene Sorten und die gesetzliche Festlegung ihrer Bezeichnungen sei dem Publikum die größtmöglichste Sicherheit gegeben, daß es die von ihm verlangte Milch erhalte. Es liege auf der Hand, daß das Verfahren des Angeklagten den Zweck des Gesetzes vereitele. Er verkaufe keine Vollmilch, auch keine Halbmilch, sondern frische gute Milch und zwar zu einem Preise, der weder dem Marktpreise der Vollmilch, noch dem der Halbmilch entspreche, höher als dieser und niedriger als jener sei. Für „frische gute Milch" gebe es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Fettgehalt, spezifisches Gewicht u. s. w. Die Bezeichnung sei daher weiter nichts, als eine allgemeine, den Verkäufer nicht verpflichtende Anpreisung, und der Käufer habe keinerlei Gewißheit über die Qualität der Milch. Also seien alle Vorteile, die das Gesetz dem Publikum gewähre, bei diesem Verfahren illusorisch. Daß die weiteren Folgen desselben auch zu einer Schädigung des Publikums führen könnten, liege auf der Hand.

Diesen Ausführungen konnte aber nicht zugestimmt werden. Bezeichnend ist, daß die polizeiliche Strafverfügung auf Grund des-

Digitized by Google

selben Sachverhaltes nur erlassen ist, weil der Angeklagte Vollmilch in einem nicht mit dieser Bezeichnung versehenen Behälter feilgehalten habe. Auch das Schöffengericht hat nur wegen dieser Übertretung verurteilt. Zwar ist es richtig, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die früher im Verkehre nicht gebräuchlichen Bezeichnungen „Vollmilch", „Halbmilch", „Magermilch" zur Bezeichnung der im § 1 gekennzeichneten drei Milchsorten eingeführt sind, um damit den Bruch mit dem alten Herkommen, nach dem die Unterscheidung zwischen zwei in einander übergehenden Sorten, „frischer" und „abgerahmter" Milch üblich war, auch äußerlich zum Ausdrucke zu bringen: Motive S. 4 und 5. Die erwähnten Bezeichnungen haben dadurch aber keine derartig sakramentale Bedeutung erlangt, daß der Händler sie bei jedem Milchverkaufe zur Bezeichnung der verkauften Milchsorte gebrauchen müßte und ihm verboten wäre, zur Anpreisung seiner Milch zu sagen, daß sie „gut und frisch" sei. Der hier erkennende Strafsenat hat bereits in seinem Urteile vom 28. Mai 1896 i. S. gegen Sch. (abgedruckt bei Vogt S. 445) ausgeführt, daß die nächste Bedeutung des § 1 sei, zu bestimmen, welche Eigenschaften die in den Verkehr gebrachte Milch haben müsse, und daß, wenn darin verordnet sei, daß die Milch, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein könne, in drei Klassen geteilt und je nach Gehalt und Güte als Vollmilch, Halbmilch und Magermilch bezeichnet werden solle, doch nicht auch verordnet sei, daß der Händler seinem Abnehmer ungefragt mitteilen müsse, in welche der drei Klassen die verkaufte Milch falle. Vorliegendenfalls war nun zwar, als die Käuferin „Vollmilch" forderte, für den Angeklagten bezw. seine Vertreterin Veranlassung gegeben, sich, sofern Angeklagter nicht dafür einstehen konnte und wollte, daß die verkaufte Milch Vollmilch sei, darüber zu äußern, daß es keine Vollmilch sei. Mußte die Käuferin daraus aber entnehmen, daß es eine geringe Milchsorte sei, so fehlte doch nach dem eben Ausgeführten die rechtliche Nötigung, ihr, ohne daß sie danach fragte, die Milch als zu einer der unteren beiden Klassen gehörig zu bezeichnen. Andererseits fehlt es aber auch an jedem Anhalte und der Feststellung dafür, daß mit der Anpreisung der Milch des Angeklagten als „gut und frisch" und der Stellung des — im Detailhandel bekanntlich keineswegs ein für alle Male für die verschiedenen Milchsorten feststehenden — Preises etwa unerlaubterweise der Anschein erweckt werden sollte, als handle es sich um eine zwischen der Vollmilch und Halbmilch liegende Zwischensorte.

---

85. Die Bestimmungen des Milchgesetzes beziehen sich nicht allein auf den Kleinhandel.

Die Milch, welche ein Händler Bäckern zum Gebrauch in ihrem Gewerbe liefert, ist nicht für den Verkehr bestimmt.

Digitized by Google

In solchem Fall ist die Vermischung mit Wasser nach dem Milchgesetz nicht strafbar.

§ 2 Zf. 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch vom 18. April 1894.

Urt. v. 18. 7. 1899. R. II 58/99 g. O. — L. G. III Hamburg.

Aufhebung auf Revision der Angeklagten.

Der Angeklagte, ein hiesiger Milchhändler, hatte gekochte, mit Wasser vermischte Milch in größeren Quantitäten an Bäckermeister zum Verbrauch beim Brotbereiten geliefert. Der Wasserzusatz war in Kenntnis der Kunden geschehen.

Gegen die auf Grund § 2 Zf. 3 des Milchgesetzes erfolgte Verurteilung hatte der Angeklagte in seiner Revision angeführt, die Bestimmungen des Milchgesetzes bezögen sich nur auf den Kleinhandel. Dieser Einwand ist zurückgewiesen. Doch erfolgte die Aufhebung des Vorderurteils aus dem im zweiten Absatz des unten stehenden Textes angeführten Grunde.

..... Ebensowenig kann die Berufung der Revision auf das bei Vogt S. 447 fl. abgedruckte Urteil in Sachen G. vom 31. Juli 1895 für zutreffend erachtet werden. Dort ist freilich ausgesprochen, daß die im Interesse der Konsumenten erlassenen Bestimmungen über Aufschriften auf den Milchgefäßen nicht auch anzuwenden seien auf den Verkehr zwischen dem auf dem Lande wohnenden Milchproduzenten und dem städtischen Milchhändler. Weder in diesem Urteil noch im Gesetze selbst oder seiner Begründung findet sich dagegen eine Andeutung dafür, daß es sich nur auf den Kleinverkauf beziehe und keine Geltung beanspruche, wenn, wie hier, einem Abnehmer täglich größere Quantitäten zugeführt werden ....

..... Das Milchgesetz stellt die Vorschrift auf: Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nicht mit Wasser vermischt sein.

Nun muß aber angenommen werden, daß die den Bäckern zum Backen gelieferte Milch nicht zum Verkehr bestimmt war. Der Angeklagte konnte nicht annehmen, daß dieselbe irgendwie anders verwandt werde, als um von den Bäckern zusammen mit Teig verbacken zu werden. Daß den Bäckern verboten sei, diese Milch vorher mit Wasser zu verdünnen, ist nirgends vorgeschrieben, und darnach ist es auch nicht als mit genügender Deutlichkeit unter Strafe gestellt anzusehen, daß ein Milchhändler Bäckern mit deren Einverständnis solche wasserhaltige Milch liefert. Dabei fällt jede Möglichkeit einer Täuschung, welche das Gesetz doch vor allem auszuschließen bezweckt, fort.

---

86. Ein Vertrieb von Milch liegt nicht vor, wenn dieselbe von auswärts durch eine Mittelsperson den hiesigen Abnehmern

Digitized by Google

zu ihrer eigenen insbesondere gewerblichen Verwendung zugeführt wird.

§ 7 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch, vom 18. April 1894.

Urt. v. 28. 2. 1901. R. II 13/01 g. W. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

..... Das angefochtene Urteil ist ..... bei der Anwendung des § 7 von einem ..... Rechtsirrtum beherrscht, indem es davon ausgeht, daß begrifflich jeder, auch blos bestellte Transport von Milch an bestimmte Auftraggeber einen Vertrieb von Milch darstelle. Wie der Wortlaut des Gesetzes ganz deutlich besagt, und auch schon in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zur Strafsache wider O. vom 13. Juli 1899, II 58/99, dargelegt ist, bezieht sich das Gesetz nur auf solche hier eingeführte Milch, welche hier feilgehalten, oder vertrieben, das heißt im Wege des Handels in den Verkehr gebracht werden soll, nicht aber auf solche Milchprodukte, welche auf Grund einer festen Bestellung an hiesige Abnehmer von auswärts übersandt und denselben von hiesigen Transporteuren abgeliefert wird. Durch eine solche Ablieferung an seine Besteller wird das betreffende Produkt nicht in den Verkehr im Sinne des Gesetzes gebracht, und zweifellos hat das Gesetz nicht verbieten wollen, daß jemand sich zur eigenen, insbesondere gewerblichen Verwendung eine bestimmte Milchsorte von auswärts anders als in besonders bezeichneten Behältern übersenden läßt. In solchen Fällen kann von einem Vertriebe des Produkts nicht die Rede sein, es hört auch das für den Erlaß des Milchgesetzes bestimmende öffentliche Interesse, jeder Täuschung über die Güte des wichtigen Nahrungsmittels vorzubeugen, vollständig auf, und der Empfänger erhält nur die vom ihm bestellte und ihm ihrer Beschaffenheit nach bekannte Sache .....

Medizinalwesen.

87. Begriff des Geheimmittels. § 2, Abs. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1900 zur Ausführung von § 8 der Medizinalordnung.

Beschluß v. 22. 1. 1903. Bs. St. 15/03 g. B. — L. G. IV Hamburg.

..... Ein als Heilmittel angekündigtes Mittel ist ein Geheimmittel, wenn dessen Zusammensetzung dem Publikum weder bekannt ist, noch in dem Namen oder in einer hinzugefügten Beschreibung

Digitized by Google

bei der Ankündigung mit bekannt gegeben wird, und hinzukommt, daß das Mittel auch nicht zu den staatsseitig, insbesondere in der Pharmakopöe anerkannten Heilmitteln gehört; Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 6, S. 330 flgd. und Bd. 16, S. 360 flgd., sowie Vogt: Entscheidungen des Hans. Oberl. Nr. 289, S. 463.

---

88. Die Zusammensetzung eines Heilmittels gilt als dem Publikum bekannt, wenn die beteiligten Fachkreise, insbesondere Ärzte und Apotheker, dieselbe kennen. Solchenfalls braucht, um die Qualität als Geheimmittel auszuschließen, der öffentlichen Ankündigung nicht gleichzeitig eine Beschreibung der Bestandteile beigefügt zu werden.

§ 2, Abs. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1900 zur Ausführung von § 8 der Medizinalordnung; § 25 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899; Verordnung vom 24. Juli 1902.

Beschluß v. 21. 2. 1903. Bs. St. 30/03 g. W. u. Gen. — L. G. I Hamburg.

Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.

Durch die auf Grund § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 erlassene Verordnung vom 1. Juni 1900 § 2, Abs. 2 in Verbindung mit der Verordnung vom 4. Juli 1902 und § 25, Abs. 2 der vorerwähnten Medizinalordnung ist die öffentliche Ankündigung von „Geheimmitteln", und zwar im Falle vorsätzlichen Verstoßes gegen jene Vorschriften als Vergehen unter Strafe gestellt. Wenn nun auch die gleichzeitig mit der Ankündigung eines Mittels erfolgende Veröffentlichung der Bestandteile desselben den nächstliegenden und sichersten Schutz gegen den Verdacht eines solchen Vergehens bietet, so ist diese gleichzeitige Veröffentlichung doch nicht ein den Begriff des Geheimmittels bestimmender Selbstzweck des Gesetzes, sondern nur einer der Wege, auf denen die die Ankündigung zu einer strafbaren machende Geheimhaltung der Zusammensetzung des Mittels vermieden und den gesetzlichen Erfordernissen einer erlaubten Ankündigung entsprochen werden kann. Es würde sprachwidrig sein, ein Mittel, dessen Zusammensetzung allgemein bekannt ist, als Geheimmittel zu bezeichnen, und deshalb kann auf die Ankündigung eines solchen Mittels die auf die Ankündigung von Geheimmitteln bezügliche Strafvorschrift auch dann keine Anwendung finden, wenn bei der Ankündigung selbst eine Veröffentlichung der Bestandteile nicht erfolgt ist. Die letztere wird nur da unbedingtes Erfordernis sein, wo nicht schon vorher die Bestandteile des Mittels der Allgemeinheit soweit bekannt geworden sind, daß dasselbe objektiv den Charakter

Digitized by Google

eines Geheimmittels eingebüßt hat. Vergl. hierzu die Entscheidung dieses Gerichts bei Vogt, S. 463. Ob dies im einzelnen Fall zutrifft, ist eine Tatfrage, bei welcher nicht die Kenntnis der einzelnen Individuen aus dem Publikum, sondern die Frage entscheidend ist, ob die Zusammensetzung des Mittels in denjenigen Fachkreisen, bei welchen das breitere Publikum sich Rat zu holen pflegt, und auf deren Sachkunde es auch zum Verständnis der bei den Ankündigungen in Fachausdrücken angegebenen Dosierungen angewiesen bleibt, also insbesondere bei Ärzten und Apothekern als allgemein bekannt gelten kann.

Diese Frage muß aber im vorliegenden Fall, in welchem das Mittel nachweisbar mehrfach, darunter in anerkannten Fachzeitschriften ausführlich beschrieben und überdies nach der unwiderlegten Behauptung oder Verteidigung durch Reichspatent geschützt ist, bejaht werden.

---

89. Inwieweit kann nichtapprobierten Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde befassen, landesgesetzlich verboten werden, öffentlich Gegenstände, Mittel und Methoden anzukündigen, welche zur Verhütung 2c. von Krankheiten bestimmt sind?

§ 2 der Verordnung zur Ausführung von § 8 der Medizinal-Ordnung vom 1. Juni 1900.
§ 8 der Medizinal-Ordnung vom 29. Dezember 1899.
§§ 6, 29, 56a, 147 Ziff. 3, 148 Ziff. 7a der Gewerbeordnung

In dieser Frage ist die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts nicht gleichartig gewesen.

Den drei folgenden Urteilen lag der Tatbestand zugrunde, daß nichtapprobierte Medizinalpersonen — sog. Kurpfuscher — in öffentlichen Anzeigen die Hypnose, eine Methode zur Verhütung 2c. von Menschenkrankheiten, angekündigt hatten. Von den Instanzrichtern war festgestellt, daß diese Methode ihrer Beschaffenheit nach geeignet sei, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen; § 2, Abs. 1, Ziffer 2 der Verordnung vom 1. Juni 1900. Nachdem der Strafsenat dieses Verbot für unvereinbar mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit bezügl. der Ausübung der Heilkunde bezeichnet hatte, nahm der Feriensenat einen abweichenden Standpunkt ein. Der Strafsenat hat jedoch an seiner Entscheidung festgehalten. Es empfiehlt sich, die 3 Erkenntnisse ihrem wesentlichen Inhalt nach in der zeitlichen Reihenfolge ihres Ergangenseins folgen zu lassen.

Digitized by Google

I. Urt. v. 27. 6. 1901. R. II 31/01 g. T. — L. G. IV Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Zur Rechtfertigung ihres Angriffs, es sei zu Unrecht die im § 2, Nr. 2 enthaltene Vorschrift der Senatsverordnung vom 1. Juni 1901 für ungültig erklärt, macht die Revisionsbeschwerde nur geltend, das Verbot der öffentlichen Ankündigung eines Heilmittels sei nicht gleichbedeutend mit dem Verbot des Gewerbebetriebes. Dagegen hat das angefochtene Urteil näher dargelegt, daß und weshalb die fragliche Senatsvorschrift mit der reichsgesetzlich für die Ausübung der Heilkunde als Norm geltenden Gewerbefreiheit unvereinbar ist.

Bereits zu der früher in Geltung gewesenen Medizinalordnung von 1818, welche im § 99 unter der Überschrift: „Verbot der Quacksalberei" nicht blos unbefugte und prahlerische Ankündigungen von Arzneimitteln, sondern „alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat", mit Strafe bedrohte, ist vom Oberlandesgericht durch die Urteile vom 27. August 1884 und 7. Februar 1885 sowie den Beschluß vom 4. Januar 1896 (vgl. Vogt, Entscheidungen, S. 462—467) in Übereinstimmung mit dem Urteil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1893 (Entscheidungen Bd. 23, S. 428) ausführlich die Frage erörtert, inwieweit nach der reichsgesetzlich erfolgten Freigabe des Gewerbes der Heilkunde derselben landesgesetzlich Hindernisse entgegengesetzt werden dürfen, und daß Hindernisse, welche die Gewerbefreiheit tatsächlich wieder beschränken, gegen Artikel 2 der Reichsverfassung verstoßen. Insbesondere spricht das Reichsgericht aus, ein allgemeines Verbot der Beförderung einer schädlichen und gefährlichen Quacksalberei könne seit der Gewerbeordnung nur noch soweit Geltung beanspruchen, als jene Heilbestrebungen den Charakter eines öffentlich betriebenen Unfuges enthielten; dagegen sei der hamburgischen Partikulargesetzgebung nicht gestattet, die Kurpfuscher als solche aus anderen Gründen, als wegen marktschreierischen und prahlerischen, das Publikum belästigenden oder verleitlichen und daher gemeingefährlichen Gebahrens mit Strafe zu bedrohen.

Allerdings soll nun nach § 6 der Gewerbeordnung dieselbe auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung finden, als das Gesetz ausdrückliche Vorschriften darüber enthält; durch § 29 ist aber die Ausübung der Heilkunde freigegeben; sie kann daher auch, wie jedes sonstige freie Gewerbe, nicht anders, als auf Grund allgemeiner polizeilicher Rücksichten beschränkt werden. Eine differentielle Behandlung nichtapprobierter Medizinalpersonen ist in Beziehung auf die Ausübung der Heilkunde reichsgesetzlich ausgeschlossen. Ermächtigte nun die hamburgische Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 im § 8 den Senat zu Anordnungen, „welche zur Regelung des

Digitized by Google

Gewerbebetriebes der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und zur Verhütung von Schädigungen des Publikums durch dieselben erforderlich sind", so konnte damit, gegenüber dem die Ausübung der Heilkunde freigebenden Reichsrecht, kein Eingriff in die Befugnis zur Anwendung von Heilmitteln, etwa aus der Erwägung beabsichtigt sein, daß das Heilmittel möglicherweise schädigende Folgen haben werde; diese Erwägung würde ebenso auch auf die von approbierten Ärzten angewendeten oder angekündigten Heilmittel zutreffen. Jedenfalls würde das Gesetz in solchem Sinne aufgefaßt und ausgeführt, wie schon erwähnt, gegen die Norm des Reichsrechts und der Reichsverfassung verstoßen, mithin der Rechtsgültigkeit ermangeln. Das nämliche muß folgerecht auch in Beziehung auf die vom Senat in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten, und wenn darin ganz allgemein den nichtapprobierten Personen die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln oder Heilmethoden für den Fall verboten wird, daß dadurch Gesundheitsbeschädigungen hervorgerufen werden können, so enthält dieses Verbot eine mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit unvereinbare Beschränkung der nichtapprobierten Medizinalpersonen, während eine so weitgehende medizinalpolizeiliche Rücksicht den wirklichen Ärzten gegenüber nicht zugelassen ist. Was aber den letzteren nicht verboten werden kann, muß auch den ersteren vermöge des ihnen freistehenden Gewerbebetriebes erlaubt sein.

Nun schließt diese jedermann gestattete Ausübung der Heilkunde es in sich, daß ebenso, wie die approbierten Medizinalpersonen ihren Gewerbebetrieb zur öffentlichen Kenntnis bringen, dies auch seitens nichtapprobierter Personen geschehen kann. Folgerecht läßt sich daher ebensowenig die öffentliche Ankündigung eines Heilmittels oder Heilverfahrens verhindern, solange nicht etwa ein Geheimmittel in Frage kommt oder die Ankündigung in prahlerischer, das Publikum täuschender oder belästigender Weise geschieht. Nichts derartiges aber liegt nach den Feststellungen der Tatrichter hier vor; es handelt sich lediglich um die Empfehlung der Hypnose als Heilmittel bei nervösen Leiden. Derartige Empfehlungen finden sich in zahlreichen Fach- und Tageszeitschriften, sie gehen von Ärzten und Nichtärzten aus, und wenn nach dem Beweisergebnisse der Vorinstanzen auch die hypnotische Behandlung ihrer Beschaffenheit nach zu den gesundheitsgefährlichen Heilmethoden zu rechnen ist, so lassen sich mit ihr doch tatsächlich Heilerfolge erzielen. Es ist daher nicht abzusehen, weshalb der Angeklagte nicht ebenso wie ein Arzt diese Heilmethode anwenden oder ankündigen dürfte, wenn ihm die Ausübung der Heilkunde nicht untersagt werden kann.

Hiernach war der Annahme des Berufungsgerichts, daß die gegen den Angeklagten zur Anwendung gebrachte Strafvorschrift der Rechtsbeständigkeit ermangelt, beizustimmen und die Revision als grundlos unter Anwendung der §§ 505 und 499 St. P. O. zu verwerfen.

Digitized by Google

II. Urt. v. 14. 8. 1901. R. II 45/01 g. C. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... In der Revisionsverhandlung hat der Anwalt des Angeklagten ..... betont, die ganze Verordnung vom 1. Juni 1900, welche auf Grund des § 8 der hamburgischen Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 erlassen ist, sei gegenüber der Reichsgewerbeordnung ungültig. Der Strafsenat hat dies allerdings in Sachen Z. am 7. März 1901, bezüglich des hier nicht in Frage kommenden § 3 und neuerdings in Sachen T am 27. Juni 1901 auch bezüglich des § 2, Ziffer 2 angenommen; der erkennende Strafsenat in seiner gegenwärtigen Besetzung kann sich der Begründung des letzteren Urteils aber nicht anschließen.

Der § 6 der Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß dies Reichsgesetz auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung finde, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalte, und das ist bezüglich öffentlicher Ankündigungen nicht der Fall. Ein früheres Urteil des Strafsenats vom 7. Februar 1885 (Vogt, S. 465) führt zutreffend aus, daß, wenn die Gewerbeordnung die Zulassung zum Betriebe auch der Heilkunde von keinerlei Konzession abhängig mache, damit doch keineswegs gesagt sei, daß nun auch jeder in der Ausübung dieses Gewerbes von allen im öffentlichen Interesse gebotenen landesgesetzlichen oder polizeilichen Schranken befreit sei. Auf demselben Boden standen die (Vogt, S. 460—468 abgedruckten) Entscheidungen über fortdauernde Wirksamkeit des § 99 der (alten) Hamburgischen Medizinal-Ordnung von 1818.

Auch das Urteil in Sachen T. erkennt an, daß, insoweit der Betrieb der Heilkunde sich als öffentlicher Unfug darstelle, also wegen marktschreierischer oder prahlerischer Art, wegen das Publikum belästigenden oder verleitlichen und daher gemeingefährlichen Gebahrens, demselben landesgesetzliche Verbote hemmend entgegentreten dürfen. Selbst bei dieser Beschränkung ist dann aber nicht abzusehen, warum die

> „öffentliche Ankündigung von Methoden, die ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen" (§ 2, Ziffer 2 zit.),

nicht sollte verboten werden dürfen; denn ein solches Gebahren ist gemeingefährlich.

Das Urteil in Sachen T. stützt sich nun aber wesentlich darauf, daß § 29 der Gewerbeordnung die Ausübung der Heilkunde freigegeben habe, und ferner, daß eine differentielle Behandlung approbierter und nichtapprobierter Medizinalpersonen in Beziehung auf die Ausübung der Heilkunde reichsgesetzlich ausgeschlossen sei. Letztere Annahme findet in der Gewerbeordnung keine Stütze, und ebensowenig befreit § 29 allgemein die Ausübung der Heilkunde von Beschränkungen. Wenn derselbe nur solche, welche sich als Ärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, einer Approbation unter-

Digitized by Google

wirft, so ist freilich argumento e contrario zu folgern, daß die Ausübung der Heilkunde seitens Nichtapprobierter, welche keine solche Bezeichnung gebrauchen, an sich erlaubt ist. Daraus folgt aber nicht, daß, wie oben schon dargelegt, diese Freiheit eine schrankenlose sein müsse; auch nicht, daß sie ganz dieselbe sein müsse, wie für approbierte und sich als Ärzte bezeichnende Personen, sondern nur, daß die angeordneten Beschränkungen den Betrieb der Heilkunde nicht unmöglich machen dürfen.

Das ist aber durch die Verordnung vom 1. Juni 1900 keineswegs geschehen. Sie richtet sich lediglich gegen „öffentliche Anzeigen", „öffentliche Ankündigungen" beim Betriebe der Heilkunde. Die Verordnung ist ausdrücklich „auf Grund des § 8 der Medizinal-Ordnung" erlassen, und da dieser nur von der Regelung des Gewerbebetriebes nichtapprobierter Personen spricht, so bezieht sie sich, obschon § 2 und 3 dies nicht, wie § 1 es tut, nochmals wiederholen, nicht mit auf Ärzte. An sich hätte das Verbot derartiger Ankündigungen, wie § 1 bis 3 sie näher charakterisiert, sehr wohl auch an Ärzte gerichtet werden können. Das schien aber nicht erforderlich, weil die Organisation der Approbierten, deren Bildung und Standesbewußtsein gegen derartiges Gebahren die erforderliche Sicherheit zu bieten schien. Daß die Verordnung sich an alle die Heilkunde Betreibenden, mit Ausnahme der Approbierten, richtet, macht sie in keiner Weise ungültig, da die Reichsgesetze ein Verbot dieses Unterschiedes nicht enthalten. So erklärt es sich denn auch, daß landesgesetzlich z. B. den Apothekern die Kurpfuscherei gültig verboten werden konnte (cfr. Landmann zu § 29, Nr. 4, S. 229).

Daß auch ohne öffentliche Anzeigen — prahlerischer oder irreleitender Art — auch ohne Ankündigung gesundheitsgefährdender Methoden ꝛc. dem Betriebe der Heilkunde durch Nichtapprobierte noch ein weites Feld übrig bleibt, bedarf keiner näheren Darlegung.

Die Revision mußte daher als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen werden.

III. Urt. v. 31. 10. 1901. R. II 67/01 g. B. — L. G. I Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Es ist hier nicht erforderlich, die gesamten Ausführungen der Urteilsgründe in Sachen gegen T. im Zusammenhalte mit den Gegenerwähnungen des Urteils in Sachen gegen C. einer neuen Erörterung zu unterziehen. Auszugehen ist aber von dem allseitig als richtig zugegebenen Ausgangspunkte, daß die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde, sofern sie nur nicht unter unbefugter Titelbeilegung oder seitens nichtapprobierter Personen im Umherziehen stattfindet (§§ 29, 56a, 147, Ziff. 3 und 148, Ziff. 7a G. O.), reichsgesetzlich freigegeben ist. Allerdings ist anzuerkennen, daß diese Freigebung der Heilkunde nicht bedeutet, daß ihre Ausübung nun

Digitized by Google

auch von allen landesrechtlichen, allgemein-polizeilichen und insbesondere medizinal-polizeilichen Schranken freigehalten werden müsse. Dem Grundsatze der Gewerbefreiheit widersprechen landesrechtliche Vorschriften, welche die Art der Ausübung der freigegebenen Gewerbe im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte regeln, nicht. Demgemäß kann z. B. landesgesetzlich die prahlerische, das Publikum irreführende oder belästigende Anpreisung von Personen, welche die Heilkunde betreiben und den von ihnen angewandten Heilmitteln oder Heilmethoden verboten werden. Insoweit hat auch das Reichsgericht früher den § 99 der alten Hamburgischen Medizinalordnung noch für anwendbar erachtet (Entscheidungen, Bd. 23, Nr. 153), und ist zweifellos jetzt auch die hier in Frage stehende Verordnung vom 1. Juni 1900 im § 2, Ziffer 1 rechtsbeständig; z. vergl. das Urteil des erkennenden Strafsenats vom 26. September 1901 in Sachen gegen W. — R. II 53/01.

Dagegen finden die landesrechtlichen Vorschriften hier darin eine Schranke, daß sie die reichsgesetzlich gewährleistete Freiheit, ein Gewerbe zu betreiben, nicht illusorisch machen dürfen; z. vergl. Vogt, Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen Nr. 290 (S. 460 oben). Dies geschieht aber, wenn den die Heilkunde betreibenden Personen verboten wird, ihren Gewerbebetrieb in einfacher, nicht prahlerischer Weise öffentlich anzukündigen. Da hiermit nicht nur die Ankündigung in der Tagespresse, sondern auch auf Schildern und Fensterinschriften an der öffentlichen Straße u. s. w. verboten wäre, würde es den betreffenden Personen — abgesehen von besonderen Zufälligkeiten — an der Möglichkeit fehlen, nach außen kundzugeben, daß sie ihr Gewerbe betreiben, und sich Kundschaft für die Ausübung ihres Gewerbes zu schaffen. Zwar beschränkt sich der § 2, Ziff. 2 auf das Verbot der Ankündigung von solchen Verrichtungen, Methoden u. s. w., die ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen. Ohne weiteres erhellt aber, daß auch dieses beschränkte Verbot der öffentlichen Ankündigung einen Gewerbebetrieb unterbinden muß, in dem die Heilkunde allein nach der betreffenden Methode geübt wird und der Gewerbetreibende gerade hierfür sich Kundschaft zu schaffen suchen muß. Aber auch da, wo die betreffende Methode nur einen mehr oder minder erheblichen Faktor bei der Ausübung der Heilkunde bildet, werden durch das Ankündigungsverbot der freien Ausübung des Gewerbes mehr oder minder erhebliche Hindernisse in den Weg gelegt, wie in dem Umfange des Betriebes zu Tage treten wird. Es ist auch nicht einzusehen, warum, wenn die Anwendung der Methode jedermann unter seiner Verantwortung reichsgesetzlich erlaubt ist, die rein geschäftliche, öffentliche Ankündigung, daß die ankündigende Person diese Methode anwende, gemeingefährlich und Gegenstand eines zulässigen landesrechtlichen Verbotes sein soll. Zwar können verschiedene Ansichten darüber bestehen, ob die Freigabe der Kurpfuscherei wünschenswert

Digitized by Google

ist; auch mögen die Gefahren derselben auf dem hier fraglichen Gebiete besonders groß sein. Dies berechtigt aber nicht zum Erlasse landesrechtlicher Vorschriften, die auf eine Hemmung des reichsgesetzlich freigegebenen Betriebes hinauskommen.

Veterinärpolizei.

90. Der Transportunternehmer als solcher ist für die unterbliebene Reinigung und Desinfektion der Viehwagen nur verantwortlich, wenn ihn ein Verschulden bei der Unterlassung trifft.

Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Reinigung der gewerbsmäßig benutzten Viehtransportwagen, vom 8 August 1895.

Urt. v. 28. 5. 1903, R. II 27/03 g. K. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Der Angeklagte hatte an mehreren Tagen durch seine Angestellten in seinen Transportwagen Vieh vom Viehhof Sternschanze abfahren lassen, ohne daß die Wagen am Tage der Benutzung gereinigt und desinfiziert worden waren.

..... Auf Grund dieser Feststellungen gelangt der Vorderrichter zur Verurteilung, obwohl der Angeklagte sich darauf berufen hatte, daß seine Kutscher generell von ihm angewiesen seien, der am Viehhofe angeschlagenen Bekanntmachung vom 8. August 1895 nachzukommen; daß er nichts dafür könne, wenn sie es im einzelnen Falle nicht getan hätten, daß er Dienstags und Freitags 14—16 Wagen unterwegs habe und selbst von 6 Uhr morgens ab bei der Entladung an der Sternschanze tätig sei und aufpassen müsse, daß nichts fehle, während die Kutscher mit ihren Wagen meist erst später kämen und die Reinigung und Desinfizierung auf dem Viehhofe vorzunehmen sei.

Das Landgericht erachtet diese Behauptungen für unerheblich, da es nur darauf ankomme, daß der Angeklagte als der Übernehmer der Transporte für die Erfüllung der Vorschriften der Bekanntmachung vom 8. August 1895 verantwortlich sei, dagegen, weil es sich um eine Übertretung handle, ein subjektives Verschulden nicht erforderlich erscheine. Das Merkmal der Strafbarkeit einer Übertretung bilde weder das vorsätzliche, noch das fahrlässige Handeln oder Unterlassen.

Das ist, so allgemein gesprochen, unzutreffend. Allgemeine Voraussetzung der Strafbarkeit ist neben der Täterschaft das subjektive Verschulden, Vorsatz oder unter Umständen auch Fahrlässigkeit. Hiervon machen auch die Übertretungen keine Ausnahme.

Digitized by Google

Vergl. u. a. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 12, Nr. 129, Bd. 22, S. 198; Vogt: Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen, S. 531 und S. 573.

Wenn bei einzelnen Delikten — Vergehen sowohl als Übertretungen — das Gegenteil gilt, so beruht das auf positiver, sei es ausdrücklicher, sei es durch Auslegung festgestellter Bestimmung des Gesetzes. Dafür, daß im vorliegenden Falle das Gesetz derartiges hätte bestimmen wollen, liegen genügende Anhaltspunkte nicht vor. Daß es sich um polizeiliche Vorschriften präventiver Natur handelt, kann allein noch nicht entscheiden;

vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts a. a. O.,

und daß das Gesetz in ganz formaler Weise gerade den Unternehmer des Transportes oder gar — wie das Landgericht anzunehmen scheint — ausschließlich den Unternehmer hätte mit Strafe bedrohen wollen, ist hier um so weniger anzunehmen, als bei dem Tatbestande dieser Übertretung immer eine bestimmte Persönlichkeit in dem Wagenführer vorhanden sein muß, die in erster Linie für die Unterlassung verantwortlich gemacht werden kann und verantwortlich zu machen ist. Schon aus diesem Grunde erscheint die Analogie mit den vom Landgericht angezogenen Übertretungen der Straßenordnung hinfällig. Übrigens ist auch in den erwähnten Entscheidungen — wie das Landgericht es zutreffend hervorhebt — der Haushaltungsvorstand nur deswegen verurteilt worden, weil angenommen wurde, daß die von ihm zur Durchführung seiner Anordnungen getroffenen Maßregeln nicht genügt hatten und somit den Haushaltungsvorstand das Verschulden traf, daß er seine Angestellten nicht hinreichend mit Anweisung versehen und überwacht hatte. In gleicher Richtung wird auch hier bei der erneuten Entscheidung zu prüfen sein, ob den Angeklagten selbst ein Verschulden trifft oder nicht.

---

5. Kostkinderwesen.

91. Bedarf die gegen Entgelt erfolgende Aufnahme eines noch nicht achtjährigen Kindes in Kost und Pflege obrigkeitlicher Erlaubnis, wenn derselben ein Adoptionsvertrag zugrunde liegt?

§ 1 des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens, vom 21. Dezember 1896.

Urt. v. 24. 2. 1898. R. II 6/98 g. T. — L. G. II Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

..... Die Revisionsbegründung führt diesem unwiderlegten Vorbringen des Angeklagten gegenüber noch aus:

Digitized by Google

„Es liege auf der Hand, daß gerade solche Verträge, in welchen eine feste Summe ein für allemal im voraus bedungen werde, für das in Pflege gegebene Kind besonders gefährlich seien.

Daß der Verpflichtung des Angeklagten die Form der Adoption gegeben werden sollte — wozu es übrigens nicht einmal gekommen sei — mache weder nach dem Wortlaute noch nach dem Zwecke des Gesetzes einen Unterschied. Es würde eine geschäftsmäßige Adoption gewesen sein; für eine Adoption aus Wohlwollen werde keine Zahlung verlangt."

Von diesen Sätzen ist der erste unbestreitbar richtig, hier aber nicht anwendbar. Dies würde nur der Fall sein, wenn die beiden letzten Sätze richtig wären. Ihnen konnte aber nicht zugestimmt werden. Das Gesetz soll, wie die Überschrift zeigt, nur das Kostkinderwesen regeln. Kostkinder sind aber fremde, bloße Pflegekinder, im Gegensatz zu Kindern, welche von ihren Eltern Kost und Pflege erhalten. Zwischen den Kostkindern und ihren Kostgebern besteht nur ein Pflegeverhältnis; § 6 des Gesetzes. Dagegen besteht zwischen den Adoptiveltern und Adoptivkindern das Verhältnis von Eltern und Kindern mit allen gegenseitigen Rechten und Pflichten, auch mit der von jedem Entgelt unabhängigen Verpflichtung auf Seiten der Adoptiveltern, für die Beköstigung und Pflege der an Kindes Statt angenommenen Kinder zu sorgen. Würden selbst die ihnen für diese Kinder von anderer Seite zugesagten Unterstützungen eingestellt, so würde dennoch ihre durch die Adoption begründete elterliche Pflicht zur Unterhaltung der Kinder nicht ohne weiteres aufhören. Auch findet die in dem Gesetze für das Halten von Kindern für erforderlich erachtete obrigkeitliche Erlaubnis bei der Annahme von Adoptivkindern keinen Raum, da die Bestätigung der Adoption von der Vormundschaftsbehörde abhängt, welche sie nach vorheriger genauer Untersuchung versagt oder erteilt; Art. 64 der Hamb. Vormundschaftsordnung. Daß den Adoptiveltern für die Lasten, welche der Unterhalt und die Erziehung der angenommenen Kinder mit sich bringt, von anderer Seite eine Vergütung gezahlt wird, kommt dabei nicht selten vor, ändert aber nichts an dem Wesen der Sache.

Anders wäre vorliegendenfalls nur zu urteilen, wenn festgestellt wäre, daß bei dem Angeklagten keine ernstliche Absicht bestanden hätte, das Kind zu adoptieren, sondern daß es sich dabei lediglich um einen Vorwand gehandelt hätte, die Begründung eines bloßen Pflegeverhältnisses gegen Entgelt zu verschleiern. Dafür liegt aber nach den maßgebenden Feststellungen der Vorderrichter kein Anhalt vor.

Digitized by Google

6. Schulwesen.

92. Im Sinne des § 7 der Billwärder Schulordnung bedeutet „böswilligerweise" dem Schulbesuch entziehen, lediglich Vorsätzlichkeit des Handelns. Das Entziehen setzt nicht dauerndes Fernhalten der Schulkinder voraus.

Zur Bestrafung zuwiderhandelnder Eltern ꝛc. ist eine vom Schulvorstand ausgehende vorherige Aufforderung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nicht erforderlich.

Das Verfahren bei Herbeiführung der Bestrafung.

§ 7 der Bekanntmachung, betreffend die Schulordnung für die Gemeindeschulen in Billwärder an der Bille, vom 22. Juni 1899; Art. 5, 6 des Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden, vom 12. Dezember 1879; §§ 57, 24 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870; Bekanntmachung der Oberschulbehörde vom 30. 9. 1879.

Urt. v. 28. 6. 1900. R. II 40/00 g. K. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Wenn das Landgericht unter anderem auch den § 57 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870 mit zur Auslegung des § 7 der Billwärder Schulordnung vom 22. Juni 1899 herangezogen hat, so ist das insofern nicht zutreffend, als dieser § 57 ebenso wie der § 24 des Unterrichtsgesetzes schon mit Rücksicht auf den Erlaß der Reichsstrafprozeßordnung abgeändert worden ist; vergl. Wulff I, S. 277. Die Bekanntmachung der Oberschulbehörde vom 30. September 1879 hat den Schulbehörden das selbständige Recht, strafend einzuschreiten, genommen und ihnen nur das Recht belassen, die Tatsachen hinsichtlich der in §§ 24 und 57 erwähnten Übertretungen festzustellen und zu diesem Behuf auch bei Geldstrafe Vorladungen zu erlassen. Alsdann haben die Schulbehörden hinsichtlich der von ihnen festgestellten Übertretungen einen Antrag auf Erlaß von Geldstrafen bis zu M. 18 bei der Polizeibehörde zu stellen, welcher die weitere Verfügung zusteht.

Von dieser formellen Rechtslage geht die Billwärder Schulordnung aus, deren Kompetenz sich aus Art. 5, 6 des Gesetzes für das Schulwesen in den Landgemeinden vom 12. Dezember 1879, insbesondere Nr. 6 des Art. 6 ergibt. Ganz in Übereinstimmung mit dem insoweit nicht abgeänderten § 57 zit. wird zunächst materiell die Übertretung dahin definiert:

„Eltern, Pfleger oder Vormünder (= Vormünder und Pflegeeltern), welche ihre Kinder, Pflegebefohlenen oder Mündel nachlässiger- oder böswilligerweise der Schule entziehen."

Den Begriff „böswillig der Schule entziehen" hat das Gericht bereits im Urteil vom 26. Oktober 1893, Vogt, S. 479, dahin

Digitized by Google

ausgelegt, daß darunter jedes vorsätzliche Handeln zu verstehen ist. Das Landgericht hat in einwandsfreier Weise festgestellt, daß der Angeklagte seine Kinder, wenn auch nur an einem Tage, absichtlich dem Schulbesuch entzogen hat. Daß unter „Entziehen" nur ein dauerndes Fernhalten zu verstehen sei, verrät weder die Billwärder Schulordnung, noch das Unterrichtsgesetz. Davon geht offenbar auch das bei Vogt, S. 478 abgedruckte Urteil dieses Gerichts vom 24. September 1890 aus, wenn es auch damals in dem sich täglich wiederholenden Fernhalten der Kinder aus der Schule nicht mehrere Einzeldelikte, sondern eine fortgesetzte Handlung annahm.

Es fragt sich daher nur, ob die formellen Voraussetzungen des § 7 der Billwärder Schulordnung für die Bestrafung der einwandsfrei festgestellten Übertretung des Angeklagten gegeben sind. Die ihre Kinder dem Schulbesuch entziehenden Eltern

> „werden (auf Anhalten des Schullehrers) durch den Schulvorstand aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen und nach Befund der Umstände (auf Antrag der Oberschulbehörde) durch die Landherrenschaft bestraft."

Irrig nimmt die Revision an, die Aufforderung sei Vorbedingung einer Bestrafung. Sie ist vielmehr neben diese gestellt, sie soll dienen, Wiederholungen derartiger Übertretungen zu verhüten, die Aufrechthaltung der Schulordnung zu erzwingen. Daneben bleibt aber auch eine einmalige Übertretung strafbar. Die Auslegung der Revision würde zu dem widersinnigen Ergebnisse führen, daß Eltern, wenn auch böswillig, stets für einen Tag ihre Kinder ungestraft dem Schulbesuch entziehen könnten, weil doch erst nach Konstatierung des Ausbleibens der Lehrer sich an den Schulvorstand wenden und dieser dann die Aufforderung an den betreffenden Vater richten kann. Hätte man dies sagen wollen, so hätte es nahe gelegen, auszusprechen, daß die Bestrafung erst nach erfolgloser Aufforderung einzutreten habe.

Die Bestrafung einer einmaligen Entziehung hat also nur zwei Voraussetzungen: „Befund der Umstände" und „Antrag der Oberschulbehörde". Sie erfolgt alsdann durch die im Landgebiet die Polizeigewalt ausübende Landherrenschaft. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß der vorliegende Bericht des Schullehrers an den Landschulinspektor mit der Frage, ob und welche Bestrafung von demselben beantragt werde, sowie dessen Antwort „für jedes Kind 1 M.", völlig diesen formellen Anforderungen genügen. Wäre es aber auch nicht so, so würde eine Norm über das Verfahren — dazu gehört nach feststehender Judikatur dieses Gerichts auch die Frage nach der Berechtigung zur Stellung von Strafanträgen — verletzt sein, und darauf läßt sich die Revision bei den Oberlandesgerichten nicht stützen.

Digitized by Google

7. Handel und Gewerbe.

Marktwesen.*)

93. Kann die Anzeige von der Nichtbenutzung eines festen Verkaufsstandes den Marktbeamten nicht rechtzeitig mündlich gemacht werden, weil die Wache noch nicht geöffnet ist, so hat sie schriftlich durch Einwurf in den bei der Marktwache befindlichen Briefkasten zu geschehen.

§ 4, Abs 2 der Marktordnung für den Wochenmarktsverkehr in Hamburg vom 12. März 1900.

Urt. v. 28. 11. 1901. R. II 72/01 g. H. — L. G. II Hamburg.

Revision der Angeklagten verworfen.

..... Auf Grund § 4, Abs. 2 der Marktordnung ist dem Angeklagten eine Zuwiderhandlung zur Last gelegt und gemäß § 12 auf Strafe erkannt, weil er am 5. März 1901, trotzdem er Inhaber eines festen Verkaufsstandes auf dem Hopfenmarkt war und diesen Stand an dem um 6 Uhr morgens beginnenden Wochenmarkt nicht benutzt hat, die rechtzeitige, nämlich anderthalb Stunden vor Beginn des Marktes vorgeschriebene Anzeige, daß er den Verkaufsstand nicht benutzen werde, bei dem Marktbeamten unterlassen hat. Festgestellt ist nun zwar, daß die Marktwache erst um $4^3/_4$ Uhr früh geöffnet wird und der Dienst dort um diese Zeit beginnt, mithin um $4^1/_2$ Uhr eine mündliche Anzeige bei dem Marktbeamten noch nicht angebracht werden kann. Andererseits ist aber nachgewiesen, daß an der Marktwache sich ein Briefkasten befindet, in welchen jeder Zeit eine schriftliche Anzeige hineingelegt werden konnte.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Angeklagte zu solcher schriftlichen Anzeige durch die Marktordnung verpflichtet gewesen sei, wenn er zur bestimmten Zeit einem Marktbeamten die mündliche Meldung zu machen außer stande gewesen war, erscheint nicht rechtsirrtümlich, da die Marktordnung nicht zu erkennen gibt, daß eine nur mündliche Anzeige vorgeschrieben sein solle. Eine schriftliche Meldung rechtzeitig zu machen, war der Angeklagte aber in der Lage, da offenbar der Briefkasten an der Marktwache zur Entgegennahme bestimmt war.

*) Bezüglich der Gültigkeit der Marktordnung s. Nr. 33, S. 50.

Digitized by Google

94. Die Bestimmung des § 6, Abs. 3, Ziffer 1 der Marktordnung, wonach das zur Anfuhr der Waren dienende Fuhrwerk nicht vor Beginn der festgesetzten Zeit in den die Marktplätze einschließenden Straßen und Nebenstraßen aufgestellt werden darf, verweist auf die im Abs. 1 dortselbst getroffene Zeitnormierung, ist aber mit dem Absatz 8 des genannten Paragraphen nicht zu vereinigen. Die Aufstellung der Wagen in jenen Straßen darf daher schon mit Beginn der im Absatz 8 genannten Zeit erfolgen.

§§ 2, 6, 12 der Marktordnung für den Wochenmarktsverkehr in Hamburg, vom 12. März 1900. § 149[6] G. O.

Urt. v. 25. 4. 1901. R. II 26/01 g. H. — L. G. II Hamburg.

Teilweise Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorderrichter hat der Revident sein zur Anfuhr von Marktwaren an den Hopfenmarkt dienendes Fuhrwerk am 26. September 1900 bereits um 2 Uhr 30 Min., am 28. September 1900 bereits um 2 Uhr 25 Minuten nachmittags zwecks Anfahrens zu dem genannten Markte in der Straße „Bei der alten Börse", einer der den Marktplatz einschließenden Straßen bezw. einer Nebenstraße desselben aufgestellt. Auf Grund dieses Tatbestandes ist er wegen zweier Übertretungen der §§ 6, 12 der von der Hamburger Polizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde am 12. März 1900 erlassenen Marktordnung für den Wochenmarktsverkehr in Hamburg und bezw. des § 149[6] G. O. verurteilt.

Die beiden Fälle waren aber verschieden zu beurteilen.

Der Wochenmarkt fing an den genannten Tagen gemäß § 2a der Marktordnung um 4 Uhr nachmittags an. Gemäß § 6, Abs. 1, Satz 1 kann mit der Anfuhr der Ware auf dem Marktplatze „eine Stunde vor Eröffnung des Marktes" begonnen werden. Nach Abs. 3, Nr. 1 ist es verboten, das zur Anfuhr dienende Fuhrwerk „vor Beginn der festgesetzten Zeit" in den die Marktplätze einschließenden Straßen und Nebenstraßen „aufzustellen."

Den Vorderrichtern mußte nun zwar darin zugestimmt werden, daß die Worte „vor Beginn der festgesetzten Zeit" nach dem Zusammenhange, in dem sie stehen, auf den Absatz 1, Satz 1 zurückweisen und darunter also die dort festgesetzte Zeit zu verstehen ist. Dafür, daß gemeint sei, die Polizeibehörde werde noch eine besondere Zeit bestimmen, wann mit der Aufstellung des Fuhrwerks in den betreffenden Straßen begonnen werden dürfe, fehlt es an einem genügenden Anhalte. Wäre dies die Meinung der Polizeibehörde bei Erlassung der Marktordnung gewesen, so wäre auch nicht verständlich, warum die Zeit für die beiden allein in Betracht kommenden

Digitized by Google

Marktplätze nicht gleichfalls sofort in der Marktordnung oder seitdem anderweitig festgesetzt ist.

Dem Revidenten muß aber zugegeben werden, daß durch die Bestimmung des Absatzes 8 des § 6 eine zu Mißverständnissen und Zweifeln notwendig Anlaß gebende Unklarheit in die Verordnung hineingekommen ist, die es untunlich erscheinen läßt, eine Bestrafung dafür eintreten zu lassen, wenn Marktwagen innerhalb der Zeit von 1½ Stunden vor Beginn des Marktes, also auch in der ersten halben Stunde dieser Zeit schon in den in die Marktplätze einschließenden Straßen sowie in den Nebenstraßen aufgestellt werden; z vgl. Vogt: Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen Nr. 152 a. E., S. 208.

Wenn in dem Absatze 8 angeordnet ist, daß das Anfahren der Marktwagen 1½ Stunden vor Beginn des Marktes „im Schritt" zu geschehen hat, so ist damit vorausgesetzt, daß die Marktwagen zum Zwecke der Anfuhr schon ½ Stunde vor dem Beginn der Anfuhr auf dem Marktplatze in die betreffenden Straßen kommen und kommen dürfen. Auch bei einer Fahrt im Schritt sind die betreffenden, unmittelbar an die Marktplätze grenzenden Straßen aber so schnell durchfahren, daß die Wagen auch alsbald an dem Marktplatze ankommen und dann davor in den betreffenden Straßen halten müssen. Sollte nur gesagt werden, daß die Wagen beim Anfahren zum Zwecke der Anfuhr, die 1 Stunde vor Eröffnung des Marktes beginnt, „im Schritt" fahren sollen, sobald sie in die betreffenden Straßen kommen, so hätte es der Anführung der Zeit von 1½ Stunden vor Beginn des Marktes für das Anfahren der Marktwagen nicht bedurft. Mit Recht weist der Revident darauf hin, daß sich in der entsprechenden Bestimmung der Marktordnung vom 16. Oktober 1893 (§ 5, Abs. 5) die Zeitbestimmung von 1½ Stunden nicht fand, sondern daß es dort nur hieß, das Anfahren der Marktwagen habe „vom Beginn der Anfuhr der Ware ..... im Schritt" zu geschehen. Die Zeitbestimmung im § 6, Absatz 8 der neuen Marktordnung verführt somit in der Tat zu der Annahme, daß die Marktwagen schon 1½ Stunden vor Beginn des Marktes in die betreffenden Straßen kommen und dort halten dürfen. Eine Rechtfertigung würde diese Ausführung auch dadurch finden, wenn jetzt, wie der Revident behauptet, die Aufstellung der Marktwagen daselbst auch seitens der Polizeibehörde schon 1½ Stunden vor dem Beginne des Marktes allgemein zugelassen wird.

Aus diesen Gründen konnte der Angeklagte aber wegen des Falles vom 26. September 1900, in dem er seinen Wagen um 2 Uhr 30 Min. „An der Alten Börse" aufgestellt hat, nicht bestraft werden, während seine Bestrafung wegen des Falles vom 28. September 1900, in dem er sein Fuhrwerk dort schon um 2 Uhr 25 Min. aufgestellt hatte, mit Recht erfolgt ist.

Digitized by Google

95. Unter den die Marktplätze einschließenden Straßen und Nebenstraßen im Sinne des § 6, Abs. 3 der Wochenmarktsordnung sind bezüglich des Hopfenmarktes die im § 1 ebenda unter Ziffer 3 genannten zu verstehen.

Der Marktbesucher, der auf der Fahrt zu denselben auf eine geschlossene Reihe von anderen Marktwagen trifft, und halten bleibt, verstößt nicht gegen § 30 der Straßenordnung. Eine Pflicht, die Fahrt so einzurichten, daß die Ankunft in den im § 6, Abs. 3 genannten Straßen nicht vor der dort festgesetzten Zeit erfolgt, besteht nicht.

§§ 6, 1 der Marktordnung für den Wochenmarktsverkehr, vom 12. März 1900. §§ 30, 34 der Str. O. vom 26. Oktober 1881.

Urt. v. 27. 11. 1902. R. II 91/02 g. J. — L. G. II Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Mit Unrecht bemängelt die Revisionsschrift die Auslegung des Landgerichts bezüglich des § 1 der Hamburgischen Marktordnung vom 12. März 1900 (deren Gültigkeit nach dem Urteil dieses Gerichts, Beiblatt zur H. G. Z. 1901, Nr. 23 außer Frage steht). Keineswegs ist in § 1 gesagt, daß die sub 3 genannten Straßen selbst Marktplätze seien, was auch keinen Sinn hätte, da weder auf dem Burstah oder dem Rödingsmarkt je ein Marktverkehr stattfindet, noch eine der dort genannten Straßen unter den Begriff „Platz" gebracht werden könnte. Vielmehr beginnt § 1 mit den Worten: „Marktplätze für den Wochenmarktverkehr sind 1) der Hopfenmarkt, einschließlich der Straßen am Hopfenmarkt und die Neueburg."

Wer die Lokalität kennt, weiß, daß, während der Platz südwestlich von der Nikolaikirche Hopfenmarkt heißt, derselbe noch zwei straßenartige Verlängerungen an den Längsseiten dieser Kirche hin entsendet, auf die sich seit lange der Marktverkehr ausgedehnt hat. Die rechtsseitig gelegene umgeht im Bogen den Chor der Kirche und heißt dort Neueburg. Diese Straßen und nur diese sollen mit als Marktplatz gelten, nicht aber alle weiterhin genannten Zufahrts- oder Parallelstraßen zum Hopfenmarkte. Denn diese werden von der Marktordnung so eingeführt.

„Zur Aufnahme des Marktverkehrs, insbesondere der Marktwagen, dienen ferner, soweit erforderlich 3. folgende Straßen in der Nähe des Hopfenmarktes". Auch im folgenden Absatz wird dieser Unterschied klar wiederholt: „auf den Marktplätzen und in den unter 3 und 4 bezeichneten Straßen."

Wenn nun § 6, Abs. 3 der Marktordnung verbietet sub 1 das zur Anfuhr der Waren dienende Fuhrwerk vor Beginn der festgesetzten Zeit — hier 4 Uhr nachmittags — „in den die Marktplätze einschließenden Straßen und Nebenstraßen aufzustellen," so war es

Digitized by Google

eine zutreffende Erwägung des Landgerichts, unter diesen Straßen die im § 1 sub 3 genannten zu verstehen. Jede andere Auslegung würde zu völliger Unklarheit führen, denn zuletzt schließen alle Straßen der inneren Stadt den Hopfenmarkt ein, und es wäre ein Verstoß gegen die Strafbestimmung schon wegen deren Unklarheit nicht mehr zu ahnden.

Ebenso hat das Landgericht aber (in Übereinstimmung mit dem Schöffengericht) auch mit Recht die Anwendung des § 30, 3 der Straßenordnung abgelehnt, weil § 34, falls sich eine Reihe von Fuhrwerken beim Anfahren nach dem nämlichen Ziel gebildet hat, Stillehalten zur Pflicht macht und ein „Ausbrechen" untersagt. § 30, Abs. 3 beschäftigt sich mit dem absichtlichen „Aufstellen" von Fuhrwerk, keineswegs aber mit dem unfreiwilligen Halten von Fuhrwerk, welches auf eine bereits vor ihm sich bildende Wagenreihe trifft. Die Revision möchte eine Pflicht der zum Wochenmarkt Fahrenden konstruieren, auch nicht zeitiger fortzufahren, als daß die Ankunft in den im § 1 sub 3 genannten Straßen um 4 Uhr nachmittags erfolge. Davon steht aber weder etwas in der Markt- noch in der Straßenordnung, obwohl § 6 der ersteren Ort und Zeit des Anfahrens ausführlich (wenn auch — vgl. Urteil dieses Senats i. S. H. vom 25. April 1901 — in nicht immer zweifelsfreier Weise) zu regeln bestrebt gewesen ist.

Bäckerei.

96. Fabrikmäßige Herstellung von Schiffszwieback im großen Betriebe ist als Bäckerei anzusehen.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 10. Dezember 1897.

Urt. v. 23. 2. 1899. R. II 8/99 g. B. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

..... Die Strafkammer hat in dem angefochtenen Urteil tatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte hierselbst die Herstellung von Schiffszwieback gewerbsmäßig in großem Maßstabe betreibt, daß die Herstellung teils durch Maschinen, teils durch Handarbeit in den dazu hergerichteten Räumen geschieht, und daß zu dem Zweck Mehl, vorwiegend Weizenmehl, verwendet wird. Das Mehl wird mit Wasser zu einem Teig verrührt und dieser auf maschinellem Wege durch Walzen zu einer gleichmäßig dicken Lage ausgewalzt, aus der die Maschine runde Scheiben in Größe der herzustellenden Zwiebäcke aussticht. Diese werden dann auf eisernen Platten in den Backofen

Digitized by Google

befördert, wo sie in starker Hitze gebacken werden, um schließlich zum Trocknen in eine Darre zu kommen. Nachdem der Trockenprozeß beendigt ist, werden die Zwiebäcke als Schiffsproviant verkauft.

Danach kann nicht bezweifelt werden, daß der Angeklagte gewerbsmäßig aus Mehl unter Benutzung von Backöfen Backwaren zum Genuß durch Menschen herstellt, und daß sein Betrieb als eine Bäckerei angesehen werden muß. Ob er sich bei seinem Gewerbe gelernter Bäckergesellen bedient oder gewöhnlicher Handarbeiter, ob der größte Teil der Arbeit durch Maschinen besorgt wird, oder ob sein Betrieb ein handwerks- oder fabrikmäßiger ist, darauf kommt es nicht weiter an. Wesentlich für den Begriff der Bäckerei ist nur die gewerbsmäßige Herrichtung von Mehl zum Genuß für Menschen durch einen Backprozeß in dazu bestimmten Backöfen. Wenn die Strafkammer trotzdem dazu gekommen ist, die Hamburger Verordnung vom 10. Dezember 1897 und des weiteren die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf den Betrieb des Angeklagten nicht für anwendbar zu erklären, so geht sie dabei von der Erwägung aus, daß alle diejenigen Mißstände und Gefahren für die Arbeiter, deren Vorhandensein in den Bäckereien Anlaß zu der zitierten Verordnung gegeben hat, in dem Gewerbebetriebe des Angeklagten nicht vorhanden seien, und daß es deshalb nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne, auch Anlagen und Betriebe dieser Art mit der Verordnung zu treffen. Die Verordnung macht aber keinen Unterschied zwischen Bäckereien mit mehr oder weniger vollkommenen sanitären Einrichtungen und gibt keinen Anhalt dafür, daß sie Anlagen, die von den typischen Bäckereien in irgend einer Beziehung abweichen, in ihren Anwendungskreis nicht habe einbeziehen wollen. Sie muß daher auf Bäckereien jeglicher Art, die gewerbsmäßig betrieben werden, Anwendung finden. Der Umstand, daß die ratio legis nach den Feststellungen der Strafkammer auf den Betrieb des Angeklagten nicht zutreffen würde, kann die Nichtanwendung des Gesetzes nicht rechtfertigen, sondern nur dem Gesetzgeber Anlaß geben, das Gesetz zu gunsten solcher Betriebe zu ändern.

Da die Annahme der Strafkammer, der Betrieb des Angeklagten sei keine Bäckerei, nicht, wie der Verteidiger meint, eine tatsächliche Feststellung ist, sondern auf der irrigen Auslegung über die Tragweite des Wortes Bäckerei im Sinne der Verordnung vom 10. Dezember 1897 beruht, so können die nach dieser Richtung geltend gemachten Bedenken die Abweisung der Revision nicht zur Folge haben .....

Digitized by Google

Schornsteinfeger.

97. Inwieweit ist ein Bezirksschornsteinfeger für die Tätigkeit seines Hülfspersonals verantwortlich?

§ 11 der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger, vom 6. März 1899 in der Stadt Hamburg.

Urt. v. 26. 9. 1901. R. II 55/01 g. Sch. — L. G. IV Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Allerdings muß mit der Revisionsschrift angenommen werden, daß, wenn § 11 der hamburgischen Verordnung vom 28. Juni 1899 den Bezirksschornsteinfegern die Vornahme der Schornsteinreinigung durch sachkundige und über die feuer- und baupolizeilichen Bestimmungen unterrichtete Gesellen nur

„unter ihrer vollen Verantwortlichkeit für ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte"

gestattet, damit den Meistern die Pflicht auferlegt ist, fortwährend genaue Kontrolle über die Arbeit ihrer Gesellen zu führen. Mehr aber auch nicht; denn § 24, 1 stellt unter Strafe nur eine Pflichtversäumung. Eine absolute strafrechtliche Verantwortlichkeit für mangelhaftes Kehren ihrer Gesellen hat den Meistern nicht aufgebürdet werden können und sollen. Wenn nun die Revisionsschrift ausführt, diese Kontrollpflicht sei immer schon dann versäumt, wenn der Meister nicht jede einzelne Arbeit seiner Gesellen überwache, so kann dem nicht zugestimmt werden Ohne Rechtsirrtum geht das Landgericht davon aus, daß eine „ständige" Überwachung genüge, worunter je nach der Erfahrung und dem Charakter des Gesellen häufigeres oder minder häufiges Nachsehen seiner Arbeitsleistung und außerdem bei besonders gefährdeten Schornsteinen Extrakontrolle zu verstehen ist. Wenn, von solchen Gesichtspunkten ausgehend, das Landgericht im vorliegenden Falle eine Pflichtversäumnis deshalb verneint hat, weil es sich um Kontrolle eines seit 12 Jahren erprobten, tüchtigen Gesellen und eines bisher nie zu Bedenken Ursache gebenden Schornsteines handelte, so ist das eine in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfende tatsächliche Feststellung, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt.

Stellenvermittler.

98. Eine Stellenvermittlerstätigkeit liegt dann noch nicht vor, wenn von einem Stellenvermittler ein Stellungsuchender mit

Digitized by Google

Empfehlung an einen in anderer Branche arbeitenden Stellenvermittler verwiesen wird. Eine Honorierung für solche im Gebührentarife nicht genannte Tätigkeit zu fordern, ist nicht verboten.

§§ 8, 12 des Reglements für die Stellenvermittler vom 10. März 1893.

Urt. v. 26. 4. 1900. R. II 24/00 g. N. — L. G. III Hamburg

Revision der St.-A. verworfen.

..... Allerdings ist es richtig, daß ein Stellvermittler auch dann noch als solcher tätig ist, wenn er sich bei Ausübung seiner Tätigkeit einer weiteren Mittelsperson bedient. Im vorliegenden Falle liegt die Sache nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorderrichter aber anders. Der Angeklagte, dessen Tätigkeit als Stellvermittler sich in der Regel nur auf Vermittlung von Stellen am Lande bezieht, hat danach dem L. nicht gesagt, daß er ihm eine Stelle auf einem Schiffe verschaffen werde, sondern sich auf L.'s Ersuchen nur bereit erklärt, ihm behülflich zu sein. Es ist auch nichts darüber festgestellt, daß der Angeklagte sich darum bemüht hat, dem L. eine bestimmte Stelle zu verschaffen oder den Anschein gegeben hat, als bemühe er sich darum. Vielmehr hat er sich nach den Feststellungen der Vorderrichter lediglich mit dem Heuerbaas B. in A. in Verbindung gesetzt und alsdann L. einen Zettel übergeben, womit er L. an B. verwies und diesem schrieb, daß er ihm den jungen Mann vorstelle und ihn bäte, denselben sobald wie möglich unterzubringen. Für diese seine Bemühungen hat der Angeklagte von L. 8 ℳ gefordert und erhalten.

Wenn die Vorderrichter nun aus dieser Sachlage folgern, daß nicht der Angeklagte dem L. eine Schiffsstelle verschaffen wollte und sollte, sondern daß dies der Heuerbaas tun sollte, und daß die Tätigkeit des Angeklagten nur den Zweck hatte, L. mit dem Heuerbaas in Verbindung zu bringen, und, sobald dies geschehen war, beendigt sein sollte, so unterliegt diese im wesentlichen tatsächliche Sachwürdigung nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichtes. Auf Grund dieser Sachwürdigung erscheint es dann aber weiter auch völlig zutreffend, wenn die Vorderrichter zu dem Schlusse kommen, daß die Bemühungen des Angeklagten im Interesse des L. überhaupt keine Stellenvermittlerstätigkeit gewesen sei, und daß infolgedessen auf diese seine Bemühungen und deren Honorierung auch die §§ 8 und 12 des hamburgischen Reglements für Stellvermittler vom 10. März 1893 keine Anwendung finden können.

Digitized by Google

Lotteriewesen.

99. Dem Verkaufe von Losen zu nichthamburgischen, in Hamburg nicht zugelassenen Lotterien unterzieht sich auch, wer solche Lose vom hamburgischen Staatsgebiet aus nach auswärts vertreibt oder zu vertreiben sucht.

§ 1 des Gesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen Lotterieverbote und Aufhebung des Denunziantenanteils, vom 20. Januar 1899.

Urt. v. 19. 12. 1901. R. II 87/01 g. C. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Nach dem § 1 des Hamburgischen Gesetzes vom 20. Januar 1899 wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, wer sich dem Verkaufe von Losen zu nichthamburgischen, in Hamburg nicht zugelassenen Lotterien unterzieht. Daß dieses Gesetz ein Strafverbot nur für den Bereich des hamburgischen Staatsgebietes enthält, ist selbstverständlich, und der Revision ist deshalb darin beizutreten, daß der Angeklagte auf Grund dieses Gesetzes nicht bestraft werden könnte, wenn er sich dem Verkauf der verbotenen Lose nicht in Hamburg, sondern außerhalb dieses Staates unterzogen hätte. Wenn die Revision dies glaubt verneinen zu sollen, so kann ihr darin nach den von dem ersten Urteil getroffenen Feststellungen nicht beigetreten werden. Denn danach hat der Angeklagte von seinem Wohnsitz Hamburg aus an Personen, die außerhalb Hamburgs wohnen, Prospekte für die nicht zugelassenen lübeckischen und mecklenburgischen Lotterien versandt und die auf die Prospekte eingehenden Orders ausgeführt, indem er den Bestellern die gewünschten Lose zusandte. Wenn die Vorinstanz in dem Zusenden der Prospekte und in der Effektuierung der darauf eingehenden Bestellungen eine Tätigkeit gefunden hat, durch die der Angeklagte sich in Hamburg dem Verkauf der Lose unterzog, so ist das nicht rechtsirrtümlich. Es dürfte darin sogar unbedenklich — was für den Tatbestand des § 1 nicht einmal erforderlich ist — ein Verkaufen der Lose in Hamburg gefunden werden; denn der Verkauf kam nicht bereits mit den auf die Prospekte eingehenden Bestellungen, sondern erst mit der durch die Zusendung der Lose erfolgten Annahmeerklärung zustande (B. G. B. § 151). Der Angeklagte würde daher aus § 1 des Gesetzes nur dann zu Unrecht bestraft sein, wenn ihm und seinem Berater darin beizustimmen wäre, daß das Gesetz den Vertrieb und Verkauf nach auswärts nicht habe unter Strafe stellen wollen. Das ist aber aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen. Er macht einen Unterschied zwischen einem in Hamburg stattfindenden Vertrieb, der sich an außerhalb Hamburgs befindliche Personen und einen solchen, der sich an die Einwohner des hamburgischen Staatsgebietes richtet, nicht. Auch ist

Digitized by Google

aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht nur nicht etwas anderes zu entnehmen, sondern es ergibt sich daraus im Gegenteil, daß man auch den Vertrieb nach auswärts hat treffen wollen, wie das in dem landgerichtlichen Urteil aus dem von dem Bürgerschaftsausschusse erstatteten Bericht näher dargelegt worden ist (cfr. Ausschußbericht Nr. 72 von 1898). Auf Grund dieses Berichtes ist dann das Gesetz, der Vorlage des Senats entsprechend, von der Bürgerschaft ohne Debatte angenommen worden (cfr. Protokolle 1899, pag. 10). Allerdings ist in der Begründung, womit der Senat den Gesetzentwurf der Bürgerschaft überreichte, nicht besonders davon die Rede, daß auch der Vertrieb nach auswärts dem Gesetz unterstellt sein sollte. Das war aber auch nicht erforderlich, wenn der Wortlaut des Gesetzes diesen Fall mitbegriff. Es ist aber auch sonst an dem Willen des Senats, dem Gesetz diese Tragweite zu geben, nicht zu zweifeln, weil auch bereits das Gesetz von 1832 das hiesige Kolligieren für auswärtige, in Hamburg nicht zugelassene Lotterien in gleichem Umfange verbot. Im § 7 jenes Gesetzes wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es einerlei sei, ob das Kolligieren für den hiesigen oder für den auswärtigen Debit stattfinde. Hätte der Senat mit dem neuen Gesetze den bisher strafbaren Tatbestand einschränken wollen, so würde er sicher nicht verfehlt haben, dies in dem Entwurf selbst, mindestens aber in der Begründung deutlich zum Ausdruck zu bringen. Wenn das frühere Gesetz in der Strafsache gegen den Lotteriekollekteur Sch., deren Tatbestand besonders geartet war, von den Instanzgerichten anders ausgelegt worden ist, so mag die Richtigkeit dieser Entscheidung dahingestellt bleiben.

Ob die Tätigkeit, welche der Angeklagte entwickelt hat, auch unter die Strafgesetze anderer deutscher Staaten fällt, soweit sie sich im Gebiet dieser Staaten vollzogen hat, oder ob sie insoweit nach der Gesetzgebung dieser Staaten straflos ist, ist für die Frage, ob die in Hamburg begangene Tat nach hamburgischem Gesetz bestraft werden kann, nnd für die Frage, wie das Hamburger Gesetz auszulegen ist, gleichgültig.

---

100. Das Verbot, sich dem Verkauf von Losen zu nichthamburgischen, in Hamburg nicht zugelassenen Lotterien zu unterziehen, trifft ohne Rücksicht auf den tatsächlich erfolgten Abschluß von Kaufgeschäften jede hierauf gerichtete Tätigkeit.

Beim fortgesetzten Verkauf findet der Grundsatz „ne bis in idem" keine Anwendung, wenn die frühere Verurteilung auf Grund eines außerhamburgischen Lotteriegesetzes erfolgt ist.

Digitized by Google

Das „sich dem Verkaufe unterziehen" ist kein sogenanntes Kollektiv-Delikt.

§ 1 des Gesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen Lotterieverbote und Aufhebung der Denunziantenanteile, vom 20 Januar 1899.

Urt. v. 18. 12. 1902. R. II 94/02 g. E. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... Hier, wie in den Fällen, in welchen das Gesetz das „Unternehmen" einer strafbaren Handlung unter Strafe verstellt, besteht der deliktische Tatbestand, unabhängig von der Erreichung des beabsichtigten Erfolges, ausschließlich in der auf diesen abzielenden Tätigkeit.

Aus demselben Grunde ist es strafrechtlich auch irrelevant, ob, wie die Revision geltend macht, die übersandte Offerte zivilrechtliche Wirkungen erst in dem Moment äußern konnte, in welchem sie dem auswärtigen Adressaten zuging. Denn es handelt sich eben nicht um die Frage, ob Angeklagter durch Absendung seiner Offerte bereits zivilrechtlich gebunden wurde, sondern ob er, wie nicht zu bezweifeln ist, dadurch im Sinne des Strafgesetzes eine auf Absatz des Loses abzielende Tätigkeit innerhalb des Geltungsgebietes des hamburgischen Gesetzes entfaltete (cf. auch Entscheidungen des R. G. in Strafsachen, Bd. 25, S. 232).

Unbegründet ist endlich auch der Revisionsangriff, daß durch das Vorderurteil der Grundsatz ne bis in idem verletzt sei. Das Landgericht stellt fest, daß die vorliegende Straftat durch die Urteile der Gerichte in Bockenem und Alfeld nicht konsumiert sei. Die beigefügte Begründung, daß es sich dort um andere Lose und andere Personen gehandelt habe, ist zwar nicht erschöpfend, weil dadurch allein die Möglichkeit des Vorliegens einer fortgesetzten Handlung nicht völlig ausgeschlossen wird (cf. R. G. Entscheidungen, Bd. 25, S. 232). Diese unvollkommene Begründung würde aber höchstens einen in dieser Instanz unbeachtlichen Mangel des Verfahrens darstellen, ohne die Annahme zu rechtfertigen, daß der Vorderrichter den Begriff der fortgesetzten Handlung zum Nachteil des Angeklagten verkannt habe. Denn es ergibt sich aus den vom Landgericht in Bezug genommenen Akten der Vorprozesse, daß Angeklagter in Bockenem und Alfeld wegen Vergehens gegen das preußische Lotteriegesetz verurteilt ist, während es sich hier um ein Vergehen gegen das hamburgische Lotteriegesetz handelt. Das Vorliegen einer fortgesetzten Handlung ist bei dieser Sachlage schon deshalb ausgeschlossen, weil die verletzten Rechtsgüter, als welche die Interessen einerseits des preußischen und andererseits des hamburgischen Staates in Betracht kommen (cf. Urteil des R. G. vom 21. April 1896 in Goltdammers Archiv, Bd. 44, S. 59), nicht identisch sind.

Digitized by Google

Mit Recht aber hat das Landgericht auch das Vorliegen eines Kollektivdeliktes verneint. Ein solches liegt nur da vor, wo das Gesetz z. B. durch das Begriffsmerkmal der „Gewerbsmäßigkeit" die Gesamtheit eines Betriebes unter Strafe stellt, innerhalb dessen sich die einzelnen gesetzwidrig erscheinenden Handlungen nur als einzelne Betätigungen des verbotenen Betriebes qualifizieren. Diese Voraussetzung fehlt bei § 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1899. Das Wort „unterziehen" weist nicht auf ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Handeln hin. Man kann sich ebensogut einer einzelnen Arbeit unterziehen, wie einer Mehrheit von solchen, und demgemäß fällt, wie auch das Reichgericht in konstanter Praxis für den gleichlautenden § 2 des preußischen Lotteriegesetzes anerkannt hat (cfr. Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 25, S. 230 sowie die Abhandlungen in Goltdammers Archiv, Bd. 44, S. 94 und die dort zitierten Entscheidungen), schon der einmalige Verkauf von nicht zugelassenen Losen unter das Strafverbot des § 1 des Hamburgischen Gesetzes vom 29. Januar 1899 (vergl. für das frühere Recht die damit übereinstimmende Entscheidung dieses Gerichts bei Vogt, S. 512, Nr. 316).

Gast- und Schankwirtschaft.

101. Wann der nachts verbotene Betrieb einer Gastwirtschaft wieder aufgenommen werden darf, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

§ 11 des Reglements für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften ꝛc. vom 7. April 1893.

Urt. v. 30. 11. 1899. R. II 103/99 g. K. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Im § 11 des Reglements für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften wird unter anderem bestimmt, daß nach 11 Uhr abends Musik und Gesang in den Wirtschaften nicht mehr stattfinden darf, und daß die Wirtschaften um 1 Uhr nachts geschlossen werden müssen. Der Sinn dieser Bestimmungen ist, wie auch der Angeklagte nicht bezweifelt, daß während der Nacht der Wirtschaftsbetrieb ruhen soll. Der Angeklagte glaubt aber die Auffassung verteidigen zu können, daß an den Tagen, an denen er festgestellter maßen seinen Betrieb mit Musik bereits um 4 Uhr morgens wieder eröffnet hat, die Nacht bereits beendigt gewesen sei. Es läßt sich nicht verkennen, daß mangels einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, bis zu welcher Morgenstunde die Nacht im Sinne des Reglements zu rechnen ist,

Digitized by Google

unter Umständen Zweifel darüber entstehen können, wann in der Frühe mit dem Wirtschaftsbetriebe wieder begonnen werden darf. Zu solchen Zweifeln gibt aber der vorliegende Fall keinen Anlaß. Berücksichtigt man, daß der Zweck der gesetzlichen Bestimmungen offenbar dahin geht, die Nachtruhe der Einwohner zu sichern, die durch einen nächtlichen Wirtschaftsbetrieb erheblich gefährdet werden kann, und daß jedenfalls auch nach 4 Uhr morgens der überwiegende Teil der Einwohner sich der Nachtruhe hinzugeben pflegt, so hat es kein Bedenken, zumal im Frühjahr, die Zeit zwischen 4 und 5 Uhr noch zur Nacht zu rechnen. Daran würde auch der Umstand nichts ändern können, wenn ein Teil der Arbeiter — bei der Mehrzahl ist es nicht der Fall — sich zu so früher Stunde schon wieder an die Arbeit begeben und zuvor das Bedürfnis fühlen sollte, in den Schenken einzukehren.

Eine andere Auffassung von der Nachtzeit ergibt sich auch nicht aus den von dem Angeklagten angezogenen Erlaubnisscheinen der Polizeibehörde. Denn wenn auf besonderes Ansuchen darin den Wirten gestattet wird, ihre Wirtschaften bis 4 Uhr morgens offenzuhalten, so ist damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß sie für die Zeit nach 4 Uhr einer Erlaubnis nicht mehr bedürfen, weil dann die Nacht zu Ende sei. Die Scheine sind daher nicht geeignet, die Auffassung des Angeklagten zu unterstützen. Ist er wirklich der Meinung gewesen, daß die Nacht um 4 Uhr morgens aufhöre, und hat er sich deshalb für befugt gehalten, um diese Stunde seinen Wirtschaftsbetrieb wieder zu eröffnen, so hat er nicht in Unkenntnis über das Vorhandensein eines Tatumstandes gehandelt, welcher zum gesetzlichen Tatbestande der ihm zur Last gelegten Übertretungen gehört, sondern über den Inhalt und die Auslegung des Gesetzes geirrt. Dieser Irrtum vermag aber seine Handlungen zu straflosen nicht zu machen. Sein Revisionsangriff ist sonach verfehlt.

---

102. Die Bestimmung, daß Musik und Gesang in Wirtschaften nach 11 Uhr abends nicht stattfinden darf, findet auf geschlossene Gesellschaften, die in solchen Lokalen zusammenkommen, keine Anwendung.

§ 11 des Reglements für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften ꝛc. vom 7. April 1893.

Urt v. 29. 11. 1900. R. II 71/00 g. K. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Vom Berufungsgericht ist als tatsächlich erwiesen angenommen, daß sich in der Nacht zum 15. Juni 1900 in der Schankwirtschaft

Digitized by Google

des Angeklagten unter Ausschluß von Gästen, das heißt also wohl unter Ausschluß der Öffentlichkeit, die Mitglieder der Liedertafeln „G." und „F." versammelt haben und dabei bis nach 1 Uhr nachts Klaviermusik und Tanz stattgefunden hat. Das Wirtschaftslokal des Angeklagten war somit einer Privatgesellschaft überlassen, und wenn das Berufungsgericht selbst anerkennt, daß in solchem Falle die Polizeistunde hinsichtlich des Schließens der Wirtschaft nicht maßgebend sei, weil es sich dann nicht um einen Wirtschaftsbetrieb handele, so ist nicht abzusehen, weshalb die für das Stattfinden von Gesang und Musik in Wirtschaftslokalen bestimmte Polizeistunde auf Privatvereinigungen Anwendung haben müßte. Der Versuch des Berufungsgerichts, eine solche Unterscheidung daraus herzuleiten, daß die Veranstaltung von Musik und Gesang im Gegensatz zum bloßen Wirtschaftsbetrieb die nächtliche Ruhe zu stören geeignet sei, ist schon deshalb unzutreffend, weil für die engere Nachbarschaft auch schon ein später Wirtschaftsbetrieb mit Ruhestörungen verbunden ist; er übersieht aber auch, daß die nächtliche Ruhestörung, sobald sie ungebührlich geschieht, schon vom Strafgesetzbuch im § 360 Nr. 11 mit Strafe bedroht wird, während der § 11 des hier fraglichen Reglements sich ausdrücklich nur auf die in den Schankwirtschaften bei unbeschränkter Öffentlichkeit zu beobachtende Polizeistunde bezieht. Die in diesem § 11 des Reglements für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften vom 7. April 1893 getroffenen Vorschriften wollen offenbar, wie auch die Überschrift: „Polizeistunde" zeigt, im Anschluß an die im § 365 Strafgesetzbuch enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Befolgung der für Schankstuben und öffentliche Vergnügungsorte gebotenen Polizeistunde den Zeitpunkt derselben für einzelne im Betriebe der Schankwirtschaften vorkommende Störungen der öffentlichen Ruhe näher regeln. Einer Ausdehnung der im Strafgesetzbuch für Schankstuben und andere öffentliche Vergnügungsorte allgemein geregelten Materie des Polizeistundenprinzips auf Privatlokale und Privatvereinigungen würde von vornherein die Bestimmung des § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch entgegenstehen. Die Rechtsprechung hat deshalb nicht blos rücksichtlich der im § 14 des Reglements vorgesehenen Tanzbelustigungen, sondern auch in Beziehung auf die Beobachtung der Polizeistunde nach § 365 Strafgesetzbuchs stets daran festgehalten, daß etwaige, die Polizeistunde betreffende Polizeierlasse auf geschlossene Gesellschaften, auch wenn sie in den Räumlichkeiten einer Schankwirtschaft oder an Orten, wo sonst öffentliche Vergnügungen stattfinden, keine Anwendung erleiden können, solange der Begriff der Privatvereinigung und der Ausschluß der Öffentlichkeit gewahrt bleibt.

vgl.: Entscheidungen bei Olshausens Kommentar zum Strafgesetzbuch § 365 und Vogt, Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Nr. 115, 118, 119, 317—320.

Ebenso weist die Entscheidung Nr. 100 bei Vogt a. a. O. darauf hin,

Digitized by Google

daß der Wirt, wenn er sein Lokal an geschlossene Gesellschaften zur Benutzung für eine Privatvereinigung hergibt, für die Vorkommnisse in solchen Privatzusammenkünften nicht ohne weiteres verantwortlich und namentlich nicht für den dabei in seinem Lokale etwa entstehenden Lärm, solange er dabei unbeteiligt ist, strafrechtlich haftbar sein kann.

Auf Grund dieser Erwägungen erscheint es rechtsirrtümlich, die im § 11 des Reglements vom 7. April 1893 festgesetzte Polizeistunde auf bloße Privatvereinigungen, selbst wenn sie in sonst dem öffentlichen Verkehr freistehenden Lokalen stattfinden, anzuwenden, und für den Charakter der Privatvereinigung ist es nicht entscheidend, ob sie in einem Privatlokale oder in einem sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Lokale stattfindet. Nur ein unbestimmter Ausschluß der Öffentlichkeit oder die nicht strenge Durchführung des Ausschlusses würde geeignet sein, die Annahme eines der Polizeistunde unterworfenen Wirtschaftsbetriebes zu rechtfertigen.

---

103. Das Abhalten einer öffentlichen Tanzbelustigung liegt vor, wenn beliebigen Personen aus dem Publikum gestattet wird, sich in einem öffentlichen, dem Publikum als solchem zugänglichen Lokale dem Tanze hinzugeben. Eine Tätigkeit etwa des Wirtes hierzu ist nicht erforderlich.

§§ 14, 23 des Reglements für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften ꝛc vom 7. April 1893.

Urt. v. 12. 7. 1900. R. II 45/00 g. W. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Angeklagte zwar bei der Polizeibehörde die Anzeige erstattet, daß in seinem Lokale an jedem Mittwoch vom Klub „R." ein Tanzkränzchen abgehalten werden solle. An dem hier in Betracht kommenden Mittwoch, dem 20. Dezember 1899, haben jedoch in der Schankwirtschaft des Angeklagten und in dessen Gegenwart, während ein von ihm engagierter Klavierspieler zum Tanz aufspielte, vier Mädchen und zwei junge Leute zu einer Zeit dem Tanze obgelegen, als Mitglieder jenes Klubs dort überhaupt noch nicht anwesend waren. Das Landgericht sieht hierin das Abhalten einer öffentlichen Tanzbelustigung, da eine solche vorliege, sobald — wie dies im gegenwärtigen Falle geschehen sei — beliebigen Personen aus dem Publikum gestattet werde, in einem öffentlichen, dem Publikum als solchem zugänglichen Lokale sich dem Tanze hinzugeben. Diese Begründung ist keineswegs rechtsirrtümlich. Es ist insbesondere, wie auch das Landgericht bemerkt, für die Annahme, daß eine öffentliche Tanzlustbarkeit ab-

Digitized by Google

gehalten sei, nicht erforderlich, daß der Wirt selber für die Zwecke derselben eine besondere Tätigkeit entfaltet habe. Es trifft den Wirt aber nach § 23 des Reglements vom 7. April 1893 die Verantwortlichkeit dafür, daß dessen Bestimmungen befolgt werden. (Vgl. auch Vogt: Sammlungen der Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen Nr. 320). Da es sich hier ferner um eine selbständige Tanzbelustigung jener Personen, nicht aber um eine Teilnahme derselben an dem Tanzkränzchen des Klubs „R." handelte, so kommt es darauf, ob von den Tanzenden ein Eintritts- oder Garderobengeld o. dgl. gefordert ist, nicht an. Der Angeklagte ist hiernach mit Recht auf Grund der §§ 14, 23 des Reglements in Strafe genommen worden.

104. Wer ist Stellvertreter eines Wirtes im Sinne des § 23 des Reglements für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften 2c. vom 7. April 1893?

Vergl. auch § 6 ebenda.

Urt. v. 27. 10. 1899. R. II 62/98 g. D. — L. G. I Hamburg.

Rev. des Angeklagten verworfen.

..... Wenn der Angeklagte das Urteil der Strafkammer, welches ihn als den Vertreter des Wirts wegen Überschreitung der Polizeistunde in Strafe genommen hat, deshalb angreift, weil er nicht der angemeldete Vertreter des Wirts gewesen sei, so scheint er dabei den § 6 des Reglements vom 7. April 1893 im Auge zu haben, der im Anschluß an den § 45 der Gewerbeordnung bestimmt, daß der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft durch einen qualifizierten Stellvertreter geführt werden kann, dessen Annahme bei der Polizeibehörde anzuzeigen ist. Hier wird allerdings unter dem Stellvertreter eine Person verstanden, die den ganzen Betrieb der Wirtschaft an Stelle des Inhabers des Gewerbebetriebes selbständig für dessen Rechnung leitet. Allein dieselbe Bedeutung kann dem Wort „Stellvertreter" im § 23 des Reglements nicht beigemessen werden. Diese Strafvorschrift nimmt den § 151 der Gewerbeordnung in Bezug und gibt damit zu erkennen, daß unter dem Ausdrucke „Stellvertreter" dieselben Personen begriffen werden sollen, die der § 151 der Gewerbeordnung für die Übertretung polizeilicher Vorschriften bei Ausübung eines Gewerbes strafrechtlich haftbar macht. Diese Personen sind diejenigen, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte. Darunter fallen aber auch solche Personen, die nur vorübergehend zur Leitung des

Digitized by Google

Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellt sind. Daß aber der Angeklagte Stellvertreter des Wirts, seines Vaters, in diesem Sinne war, als in der Nacht vom 29./30. Januar 1898 die Polizeistunde überschritten wurde, ist durch die Strafkammer ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, indem als erwiesen angenommen worden ist, daß er in Abwesenheit des Wirts die Bedienung der Gäste übernommen, ihnen Speisen und Trank gegen Bezahlung für Rechnung seines Vaters verabreicht, mithin diesen tatsächlich und rechtlich vertreten habe.

Fischerei.

105. Zu den Fischen, für deren Fang eine Maschenweite der Netze ꝛc. von $2^1/_2$ cm nicht vorgeschrieben ist, gehört auch der im § 35, Abs. 2 des Fischereigesetzes nicht mitgenannte „Schneider" oder „Uklei".

§§ 15, 17 des revidierten Gesetzes, betreffend die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate, vom 15. Juni 1887.

Urt. v. 10. 7. 1902. R. II 62/02 g B. u. Gen. — L. G. I Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Das Landgericht verkennt selbst nicht, daß eine buchstäbliche Anwendung des § 15 des Hamburger Fischereigesetzes von 1887 (Wulff, Bd. II, S. 385) dazu führen würde, die Angeklagten für strafbar zu erklären, weil sie Netze von weniger als 25 mm Maschenweite verwandt haben, obwohl dieselben nicht ausschließlich zum Fang von ..... Stinten ..... bestimmt waren. Allein mit Recht hat das Landgericht diese zu überflüssigen Härten führende Auslegung verworfen, und hat das Gesetz richtig dahin verstanden, daß dasselbe seinen Schutz wesentlich den im § 4 sub b aufgeführten 27 Fischarten, deren Erhaltung in unseren Gegenden erwünscht erscheint, hat zuwenden wollen. Unter diesen ist nicht mit aufgeführt der „Schneider" oder „Uklei", alburnus lucidus oder leuciscus alburnus, ein den Karpfen verwandter Weißfisch von so kleiner Dimension, daß sein Fang in Netzen von 25 mm Maschenweite undenkbar ist und von so geringem Geschmack und Wert, daß dem Staat an seiner Erhaltung nichts liegt. Aus dem Umstande, daß dieser wertlose kleine Fisch unter den bis auf den Aal im § 4 nicht genannten übrigen kleinen Fischen des § 15 Abs. 2, zu deren Fang engere Netze verwandt werden dürfen, nicht ausdrücklich genannt ist, darf man nicht schließen, daß nun der „Uklei" überhaupt nicht gefangen werden dürfe.

Digitized by Google

Denn da er durch Maschen von 25 mm Weite durchschlüpft, wäre das die notwendige Folge des in dieser Sache von der Polizei vertretenen Standpunkts, sondern man muß annehmen, daß man überhaupt nicht vorausgesetzt hat, es gebe Netze, welche ausschließlich zum Fange von „Schneidern" bestimmt seien.

Im vorliegenden Falle haben die Angeklagten in engmaschigen Netzen auf Stinte und Uklei gefischt. Die Netze waren zum Stintfang bestimmt; damit durften sie fischen, und die mit in's Netz gegangenen fast wertlosen Schneider durften sie behalten.

Jollenführer.

106. Unter den „Häfen", auf welche sich das Jollenführerreglement nebst Taxe bezieht, ist das Gebiet des § 1 des Hafengesetzes zu verstehen.

Taxe und Reglement für die Jollenführer, vom 22. September 1890; § 1 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897.

Urt. v. 28. 5. 1903. R. II 26/03 g. G. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Daß der Oberhafenkanal zu den „Häfen" gehört, auf welche sich das Jollenführerreglement nebst Taxe bezieht, nimmt auch dieses Gericht an. Zweifellos fällt der Kanal in das Gebiet, welches der § 1 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897 als zum Hamburger Hafen gehörig bezeichnet. Wenn auch dort der Begriff des Hafens zunächst nur festgestellt ist, um das Anwendungsgebiet des Hafengesetzes außer Zweifel zu stellen, so zeigt doch diese Bestimmung deutlich, was seiner Zeit Senat und Bürgerschaft unter den Hamburger Häfen verstanden haben. Aus seiner Umgrenzung für die Zwecke eines bestimmten Gesetzes ist nicht zu entnehmen, daß in anderen behördlichen Bestimmungen unter dem Hafen etwas anderes verstanden werden müsse. Daß sich insbesondere der Begriff der Häfen im Sinne des Jollenführerreglements nicht auf die 5 Bezirke beschränkt, für welche Taxen aufgestellt worden sind, zeigt die Bestimmung unter D, wo eine Taxe für alle Fahrten festgestellt wird, welche sich außerhalb der Bezirke erstrecken.

Digitized by Google

8. Schiffahrt.

Hafenverkehr.

107. Unter Führern und Mannschaften der im Hafen befindlichen Fahrzeuge und Flöße, die den Anordnungen der Hafen- und Hafenpolizei-Beamten Folge zu leisten haben, sind nur diejenigen Personen zu verstehen, welche die Fahrt der Fahrzeuge zu dirigieren haben und die zum Schiffahrtsdienste auf demselben angestellten Personen der Schiffsbesatzung, nicht solche, die mit dem eigentlichen Schiffahrtsdienste nichts zu tun haben, sondern nur vorübergehend Arbeiten verrichten, die auf und an den Fahrzeugen stattfinden, wie z. B. ein Stauervize und seine Arbeiter.

Eine geeignete Vorrichtung, die Verunreinigung des Hafens beim Löschen und Laden von Ballast ꝛc. zu verhindern, erfordert nicht, daß bei ihrer Benutzung jedes Hinüberfallen von Ladungsteilen ins Wasser schlechthin ausgeschlossen ist; es genügt vielmehr eine Beschaffenheit derselben, welche bei Beschäftigung geeigneter Arbeiter und gehöriger Beaufsichtigung derselben das Hinüberfallen erfahrungsmäßig ausschließt.

§ 2 Abs. 1 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897; § 5 der Hafenordnung vom 30. Juni 1897.

Urt v. 23. 8. 1899. R. II 93/99 g. Sch. — L. G. II Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Der Revision mußte der Erfolg versagt werden. Zunächst liegt die gerügte Verletzung des § 2 des hamburgischen Hafengesetzes nicht vor. Die Staatsanwaltschaft nimmt an, daß der Angeklagte, weil er bei der aus dem Dampfer R. in die Schuten stattgefundenen Entlöschung des Phosphatkieses die Arbeiter als Stauervize befehligt habe, unter den Begriff „Führer und Mannschaften eines Fahrzeuges" im Sinne der erwähnten Bestimmung gefallen und deshalb gehalten gewesen sei, den Anordnungen der Hafenpolizeibeamten über Anbringung von Personnigen vorbehältlich seines Beschwerderechts Folge zu leisten. Unter dem „Führer" eines Fahrzeuges wird nach allgemeinem Sprachgebrauche, wie in der Gesetzessprache, aber nur derjenige verstanden, der die Fahrt des Fahrzeuges zu dirigieren hat, und unter der „Mannschaft" eines Fahrzeuges die Bemannung desselben, also die zum Schiffahrtsdienste auf dem Fahrzeuge angestellten weiteren Personen der Schiffsbesatzung; z. vgl. Art. 478 und 528 H. G. B., §§ 2 und 3 der Seemannsordnung und §§ 7 und 21 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Digitized by Google

Eine der hier in Frage stehenden Bestimmung analoge Vorschrift fand sich auch schon im § 2 der revidierten Verordnung, betreffend Benutzung des hamburgischen Hafens vom 18. April 1866, wonach „die Kapitäne und Mannschaften" der im Hafen befindlichen Schiffe gleichfalls verpflichtet waren, den Anordnungen der Hafen- und Hafenpolizeibeamten Folge zu leisten. Nur insoweit enthält die Bestimmung des jetzigen Hafengesetzes eine Erweiterung, als sie nicht nur von „Kapitänen" von „Schiffen" spricht, sondern außer Zweifel stellt, daß alle im Hafen befindlichen Fahrzeuge und Flöße den Bestimmungen des Gesetzes und den dasselbe ergänzenden Verordnungen unterliegen und die „Führer und Mannschaften" von ihnen allen zur Befolgung der Anordnungen der genannten Beamten verpflichtet sein sollen. Der Ausdruck „Führer« ist dabei gewählt, weil der Ausdruck „Kapitän" oder „Schiffer", z. B. für die mitgemeinten Führer von Schuten, Flößen und dergleichen nicht passen würde. Dafür aber, daß jetzt mit dem Ausdrucke „Führer und Mannschaften" der Fahrzeuge und Flöße abweichend von dem Sprachgebrauche auch Personen verstanden werden sollten, welche mit dem eigentlichen Schiffahrtsdienste nichts zu tun haben, sondern nur vorübergehend bei Arbeiten, die an und auf den Fahrzeugen im Hafen stattfinden, als Aufseher oder Arbeiter beschäftigt sind, liegt kein genügender, zu einer ausdehnenden Auslegung Anlaß gebender Anhalt vor.

Wenn es in den in der Revisionsbegründung angeführten Motiven zu dem Gesetzentwurfe heißt, daß „in dem Gesetze nur angeordnet sei, daß ..... den Anordnungen der zuständigen Beamten, eventuell vorbehältlich späterer Beschwerde, ungesäumt Folge zu leisten sei", so bezieht sich diese Bemerkung allerdings auf den dem § 2 des Gesetzes entsprechenden § 5 des Entwurfes. Sie kann aber nicht besagen sollen, daß den Anordnungen der zuständigen Beamten im Hafen allgemein vorbehältlich des Beschwerderechts Folge zu leisten sei. Vielmehr stellt sie sich nur als eine kurze Bemerkung dar, welche bei der Rechtfertigung der Verweisung der Einzelbestimmungen über den Hafenverkehr in die im Verordnungswege zu erlassende Hafenordnung gemacht ist und keineswegs dazu bestimmt erscheint, den Inhalt und die Tragweite des § 5 des Entwurfes genau zu kennzeichnen. Sollte dies aber auch in dem von der Staatsanwaltschaft angenommenen Sinne beabsichtigt sein, so ist die Absicht jedenfalls in dem maßgebenden Gesetzestexte selbst nicht zum Ausdrucke und zur Geltung gebracht, da die Verpflichtung zur Befolgung der Anordnungen der zuständigen Beamten darin eben nur den „Führern und Mannschaften" der im Hafen befindlichen Fahrzeuge auferlegt ist.

Daß aber die Stauer, die gewiß nicht „Führer" der Schiffe sind, auf welchen sie Lösch- oder Ladearbeiten ausführen, auch nicht zur Mannschaft derselben gehören, ist von dem hier erkennenden Gerichte wiederholt erkannt worden. Es genügt hier deshalb auf die Gründe des zuletzt in Strafsachen gegen den Stauer C. T. am

Digitized by Google

26. Januar 1899*) ergangenen Revisionsurteils, Rev. II 90/98 zu verweisen.

Demnach kann es nur noch darauf ankommen, ob der Angeklagte, wie die Revision weiter geltend macht, die Vorschrift des § 5, Abs. 2 der Hafenordnung übertreten hat. Mit Recht haben die Vorderrichter aber auch dies verneint. Sie stellen in Übereinstimmung mit den vernommenen Sachverständigen B. und L. fest, daß die von dem Angeklagten angebrachten $1^1/_2$ Meter breiten, mit einem fußhohen Rande versehenen eisernen Rinnen (Sputen), auf welchen der Kies von dem Dampfer in die Schuten geglitten sei, eine geeignete Vorrichtung gewesen sei, um das Hinüberfallen der Kiesstücke in das Wasser zu verhindern, und daß, wenn trotzdem Kiesstücke in das Wasser gefallen seien, dies sich darauf zurückführe, daß die Arbeiter beim Einschütten des Kieses in die Sputen nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werke gegangen seien; die von den Hafenpolizeibeamten für erforderlich erklärte Unterspannung von Persennigen würde im vorliegenden Falle das Hineinfallen von Kies in das Wasser nicht verhindert haben, weil die schwerwiegenden Stücke die Persennige durchschlagen haben würden.

Die Revision rügt, daß diese Ausführung in Widerspruch mit dem Sinne und dem Wortlaute der Hafenordnung stehe; da gemäß § 5, Abs. 2 cit. die Verunreinigung des Hafens durch die Vorrichtung „verhindert" werden solle und dies im vorliegenden Falle nicht erreicht sei, so seien die Sputen keine geeignete Vorrichtung gewesen. Dieser Ansicht konnte aber nicht zugestimmt werden. Eine Vorrichtung, welche die Verunreinigung des Hafens beim Löschen und Laden von Ballast und losem Gute unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Handhabung verhindert, wird überhaupt kaum praktikabel herzustellen sein. Mit Rücksicht auf die Anforderungen des praktischen Lebens kann aber in dem § 5, Abs. 2 der Hafenordnung auch nur eine Vorrichtung gemeint sein, durch welche bei Beschäftigung geeigneter Arbeiter und gehöriger Beaufsichtigung derselben das Hinüberfallen von Ladungsteilen in das Wasser verhindert wird. Deshalb ist der erwähnten Bestimmung genügt, wenn eine solche Vorrichtung verwandt und auch in der Auswahl und Beaufsichtigung der Arbeiter nichts versehen wird.

Das Landgericht stellt nun aber nicht nur fest, daß die verwandten Sputen eine praktisch durchaus bewährte Vorrichtung seien, sondern auch, daß dem Angeklagten kein Verschulden bei der Auswahl oder Beaufsichtigung seiner Leute nachzuweisen sei. Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen, welche der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegen, ist der Angeklagte deshalb mit Recht freigesprochen.

*) Abgedruckt unter Nr. 114.

Digitized by Google

108. Es ist in das diskretionäre Ermessen der Hafenbeamten gestellt, ob sie mit Rücksicht auf den jeweilig stärkeren oder geringeren Verkehr das längere Liegenlassen eines Fahrzeugs an einem Löschplatz, z. B. zwecks Aushökern der Ladung gestatten oder nicht. Solcher Anordnung ist vorbehältlich der Beschwerde an die Deputation für Handel und Schiffahrt zunächst Folge zu leisten.

§§ 2, 38 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897.

Urt. v. 20. 8. 1902. R. II 17/02 g. H. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Das Landgericht hat sich auf die tatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichts bezogen, und dieses hat festgestellt, daß die mit Kohlen beladene Schute des Angeklagten vom 19. bis 26. Januar 1901 am Stadtdeiche gelegen hat, sowie daß, wenn die Kohlen daraus mit Fuhrwerk abgefahren wären, sie in 2 Tagen hätte entlöscht werden können, während das Aushökern der ca. 1000 Hektoliter Kohlen 7 Tage gedauert habe. Ferner stellt das Landgericht selbst fest, daß der Hafenmeister T. am 19. oder 20. Januar den Leuten des Angeklagten verboten hat, die Schute zum Zwecke weiteren Aushökerns dort liegen zu lassen, sowie daß dies Verbot dem Angeklagten mitgeteilt worden sei.

Dadurch, daß der Angeklagte — wie er zugibt — den Anordnungen dieses Hafenpolizeibeamten keine Folge geleistet hat, hat er nach § 2, Abs. 1 und § 38 des Hafengesetzes sich strafbar gemacht. Denn wenn auch keineswegs jede willkürliche Anordnung der betreffenden Polizeibeamten zu befolgen ist, die über ihre Zuständigkeit hinausgeht (was auch das Schöffengericht ausdrücklich anerkennt, dessen Rechtsausführung sich das Landgericht angeschlossen hat), so handelte T. hier doch völlig innerhalb der ihm zugewiesenen Grenzen. Das Anweisen der Liegeplätze und das Fortweisen eines Fahrzeuges von denselben ist Sache des Hafenmeisters. Wenn die Revisionsschrift es so darstellt, als wenn nur der kommerzielle Betrieb „das Aushökern" als solches untersagt worden sei, so wird damit auf Grund des Wortlautes der Strafverfügung der Sinn der betreffenden Anordnung verkannt. Es sollte dadurch lediglich verhindert werden, daß bei dem — von den Vorinstanzen gleichfalls festgestellten — damaligen starken Andrang von Schuten an die Löschplätze des Stadtdeiches die Schute des Angeklagten, die in 2 Tagen entlöscht sein konnte, ohne Not 7 Tage liegen blieb und anderen Fahrzeugen den Löschplatz wegnahm. Diese Anordnung war eine dem Hafenmeister zustehende, und Angeklagter hätte ihr — vorbehältlich der Beschwerde an die Deputation für Handel und Schiffahrt Folge leisten müssen.

Digitized by Google

Der Hinweis der Revisionsschrift darauf, daß für einige bestimmte Plätze des Hafens durch besondere Verordnungen schon vor 1901 das Aushökern verboten worden war, berechtigt keineswegs zu dem Schluß, daß diese langsamere Art des Entlöschens etwa an allen übrigen Plätzen immer erlaubt sein müsse. Vielmehr hängt es an diesen von der diskretionären Gewalt der Hafenbeamten ab, ob sie mit Rücksicht auf den jeweilig stärkeren oder geringeren Verkehr das längere Liegenlassen gestatten oder nicht. Die Frage, ob bei dieser Entscheidung nach Sachlage angemessen verfahren ist, kann von den Gerichten nicht nachgeprüft werden.

Daß die Entstehungsgeschichte des Hafengesetzes dieser diskretionären Gewalt der im § 2, Abs. 1 genannten Beamten (anders wie bei den in Abs. 2. 3 und 5 genannten Zoll-, Quai und Schleusenbeamten) nicht entgegensteht, hat das Schöffengericht bereits zutreffend dargelegt. Eine Beschränkung, wie sie mit den Worten „nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Hafenordnung" hätte angeordnet werden können, wäre praktisch ganz unmöglich gewesen, weil zahlreiche unvorherzusehende Fälle vorkommen, die das Einschreiten der Hafenbeamten erfordern, ohne daß die genannten Gesetze für alle solche Fälle Anordnungen treffen konnten oder getroffen haben.

109. Die Bestimmungen des Hafengesetzes sind nicht ausschließlich straßen- sondern wie z. B. die §§ 6—9 Z. 1 u. 2 zollpolizeilicher Natur. Das Verbot des Hausierens im Hafen gehört in das Gebiet der Gewerbepolizei. Nur dann aber, wenn eine lediglich straßenpolizeiliche Norm vorliegt, ist die Landesgesetzgebung an das Strafmaß des § 366[10] St. G. B. gebunden. Sonst ist sie nicht gehindert, wie im § 38 des Hafengesetzes geschehen, schärfere Strafen zu normieren.

§§ 6—9, 38 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897.

Urt. v. 21. 12. 1899. R. II 118/99 g. St. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Das Landgericht hat, ohne daß darin ein Rechtsirrtum zu finden wäre, ausgeführt, daß das am 2. Juni 1897 publizierte Hamburgische Hafengesetz neben Bestimmungen, die

„zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wasserstraßen"

erlassen werden, auch andere Bestimmungen enthalte, welche zollpolizeilichen Charakters seien. Dazu rechnet es die §§ 6—9 und insbesondere auch das im § 9 sub 1 enthaltene Verbot des Hausierens mit Waren aller Art. Wenn nun auch die eigentliche Zollgesetz-

Digitized by Google

gebung Sache des Reiches ist, so besteht doch keine ausdrückliche Vorschrift, welche den Einzelstaaten verbietet, polizeiliche Anordnungen zu treffen, welche die Sicherheit des Zollverkehrs gewährleisten sollen, z. B. das Überschreiten der Zollgrenze zu erschweren, den ein Durchschmuggeln besonders erleichternden Handel in Böten einzuschränken ꝛc. Insofern enthält das Verbot des Hausierhandels also überhaupt keine rein straßenpolizeiliche Norm, sondern gehört vielmehr in das Gebiet der Gewerbepolizei. Die Reichsgewerbeordnung schließt aber, wie das Landgericht ausgeführt hat, ohne daß dies auch von der Revision bemängelt wird, es nicht aus, daß die Landesgesetzgebung den Hausierhandel von gewissen Örtlichkeiten ganz fernhalte. Die Gründe dazu brauchen nicht immer im straßenpolizeilichen Interesse zu suchen sein, sie können sehr wohl, wie hier, zollpolitischen Ursprungs sein. Den Gründen des Landgerichts dafür, daß im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 9, Nr. 1 zollpolitischen Charakter verrate, braucht kaum etwas hinzugefügt zu werden, als etwa, daß namentlich auch die gleich darauf folgende Nr. 2 des § 9 keinen andern Grund haben kann. Durch derartige Verkäufe tritt in keiner Weise eine Gefährdung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit oder Ruhe im Hafen zu Tage, sondern gefährdet wird dadurch ausschließlich die ordnungsmäßige Verzollung der verkauften Gegenstände.

Unrichtig ist die Deduktion der Revision, dieser Grund sei nur ein weiter zurückliegender, der nächste sei immer die straßenpolizeiliche Fürsorge. Vielmehr können beide Gründe für das erlassene Verbot gleichwertig nebeneinander bestehen. An den Rahmen der Strafvorschriften des § 366 St. G. B. ist die Landesgesetzgebung aber nur dann gebunden, wenn die von ihr erlassene Vorschrift lediglich zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen bestimmt war.

---

110. Begriff des Hausierens. Bedarf es der Feststellung bereits erfolgter Verkäufe?

§ 9 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897.

Urt. v. 24. 2. 98. R. II 7/98 g. St. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

..... Die Revision rügt mit Recht, daß das Landgericht den Begriff des Hausierens verkennt, wenn es denselben schon da als nicht vorliegend erachtet, wo es bereits erfolgte Verkäufe nicht festzustellen vermag. Wenn jemand seine Ware auf offener Straße zum Verkauf anbietet, sei es auch, daß er ohne besondere anpreisende Worte oder Bewegungen sich lediglich mit der offen daliegenden Ware

Digitized by Google

aufstellt, so betreibt er das Gewerbe eines Hausierers, sofern nur klar ist, daß er jenes Ausstellen der Ware zum Zwecke des Verkaufes derselben vornahm. Es ist keineswegs erforderlich zur Bestrafung eines ohne Hausierschein seine Ware öffentlich Anbietenden, immer auch schon festzustellen, daß es demselben bereits gelungen sei, einen Kauf abzuschließen. Die Gefahren des Hausierhandels, welche seine besondere Berücksichtigung in der Gewerbeordnung und vielen Landesspezialgesetzen veranlaßt haben, liegen keineswegs nur in dem Abschluß der Kaufgeschäfte, sondern größtenteils schon in den durch das Anpreisen, das Aufsuchen der Wohnung des Käufers, das Schreien auf öffentlicher Straße ꝛc. sich ergebenden Belästigungen, und daher wäre es höchst unzureichend, vom Hausieren erst in dem Moment zu sprechen, wo die anpreisende Tätigkeit ihren Erfolg, den Abschluß des Kaufvertrages, erreicht hat.

Da es nun im vorliegenden Fall festgestellt ist, daß der Angeklagte große Quantitäten Bier und Spirituosen in seiner Jolle im Hafen hin und her gefahren hat, auch Korkenzieher und Gläser zur Ermöglichung sofortigen Konsums bereit gehalten hat, da es auch ausgeschlossen scheint, daß Angeklagter, der Händler ist, diese Tätigkeit zu einem anderen Zweck als dem des Feilbietens der Waren ausgeübt habe, was auch durch konkludente Handlungen geschehen kann, so vernotwendigte sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht zur anderweiten Aburteilung.

---

111. Ein allein liegendes beladenes Hafenfahrzeug muß von einem Wächter bewacht sein, auch wenn es nicht an gefährdeter Stelle liegt.

§ 22 des Hafengesetzes vom 2 Juni 1897.

Urt. v. 2. 2. 1899. R. II 96/98 g. W. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... Auch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der in das Hafengesetz § 22 aufgenommenen Schiffsbewachungspflicht vermag dies Gericht nicht zu einem andern Ergebnis als die beiden Vorinstanzen zu gelangen. Entsprechend den Anträgen der einander widerstrebenden Interessentenkreise ist allerdings die Fassung des § 22 eine einigermaßen gekünstelte geworden: schon insofern als die einleitenden Worte

„in Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Hafen",

unmöglich, wie es der Verteidiger will, ein Tatbestandsmerkmal

Digitized by Google

darstellen, sondern eine im Gesetzestexte nicht notwendige Motivierung der folgenden Bestimmung enthalten. Daß man nun nicht scharf zwischen Fluß- und Hafenfahrzeugen unterschieden hat (wie ja denn der Hamburger Hafen auch nur ein Teil des Elbstroms ist), das ergibt nicht nur § 17, Nr. 8, insofern man es dort für nötig gehalten hat, von der Befreiung von der Meldepflicht, welche für die „dem Platzverkehr dienenden Fahrzeuge (Hafenfahrzeuge)" gilt, die Oberländer-Kähne auszunehmen, welche man sonst ungezwungen nur unter die Gattung Flußfahrzeuge stellen könnte, sondern das ergibt noch deutlicher der § 22 selbst. Denn dieser hält es für notwendig, hinter „Flußfahrzeuge" hinzuzusetzen „mit Ausnahme der Hafenfahrzeuge". Diese letzteren sind also nur eine Unterart der Flußfahrzeuge, und zwar die dem Platzverkehr dienenden.

Soviel ist nun klar, daß der Antrag der Ewerführer (deren Kreis der Angeklagte angehört), alle Hafenfahrzeuge von jeglicher Bewachungspflicht zu befreien, von den gesetzgebenden Faktoren gänzlich verworfen worden ist. Der Antrag der Assekuradeure hatte hauptsächlich den Zweck, für beladene Hafenfahrzeuge eine genügende Bewachung eingerichtet zu sehen, wenn dieselben gefährdet liegen (wegen der bedeutenden dabei auf dem Spiele stehenden Wertobjekte), und deshalb ging derselbe dahin, auch für diese stets einen Wächter für jedes Fahrzeug, eventuell aber doch wenigstens „gehörige Bewachung" als erforderlich hinzustellen. Da nun der Ausdruck „gehörig" Quelle vieler Streitigkeiten geworden sein würde, und da die prinzipale Forderung der Assekuradeure einen für kleine Fahrzeuge unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordert hätte, schlug die Handelskammer den nachher Gesetz gewordenen Satz 2 des § 22 vor: daß ein gemeinsamer Wächter für mehrere bei einander liegende beladene Hafenfahrzeuge „bestellt werden könne", d. h. also, daß ein solcher genüge. Wie der Verteidiger nicht verkennt, wäre dieser Satz ganz sinnlos, wenn nicht als Kehrseite die Vorschrift gelten sollte, daß, abgesehen von dem Spezialfall des Beieinanderliegens mehrerer Fahrzeuge, die Bewachung auch eines jeden beladenen Hafenfahrzeuges mit je einem Wächter erforderlich sei. Die Worte „mit Ausnahme der Hafenfahrzeuge" in Satz 1 des § 22 können sich also nur auf die Bestimmung „von je einem Wächter" beziehen Für diese wurde in Satz 2 eine Ausnahme hinzugefügt.

Das Gesetz geht nun freilich in dem einen Punkte weiter, als der Antrag der Assekuradeure, daß es die Bewachungspflicht allgemein und nicht blos, wenn das Fahrzeug an gefährdeter Stelle liegt, ausspricht. Allein gerade dies geschah, wie das Landgericht richtig hervorhebt, offenbar „in Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Hafen", um es z. B. zu verhindern, daß derartige Fahrzeuge von ihrer an sich ungefährdeten Stelle fort ins Treiben geraten ꝛc., und dies mag zur Beifügung jener motivierenden Eingangsworte beigetragen haben.

Digitized by Google

112. Die Bewachungspflicht der Seeschiffe und beladenen Flußfahrzeuge ꝛc. obliegt in erster Linie demjenigen, der dieselben in seinem gewerblichen Interesse verwendet, z. B. dem Eigentümer, nicht aber einer auf dem Schiffe beschäftigten Person, etwa dem Führer.

Der Interessent kann aber seiner Pflicht genügen, indem er eine andere Person mit der Bewachung betraut. Dann ist auch diese strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die übernommene Bewachung unterläßt.

Nach welchen Merkmalen bestimmt sich, ob ein Ewerführertagelöhner die Bewachung übernommen hat?

§ 22 des Hafengesetzes vom 22. Juni 1897.

Urt. v. 10. 7. 1902. R. II 55/02 g. A. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Das Hafengesetz vom 2. Juni 1897 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wem die im § 22 des Gesetzes angeordnete Bewachungspflicht der Seeschiffe und beladenen Flußfahrzeuge ꝛc. obliegt. Die Natur der Sache bringt es aber mit sich, daß diese Pflicht in erster Linie nur demjenigen obliegen kann, der das Schiff in seinem gewerblichen Interesse verwendet, wie dem Reeder, Eigentümer, Frachtführer ꝛc., nicht aber einer Person, die von dem Interessenten auf dem Schiffe beschäftigt wird. Daß dies die Meinung des Gesetzes ist, ergibt sich auch aus seinen Materialien, insbesondere aus dem Ausschußbericht vom Februar 1897 (cfr.: Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft von 1897 Nr. 7), wo auf pag. 4 die Rede davon ist, daß ein Reeder, Schiffseigner, Frachtführer, Ewerführer seinen Ladungsinteressenten zivilrechtlich auch dann verantwortlich bleiben könne, wenn er der ihm durch das Gesetz auferlegten Bewachungspflicht nachgekommen sei. Hiermit hat nun gewiß nicht gesagt sein sollen, daß diese Personen stets selbst die Bewachung ausüben müßten. Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen und wird in den meisten Fällen zutreffen, daß sie der ihnen obliegenden Pflicht in der Weise nachkommen, daß sie eine andere Person mit der Bewachung betrauen. Dann wird auch diese andere Person strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die von ihr übernommene Bewachung unterläßt.

Die Strafkammer stellt nun fest, daß der Angeklagte vom 1. Juli 1900 an auf 3 Jahre fest zu den Bedingungen für die Ewerführertagelöhner engagiert gewesen ist, daß er danach $1^1/_2$ Stunden Mittagspause, wofür ihm ein Lohn nicht bezahlt wurde, zu beanspruchen hatte, und daß er seine Schute zur Mittagszeit von $12^1/_2$ Uhr ab etwa $1^1/_2$ Stunden unbewacht habe liegen lassen, während welcher er zum Mittagessen gegangen sei. Seine strafrechtliche Verantwortlich-

Digitized by Google

keit hierfür begründet es damit, daß das Gesetz ganz allgemein, auch von dem Ewerführertagelöhner, dem die nautische Direktion der Schute anvertraut sei, die Bewachung der Schute verlange. Das erscheint nach dem eben Gesagten rechtsirrtümlich und wird auch durch die weiteren Ausführungen der Strafkammer, insbesondere durch die von ihr angeführten Beispiele nicht gestützt. Allerdings hat der Ewerführertagelöhner als Führer der Schute das Wasserstraßenrecht zu beobachten; auch ist er für die Lichterführung verantwortlich. Nicht minder ist der Droschkenkutscher und Lastwagentagelöhner, welcher sein Fuhrwerk ohne Aufsicht auf der Straße stehen läßt, nach Maßgabe der Straßenordnung zu bestrafen, mag ihm sein Dienstherr eine Mittagspause bewilligt haben oder nicht. In diesen Fällen kann aber die strafrechtliche Verantwortung des Eigentümers oder desjenigen, der Schute oder Wagen in seinem Gewerbebetrieb benutzt, nicht in Frage kommen, weil nur der Führer der Schute oder des Wagens, nicht aber sein Eigentümer, die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen begehen kann. Dabei ist es gleichgültig, in welchem vertraglichen Verhältnis der Führer zu dem Eigentümer steht. Liegt aber nach dem Hafengesetz in erster Linie dem Eigentümer ꝛc. der Schute die Bewachungspflicht ob, und kann sie nur vertragsmäßig einer anderen Person mit der Maßgabe übertragen werden, daß auch diese sich durch Unterlassung der von ihr übernommenen Pflicht strafbar macht, so durfte die Strafkammer den Angeklagten nicht lediglich deshalb verurteilen, weil er zum Führer der Schute bestellt war. Wenn unter Umständen auch kein Zweifel darüber bestehen kann, daß derjenige, dem die Führung eines Schiffes von dem Eigentümer übertragen wird, damit auch die Verpflichtung übernimmt, für die Bewachung zu sorgen, wie das z. B. bei dem Kapitän eines Seeschiffes regelmäßig der Fall sein wird, so ist das doch bei dem Angeklagten, der lediglich in Tagelohn arbeitete und dem ausdrücklich eine Mittagspause von $1^1/_2$ Stunden zugesichert war, nicht ohne weiteres anzunehmen. Es wird vielmehr darauf ankommen, zu erörtern, ob der Angeklagte, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, seinem Dienstherrn gegenüber die Verpflichtung zur Bewachung der Schute übernommen hatte, und nur, wenn diese Frage bejaht wird, kann er für die Unterlassung der Bewachung strafrechtlich verantwortlich sein. Bei der Beantwortung der Frage werden auch die Anschauungen der betreffenden Verkehrskreise darüber, ob bei einem Vertrage der hier fraglichen Art der Ewerführertagelöhner die Bewachungspflicht mit übernimmt, sowie ferner der Umstand, wer tatsächlich in Fällen dieser Art die Bewachung auszuüben pflegt, zu berücksichtigen sein.

Digitized by Google

113. Was ist unter einer Jolle im Sinne des § 8c der Hafenordnung zu verstehen?

§§ 8c, 26 der Hafenordnung vom 30. Juni 1897.*)

Urt. v. 17. 8. 1898. R. II 53/98 g. H. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte am 23. September 1897 mit seinem Motorboot — welches an anderer Stelle des Urteils als Barkasse bezeichnet wird — an das im Segelschiffhafen von See angekommene Schiff „Ben Dearg" angelegt, als dieses noch nicht vertäut war. Der Angeklagte ist Kleiderhändler und bedient sich seines Motorbootes, um damit seine seemännische Kundschaft auf den im Hafen liegenden Schiffen aufzusuchen.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat das Landgericht den Angeklagten in Anwendung des § 8c und des § 26 der Hafenordnung, bezw. des § 38 des Hafengesetzes zu einer Geldstrafe verurteilt.

Der angeführte § 8c verbietet — mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen — das Anlegen im Hafen mit „Jollen" an ankommende Schiffe und das Betreten derselben, bevor sie fest vertäut sind.

Die Revision des Angeklagten beanstandet die Subsumtion seines Motorbootes unter dem Begriff der „Jolle" im Sinne der in Frage stehenden Bestimmung.

Die Revision ist unbegründet.

Die Bestimmung bezweckt ausweise der Randbezeichnung die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hafen. Sie will demnach verhüten, daß das Einlaufen und die Befestigung von ankommenden Schiffen im Hafen, wobei seitens der Schiffsmannschaft wegen des im Hafen herrschenden Verkehrs und der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes gespannte Aufmerksamkeit anzuwenden ist, und die Schiffsleitung volle Übersicht über die beim Verholen des Schiffes tätigen Kräfte haben muß, dadurch gestört werde, daß Personen, die mit der Navigierung des Schiffes nichts zu tun haben, an Bord kommen und so Gelegenheit haben, die Aufmerksamkeit von Personen der Schiffsbesatzung von deren Obliegenheiten abzulenken. Ob die zu verhütende Störung dadurch ermöglicht wird, daß Ruderböte, oder dadurch, daß Fahrzeuge, die durch eine Elementarkraft bewegt werden, an das ankommende Schiff anlegen, ist für den Zweck der Bestimmung offenbar gleichgültig.

*) Der § 8c der Hafenordnung ist durch die Bekanntmachung vom 20. April 1898 dahin geändert, daß hinter „Jollen" eingeschaltet ist „und anderen Fahrzeugen".

Digitized by Google

Der Gesetzgeber kann daher unmöglich den Ausdruck „Jolle" in dem engen Sinne verstanden haben, wie ihn die Revision verstanden wissen will.

Auch zwingt der Wortsinn keineswegs zu dieser engen Auslegung. Paasch „vom Kiel zum Flaggenknopf" definiert: Jolle; Jollboot; kleines Boot;

Ähnlich Friedrichson „Schiffahrts-Lexikon":

„Jolle nennt man jedes kleine offene Boot, welches zu Fahrten auf Kanälen, Flüssen oder in Häfen dient";

Brockhaus Konversationslexikon sagt:

„Jolle, ein kleines leichtes Boot. Gewöhnlich nennt man auf größeren Schiffen das kleinste der mitgeführten Boote Jolle, ohne Rücksicht auf Form und Bauart;"

Meyer Konversationslexikon:

„Jolle, kleines einmastiges, namentlich in Nordwestdeutschland gebräuchliches Küstenfahrzeug; dann jedes kleine offene Boot für den Hafendienst, speziell das kleinste Boot eines Kriegs- und Handelsschiffes."

Allerdings bezeugt Brockhaus ferner:

„In Hamburg bezeichnet der Name „Jolle" eine bestimmte Klasse von etwa 7 m langen Booten, die vorn und hinten spitz sind, durch einen Mann, den Jollenführer, mit zwei Rudern fortbewegt werden und als Fährboote dienen."

Röding, „Allg. Wörterbuch der Marine" führt aus:

„Jolle: Ein kleines einmastiges Fahrzeug mit einem Sprietsegel und einer Stagfock ..... An einigen Orten nennt man auch Jolle ein kleines offenes Boot, welches zur Überfahrt auf Kanälen dient, und denjenigen, welcher dasselbe mit Riemen regiert, einen Jollenführer. In Hamburg dienen diese letzteren Jollen hauptsächlich, an die in und außer dem Hafen liegenden Schiffe zu fahren."

Hieraus ergibt sich aber nur, daß der Begriff „Jolle" kein fester ist, sondern, daß er in mehrfacher Bedeutung gebraucht wird. Es mag sein, daß man sich in Hamburg vielfach gewöhnt hat, unter Jolle ein Ruderfahrzeug von bestimmter Bauart zu verstehen. Dies schließt aber keineswegs aus, daß derselbe Ausdruck in Hamburg auch in einem weiteren Sinne verstanden werden kann, und die angeführten Zitate beweisen, daß ein dementsprechender Sprachgebrauch im allgemeinen besteht.

Hiernach kann man ebensowohl von Dampf- und Motorjollen sprechen, wie man andrerseits zweifellos ein Ruderfahrzeug von entsprechender Größe und Bauart als Barkasse bezeichnen kann, obwohl der Sprachgebrauch dahin neigt, mit letzterem Ausdrucke nur noch Fahrzeuge zu benennen, welche von elementarer Kraft getrieben werden (vgl. Meyer Konversationslexikon Art. Boot p. 202, 203).

Nach dem Zwecke der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung unterliegt es aber keinem Zweifel, daß der Gesetzgeber mit „Jollen" kleinere, dem Personenverkehr im Hafen dienende Fahrzeuge hat

Digitized by Google

bezeichnen wollen, und zwar ohne Unterschied der Bauart und der zur Bewegung dienenden Kraft.

Der Umstand, daß der Gesetzgeber sich neuerdings — möglicherweise infolge des vom Schöffengerichte in gegenwärtiger Sache zugunsten des Angeklagten erlassenen Urteils — veranlaßt gesehen hat, den Gesetzestext durch Einschaltung der Worte „und anderen Fahrzeugen" zu verdeutlichen, läßt selbstverständlich nicht den Schluß zu, daß er in der ursprünglichen Verordnung das Wort „Follen" in dem engen Sinne der Revision verstanden hat.

Die Anwendung des § 8c der Hafenordnung auf die Tat des Angeklagten war somit gerechtfertigt und die Revision nach St. P. O. § 505 auf Kosten desselben zu verwerfen.

---

114. Begriff der Angestellten im § 8c der Hafenordnung. Hierunter fällt nicht ein selbständiger Gewerbetreibender wie ein Stauer, der Dienste im Interesse des Schiffes leistet.

§ 8c der Hafenordnung vom 30. Juni 1897; § 38 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897.

Urt. v. 26. 1. 1899. R. II 90/98 g. T. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

..... Darin kann zwar dem Landgericht unbedenklich zugestimmt werden, daß im § 8c der Verordnung vom 30. Juni 1897 die Worte

„und deren Angestellten"

nicht blos auf „Vertreter des Schiffes" zu beziehen sind, sondern auch auf die vorher stehenden, durch ein Komma getrennten Reeder. Und auch darin kann der Revisionsschrift nicht beigetreten werden, daß dies immer nur der direkte Angestellte des Reeders sein könne, nicht dessen Unterangestellter. Wenn wirklich der Vater und Prinzipal des Angeklagten „Angestellter" der Reederei der W. war, dann mußte auch der Angeklagte selbst als Vertreter des Angestellten an Schiffsbord vor Beendigung der Vertäuung zugelassen werden.

Allein der Hamburger Stauer ist ein völlig selbständiger Gewerbetreibender und kein Angestellter des Reeders oder des Schiffsvertreters (Schiffsmaklers). Zwar ist in einzelnen Zivilurteilen (z. B. Hauptblatt zur Hanseatischen Gerichtszeitung 1892, Nr. 95 und die dort zitierten) angenommen worden, daß Freizeichnung von Fehlern unter Umständen auch Fehler in der Stauung mit begreifen könne, weil der Stauer doch immer bei seiner Tätigkeit sich in den Dienst des Schiffes stelle. Andrerseits ist in diesem Urteil und dem Hauptblatt 1887

Digitized by Google

Nr. 121 abgedruckten ausgesprochen, daß der Stauer nicht zu den auf dem Schiffe Angestellten, zu der Schiffsbesatzung, gehöre.

In der Tat wird derselbe auf Grund eines einmaligen oder generell geschlossenen Kontraktes mit dem Reeder, Schiffsmakler oder Verlader tätig, ohne durch dies Kontraktsverhältnis in das Abhängigkeitsverhältnis eines Angestellten des Reeders ꝛc. zu gelangen. Das ist z. B. bezüglich der Unfallhaftung oder der Versicherungspflicht nie angenommen worden. Der Stauer bleibt ein für gewisse Dienstverrichtungen engagierter selbständiger Gewerbetreibender, ebensogut wie z. B. ein vom Reeder schon vor Eintreffen seines Schiffes im Hafen zwecks Reparaturen an demselben engagierter Schiffsmaler oder Schiffbauer. Daß nicht blos die Anwesenheit des Reeders, Schiffsmaklers und ihrer Angestellten an Bord sofort nach Eintreffen des Schiffs, sondern auch diejenige solcher Kontrahenten sehr erwünscht sein kann, ist freilich nicht zu bezweifeln. Die Verordnung, welche während der Vertäuungsarbeit jede Störung der Schiffsmannschaft, auch des Kapitäns, vermieden wissen will, hat aber den Kreis der ausnahmsweise und auch nur, wenn sie sich ausweisen können, zuzulassenden Personen eng begrenzt und auf solche selbständige Kontrahenten, welche Arbeiten am oder im Schiffe ausführen sollen, nicht mit erstreckt. Alle diese Personen in das Wort „Angestellte" einzubegreifen, das würde zu einer ins vage führenden Erweiterung dieses Ausdrucks führen, die für eine Ausnahmevorschrift unzulässig erscheint.

Charakteristisch für seine eigene Auffassung seiner Stellung ist auch die Verteidigung des Angeklagten, daß er nämlich auf Befragen vom Kapitän zur Antwort erhalten habe, das Schiff sei bereits vertäut. Es mag hinzugefügt werden, daß dem praktischen Bedürfnis dadurch vollständig genügt wird, daß § 8c der Hafenordnung auch solchen Personen, wie Stauern, im Falle, daß ihre Tätigkeit ausnahmsweise besonders eiliges Erscheinen auf ankommenden Schiffen erfordern sollte, die Möglichkeit gibt, dies mittels besonderen Erlaubnisscheines der Polizeibehörde zu erreichen.

---

115. Das Verbot des Anlegens mit Jollen an ankommende Schiffe, bevor sie fest vertäut sind, trifft nur vorsätzliches Zuwiderhandeln. Die Annahme eines Strafausschließungsgrundes, z. B. die Meinung, Angestellter des Reeders zu sein, macht straflos, selbst wenn sie auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 8c der Hafenordnung vom 30. Juni 1897. § 59 St. G. B.

Urt. v. 29. 6. 1899, R. II 47/99 g. T. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Nach § 8c der Hafenordnung, wegen dessen Übertretung der Angeklagte verurteilt ist, sind wegen des Anlegens an noch nicht

Digitized by Google

vertäute ankommende Schiffe einer Bestrafung nicht unterworfen die Reeder des betreffenden Schiffs und deren Angestellte. Darunter fallen nach der Entscheidung des Strafsenats vom 26. Januar 1899 in Sachen gegen denselben Angeklagten nicht blos die direkten Angestellten des Reeders, sondern auch dessen Unterangestellte. Daß die von dem Reeder engagierten Stauer als solche Angestellte oder Vertreter nicht anzusehen sind, ist ebenfalls in jenem Urteil ausgesprochen. Da die Strafkammer festgestellt hat, daß der Angeklagte mit seiner Barkasse an den noch nicht vertäuten Dampfer A. angelegt hat, so liegt der objektive Tatbestand der Übertretung des § 8c der Hafenordnung und des § 38 des Hafengesetzes vor. Der Angeklagte hat sich jedoch darauf berufen, daß er sich für einen Angestellten des Reeders und infolgedessen auch zum Anlegen an das noch nicht vertäute Schiff für befugt gehalten habe. Die Strafkammer hat ihn mit dieser Verteidigung deshalb nicht gehört, weil sie der Ansicht gewesen ist, daß der Angeklagte, wenn er auch das Vorhandensein jenes Strafausschließungsgrundes angenommen habe, zu dieser Annahme doch nur durch Fahrlässigkeit gekommen sein könne, und daß bei Fahrlässigkeitsdelikten die Bestrafung nicht ausgeschlossen sei, wenn die irrtümliche Annahme des Bestehens eines Strafausschließungsgrundes in einer Fahrlässigkeit seinen Grund habe. Dieser Satz ist an sich richtig. Der § 59 des St. G. B., auf den die Strafkammer sich bezieht, spricht seinem Wortlaut nach nur von der Nichtkenntnis von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestande eines Deliktes gehören oder seine Strafbarkeit erhöhen. Er bezieht sich aber, wie in Theorie und Praxis anerkannt wird, auch auf die irrtümliche Annahme von Strafausschließungsgründen; cfr. Olshausen, Anm. 25d zum § 59 des St. G. B., Meyer, Lehrbuch des Strafrechts, pag. 160, R. G. Bd. 4, p. 98, R. G. Bd. 6, p. 405, Bd. 16, p. 150. Die Strafkammer irrt aber darin, wenn sie die Übertretung des Verbots des Anlegens an noch nicht vertäute Schiffe zu den Fahrlässigkeitsdelikten rechnet. Regelmäßig wird allerdings bei den polizeilichen Vorschriften nicht nur eine vorsätzliche, sondern auch eine fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar sein. Es gibt aber auch polizeiliche Vorschriften, bei denen ihrem Tatbestande nach nur ein vorsätzliches Zuwiderhandeln denkbar ist. Dazu muß das vorliegend in Frage kommende Verbot des Anlegens an ankommende, noch nicht vertäute Schiffe gezählt werden. Das ergibt sich aus dem Worte „Anlegen", welches begriffsmäßig ohne Vorsatz nicht denkbar ist. Bei vorsätzlichen Delikten genügt aber die irrtümliche Annahme des Vorhandenseins eines Strafausschließungsgrundes, um die Strafbarkeit auszuschließen, ohne daß es von Bedeutung ist, ob die Annahme auf einem entschuldbaren oder einem unentschuldbaren Irrtum beruhte. Das ergibt sich aus dem § 59, Abs. 1 des St. G. B., der keinen Unterschied macht. In solchem Falle fehlt es „an derjenigen Beschaffenheit des Willens, welche das Gesetz vorschreibt, um den Täter

Digitized by Google

für den eingetretenen Erfolg als einen gewollten verantwortlich zu machen"; cf. R. G. Bd. 6, p. 408 und p. 409 unter 2. Die Strafkammer verletzt daher den § 59 des St. G. B. und § 8c der Hafenordnung durch unrichtige Anwendung, wenn es den Angeklagten deshalb für strafbar hält, weil seine Annahme, daß er Angestellter des Reeders sei, jedenfalls auf einer Fahrlässigkeit beruhe, und es deshalb nicht darauf ankomme, ob er tatsächlich in dem von ihm behaupteten Irrtum befangen gewesen ist. Da über die Frage, ob Angeklagter sich in der Tat für einen Angestellten des Reeders gehalten hat, bislang eine Feststellung nicht getroffen ist, so konnte in dieser Instanz eine Freisprechung nicht erfolgen. Die Sache mußte vielmehr zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Alsterverkehr.

116. Die während der Dunkelheit auf der Alster von Schuten 2c. im Steven zu führende hellbrennende Laterne kann im Vorder- wie im Hintersteven angebracht werden, ohne Unterschied, welcher von beiden in der Fahrtrichtung vorausliegt.

§ 7 der revidierten Alster-Ordnung vom 4. Februar 1897.

Urt. v. 23. 6. 1898. R. II 85/98 g. M. — L. G. III Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

..... Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte am 5. November 1897 etwa 7½ Uhr abends bei völliger Dunkelheit eine mit 100 Ölfässern beladene Schute von der Außenalster her durch die Lombardsbrücke nach der Binnenalster geführt habe, und daß dabei ein Licht wohl hinten auf der Plicht, nicht aber im Vordersteven des Fahrzeugs angebracht gewesen sei. Es hat den Angeklagten deswegen in Übereinstimmung mit dem schöffengerichtlichen Urteil einer Übertretung des § 7 der Alsterordnung von 1897 für schuldig erkannt, indem es den Ausdruck „im Steven" als gleichbedeutend mit Vordersteven ausgelegt hat. Die Bedeutung dieses Wortes ist jedoch zweifelhaft, denn an sich kann es, wenn es ohne weiteren Zusatz gebraucht wird, sowohl den Vordersteven wie den Hintersteven bedeuten, und wenn die in dem vorgetragenen Gutachten von L. erwähnte Äußerung des Hafenkapitäns M. richtig ist, so hat man absichtlich den Ausdruck „Vordersteven" vermieden, weil man für den häufiger vorkommenden Fall, daß Schuten mit dem Hintersteven vorausfahren, die Anbringung des Lichtes im Hintersteven hat vorschreiben wollen. Danach würde der Wille der Verordnung zwar

Digitized by Google

gewesen sein, daß das Licht stets in dem bei der Fahrt eines Schiffes in der Fahrtrichtung vorn befindlichen Teile des Schiffes angebracht werden solle; dieser Wille würde aber bei der Unklarheit der Worte „im Steven" in der Verordnung keinen unzweifelhaften Ausdruck gefunden haben. Denn er kann dahin verstanden werden, daß es dem Schiffsführer überlassen bleibe, das Licht im Vordersteven oder im Hintersteven anzubringen, eine Auslegung, die gerade bei der Anwendung der Bestimmung auf Schuten um so leichter möglich ist, als diese Schiffe einen vorn und hinten gleichgebauten Steven haben, und als sie häufiger auch mit dem Hintersteven vorausfahren. Hinzu kommt, daß nach § 33 des Hafengesetzes Schuten, die in das Fahrwasser der Elbe gelangen, nur ein ringsum sichtbares hell brennendes weißes Licht zu führen haben, ohne daß für die Anbringung dieses Lichtes eine bestimmte Stelle des Schiffes vorgeschrieben wäre. Überläßt dieses Gesetz es dem Schutenführer gänzlich, wo er das vorgeschriebene Licht anbringen will, so liegt die Annahme nicht so sehr fern, daß ihm auch mit der allgemeinen Bezeichnung „im Steven" die Wahl habe offen gelassen werden sollen, ob er das Licht im Vordersteven oder im Hintersteven anbringen wolle.

Der Auffassung des Landgerichts, daß unter Vordersteven auf alle Fälle das in der Fahrtrichtung nach vorne gerichtete Ende des Schiffes zu verstehen sei, kann nicht beigetreten werden. Denn Vordersteven und Hintersteven sind bauliche Teile des Schiffes, die ihren Charakter als solche nicht verlieren, mag sich nun der vordere oder der hintere Teil des Schiffes vorausbefinden. Auch ist aus dem vom Landgericht in Bezug genommenen zweiten Absatz des § 7 für die Ansicht, daß sich das Licht stets in dem voraus befindlichen Teile des Schiffes befinden müsse, nichts zu entnehmen, da die Anordnung der Führung von Positionslaternen keinen Schluß darauf gestattet, in welchem Steven das im § 1 auch für Lastdampfschiffe angeordnete Licht anzubringen ist.

---

9. Landverkehrswesen.

Droschkenfuhrwesen.

117. I. Der Unternehmer eines regelmäßig anderwärts betriebenen Droschkengewerbes dehnt seinen Betrieb schon dann auf das Gebiet der hiesigen städtischen Polizeibehörde aus, wenn derselbe einmal hier seine Droschke mit dem Anzeichen, daß er Fahrgäste suche, umherfahren läßt und solche einnimmt.

II. § 37 der Gewerbeordnung gibt der Ortspolizeibehörde die Befugnis, die Ausübung des Droschkengewerbes von einer Konzession abhängig zu machen.

Digitized by Google

III. Einer Konzession für den hierorts ausgeübten Betrieb bedürfen auch Unternehmer, die in anderen Orten zum Droschkengewerbe zugelassen sind.

IV. Zur Bestrafung nach § 147, Ziffer 1 der G. O. ist nicht notwendig, daß das Erfordernis der Konzession, die dem Zuwiderhandelnden fehlte, unmittelbar durch die Gewerbeordnung selbst aufgestellt ist.

Droschkenreglement vom 24 September 1873 und Bekanntmachung der Polizeibehörde dazu vom 15. September 1887 (jetzt ersetzt durch § 1 der Droschkenordnung vom 18. Dezember 1902). §§ 37, 42, 147[1] G. O.

Urt. v. 5. 12. 1901. R. II 75/01 g. R. — L. G. III Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Die Vorderrichter haben festgestellt, daß der Angeklagte, der Eigentümer und Führer der Altonaer Droschke No. ... ist, durch seine Handlungsweise vom 18. Juni 1900 das Fuhrgewerbe in Hamburg ausgeübt habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn die Sache so gelegen hätte, wie das Schöffengericht angenommen hat, daß der Angeklagte nämlich mit seiner bezeichneten Droschke einen Fahrgast in Horn abzuholen gehabt und lediglich auf dem Wege dahin eine Fuhre übernommen habe, schon ein Betrieb des Droschkengewerbes in Hamburg zu finden gewesen wäre. Die Strafkammer hat aber für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte am genannten Tage, dem Tage des Horner Rennens, in belebter Gegend der Stadt Hamburg langsam dahergefahren sei und seine Droschke mit aufgestellter Fahne als frei bezeichnet habe. Wenn die Strafkammer in diesem, sich als Werben um Fahrgäste kennzeichnenden Tun des Angeklagten und der alsdann auch erfolgten Einnahme und Beförderung eines Fahrgastes das Unternehmen des Betriebes des Fuhrgewerbes in Hamburg gefunden hat, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Zur Annahme solchen Betriebes war nicht Voraussetzung, daß der Angeklagte dauernden Erwerb in Hamburg suchte. Vielmehr genügte es, daß er sein sonst in und von Altona betriebenes Droschkengewerbe in dem inkriminierten Falle in Hamburg ausgeübt hat.

Damit fanden auf ihn das auf Grund des § 37 G. O. von der hamburgischen Polizeibehörde erlassene Droschken-Reglement vom 24. September 1873 und bezw. die Bekanntmachung derselben Behörde, betreffend das Droschkenwesen, vom 15. September 1887, Anwendung. Der § 17 des erwähnten Reglements bestimmt aber:

> „Außer der für jeden Droschkenbesitzer erforderlichen polizeilichen Erlaubnis muß auch jeder Droschkenkutscher als solcher einen Fahrschein bei der Polizeibehörde lösen, ohne welchen die Führung einer Droschke nicht erlaubt ist."

Digitized by Google

Daß die hiernach erforderliche polizeiliche Erlaubnis, wie der Revident vermeint, sich nur auf die in den §§ 11 und 12 des Reglements an die Beschaffenheit des Fuhrwerkes gestellten Ansprüche beziehe, ist nicht richtig. Auch die Bestimmung unter Ziffer 1 der erwähnten späteren polizeilichen Bekanntmachung:

„Wer Droschken in Betrieb setzen will, bedarf hierzu außer der zur Ausübung des Droschkenfuhrgewerbes erforderlichen Konzession für jeden als Droschke in Dienst zu stellenden Wagen einer polizeilichen Erlaubnis",

stellt völlig außer Zweifel, daß auch die Zulassung zu der Ausübung des Droschkenfuhrgewerbes in Hamburg von einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession) abhängig gemacht ist (An Stelle der obengenannten aufgehobenen Bestimmungen stellt jetzt § 1 der Droschkenordnung vom 18. Dezember 1902 das Prinzip der Konzessionierung auf).

Mit Unrecht verneint der Revident auch, daß der § 37 G. O. der Polizeibehörde die Befugnis gebe, die Ausübung des Droschkengewerbes von einer Konzession abhängig zu machen. Der § 37, nach dem die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt, läßt dieser Behörde freie Hand in dieser Regelung und zwar sowohl inbezug auf die Zulassung, wie auch inbezug auf die Ausübung des öffentlichen Fuhrgewerbes, so daß namentlich auch der Anordnung des Systems der Konzessionierung nichts im Wege steht; vgl. Landmann, Anm. 2, Schicker, Anm. zum § 37 und die von ihnen angeführte Gerichts- und Verwaltungspraxis, auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 46, S. 105. Der Grund dafür, daß der Gesetzgeber die Regelung des hier fraglichen Gewerbebetriebes, wie der übrigen im § 37 erwähnten Gewerbe, der Ortspolizeibehörde überlassen hat, liegt darin, daß es sich um Betriebe handelt, die im öffentlichen Interesse den örtlichen Verhältnissen anzupassen sind. Auch an die Qualifikation der Gewerbeunternehmer für diese Betriebe können aber nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse verschiedene Ansprüche gestellt werden müssen.

Hat die hamburgische Polizeibehörde aber dennoch, wie geschehen, in ihren Verordnungen zulässigerweise bestimmt, daß nur solche Droschkenbesitzer ihr Gewerbe in Hamburg betreiben dürfen, denen sie die Erlaubnis dazu erteilt hat, so sind Droschkenbesitzer, die diese Erlaubnis nicht erwirkt haben, davon ausgeschlossen, wenn sie auch an anderen Orten zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes befugt sein mögen. Damit steht die Bestimmung des § 42 G. O. nicht in Widerspruch. Diese Bestimmung ist insofern einschränkend auszulegen, als der in ihr ausgesprochene Grundsatz da nicht gelten kann, wo nach ausdrücklicher Bestimmung oder nach dem Sinne der Vorschriften der Gewerbeordnung selbst der Betrieb des Gewerbes an örtliche Schranken gebunden ist. Dies ist z. B. der Fall, wo der Betrieb auf das

Digitized by Google

konzessionierte Lokal beschränkt ist; §§ 30, Abs. 1, 33, 33a G. O. Hierher würde auch der Fall des § 32 G. O. gehören, wenn die von Schicker (Anmerk. 3) und anderen vertretene Ansicht zu billigen ist, daß die für Schauspielunternehmer erforderliche Konzession nur für den Bezirk der konzessionierenden Behörde Geltung hat. Sicherlich liegt es aber aus den oben angeführten Gründen in dem Falle, wenn eine Ortspolizeibehörde nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ihres Bezirkes es für notwendig erachtet, die Ausübung eines von dem § 37 betroffenen Gewerbes von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen und dementsprechend eine allgemeine Verordnung erlassen hat, in der Natur der Sache, daß ihre Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes auch von solchen Gewerbetreibenden eingeholt werden muß, die schon an einem anderen Orte ein gleiches Gewerbe konzessioniert oder, nach dem Rechte des anderen Ortes vielleicht auch ohne jede Prüfung ihrer Qualifikation, unkonzessioniert betreiben.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zugleich die Unrichtigkeit der Ansicht des Revidenten, daß alle Konzessionen, die auf Grund der Gewerbeordnung erfordert und erteilt werden, ohne weiteres für das ganze Geltungsgebiet der Gewerbeordnung gelten. Auch ist die Berufung auf die Bestimmung des § 29, Abs. 3 G. O. verfehlt, da es sich dort um Gewerbetreibende handelt, die zufolge ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes nach erlangter Approbation zur Ausübung ihres Gewerbes innerhalb des ganzen Reiches befugt sein sollen.

Ferner ist nach dem Wortlaute des § 147, Ziffer 1 G. O. aber auch die Ansicht des Revidenten nicht begründet, daß diese Strafbestimmung nur für die Fälle gilt, in denen die Gewerbeordnung selbst das Erfordernis der polizeilichen Genehmigung unmittelbar aufgestellt hat; vielmehr fallen auch diejenigen Fälle darunter, in denen die Gewerbeordnung, wie es in dem § 37 geschehen ist, den Polizeibehörden die Ermächtigung erteilt hat, die Ausübung der betreffenden Gewerbebetriebe nach ihrem Ermessen von einer Konzessionserteilung abhängig zu machen, die Konzession also mittelbar auch auf einer Vorschrift der Gewerbeordnung beruht; z. vgl. Landmann, Anmerk. 2 (S. 358, 359) und Schickler, Anmerk. 1 (S. 191) zum § 37.

Endlich liegen auch in allem übrigen die Tatbestandsmerkmale des § 147, Ziffer 1 G. O. vor. Nach den im Eingange der Gründe erwähnten tatsächlichen Feststellungen hat der Angeklagte, der selbst Eigentümer der von ihm gefahrenen Droschke ist, mit dieser in Hamburg den „selbständigen" Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes ohne die zu dessen Beginne erforderliche Genehmigung der hamburgischen Polizeibehörde unternommen. Das fragliche Gewerbe ist ferner regelmäßig ein „stehendes" Gewerbe, und auch das Gewerbe des Angeklagten ist ein solches. Daß er seine Wohnung, wie seine Stallung nicht auf hamburgischem Gebiete hat, steht der Annahme, daß er die Ausübung seines stehenden Gewerbes in dem inkriminierten Falle in Hamburg unternommen hat, nicht entgegen, da es überhaupt wohl

Digitized by Google

möglich ist, daß ein Fuhrunternehmer, der seine Wagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen eines Ortes, eventuell mit der daselbst erforderlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, dem Publikum anbietet, sein Fuhrwerk zur Zeit der Nichtverwendung ganz oder teilweise außerhalb dieses Ortes unterbringt und auch außerhalb desselben wohnt. Trotzdem wird nicht zu bezweifeln sein, daß er sein stehendes Fuhrgewerbe an diesem Orte betreibt.

---

118. Die Vorschrift, daß ein Droschkenkutscher, wenn während der Fahrt eine höhere oder niedrigere Taxe zur Anwendung zu bringen ist, rechtzeitig den Fahrpreisanzeiger umzustellen hat, ist nicht dahin auszulegen, daß dieses sofort zu geschehen hat. Es ist ihm vielmehr ein den Verhältnissen angemessener, mäßiger Spielraum hierfür zuzumessen.

§ 12, Ziffer 1a der Droschkenordnung vom 18. Dezember 1902.

Urt. v. 28. 12. 1903. R. II 106/03 g. K. — L. G. II Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Der § 12, Nr. 1a der Droschkenordnung schreibt vor, daß der Kutscher den Fahrpreisanzeiger „rechtzeitig" umzustellen hat, wenn während der Ausführung einer Fahrt eine höhere oder niedrigere Taxe in Anwendung zu bringen ist. Das Landgericht nimmt an, daß dieser Vorschrift nicht zuwidergehandelt ist, auch wenn ein Kutscher nicht in demselben Augenblicke, in welchem sich die Zahl seiner Fahrgäste ändert, die Umstellung des Anzeigers vornimmt, sondern im Einzelfalle noch wenige Schritte weiterfährt, ohne umzustellen. Ein Rechtsirrtum kann in dieser Ausführung nicht erblickt werden. Der Ausdruck „rechtzeitig" ist nicht gleichbedeutend mit „sofort" oder „alsbald"; er gewährt vielmehr einen mäßigen, den Verhältnissen des Einzelfalles entsprechenden Spielraum. Ob derselbe überschritten ist, wird nach der konkreten Sachlage zu entscheiden sein. Daß der Begriff der Rechtzeitigkeit verkannt sei, ist nicht anzunehmen, wenn das Landgericht feststellt, daß der Angeklagte gegen die Vorschrift dadurch nicht verstoßen habe, daß er nach dem Aussteigen der beiden Damen noch wenige Schritte weitergefahren sei, ohne den Fahrpreisanzeiger umzustellen.

Digitized by Google

119. Die Bestrafung wegen unterlassener Abstellung des Taxameterapparats setzt nicht die Feststellung eines Verschuldens voraus.

§ 39 des Reglements, betreffend den Betrieb der Taxameterdroschken, vom 1. Mai 1895 (jetzt ersetzt durch § 12 Zf. 1c der Droschkenordnung vom 18. Dezember 1902).

Urt. v. 20. 12. 1900. R. II 81/00 g. J. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Die Revision rügt, daß nur festgestellt sei, der Angeklagte habe seinen Apparat „aus Vergeßlichkeit" nicht abgestellt, als er am Lübecker Bahnhofe vorfuhr; es habe aber für diese Übertretung Vorsätzlichkeit festgestellt werden müssen. Dies ist irrig: Man hat vielmehr — s. Vogt, S. 129 — darüber gestritten, ob auch nur Verschulden, also mindestens Fahrlässigkeit, bei Übertretungen festgestellt werden müsse, und dieses Gericht hat für Fälle, wo Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit nicht etwa gesetzlich geforderte Tatbestands-Merkmale sind, also insbesondere für zahlreiche Polizeiverordnungen, schon oft ausgesprochen, daß es, ohne Rücksicht auf ein subjektives Verschulden, völlig genüge, die Verwirklichung des der Verordnung zuwiderlaufenden äußeren Tatbestandes zu konstatieren, wenn derselbe nicht etwa durch besonders geltendgemachte Einwendungen entschuldigt sei.

S. z. B.: 17./6. 1897, Vogt, S. 383 f.
19./12. 1895, „ „ 316.
29./8. 1888, „ „ 588.
10./2. 1880, „ „ 388 f.

Hier ist es nun ohne weiteres klar, daß die vom Landgerichte konstatierte „Vergeßlichkeit" des Angeklagten ihm nicht zur Entschuldigung der Übertretung einer ihm wohlbekannten Polizeiverordnung dienen kann.

---

120. Die Bestrafung eines Droschkenkutschers wegen Nichtbeleuchtung der Fahrpreisscheibe setzt Fahrlässigkeit desselben voraus.

§ 28 des Taxameterreglements vom 1. Mai 1895 (jetzt § 12, Zf. 3 der Droschkenordnung vom 18. Dezember 1902)

Urt v. 10. 7. 1902. R. II 63/02 g. S. u. Gen. — L. G. IV Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Die Strafkammer hat die Behauptung der Angeklagten, daß bei Beginn der Fahrt die die Fahrpreisscheibe erleuchtende Laterne gebrannt habe, für nicht widerlegt erklärt. Indem sie sodann, wie die Erörterungen im Falle S. zeigen, zutreffenderweise davon ausgeht, daß die Angeklagten strafbar sein würden, wenn infolge ihrer Fahrlässig-

Digitized by Google

keit die Wiederbeleuchtung der Scheibe unterblieben wäre, verneint sie das Vorliegen einer Fahrlässigkeit, indem sie insbesondere erwägt, daß der Kutscher während der Fahrt darauf achtzugeben habe, was vor ihm auf der Straße passiere, und daß man ihn deshalb nicht für verpflichtet halten könne, während der Fahrt zeitweise rückwärts zu sehen, um sich zu überzeugen, daß die Laterne noch brenne. Diese Erwägung hält sich auf rein tatsächlichem Gebiet und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen, insbesondere auch nicht einen Irrtum über den Begriff der Fahrlässigkeit.

---

121. Das Verbot der Entgegennahme des Fahrgeldes unmittelbar vor den Eingängen zu Theatern ꝛc. findet nur Anwendung, wenn im Augenblick der Anfahrt tatsächlich ein bedeutender Verkehr stattfindet.

§ 41 des Taxameter-Reglements vom 1. Mai 1895 (jetzt § 13, Ziffer 5 der Droschkenordnung vom 18. Dezember 1902).

Urt. v. 24. 4. 1902. R. II 28/02 g. S. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Der § 41 bestimmt nicht ausdrücklich, daß bei Fahrten nach Theatern das Fahrgeld nur dann nicht unmittelbar vor dem Eingange entgegengenommen werden dürfe, wenn dort ein bedeutender Wagenverkehr stattfinde. Der Revision kann aber zugegeben werden, daß dieses der Sinn der Bestimmung ist, weil das gleiche Verbot sich auf alle Orte erstreckt, wo ein bedeutender Wagenverkehr stattfindet. Wenn nun auch in dem Urteile nicht ausdrücklich festgestellt worden ist, daß zur Zeit der Tat ein bedeutender Wagenverkehr am Theater stattgefunden habe, so ergibt sich dies jedoch implicite daraus, daß die Tat um 7½ Uhr abends stattgefunden hat, also zur Zeit des Beginns der Theatervorstellungen, zu welcher notorisch ein starker Wagenverkehr am Theater regelmäßig stattfindet. Die Rüge des Mangels einer Feststellung, daß zur Zeit der Tat ein bedeutender Wagenverkehr am Theater stattgefunden habe, vermag daher zur Aufhebung des Urteils nicht zu führen.

Radfahrwesen.

122. Das Fortbewegen eines Fahrrades auf Fußwegen ist nicht gestattet, auch wenn der Radfahrer abgesessen ist.

§ 1 der Verordnung, betreffend den Fahrradverkehr, vom 30. September 1898.

Digitized by Google

Urt. v. 29. 6. 1899. R. II 40/99 g. W. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Nach der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanzen hat der Angeklagte sein Fahrrad auf dem Fußwege des Mühlenkamps — außerhalb der Baumreihe — etwa 40 m weit neben oder vor sich her geschoben. Die Vorinstanzen haben ihn danach der Übertretung des § 1 der Radfahrordnung vom 30. September 1898 für schuldig erachtet. Die gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Revision erscheint unbegründet.

Bereits durch die Straßenordnung vom 26. Oktober 1881 ist zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen der „Fuhrwerksverkehr" — mit einigen näher bestimmten Ausnahmen — ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege beschränkt worden (vgl. §§ 22, 23 das.). Da, wie von diesem Gericht in der Sache H. in dem Urteil vom 5. April 1898 ausgeführt worden, das Fahrrad als Fuhrwerk im Sinne der Straßenordnung anzusehen ist, so war nach diesem Gesetze die Fortbewegung des Rades, auch wenn der Fahrer abgesessen, auf dem Fußweg nicht gestattet. Denn es wird in der Straßenordnung insofern (abgesehen von den Kinderwagen, s. § 23) zwischen besetzten und unbesetzten Fuhrwerken und Fahrzeugen nicht unterschieden. Das entspricht auch der Zweckbestimmung des Gesetzes, da jedes Fuhrwerk schon durch seinen Umfang, wenn auch nicht immer die Sicherheit, so doch die Bequemlichkeit des Publikums auf den Fußwegen zu stören geeignet ist. Daß die Radfahrordnung, die sich ihrem Wesen nach als eine Ergänzung der den Fuhrwerksverkehr betreffenden Bestimmungen der Straßenordnung darstellt, in dieser Beziehung von anderen Grundsätzen ausgehe und demnach, wenn sie im § 1 vom „Fahrradverkehr" alle Bürgersteige, Promenaden und sonstige Fußwege sowie die Reitwege ausschließt, unter dem Fahrradverkehr nur die Bewegung des Rades durch den aufgesessenen Radfahrer verstehen wolle, ist nicht anzunehmen. Die Absicht, die durch die Straßenordnung bisher geschützten Fußwege u.s.w. für den Transport der Räder durch Schieben pp. freizugeben, hat dem Gesetzgeber beim Erlaß der Radfahrordnung jedenfalls ferngelegen. Mit Recht nimmt daher das Landgericht an, daß das Verfahren des Angeklagten unter das Verbot des § 1 der Radfahrordnung falle, und geht auf eine Erörterung, ob etwa neben der Radfahrordnung auch noch die Bestimmungen der Straßenordnung in Frage kommen können, nicht weiter ein.

Daß, wie der Angeklagte meint, bei der im vorstehenden vertretenen Auffassung des § 1 der Radfahrordnung der Radfahrer sein Rad, um es vom Fahrweg in seine Wohnung zu transportieren, nicht über das Trottoir werde rollen dürfen, ist ebensowenig richtig, als

Digitized by Google

nach § 58 der Straßenordnung, der das Tragen von umfangreichen und schmutzenden Gegenständen sowie von Leichen „auf den Trottoirs" untersagt, der Transport der bezeichneten Gegenstände und der Leichen aus den Häusern nach dem Fahrwege hin hat verboten werden sollen und können.

123. Die Fahrradordnung verpflichtet den Radfahrer nicht, zu Warnungssignalen allein die für das Rad vorgeschriebene Glocke zu verwenden; er kann sich auch jedes anderen hierzu geeigneten Mittels, z. B. einer Sirene, des Zurufs, bedienen.

§ 13 der Verordnung, betreffend den Fahrradverkehr vom 30. September 1898.

Urt. v. 31. 10. 1901. R. II 66/01 g. K. — L. G. II Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Der Staatsanwaltschaft kann darin beigestimmt werden, daß die Radfahrordnung, wenn sie im § 13 bestimmt, daß an jedem Fahrrad eine helltönende Glocke vorhanden sein müsse, stillschweigend davon ausgeht, daß diese Glocke, wenn erforderlich, auch zu Warnungssignalen werde benutzt werden. Ebenso mit Recht wird aber auch in dem Urteil der Strafkammer hervorgehoben, daß das Gesetz keine Norm darüber enthält, wann und unter welchen Umständen der Radfahrer die Glocke anzuwenden hat. Wenn daher der Angeklagte, der entsprechend dem § 13 der Radfahrordnung an seinem Rade eine Glocke hatte, diese Glocke bei der hier fraglichen Gelegenheit nicht in Tätigkeit gesetzt hat, so kann er sich mangels einer Vorschrift, die ihn die Glocke im konkreten Fall zu gebrauchen verpflichtete, nicht dadurch strafbar gemacht haben, daß er sie nicht gebrauchte. Andererseits verfiel er auch nicht durch den Gebrauch der Sirene dem Gesetz, weil, so wünschenswert auch eine Einheit in den Warnungssignalen der Radfahrer sein mag, der Gebrauch der Sirene als Warnungssignal ebensowenig verboten und unter Strafe gestellt ist, wie der warnende Zuruf durch den Mund des Radfahrers. Fehlt es hiernach an einer Vorschrift, die den festgestellten Nichtgebrauch der Glocke oder den festgestellten Gebrauch der Sirene mit Strafe bedroht, so ist der Angeklagte mit Recht und ohne Gesetzesverletzung freigesprochen worden.

Digitized by Google

Straßenpolizei.

Straßenordnung.*)

124. Fuhrwerke im Sinne der Straßenordnung sind nicht blos eigentliche Wagen, sondern alles, was gleich einem Wagen über die Straße gezogen wird, z. B. eine Wegewalze.

§§ 8, 16 der Str. O. v. 26. Oktober 1881 (in der neuen Straßenordnung unverändert).

Urt. v. 22. 2. 1900. R. II 5/00 g. S. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Der Angeklagte hat eine Wegewalze in der Weise auf dem Fahrdamm des Grindelbergs transportiert, daß er sie an den hintern Teil seines mit einem Pferde bespannten Wagens befestigte und nachrollen ließ. Das Berufungsgericht sieht hierin eine Übertretung des § 8 der Straßenordnung, nach dem es nicht gestattet ist, mehrere Fuhrwerke irgendwelcher Art zusammenzukoppeln und aneinander zu hängen. Dabei wird die Straßenwalze als Fuhrwerk angesehen, weil unter einem Fuhrwerk (im Sinne der Straßenordnung) nicht nur eigentliche Wagen zu verstehen seien, sondern alles, was gleich einem Wagen über die Straße gezogen werde. Diese Auffassung wird von der Revision als irrtümlich gerügt. Jedoch mit Unrecht. Denn im Sinne der Straßenordnung, die zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den Straßen den Fuhrwerksverkehr regelt, ist für den Begriff des Fuhrwerks nicht sowohl dessen regelmäßige Bestimmung als Transportmittel für andere Gegenstände oder für Menschen oder Tiere maßgebend, als vielmehr die Art, wie es selber auf der Straße befördert wird. Aus diesem Gesichtspunkt ist es zutreffend, einen Gebrauchsgegenstand, der zwar nicht zur Beförderung anderer Sachen pp. dienen soll, aber bestimmungsgemäß dadurch, daß er selber gerollt wird, fortbewegt wird, als ein Fuhrwerk zu bezeichnen, wenn dies auch im gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht üblich ist.

Übrigens mag darauf hingewiesen werden, daß, wenn die Wegewalze nicht selber als Fuhrwerk bezeichnet werden könnte, sie im vorliegenden Falle jedenfalls als Ladung des Wagens anzusehen

*) Ein Teil der unter dieser Rubrik zusammengestellten Entscheidungen ist noch unter der Herrschaft der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881 ergangen. Da die neue Straßenordnung vom 7. Juli 1902 inhaltlich weniger eine Abänderung als eine Erweiterung des älteren Gesetzes darstellt, dessen einzelne Bestimmungen meist nur unter anderen Paragraphen erscheinen, sind die genannten Entscheidungen nicht veraltet. In jedem einzelnen Fall ist vermerkt, ob und inwieweit Änderungen eingetreten sind.

Die Paragraphen am Kopf jeder Seite entsprechen der Zählung des neuen Gesetzes.

Digitized by Google

sein würde. Dann aber würde das Verfahren des Angeklagten ebenfalls unstatthaft sein, weil nach § 16, Abs. 2 der Straßenordnung die Ladung weder ganz noch teilweise auf der Erde schleifen darf.

---

125. Ein Handeln im Umherziehen mit Karren, die mit Handelswaren beladen sind, liegt auch dann vor, wenn auf der Karre Muster mitgeführt werden, nach welchen der Händler Bestellungen entgegennimmt, ohne daß deren sofortige Ausführung erfolgt.

§ 22 Str. O. (in der neuen Straßenordnung unverändert). Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 12. August 1893, bezw. 3. August 1895 (jetzt vom 24. Juli 1902).

Urt. v. 28. 11. 1901. R. II 70/01 g. E. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Der Angeklagte hatte die Hamburgerstraße, in welcher das Passieren zwecks Handelns im Umherziehen mit Karren, die mit anderen Handelswaren als Fischen, Grünwaren und Feuerungsmaterial beladen sind, verboten ist, mit seinem mit Bürstenwaren bepackten Handziehwagen durchzogen. Die Ladung war teilweise bestellt; teils diente sie auch als Muster. Er ging in die in jener Straße befindlichen Häuser und bot die Muster zum Kauf an. Erklärte sich jemand zum Kauf bereit, so teilte ihm der Angeklagte mit, er könne die Waren nicht gleich, sondern erst in den nächsten Tagen liefern. Bei Ablehnung des Kaufes erfuhren die Leute nicht, daß er zur sofortigen Lieferung der Waren nicht bereit sei.

Allerdings würde der Angeklagte nicht gegen die fraglichen Vorschriften verstoßen haben, wenn er auf seinem Ziehwagen lediglich vorher bestellte Waren zu den Bestellern gebracht hätte. Dies war aber nicht der Fall. Vielmehr hat der Angeklagte die Hamburgerstraße mit seinem Ziehwagen, einer „Karre" im Sinne der Bekanntmachungen, auch „zwecks Handelns im Umherziehen" durchzogen. Ein Handeln im Umherziehen liegt nicht nur vor, wenn dabei Waren zur sofortigen Lieferung feilgehalten werden, sondern auch, wenn im Umherziehen Warenbestellungen aufgesucht werden; z. vgl. §§ 55, Zf. 2 und 42b, Zf. 2 G. O. Und letzteres hat der Angeklagte festgestelltermaßen unter Mitführung von Mustern auf der Karre getan. Die Karre des Angeklagten war dabei auch mit „Handelswaren" beladen. Auch die von ihm darauf mitgeführten Musterwaren waren dem Handel dienende Waren, selbst wenn der Angeklagte sie nicht, wie festgestellt ist, zunächst als käufliche Ware vorgewiesen hätte.

Digitized by Google

126. Das Aufstellen von Lastfuhrwerken in ganzer Länge hart an der Seitengrenze des Fahrweges hat auch dann zu geschehen, wenn durch das Halten etwa neben einem anderen Wagen der freie Verkehr nicht gehindert wird.

Wenn im § 30, Ziffer 2 der Straßen-Ordnung neben den Fahrwegen auch Überfahrten und Durchfahrten genannt werden, so bedeutet dieses, daß letztere nur als Teile des Fahrweges anzusehen und darunter nur solche Überfahrten ꝛc. zu verstehen sind, die ausschließlich der Über- und Durchfahrt, nicht aber dem Verkehr mit den dortigen Bewohnern dienen. Soweit der letzte Zweck vorliegt, kann ein Verkehr auf Höfen in Frage kommen, für den die Bestimmungen über den Verkehr auf öffentlichen Straßen maßgebend sind.

§ 30², 47, 2 der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881. (§§ 30, Ziffer 6 und 2, 48, 2 der Straßenordnung vom 10. Juli 1902).

Urt. v. 25. 9. 1902. R. II 76/02 g. R. — L. G. III Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Nach den Feststellungen beider Vorinstanzen hat der Angeklagte am 21. Oktober 1901 in der Durchfahrt von der Viktoria- zur Norderquaistraße hierselbst mit einem bespannten Lastfuhrwerk zum Zwecke des Abladens hart neben einem daselbst vor dem Eingang zum Speicher von F. & R. bereits haltenden Wagen und nicht, wie es für öffentliche Straßen durch § 30 der Straßenordnung vorgeschrieben ist, hart an der Seitengrenze des Fahrweges gehalten. Das Landgericht stellt ferner in Übereinstimmung mit dem Schöffengerichte ohne erkennbaren Rechtsirrtum und für diese Instanz bindend fest, daß der fragliche Durchgang nach der Art seiner Benutzung als eine den Bestimmungen der Straßenordnung unterliegende öffentliche Straße anzusehen ist. Wenn das Landgericht gleichwohl das Vorliegen einer Übertretung des § 30, Ziffer 2, bezw. Ziffer 3 der Straßenordnung verneint, so beruht dies auf einer rechtsirrigen Auslegung dieser Gesetzesvorschrift. Die Vorschrift, daß das Fuhrwerk zum Halten hart an die Seitengrenze des Fahrweges gebracht werden muß und das Halten „inmitten des Fahrweges" verboten ist, enthält eine positive gesetzliche Anordnung, welche das Halten von Fuhrwerken nebeneinander auf öffentlichen Fahrwegen grundsätzlich unzulässig erscheinen läßt. Ist in der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs auch der zweifellose Zweck dieser Vorschrift zu finden, so ist doch ihre Anwendung im Einzelfall von dem Bestehen eines Verkehrshindernisses nicht abhängig. Die irrevisible Feststellung des Landgerichts, daß vorliegend eine Behinderung weder des Fußgänger- noch des Wagenverkehrs stattgefunden habe, steht daher zwar der Anwendung des im Tenor des schöffengerichtlichen Urteils eben-

Digitized by Google

falls angezogenen § 47 der Straßenordnung, nicht aber der des § 30 derselben entgegen.

Daß aber die fragliche Vorschrift von dem Begriff der Fahrwege die über die Höfe der hier fraglichen Art führenden habe ausschließen wollen, dafür findet sich im Gesetze selbst nicht nur kein Anhalt, sondern dem steht auch die Vorschrift des § 2 der Straßenordnung direkt entgegen. Wenn in Ziffer 2 des Absatzes 1 des § 30 Torwege, Überfahrten und Durchfahrten neben Fahrwegen erwähnt werden, so sind diese Begriffe nur scheinbar in Gegensatz zu einander gestellt. In Wahrheit ist es der Sinn dieser Vorschrift, die Torwege, Überfahrten und Durchfahrten als besonders geartete Teile des Fahrweges dem Halten von Fuhrwerken überhaupt zu verschließen, wobei sinngemäß nur solche Teile des Fahrweges in's Auge gefaßt sind, die ausschließlich der Über- und Durchfahrt, nicht aber dem Verkehr mit dortigen Bewohnern dienen. In diesem Sinne handelt es sich nach den Feststellungen des Landgerichts vorliegend nicht um eine Durchfahrt der eben erwähnten Art, sondern um den Verkehr auf Höfen, welche durch § 2 der Straßenordnung den öffentlichen Straßen gleichgestellt sind.

---

127. Bei einem Abbruch ist der Unternehmer, nicht der Wagenführer als solcher für die Innehaltung der Vorschriften der §§ 30 Zf. 3, 16 der Straßenordnung verantwortlich.

§§ 30[3], 16 der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881 (in der neuen Straßenordnung unverändert).

Urt. v. 27. 7. 1898. R. II 50/98 g. D. — L. G. I Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... Der Angeklagte bestreitet zu Unrecht, daß er nicht als Täter wegen der von den Vorinstanzen festgestellten Übertretungen der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881 verantwortlich sei.

Die Straßenordnung enthält in den meisten Bestimmungen Gebote oder Verbote, ohne den für deren Übertretung strafrechtlich Verantwortlichen ausdrücklich zu bezeichnen. Nur ausnahmsweise, z. B. bei den Bestimmungen der §§ 57, 66, 67, 68 ist dies geschehen, und einmal, im § 41, werden neben dem eigentlichen Täter noch andere Personen für verantwortlich erklärt. In den Regelfällen ist daher der strafrechtlich Verantwortliche jedesmal nach Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung näher festzustellen.

Auf die tatsächlichen Feststellungen, wie solche im Berufungsurteile getroffen sind, finden in erster Linie die §§ 16 und 30 Anwendung, mit denen dann die §§ 47 und 64 konkurrieren.

Digitized by Google

Nach § 30, Ziffer 3 soll das Geschäft des Auf- und Abladens gleich nach Aufstellung des Fuhrwerks beginnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk ungesäumt entfernt werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Vorschrift bei einem Abbruch, wie hier, sich an denjenigen wendet, der die Fuhrwerke beordert und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen hat. Das war aber der Angeklagte, und es ist gleichgültig, ob er selbst an Ort und Stelle anwesend war oder dort Vertreter hatte, die an seiner Statt die nötigen Anordnungen zu treffen hatten. Die Führer der Fuhrwerke, als von diesen Anordnungen völlig abhängig, können hier in keiner Weise als Täter gelten.

In § 16 ist vorgeschrieben, daß die Ladung derartig gepackt und befestigt sein soll, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen kann. Auch hier können die Führer der Fuhrwerke als solche aus dem gleichen Grunde für die Beladung nicht verantwortlich gemacht werden. Diese Verantwortlichkeit trifft vielmehr bei einem Abbruche, wie hier, lediglich denjenigen, dessen Aufgabe es ist, für eine vorschriftsmäßige Beladung der Abfuhr-Fuhrwerke zu sorgen.

Dies ist im vorliegenden Falle wiederum der Angeklagte als Abbruchsunternehmer, für dessen Verantwortlichkeit als Täter es hier ebenfalls gleichgültig erscheint, ob er die Leitung des Abbruchs und insbesondere des Abfuhrgeschäftes anderen Personen als seinen Vertretern übertrug oder nicht.

---

128. Das Herausholen eines Fuhrwerks auf eine unbelebte Straße, um dasselbe sofort zu bespannen, ist kein der polizeilichen Genehmigung bedürftiges Aufstellen, auch wenn das Bespannen sich bis zu einer Viertelstunde hinzieht.

§ 30 Zf. 5 der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881 (in der neuen Straßenordnung unverändert).

Urt. v. 24. 4. 1902. R. II 23/02 g. M. — L. G. III Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Ob die Ausführungen des Landgerichts, betr. eine stillschweigende Genehmigung der Polizeibehörde zu dem Aufstellen der Fuhrwerke des Angeklagten in der B.. straße, welche Genehmigung der Angeklagte wenigstens habe annehmen dürfen, haltbar erscheine, kann zweifelhaft sein. Dies kann aber ebenso dahingestellt bleiben, wie die vom Landgericht versuchte Unterscheidung zwischen einem auf kürzere Dauer berechneten „Hinstellen" eines Fuhrwerks und einem für längere Zeit bestimmten „Aufstellen". Denn jedenfalls ist dem

Digitized by Google

Landgericht im vorliegenden Falle darin zuzustimmen, daß das Herausholen eines Fuhrwerks auf eine unbelebte Fahrstraße, um dasselbe sofort anzuspannen, selbst dann nicht als ein gegen § 30, Ziff. 5 der Hamburgischen Straßenordnung verstoßendes „Aufstellen" von Fuhrwerk, das nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Polizei erfolgen darf, angesehen werden kann, wenn, wie hier, das Bespannen sich im ganzen bis zu einer Viertelstunde verzögert oder ausdehnt. Der Versuch der Revision, jedes Aufstellen unbespannten Fuhrwerks auch auf noch so kurze Zeit unter Ziff. 5 zit. zu bringen, widerlegt sich selbst durch die offensichtlich ungereimten Konsequenzen solcher Ansicht.

---

129. Wenngleich das Verbot des Aufstellens von verkehrshindernden Gegenständen nicht erfordert, daß wirklich eine Verkehrsbehinderung erfolgt ist, so fällt doch darunter nicht jede noch so unbedeutende und vorübergehende Benutzung eines Teiles der öffentlichen Straße zum Aufstellen oder Hinlegen eines Gegenstandes.

§ 47 der Straßenordnung vom 25. Oktober 1881. (§ 48 der Str. O. vom 10. Juli 1902).

Urt. v. 30. 8. 1899. R. II 71/99 g. S. — L. G. II Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Die Revision erschien nicht begründet. Allerdings ist gemäß § 47 der hamburgischen Straßenordnung nicht erforderlich, daß durch den verkehrshindernden Gegenstand wirklich bestimmte Personen zurückgehalten sind, die betreffende Stelle der öffentlichen Straße zu betreten. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Stattfinden des freien Verkehrs daselbst objektiv gehindert wurde; z vgl. Vogt, Entsch. des Hanseat. Oberlandesgerichts in Strafsachen Nr. 349 und 350 a. E.

Daraus folgt aber nicht, daß jede noch so unbedeutende und vorübergehende Benutzung eines Teiles der öffentlichen Straße zum Aufstellen oder Hinlegen eines Gegenstandes durch den § 47 cit. untersagt sein soll. Ein so weitgehendes Verbot enthält die Bestimmung nicht, die, da sie voraussetzt, daß der Gegenstand geeignet war, den freien Verkehr zu hindern, diejenigen Fälle nicht trifft und treffen soll, in welchen der aufgestellte oder hingelegte Gegenstand nicht geeignet war, eine solche Hinderung zu verursachen. Die Frage, ob ein Gegenstand verkehrshindernd zu wirken geeignet war oder nicht, ist deshalb wesentlich eine Tatfrage. Und wenn die Vorderrichter demnach in Übereinstimmung mit dem Schöffengerichte zu der Feststellung kommen, daß das Fahrrad des Angeklagten, welches er etwa 8 Minuten an ein Haus angelehnt auf dem Trottoir hatte

Digitized by Google

stehen lassen, und welches etwa 50 cm. in den Luftraum über dem etwa 3 Meter breiten Trottoir hineingeragt hatte, den Verkehr dort tatsächlich nicht behindert habe, auch nicht geeignet gewesen sei, den in Betracht kommenden regelmäßigen Verkehr zu hindern: so ist dies eine, die Mitwirkung eines Rechtsirrtums nicht erkennen lassende, tatsächliche Feststellung, deren Nachprüfung dem Revisionsgerichte entzogen ist.

---

130. Die nicht vermeidliche und verkehrsübliche Benutzung des Trottoirs zum vorübergehenden Absetzen auf- oder abzuladender Gegenstände ist nicht verboten. Selbst eine länger dauernde unverschuldete Inanspruchnahme desselben für den genannten Zweck macht nicht strafbar.

§ 47 der Str. O. vom 26. Oktober 1881 (§ 48 der Str. O. vom 10. Juli 1902).

Urt. v. 29. 9. 1898. R. II 61/98 g. J. — L. G. IV Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

..... Dem angefochtenen Urteile war zunächst darin zuzustimmen, daß der Angeklagte dadurch, daß er die Petroleumkannen nach dem Herabnehmen vom Wagen wegen ihrer Schwere einen Augenblick auf das Trottoir niedersetzte, um sie dann handgerecht wieder aufzunehmen und in das B.'sche Geschäft zu schaffen, gegen den § 47 der Hamburgischen Straßenordnung noch nicht fehlte. Bei dem an sich erlaubten Geschäfte des Auf- und Abladens (§ 30 der Straßenordnung) läßt sich eine derartige, schnell vorübergehende Inanspruchnahme des Trottoirs nicht vermeiden, wie sich dabei auch das Tragen des auf- oder abzuladenden Gegenstandes auf dem Trottoir, nämlich quer über das Trottoir, meistens nicht vermeiden läßt. So wenig nun letzteres gegen den § 58 eod. verstößt, so wenig fällt die nicht vermeidliche und verkehrsübliche Benutzung des Trottoirs zum vorübergehenden Absetzen des auf- oder abzuladenden Gegenstandes unter das Verbot des § 47. Man wird sagen müssen, daß darin noch kein „Aufstellen", kein „Hinlegen" des betreffenden Gegenstandes im Sinne des § 47 zu finden ist, sondern daß diese Bestimmung in solchen Fällen erst verletzt wird, wenn der Gegenstand über das vorübergehende Bedürfnis hinaus auf der Straße stehen oder liegen gelassen wird, also die dritte Alternative des § 47 eintritt.

Allerdings hat der Angeklagte nun festgestelltermaßen die beiden Kannen nicht sofort wieder aufgenommen und weiter transportiert. Zugleich ist aber in dem angefochtenen Urteile festgestellt, daß dies dadurch verursacht ist, daß der Angeklagte nach Absetzung der Kannen

Digitized by Google

von dem Wagen durch den Empfänger unerwartet Anweisung erhielt, die Kannen nicht an die bisherige Stelle, sondern in den Keller zu schaffen, und daß er sich über die Einzelheiten dieses ihm nicht klaren Auftrages zu unterrichten hatte. Ehe das darauf bezügliche Gespräch beendet war, kam dann der Schutzmann dazu, auf dessen Geheiß der Angeklagte die Kannen fortnahm. Die Kannen hatten im Ganzen 1—2 Minuten auf dem Trottoir gestanden. Wenn die Vorderrichter nun auch dieses etwas länger dauernde Stehenlassen der Kannen auf dem Trottoir nach Sachlage für unverschuldet erklären, so kann auch dies nicht für unrichtig erachtet werden. Durch die Gegenorder des Empfängers war ohne Verschulden des Angeklagten eine Sachlage herbeigeführt, die ihn hinderte, die vom Wagen gesetzten Kannen sofort weiter zu transportieren, während der angeordnete Transport an die andere Stelle unmittelbar darauf erfolgen sollte, so daß die schweren Kannen auch nicht etwa erst wieder auf den Wagen zurückgesetzt werden konnten.

Konnten die Vorderrichter den Angeklagten aber bei dieser Sachlage ohne Rechtsirrtum auch wegen des etwas längeren Stehenlassens der Kannen auf dem Trottoir für exkulpiert erachten, so haben sie mit Recht auch in dieser Beziehung den § 47 zit. für unanwendbar erachtet, da das Strafrecht zu jeder Straftat, wenn das Strafgesetz die Strafe nicht ausnahmsweise lediglich von dem Vorhandensein des objektiven Tatbestandes abhängig macht, ein Verschulden voraussetzt.

131. Das „vorübergehende" Benutzen der öffentlichen Straße zum Aufstellen von Gerüsten ꝛc. setzt nicht eine längere Dauer der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes voraus.

§ 48 der Str. O. vom 26 Oktober 1881 (§ 49 der Str. O. vom 7. Juli 1902).

Urt. v. 13. 7. 1899. R. II 59/99 g. M. — L. G. III Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Die Revisionsschrift rügt lediglich, daß das nur zeitweilige Aufstellen eines zum Aufladen von Mauersteinen auf die Mulden der Steinträger bestimmten, ca. 1 m breiten Bockes nicht unter § 48 der Hamburgischen Straßenordnung vom 26. Oktober 1881 falle. Damit wird aber eine in dem Gesetze nicht aufgestellte Unterscheidung hineingetragen. Wenn auch der § 48 sich ausdrücklich auf die §§ 12 bis 14 des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882 bezieht und diese wesentlich von längerer andauernder Benutzung des öffentlichen Straßengrundes sprechen, so sagt § 48 zit. doch ausdrücklich auch, daß einer polizeilichen Erlaubnis bedarf, wer zum „Lagern" von Materialien,

Digitized by Google

Aufstellen von Gerüsten oder zu andern derartigen Verrichtungen die Straße vorübergehend benutzen und der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will. Daß bei den Worten „vorübergehend" und „zeitweise" nur an länger andauernde Benutzung gedacht sei, ist nicht ersichtlich; umsoweniger, als vorher außer von Lagern und Aufstellen auch ausdrücklich von „Verrichtungen" die Rede ist, ein Wort, welches seiner Natur nach regelmäßig auf kürzere Dauer deutet.

---

132. Ein Feilbieten von Theaterbillets ꝛc. auf öffentlichen Straßen liegt nicht vor, wenn nur Adreßkarten mit dem Hinweis auf eine bestimmte Verkaufsstätte solcher Billets an das Publikum ausgeteilt werden.

§ 51 der Straßenordnung vom 10. Juli 1902.
§ 1 der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1891.

Urt. v. 26. 8. 1903, R. II 7/03 g. K. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Strafgesetze sind einer ausdehnenden analogen Anwendung nicht zugänglich. Diese aber braucht das Landgericht, wenn es den § 1 der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1891, welcher lautet:

> „Das Feilhalten (oder, wie es in der Straßenordnung § 51 heißt, „Feilbieten"), das Anbieten und der Verkauf von Billets zu den Theater- und Zirkusvorstellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt",

auf den vorliegenden Fall anwendet. Der Angeklagte hat nur Adreßkarten seines in der Nähe belegenen Billetbureaus verteilt. In früheren Fällen (vergl. Urteil des Landgerichts vom 16. Dezember 1901 i. S. L. H.) mag vielleicht mit Recht auch dann gestraft worden sein, wenn der Billethändler, der sich durch ein Schild als solcher bezeichnete und Billets bei sich führte, diese nicht auf der Straße hervorgezogen, sondern in einer benachbarten Wirtschaft verabfolgt hat, weil das eine offenbare Umgehung des Verbots ist und „Feilhalten und Anbieten" auf öffentlicher Straße unbedenklich festgestellt werden konnte.

Hier liegt der Fall aber anders: Es hat nicht festgestellt werden können, daß der Angeklagte Billets bei sich geführt hat; er hat lediglich Karten verteilt dieses Inhalts:

> „Zirkusbillets sind ..... straße ..... zu haben".

Auf der Straße ist dem Publikum also weder ein Preis genannt, noch ist demselben Gelegenheit zu sofortigem Zugreifen gegeben worden, was man doch verlangen müßte, wenn „Feilhalten, Feilbieten oder Anbieten", welche Ausdrücke sich begrifflich nicht scharf unterscheiden lassen, festgestellt werden soll. Dabei ist an Realofferten gedacht,

Digitized by Google

nicht an Anpreisen von Verkaufsgelegenheiten an anderen Orten, mögen dieselben auch in der Nähe belegen sein. Nur solche Realofferten verursachen die vom Landgerichte bei Erörterung des Zwecks des Polizeiverbotes geschilderten Unzuträglichkeiten auf öffentlicher Straße.

---

133. Eine strafbare Umgehung des verbotenen Feilbietens von Billets auf öffentlicher Straße liegt vor, wenn der sofortige Zugriff auf die zunächst nur wörtliche (nicht realiter) erfolgte Offerte in einem nahebelegenen Verkaufsraume des Anbietenden geschehen kann.

§ 51 der Straßenordnung vom 10. Juli 1902.

Urt. v. 28. 5. 1903. R. II 46/03 g. S. — L. G. II Hamburg.

Revision der Angeklagten verworfen.

Allerdings hat dieses Gericht in Sachen T. C. H. K. am 26. März 1903 die Anwendung des § 51, Abs. 3 der Hamburgischen Straßenordnung auf einen Fall verneint, wo der Angeklagte nur Adreßkarten seines Billethandels auf öffentlicher Straße verteilt hatte. Dabei ist die Wendung gebraucht, das polizeiliche Verbot denke an „Real"-Offerten, deren Unzuträglichkeiten auf offener Straße vermieden werden sollten. Andererseits hat jenes Urteil schon darauf verwiesen, daß ein Billethändler, der sich als solcher durch ein Schild kenntlich mache, damit, daß er seine Billets nicht auf der Straße selbst, sondern in einem benachbarten Lokal verabfolge, das Polizeiverbot nur zu umgehen suche und mit Recht bestraft sei.

Der vorliegende Fall liegt in der Mitte zwischen den beiden geschilderten. Die Angeklagte hat auf der Straße den Passanten Billets angeboten, die sie aber nicht bei sich führte, sondern in einem der Zirkuskasse gegenüber gemieteten Zimmer bereit hielt, woselbst sie dann den auf ihre Offerte Eingehenden die Billets verabfolgte. Hier liegt freilich keine Realofferte im strengen Sinne vor, insofern die Händlerin die Billets nicht auf der Straße bei sich führte; wohl aber ist die Verbotsvorschrift des § 51 verletzt, weil die Billets auf offener Straße „angeboten" sind und der sofortige Zugriff auf die Offerte dadurch ermöglicht ward, daß die Passanten mit der Händlerin in das Nachbarhaus traten. Das ist wieder eine klare Umgehung des Gesetzes. Der Fall ist anders zu beurteilen, als die Verteilung von Empfehlungskarten seitens eines Billethändlers; denn darin lag überhaupt noch keine Offerte, kein „An- oder Feilbieten" der Eintrittskarten. Hier ist weitergegangen worden: Der auf der Straße begonnene Handel um das einzelne Billet ist nur in dem Hause dadurch zum

Digitized by Google

Abschluß gelangt, daß Billet und Geld ausgetauscht wurden. Das fällt unter das Verbot des § 51, Abs. 3.

---

134. Feilbieten und Anbieten von Eintrittskarten zu Theater- ꝛc. Vorstellungen auf öffentlicher Straße.

Der Begriff des Angebots wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Karte erst auf vorherige Nachfrage zum Kauf offeriert ist.

§ 51, Abs. 3 der Straßenordnung vom 10. Juli 1902.

Urt. v. 25. 6. 1903. R. II 36/03 g. M. — L. G. III Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Gemäß § 51, Abs. 3 der Hamburgischen Straßenordnung ist das gewerbsmäßige Feilbieten, Anbieten und Verkaufen von Eintrittskarten zu Theater- und Zirkusvorstellungen auf öffentlicher Straße verboten.

Zum Begriffe des „Feilbietens" gehört, wie der hier erkennende Strafsenat in Übereinstimmung mit den Kommentaren von Landmann und Schicker zum § 55 der Gewerbeordnung wiederholt erkannt hat (Vogt: Nr. 148 und 264), ein die Aufmerksamkeit von Kauflustigen erregendes Verhalten desjenigen, der eine Sache zu verkaufen beabsichtigt. Ein solches Verhalten des Angeklagten haben die Vorderrichter aber mit Recht auf Grund der Feststellung annehmen können, daß der Angeklagte, der Billethändler ist, am Eingange des Zirkus B. bei Beginn der Vorstellung mit Billets gestanden hat.

Sollte aber auch nach den Feststellungen der Vorinstanzen ein Zweifel bestehen, ob der Angeklagte die Billets schon, als er so dastand, sehen ließ, so haben die Vorderrichter doch auf Grund ihrer Feststellungen ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Angeklagte Eintrittskarten für den Zirkus B. auf öffentlicher Straße gewerbsmäßig „angeboten" habe. Auf die Frage des Zeugen E., ob er noch Billets habe, hat der Angeklagte geantwortet: „Jawohl, welche Plätze soll ich Ihnen geben?" Damit bot der Angeklagte die Eintrittskarten, die er bei sich hatte, zum Verkaufe nach Wahl des Zeugen an. Daß sein Angebot auf eine Nachfrage erfolgte, machte es nicht weniger verbotswidrig, auch nach dem Zwecke des Verbotes nicht. Der Zweck des Verbotes des § 51, Abs. 3 der Straßenordnung besteht, wie die Überschrift des Abschnittes, in dem es sich befindet, zeigt, in der Bewahrung des Straßenverkehrs vor der Beeinträchtigung, die er durch den gewerbsmäßigen, verkehrshindernd wirkenden und das Publikum belästigenden Handel mit Theater- und Zirkusbillets auf der öffentlichen Straße und namentlich vor den Theatern und

Digitized by Google

Zirkusgebäuden erfahren würde. Danach ist es aber gleichgültig, ob im einzelnen Falle der Billethändler oder der Kaufluſtige den Billethandel angeregt hat.

---

135. Nicht jeder beliebigen Anordnung eines Straßenpolizeibeamten ist Folge zu leisten, sondern nur einer solchen, welche zur Aufrechterhaltung der Ruhe ꝛc. gegeben ist. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben im Einzelfalle zu prüfen, ist nicht Sache des Gerichtes.

§ 73 der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881. (§ 80 der Straßenordnung vom 7. Juli 1902).

Urt. v. 25. 10. 1900. R. II 60/00 g. R. — L. G. III Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Wenn, wie die Revisionsschrift annimmt, das Landgericht mit seiner Ausführung, Angeklagter habe dem Schutzmann S. nicht „unbedingt" Folge geleistet, wirklich sagen wollte, jeder habe auf der Straße jeder beliebigen Anweisung eines Schutzmannes zu gehorchen, so wäre das freilich rechtsirrig. Allein jene Worte des Landgerichts sind im Zusammenhange zu verstehen einmal mit der vorhergehenden, übereinstimmend mit dem Schöffengericht getroffenen Feststellung, daß der Angeklagte übermäßig laut seine Ware ausgerufen habe und dann mit der nachfolgenden Anwendung gerade des die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Straßen durch die Polizeibeamten regelnden § 73 der Straßenordnung. So verstanden, daß das Publikum den zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf öffentlicher Straße von einem dortselbst zu diesem Zwecke stationierten Schutzmanne erteilten Weisungen zunächst — und vorbehältlich späterer Beschwerde an die Behörde — unbedingt Folge zu leisten habe, ist jene Ausführung einwandsfrei. Ob jene Weisung des Schutzmannes eine zur Aufrechterhaltung der Ruhe erlassene war, das ist allerdings Vorbedingung der Rechtmäßigkeit seines Einschreitens. Ob die einzelne Weisung in concreto notwendig oder sachgemäß war, das haben die Gerichte aber nicht nachzuprüfen.

---

136. Eine Anordnung zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung ꝛc. auf öffentlicher Straße ist nicht schon dann gegeben, wenn ein

Digitized by Google

Straßenpolizeibeamter, um sich selbst vor Belästigungen bei Ausübung seines Dienstes zu schützen, solche erteilt.

§ 73 der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881. (§ 80 der Straßenordnung vom 7. Juli 1902).

Urt. v. 29. 5. 1902. R. II 44/02 g. L. — L. G. III Hamburg.

Revision der St.-A. verworfen.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils gehen dahin, daß der Angeklagte an den Polizeiwachtmeister St. herangetreten ist und die Angabe seines Namens verlangt hat, während St. einem Marktaufseher dienstlich bezüglich der Auffahrt der Marktbesucher Auskunft gab, daß ferner St. den Angeklagten 3—4 mal fortgewiesen hat, ohne daß er ging, und daß das Fortweisen geschah, damit St. nicht in der Wahrnehmung seiner dienstlichen Obliegenheiten aufgehalten werde. Wenn die Strafkammer hiernach angenommen hat, daß das Fortweisen des Angeklagten keine Anordnung gewesen sei, die zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit oder Ruhe auf öffentlicher Straße gedient habe, so kann darin ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Denn der Polizeibeamte hat in dem Verhalten des Angeklagten lediglich eine Störung seiner dienstlichen Tätigkeit erblickt, nicht aber ein Benehmen, welches die Ordnung 2c. auf öffentlicher Straße beeinträchtigte oder auch nur gefährdete. Er hat mit seiner Anordnung auch nicht die Sicherheit, Ordnung 2c. auf öffentlicher Straße wahren, sondern sich selbst von weiteren Belästigungen befreien wollen. Der Umstand, daß die Belästigungen den Polizeibeamten in seinen dienstlichen Funktionen stören und ihn dadurch in der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlicher Straße behindern konnten, macht auch im Sinne des Polizeibeamten die Anordnung nicht zu einer Anordnung, die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlicher Straße dienen sollte. Nur die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung ist aber unter Strafe gestellt. Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden, ohne daß es darauf ankam, zu untersuchen, ob, wenn in der Tat eine Anordnung im Sinne des § 73 der Straßenordnung vorgelegen hätte, das dem Angeklagten mangelnde Bewußtsein von diesem Charakter der Anordnung seine Freisprechung rechtfertigen würde.

---

137. Die Verpflichtung, den Anordnungen der zuständigen Straßenpolizeibeamten „unbedingt" Folge zu leisten, ist auch in dem zeitlichen Sinne zu verstehen, daß denselben ohne alle vermeidliche Zögerung nachzukommen ist.

§ 73 der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881. (§ 80 der Straßenordnung vom 7. Juli 1902).

Digitized by Google

Urt. v. 28. 2. 1901. R. II 6/01 g. K. — L. G. II Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Nach den vom Berufungsgerichte lediglich bestätigten Feststellungen des Schöffengerichts ist der Angeklagte, als er mit seinem einspännigen Handelskarren am Trottoir der Ecke Belle-Alliance- und Lindenstraße (Eimsbüttel), einem Kreuzungspunkte der Straßenbahn, hielt, von einem Schutzmann mit Rücksicht auf den gerade an jener Stelle lebhaften Verkehr aufgefordert worden, weiterzufahren. Er hat aber dieser Aufforderung nicht sofort, sondern erst, nachdem er dem Schutzmann darüber Vorhalte gemacht und den Verkauf von der Karre fortgesetzt hatte, auf die dritte Aufforderung hin Folge geleistet. Die Annahme der Vorinstanzen, daß der Angeklagte hiernach gegen § 73 der Straßenordnung verstoßen habe, ist nicht rechtsirrtümlich. Denn wenn hier vorgeschrieben wird, daß das Folgeleisten unbedingt geschehen solle, so ist dies auch in dem zeitlichen Sinne gemeint, daß der Anordnung ohne alle vermeidliche Verzögerung, mit tunlichster Beschleunigung nachzukommen sei. Dies aber ist vom Angeklagten nicht geschehen, da er, anstatt sein Gefährt sofort an eine andere Stelle zu leiten, zunächst auf den Schutzmann zuging und eine Reihe von Bemerkungen über die Parteilichkeit der Schutzleute machte, sodann noch weiter verkaufte und erst darauf weiter gefahren ist .....

---

138. Die Anwendung straßenpolizeilicher Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit ꝛc. auf öffentlichen Straßen ist Streikposten gegenüber nicht durch § 152 der Gewerbeordnung ausgeschlossen.

§ 73 der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881 (§ 80 der Straßenordnung vom 7. Juli 1902). § 152 Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Urt. v. 27. 10. 1898. R. II 64/98 g. D. u. Gen. — L. G. I Hamburg.

Revision der Angeklagten verworfen.

..... Die Anwendung der landesgesetzlichen Vorschrift des § 73 im vorliegenden Falle war auch nicht mit dem Reichsrecht, nämlich dem von den Angeklagten für verletzt erachteten § 152 der Gewerbeordnung, unvereinbar. Nach dieser Bestimmung können zwar Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht verboten oder unter Strafe gestellt werden. Wie die daselbst erwähnten Personen aber, soweit sie ihre Zwecke in Vereinen oder Versammlungen verfolgen wollen, den Ordnungsvorschriften des bestehenden landesgesetzlichen Vereins- und Versammlungsrechtes unterworfen sind, so stehen sie, insofern ihre agitatorische

Digitized by Google

Tätigkeit auf der Straße stattfindet, selbstverständlich auch unter den für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen gegebenen partikularrechtlichen Rechtsnormen.

---

139. Wenn auch das Streikpostenstehen an sich nicht verboten ist, so können doch den Streikposten auf Grund der Straßenordnung mit verbindlicher Kraft Anweisungen gegeben werden, z. B. dahingehend, einen öffentlichen Platz zu verlassen, falls von ihrem Aufenthalt dort Störungen der Ordnung und Sicherheit zu befürchten sind, auch wenn eine Behinderung der freien Passage durch sie noch nicht herbeigeführt oder eine sonstige Gesetzwidrigkeit noch nicht begangen ist. Solche Anordnungen dürfen nur nicht auf reiner Willkür beruhen. Begriff der Willkür.

§ 73 der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881. (§ 80 der Straßenordnung vom 7. Juli 1902).

Urt. v. 18. 12. 1902. R. II 98/02 g. Sch. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

..... Das Landgericht stellt fest, daß der Angeklagte der Aufforderung des Schutzmanns V., den Bahnhofsplatz zu verlassen, keine Folge geleistet hat, und aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich weiter, daß V. die Aufforderung an den Angeklagten richtete, weil er wiederholten früheren Aufforderungen, weiterzugehen, widerwillig und nur insoweit nachgekommen war, daß er sich auch ferner in unmittelbarer Nähe des Bahnhofsgebäudes aufhielt, und weil er demnächst in der Nähe desselben eine Ansammlung mehrerer Personen auf dem Fahrdamm veranlaßte. Angeklagter verfolgte bei seinem Verhalten die Zwecke des sogenannten „Streikpostenstehens", und wenn auch das Vorderurteil es nicht ausdrücklich ausspricht, so ergibt sich doch aus der ganzen Sachdarstellung als Unterstellung des Landgerichts, daß nicht nur der Schutzmann W, sondern auch V. anläßlich des Streikes der Bauhandwerker die von ersterem ausdrücklich bekundete Weisung ihrer vorgesetzten Behörde erhalten hatte, Ansammlungen auf der Straße nicht zu dulden.

Die gleichwohl getroffene Feststellung, daß sich die Aufforderung des V. als ein Akt reiner Willkür darstelle, stützt das Landgericht auf die Erwägungen, daß zur Zeit der Aufforderung kein lebhafter Verkehr geherrscht habe, daß das Streikpostenstehen erlaubt sei, daß der Angeklagte ein Recht besitze, sich auf dem Bahnhofsplatz aufzuhalten, welches er erst durch ein strafbares Tun verliere, und daß die früheren Aufforderungen, weiterzugehen, „ja nur bezwecken konnten,

Digitized by Google

daß die Passage nicht behindert werde". Diese Begründung und die weiter angestellte Erwägung, der Schutzmann hätte, wenn die um den Angeklagten versammelten Personen die Passage gehindert hätten, sie auffordern können, auseinander und weiterzugehen, berechtigt zu der Annahme, daß das Landgericht die Beseitigung eingetretener Behinderung der Passage und die Verfolgung begangener Gesetzwidrigkeiten als die einzigen Zwecke angesehen habe, zu deren Verfolgung die in § 73 der Straßenordnung erwähnten Anordnungen der Polizeibeamten wirksam erlassen werden könnten. Eine derartige Auslegung des § 73 wäre aber rechtsirrig. Dieser Paragraph betraut die Polizeibeamten generell mit denjenigen Anordnungen, welche u. a. zur Erhaltung der Sicherheit auf der Straße von ihnen für erforderlich gehalten werden und verleiht denselben — unbeschadet des Rechts auf Beschwerde — auch dann eine durch Strafandrohung gesicherte Wirksamkeit, wenn das hierbei den Polizeiorganen anvertraute diskretionäre Ermessen das Maß des objektiv Notwendigen im Einzelfall irrig beurteilt. Die zulässigen Anordnungen sind weder auf den Zweck der Freihaltung der Passage, noch auf den der Verfolgung begangener Gesetzwidrigkeiten oder gar strafbarer Handlungen beschränkt. Die an erster Stelle stehenden und auch in § 73 Straßenordnung zuerst berührten Aufgaben der Sicherheitspolizei sind durchweg präventiver Art. Ebenso ist die Aufforderung zum Weitergehen keineswegs das einzige vom Gesetz zugelassene Mittel, mit welchem die Polizeibeamten die Aufgaben ihres Sicherheitsdienstes zu verfolgen befugt sind. Wenn V. glaubte und vernünftigerweise glauben konnte, daß durch das Streikpostenstehen des Angeklagten die Gefahr sicherheitsgefährdender Ansammlungen heraufbeschworen sei, und daß er dieser Gefahr wirksamer vorbeuge, indem er, statt die bisher zwar dem Wortlaut nach befolgten, aber in Ansehung des Zweckes resultatlos verlaufenen Aufforderungen zum Weitergehen zu wiederholen, auf die Entfernung des Angeklagten aus der Umgebung des Bahnhofsgebäudes, als des Schauplatzes seiner agitatorischen Tätigkeit, drang, so steht der gesetzlichen Zulässigkeit dieser Anordnung prinzipiell nichts im Wege, und ist gegen dieselbe namentlich auch daraus nichts zu folgern, daß mit dem R. G. (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 34 S. 121 ff.) das Streikpostenstehen als solches für nicht strafbar zu erachten ist. Denn nicht gegen dieses, sondern gegen die aus solchem oder anderm Anlaß zu befürchtenden Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit richtet sich die Vorschrift des § 73 der Straßenordnung und die auf Grund derselben von den Polizeiorganen zu erlassenden Anordnungen (vgl. R. G. Entscheidungen Bd. 34, S. 130—131).

Die Sache war daher auf Grund §§ 393, 394 St. P. O. in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Bei der erneut vorzunehmenden Prüfung der Frage, ob die Anordnung des V. eine solche war, welche den Angeklagten gemäß

Digitized by Google

§ 73 der Straßenordnung zur unbedingten Befolgung verpflichtete, wird der Tatrichter von den vorerwähnten Gesichtspunkten, andererseits aber auch von der Erwägung ausgehen müssen, daß der Gesetzgeber, indem er den untergeordneten Polizeiorganen so weitgehende Machtbefugnisse verlieh, dabei nur solche Anordnungen derselben im Auge haben konnte, die sich wenigstens innerhalb der Grenzen allgemein vernünftigen Handelns bewegen, und daß der Begriff der Willkür von der Voraussetzung eines schikanösen Motivs nicht abhängig ist, sondern auch da zutrifft, wo etwa die betreffenden Anordnungen mit vernünftigem Ermessen derart in offenbarem Widerspruch stehen, daß nicht mehr dieses, sondern ein von den amtlichen Aufgaben überhaupt nicht gedecktes Willensziel des Beamten als Grundlage derselben erscheint.

---

140. Die Frage, ob eine im Interesse der Erhaltung der Sicherheit ꝛc. auf öffentlicher Straße ergangene polizeiliche Anordnung auf Willkür beruht, ist unter Umständen nicht allein aus der Person des sie erteilenden Polizeibeamten zu beurteilen, so z. B. dann, wenn derselbe nur einer Weisung der ihm vorgesetzten Behörde folgt. Solchenfalls ist zu prüfen, ob etwa dieser Anweisung Willkür zu grunde liegt. Voraussetzungen einer solchen.

§ 73 der Straßenordnung vom 26. Oktober 1881 (§ 80 der neuen Fassung vom 7. Juli 1902).

Urt. v. 26. 3. 1902. R. II 9/03 g. Sch. — L. G. IV Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

(Für den Tatbestand wird auf die Feststellungen des vorhergehenden Urteils verwiesen).

..... In den Fällen nun, in welchen die Widerlegung des Einwandes der Willkür des betr. Beamten nicht schon aus den Umständen des Falles selbst, sondern ausschließlich aus der ihm erteilten Dienstinstruktion gefolgert werden kann, wird sich die Entscheidung eventuell auf die Frage zu erstrecken haben, ob, was zwar nicht zu vermuten, aber auch nicht als unmöglich ausgeschlossen ist, die Anweisung der Behörde selbst sich im Rechtssinne als eine willkürliche darstellt. Zu einer diesbezüglichen Prüfung kann namentlich dann ein Anlaß vorliegen, wenn etwa das Maß des durch die Anordnung erfolgten Eingriffs in die individuelle Freiheit der Bewegung — z. B. bei der Verweisung einer Person von einem größeren Platze — zu den ermittelten Umständen des Falles in auffälligem Maßverhältnis stehen sollte. Die den Begriff der Willkür aus-

Digitized by Google

schließenden Gründe erfordern aber auch hier nicht den Nachweis der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Maßregel im konkreten Einzelfall. Sie können bei den gesteigerten Anforderungen, die der Bahnhofsbetrieb bei Abfertigung ankommender Züge im Interesse der Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums an polizeiliche Überwachung stellt, zulässiger Weise auch in Gefahren gefunden werden, welche nach den Wahrnehmungen der Behörde den genannten Interessen des Publikums in früheren Fällen aus dem Streikpostenstehen an Bahnhöfen nachweisbar erwachsen sind.

Die Sache war daher, da es einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts bedarf, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§§ 393, 394 St. P. O).

---

10. Steuerwesen.

Stempelsteuer.

141. Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde wird dadurch nicht beseitigt, daß das in ihr beurkundete Rechtsgeschäft seinem Inhalt nach nichtig oder anfechtbar ist oder aus einem anderen Grunde unwirksam sein muß.

§§ 1, 2, 22 des Gesetzes, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876.

Urt v. 27. 11. 1903. R. II 90/03 g. T. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

Ohne Rechtsirrtum ist vom Berufungsgericht angenommen und wird von der Revisionsbeschwerde auch nicht bemängelt, daß am 10. Juli 1902 ein zwischen dem Angeklagten als Vermieter und den Eheleuten B. als Mieter über das ..... straße 31 belegene Haus mit Inventar abgeschlossener Mietvertrag unterschriftlich von den Vertragsteilen vollzogen, mithin beurkundet wurde. Der hierauf gestützten Anwendung des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1876 und Annahme eines stempelpflichtigen Aktes glaubt die Revision nur um deshalb entgegentreten zu können, weil der Vertrag sich auf die Vermietung eines zum Betriebe der Unzucht bestimmten, sogenannten Beherbergerhauses bezieht, das Rechtsgeschäft daher gemäß § 138 B. G. B. als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig sei. Dieser Angriff beruht jedoch auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung von der Natur der hamburgischen Stempelabgabe, welcher die Bedeutung einer zwar durch die rechtsgeschäftliche Art der Willenserklärung bestimmten, aber in erster Linie von der schriftlichen Beurkundung abhängigen Staats-

Digitized by Google

steuer zukommt, wie die §§ 1 und 2 des gedachten Stempelgesetzes ergeben, indem sie nur die in dem Tarif aufgeführten Urkunden und Schriftstücke als stempelpflichtig bezeichnen und diese Stempelpflicht lediglich an die Vollziehung der Urkunde oder die Ausfertigung des Schriftstücks knüpfen. Demgemäß ist auch in der Rechtsprechung der Begriff des reinen Urkundenstempels ständig anerkannt; vgl. die Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. März 1895 und 21. Oktober 1897 bei Vogt, Sammlung, S. 594—601 und ferner vom 20. Dezember 1900 wider K. R. II 79/00, sowie des I. Zivilsenats vom 14. Februar 1900, Bf. I 330/99.

Handelt es sich aber um einen Urkundenstempel, so kann die Stempelpflicht nicht davon bedingt sein, ob das beurkundete Rechtsgeschäft seinem Inhalt nach nichtig oder anfechtbar ist oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam bleiben muß. Entscheidend ist vielmehr ausschließlich, daß der betreffende, im Stempeltarif vorgesehene Willensakt in schriftlicher Form zur äußeren Erscheinung gelangt ist.

---

142. Eine Vertragsurkunde gilt regelmäßig erst dann als vollzogen und stempelpflichtig, wenn beide Kontrahenten sie unterschrieben haben oder jedem Vertragsteil je ein Exemplar, mit der Unterschrift des anderen Teiles versehen, übergeben ist.

§§ 2, 22 des Gesetzes, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876.

Urt. v. 20. 12. 1900. R. II 79/00 g. K. (L. u. Gen.) — L. G. II Hamburg.

Aufhebung auf Revision des Angeklagten.

Der Angeklagte und Revident K. als Bauherr und der Mitangeklagte L. als Generalunternehmer hatten einen Vertrag mit einander abgeschlossen, nach welchem L. einen Bau des K. nach den Plänen des Architekten W. aufzuführen sich verpflichtete. Die Bestimmungen des Vertrages waren schriftlich fixiert. Dieses Schriftstück befand sich in Händen des K., der seinen Namen unter dasselbe gesetzt hatte. Der Name des L. stand auf dem Papier lediglich als Unterschrift einer Quittung über den Empfang einer Summe.

..... Die Vorderrichter haben angenommen, daß die nach § 2 des Stempelgesetzes die Stempelpflichtigkeit bedingende Vollziehung der Vertragsurkunde bereits dadurch geschehen sei, daß der Angeklagte K., der selbst oder durch den von ihm bevollmächtigten Architekten den Vertragsinhalt und die Schriftlichkeit der Form mit L. vereinbart habe, seinen Namen unter die Urkunde gesetzt habe. Bei der Annahme, daß Verträge nur stempelpflichtig seien, wenn beide Kontrahenten sie unterschrieben hätten, würde es in unzulässiger Weise in das Belieben der Kontrahenten gestellt werden, durch Unterlassen

Digitized by Google

der beiderseitigen Unterzeichnung der Urkunde ihre Stempelfreiheit herbeizuführen. Die Tatsache der verspäteten Zahlung der Stempelabgabe begründe als solche die Strafbarkeit, ohne daß der Nachweis eines Verschuldens gefordert werde; die Berufung auf die von W. übernommene Verpflichtung gehe überdies fehl, weil der Angeklagte die ihm im Strafgesetze auferlegte Verantwortlichkeit nicht durch Vertrag auf eine andere Person übertragen könne.

Mit der gegen das Berufungsurteil eingelegten Revision des Angeklagten K. wird die Verletzung der §§ 2 und 17 des Stempelgesetzes, sowie allgemeiner Rechtsgrundsätze gerügt. Der Revision war auch stattzugeben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der letzte Teil der Gründe der Vorderrichter allgemein zutreffend ist und nicht zum mindesten eine Einschränkung für Fälle der Krankheit, Abwesenheit und dgl. finden müßte. Entscheidend ist für den vorliegenden Fall, daß kein stempelpflichtiger Bauvertrag vorliegt. Allerdings ist ein Bauvertrag des in dem Schriftstücke wiedergegebenen Inhalts zwischen den Angeklagten vereinbart. Der nach dem hamburgischen Stempelgesetze zu erhebende Stempel ist aber ein Urkundenstempel, nicht eine Abgabe von mündlichen Verträgen. Nur ein schriftlicher Bauvertrag ist also gemäß Nr. 5 des Tarifs stempelpflichtig; sei es nun, daß nach Beredung der Kontrahenten der Vertrag erst durch Vollziehung einer schriftlichen Urkunde über seinen Inhalt zustande kommen, sei es, daß sie darüber einverstanden sind, daß der von ihnen mündlich geschlossene Vertrag nachträglich schriftlich beurkundet werden solle. Ferner spricht die Nr. 5 des Tarifs aber auch nur von Bauverträgen. Ein schriftlicher Vertrag liegt aber an sich nur vor, wenn, was hier fehlt, beide Kontrahenten den Abschluß des Vertrages durch ihre Unterschrift vollzogen oder bestätigt haben, oder wenn die Urkunde in mehreren Exemplaren so ausgefertigt ist, daß jedem Vertragsteile je ein Exemplar mit der Unterschrift des anderen Teiles versehen, übergeben ist. Daß nur, wenn dies der Fall sei, von einem stempelpflichtigen Vertrage die Rede sein könne, hat auch der I. Zivilsenat dieses Gerichtes in dem Urteil vom 14. Februar 1900 in Sachen Dris. G. H. gegen die Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, Bf. I 330/99, für die gleichliegenden Fälle der Nr. 20 des Stempeltarifs (Miete- und Pachtverträge) angenommen. Danach würde eine den Vertragsinhalt wiedergebende Urkunde, die nur von einem Kontrahenten unterzeichnet ist, selbst, wenn sie dem anderen Teile zur Bestätigung des Vertrages übergeben würde, nicht stempelpflichtig sein, es sei denn, daß ein von dem anderen Teile unterzeichnetes Exemplar dagegen ausgewechselt wird.

Dieser Ansicht schließt sich auch das Revisionsgericht an. Nur für Versicherungsverträge (Nr. 30 des Tarifs) ist im § 12 des Gesetzes besonders zum Ausdruck gebracht, daß auch die darüber nur vorliegenden einseitigen schriftlichen Anerkenntnisse des Versicherers

Digitized by Google

abzustempeln seien. Für die übrigen, für stempelpflichtig erklärten Verträge ist keine entsprechende Bestimmung getroffen.

Nun hat vorliegendenfalls aber nur der Revident aus nicht weiter erörterten Gründen das in seinem Besitze befindliche Schriftstück erst nach Ausführung des Baues mit seiner Unterschrift versehen und es noch dazu auch dann nicht etwa an L. ausgeliefert, sondern es auch fernerhin in seinem Besitze behalten, so daß es überall keine urkundliche Bedeutung erlangt hat.

---

143. Fällt die durch Vollziehung einer Urkunde begründete Pflicht zur Entrichtung der Stempelabgabe fort, wenn vor Zahlung der letzteren die Urkunde dem Verpflichteten abhanden kommt oder untergeht?

§§ 2, 14, 17, 22 des Gesetzes, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876.

Urt. v. 5. 8. 1903. R. II 69/03 g. L. — L. G. III Hamburg.

Aufhebung auf Revision der St.-A.

Das Landgericht stellt in Übereinstimmung mit dem Schöffengericht fest, daß der Angeklagte den Eheleuten P. eine Wohnung für 650 M. jährlich auf 6 Jahre vermietet hat, daß über diesen Vertrag zwei Tage vor dem letzten Sonntag im September 1902 von beiden Teilen eine Urkunde errichtet und unterzeichnet, daß diese Urkunde aber dem Angeklagten etwa 3 Tage nach der Unterzeichnung abhanden gekommen ist, und daß der Angeklagte eine Stempelabgabe für dieselbe innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung nicht entrichtet hat. Trotzdem gelangt das Landgericht zur Freisprechung des einer Zuwiderhandlung gegen §§ 14, 17, 22 des Hamburger Stempelgesetzes angeklagten, weil es annimmt, daß mit dem Zugrundegehen oder Abhandenkommen der stempelpflichtigen Urkunde innerhalb der Frist zur Entrichtung der Abgabe die Stempelpflicht erlösche. Dem kann nicht beigetreten werden. Zwar ist es richtig, wenn das Landgericht ausführt, daß nicht der Vertrag, sondern die Urkunde über denselben nach dem Hamburger Gesetz vom 5. Mai 1876 habe einer Stempelabgabe unterworfen werden sollen, und daß diese Abgabe vom Gesetzgeber aufgefaßt sei als eine Gegenleistung für den einer legal zustande gekommenen Urkunde seitens des Staates gewährten Rechtsschutz. Daraus folgt aber nicht, daß die Steuerpflicht fortfällt, wenn dieser Schutz nicht über eine bestimmte Zeit hinaus gewährt werden kann, weil die Urkunde inzwischen verloren gegangen ist. Das Gesetz gewährt für diese Folgerung keinen Anhalt, und logische Gründe zwingen zu derselben nicht. Der § 2 des Gesetzes bestimmt

Digitized by Google

vielmehr, daß mit der Vollziehung der Urkunde die Stempelpflichtigkeit begründet wird. In diesem Zeitpunkt tritt der ihr gewährte Rechtsschutz in Wirksamkeit; in ihm wird deshalb auch die Gegenleistung, die Stempelabgabe, fällig. Wie lange Zeit der Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann, ist für die Höhe oder die Dauer der Abgabe gleichgültig. Dafür, daß mit der Fortdauer der Urkunde auch die Fortdauer der Abgabepflicht stehe und falle, enthält das Gesetz nichts. Im Gegenteil bestimmt der § 14, ohne der Urkunde zu erwähnen, wo die Stempelabgabe zu entrichten ist, und § 22 bedroht den mit Strafe, der die Stempelabgabe nicht rechtzeitig entrichtet; nicht den, welcher die Urkunde nicht rechtzeitig zur Stempelung vorlegt. Nicht die Stempelung der Urkunde durch den Beamten ist der Akt, welcher abgabepflichtig ist; diese Amtshandlung stellt vielmehr lediglich laut § 14, Abs. 3 die übliche Quittung über die erfolgte Entrichtung der Abgabe dar. Kann diese Quittung nicht in der üblichen Form erteilt werden, weil die stempelpflichtige Urkunde nicht mehr vorhanden ist, so wird die Behörde in anderer angemessener Weise den Beweis der Zahlung zu beschaffen haben; nicht aber wird der Schuldner deswegen von der Abgabepflicht frei. Die durch Vollziehung der Urkunde entstandene Abgabepflicht dauert deshalb fort, ohne Rücksicht auf die Fortexistenz der Urkunde.

Hundesteuer.

144. Wann beginnt das Delikt der unterlassenen Hundesteuerzahlung zu verjähren?

§§ 3, 11 des Gesetzes über die Erhebung einer Hundesteuer vom 9. Juli 1894.

Urt. v. 23. 2. 1899. R. II 9/99 g J. — L. G. IV Hamburg.

Revision des Angeklagten verworfen.

..... Am 8. August 1898 ist dem Angeklagten eine Strafverfügung wegen Übertretung des Hundesteuergesetzes zugestellt worden. In dieser Instanz kommt es auf dieselbe nur noch insoweit an, als der Angeklagte die Anmeldung des von ihm in seinen Wohnungen Bachstraße und Schützenhof gehaltenen Hundes zur Steuer des Jahres 1893 unterlassen hat, was tatsächlich festgestellt worden ist. Der Angeklagte hält diese Übertretung für verjährt, weil nach dem Gesetze vom 9 Juli 1894, § 3, Abs. 1 die Steuer für das Kalenderjahr im Laufe des Januar jedes Jahres im voraus zu entrichten sei. Daß dieser Einwand materiellrechtlicher Natur und also vom Revisions-

Digitized by Google

gericht nachzuprüfen ist, hat dies Gericht in konstanter Praxis der letzten Jahre angenommen.

Daraus folgt aber nur, daß bis 31. Januar 1898 eine Übertretung nicht vorlag; die mit diesem Moment eintretende Übertretung war aber ein Unterlassungsdelikt, welches seinem Wesen nach mindestens bis zum Ablauf des Jahres andaucrte, für welches die Steuerpflicht unerfüllt gelassen wurde. Denn während der ganzen weiteren elf Monate blieb der Angeklagte steuerpflichtig und beging eine Übertretung durch Unterlassen der Steuerzahlung.

Digitized by Google

V. Prozeßgesetze.

1. Gerichtsverfassungsgesetz.

Sitzungspolizei.

145. Den mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte betrauten hamburgischen Assessoren steht die Ausübung der Sitzungspolizei zu.

§§ 10. 177 ff G. V. G.; § 9 des hamb. Gesetzes, betr. Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 23. April 1879.

Beschluß v. 12. 6. 1899. Bs. St. 84/99 g. S. — A. G. Hamburg.

Da zwar den gemäß § 10 des G. V. G. und Nr. 9 des hamburgischen Ausführungsgesetzes mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragten Assessoren die in den §§ 177 bis 182 G. V. G. bezeichneten Befugnisse der Sitzungspolizei bei Vornahme von Amtshandlungen auch außerhalb einer eigentlichen Sitzung ebenso wie den ständig ernannten Richtern zustehen, ...

---

146. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse können nur während der Verhandlung ausgeübt werden.

§ 177 ff G. V. G.

Beschluß v. 11. 8. 1899. Bs. St. 39/99 g. E. — L. G. I Hamburg.

Aufhebung einer über den Beschwerdeführer verhängten Ordnungsstrafe.

..... Da die im vierzehnten Titel des Ger. Verf. Ges. den Gerichten zugewiesene Sitzungspolizei, wie die Bestimmung des § 184 zeigt, nur während der Verhandlung, in welcher eine Ungebühr erfolgt,

Digitized by Google

ausgeübt werden darf, hier aber ausweislich des dem abgeschlossenen Sitzungsprotokolle angefügten Nachtragsprotokolls erst 4 bis 5 Stunden nach Verkündung der in der Sache selbst erlassenen Entscheidung und nachdem die zur Hauptverhandlung der Strafkammer bestimmte Sitzung überhaupt beendet war, eine Erörterung mit dem Beschwerdeführer über den nachträglich zur Sprache gebrachten, die vermeintliche Ungebühr enthaltenden Vorgang stattgefunden hat, dieser Vorgang auch nicht im Hauptprotokoll, wie das Gesetz vorschreibt, beurkundet ist und die Erörterung von selbst ausgeschlossen gewesen wäre, wenn der Verteidiger der Aufforderung des Gerichts zum nochmaligen und nachträglichen Erscheinen nicht entsprochen hätte oder nicht mehr hätte erreicht werden können, hiernach der Strafkammer zu einer derartigen nachträglichen Bestrafung einer Ungebühr die gesetzliche Zuständigkeit gemangelt hat, ...

---

147. Eine Ungebühr liegt nicht in jeder, nach Auffassung des Gerichtsvorsitzenden unangemessenen, den Gegner oder andere verletzenden oder beleidigenden Äußerung ab seiten des Verteidigers, selbst wenn sie trotz gerichtsseitigen Vorhalts aufrecht erhalten wird.

§§ 179, 180 G. V. G.

Beschluß v. 28. 9. 1898. Bs. St. 161/99 g. M. — A. G. Hamburg.

Eine gegen den Verteidiger erkannte Ordnungsstrafe aufgehoben.

Da unter der eine Ordnungsstrafe nach § 179 und 180 Gerichtsverfassungsgesetzes rechtfertigenden Ungebühr noch nicht jede, nach Auffassung des Vorsitzenden des Gerichts umangemessene Äußerung vor demselben, sondern nur eine gröblichere Verletzung der Ordnung, durch welche die Würde der Gerichtsverhandlung beeinträchtigt werden kann, zu verstehen ist, hiernach die von den Parteien und deren Vertreter in Wahrnehmung ihrer Interessen gebrauchten Ausdrücke, auch wenn sie für den Gegner oder andere verletzend und sogar beleidigend sind, nicht immer und unbedingt schon als Ungebühr sich darzustellen brauchen, in der hier durch das Sitzungsprotokoll beurkundeten Bemerkung des Verteidigers, die Erhebung der Privatklage sei eine schikanöse, an und für sich noch kein Verstoß gegen die Ordnung und Würde der Gerichtsverhandlung zu finden ist, ein solcher Verstoß aber auch noch nicht darin liegt, daß der Verteidiger auf gerichtsseitigen Hinweis darauf, daß der Gebrauch seines Ausdruckes unzulässig sei, denselben aufrecht erhält, zumal bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gericht und Verteidiger über die Grenzen

Digitized by Google

des Zulässigen, solange der gebrauchte Ausdruck selbst noch nichts Ungebührliches enthält, eine Darlegung und Rechtfertigung seiner Auffassung dem Verteidiger nicht versagt werden darf .....

---

148. Die zur Verteidigung vorgebrachte Behauptung des Angeklagten, ein Zeuge habe einen falschen Eid geschworen, stellt für sich allein eine Ungebühr vor Gericht nicht dar.

§ 179 G. V. G.

Beschluß v. 12. 6. 1899. Bs. St. 76/99 g. V. — A. G. Hamburg.

Aufhebung einer erkannten Ordnungsstrafe.

..... Da in der Sache selbst die zur Verteidigung vorgebrachte Behauptung eines Angeklagten, der Belastungszeuge habe einen falschen Eid geschworen, ohne Hinzutritt besonderer Umstände niemals an und für sich eine Ungebühr sein kann, weil die Bekämpfung eines Belastungszeugnisses nach den §§ 256 und 257 St. P. O. zu den Gerechtsamen des Angeklagten gehört, besondere Umstände aber, welche durch die Art der Ausführung seiner Rechte die Äußerung des Angeklagten als eine Ungebühr vor Gericht erscheinen lassen könnten, durch das in dieser Beziehung überhaupt nur dürftige Sitzungsprotokoll nicht beurkundet sind, ...

---

149. Bei Verhängung einer Ordnungsstrafe muß die ungebührliche Handlung außerhalb des die Strafe ausprechenden Beschlusses im Protokoll festgestellt werden. Eine Erwähnung des ordnungswidrigen Vorfalls in den Gründen der Beschlüsse genügt nicht.

§ 184 G V. G.

Beschluß v. 9. 10. 1900. Bs. St. 164/00 g. K. — A. G. Hamburg.

Aufhebung einer Ordnungsstrafe auf Beschwerde des Bestraften.

..... Der § 184 G. V. G. schreibt vor, daß der die Strafe verhängende Beschluß und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen sind. Die Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß in dem Protokolle, welches unter Mitwirkung des die Verhandlung leitenden Richters und des Gerichtsschreibers zustande kommt, die Vorgänge, die die Veranlassung zur Verhängung der Strafe gegeben haben,

Digitized by Google

festgestellt werden müssen. Es soll auf diese Weise der höheren Instanz eine tunlichst sichere, auf objektiver Beobachtung beruhende Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob eine Ungebühr begangen ist, verschafft werden. Dieser Anforderung ist nicht entsprochen, wenn lediglich in dem die Strafe festsetzenden Beschluß, dessen Inhalt und Fassung der Kontrolle und der Mitwirkung des Gerichtsschreibers entzogen sind, und der daher nur die einseitige Auffassung des Vorsitzenden wiedergibt, der Hergang geschildert wird, mag die Verkündigung dieses Beschlusses auch durch das Protokoll beurkundet werden. Wegen dieses Mangels mußte die Aufhebung des Beschlusses erfolgen .....

---

150. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der die Strafe feststellende Beschluß unmittelbar im Anschluß an die begangene Ungebühr gefaßt und verkündet wird; er kann z. B. auch zusammen mit dem am Schluß der Verhandlung erlassenen Urteil erfolgen, doch müssen die Formalvorschriften des § 184 G. V. G. beobachtet sein.

§§ 180, 184 G. V. G.

Beschluß v. 15. 3. 1902. Bs. St. 42/02 g. Sch. — L. G. II Lübeck.

Beschwerde gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe verworfen.

Da für die Entscheidung des Beschwerdegerichts nur in Frage kommt, ob nach der Norm der §§ 180 und 184 G. V. G. eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr mit Recht festgesetzt ist und die formale Voraussetzung hierzu lediglich nach § 184 daselbst und nicht nach Vorschriften der St. P. O. beurteilt werden kann, das Sitzungsprotokoll vom 22. Februar d. Js. aber die Äußerung, in welcher von der Strafkammer eine Ungebühr gefunden worden ist, ihrem Wortsinn nach aufgenommen und durch den Hinweis auf den in Anlage 1 gefaßten Beschluß und den Vermerk, daß derselbe unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe verkündet worden ist, diesen Beschluß zu einem Teil des Protokolls gemacht hat, hiernach, wenn es auch der Absicht und dem Zwecke des Gesetzes bei Handhabung der Sitzungspolizei besser entsprochen haben würde, die Rüge der durch eine Ordnungsstrafe zu sühnenden Ungebühr im unmittelbaren Anschluß an das betreffende Vorkommnis und nicht erst nach Schluß der Verhandlung und der Urteilsverkündung in der Hauptsache zum Ausdruck zu bringen, doch von einem formalen Verstoß gegen § 184 G. V. G. nicht die Rede sein kann, daher die Beweiskraft des

Digitized by Google

Protokolls nicht zu beanstanden und die in Frage stehende Äußerung ausschließlich nach der Beurkundung durch das Protokoll zu beurteilen ist .....

---

151. Einer wegen Ungebühr vor Gericht festgesetzten Geldstrafe kann nicht für den Unvermögensfall eine Haftstrafe substituiert werden.

§ 179 G. V. G.

Beschluß v. 7. 9. 1901. Bs. St. 140/01 g. B. — A. G. Hamburg.

Der Beschwerdeführer war durch Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 11. Juni 1901 wegen einer in der Sitzung begangenen Ungebühr in eine Geldstrafe genommen. Es stellte sich heraus, daß derselbe unpfandbar war. Darauf hat das Amtsgericht, und zwar der Vorsitzende des Schöffengerichts, durch Beschluß vom 14. August 1901 die Geldstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt. Dieser Beschluß ist aufgehoben aus folgenden Gründen:

Die gegen diese Entscheidung durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers am 28. August 1901 eingelegte Beschwerde muß als begründet erachtet werden. Eine Anwendung, bezw. analoge Anwendung der §§ 491, 494 St. P. O. und §§ 28, 29 St. G. B. in dem Falle der Festsetzung einer Ordnungsstrafe auf Grund G. V. G. § 179, erscheint, wie in dem Beschlusse des Kammergerichtes vom 12. Februar 1894 (Seufferts Archiv, Bd. 50, Nr. 203) überzeugend dargelegt und auch in dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes Celle vom 10. Oktober 1896 (Seufferts Archiv, Bd. 52. Nr. 187) angenommen ist, ausgeschlossen, weil es sich bei einer auf Grund G. V. G. § 179 festgesetzten Strafe um eine Ordnungsstrafe und nicht um eine die Einleitung eines Verfahrens nach Maßgabe der St. P. O. voraussetzende Strafe des eigentlichen Strafrechtes handelt und Ordnungsstrafen den kriminellen Strafen nicht gleichzustellen sind. Aus dem Wortlaute des § 179 G. V. G. läßt sich aber, wie gleichfalls in den angeführten Entscheidungen dargelegt ist, die Zulässigkeit der Umwandlung einer auf die Zahlung von Geld festgesetzten Ordnungsstrafe, falls dieselbe nicht beigetrieben werden kann, in eine Haftstrafe nicht ableiten. Der § 179 droht als Strafe für eine in der Sitzung des Gerichtes begangene Ungebühr wohlweise eine Ordnungsstrafe — bis zu 100 M. oder bis zu 3 Tagen Haft –, sieht aber eine Umwandlung einer festgesetzten Geldstrafe in eine Haftstrafe nicht vor, wie solches in den Reichsjustizgesetzen, in Fällen, wo dieselben die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe zulassen wollen,

Digitized by Google

ausdrücklich hervorgehoben ist (vgl. Z. P. O. §§ 380, 390; St. P. O. §§ 50, 69). Hieraus ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Umwandlung einer auf Geld festgesetzten Ordnungsstrafe in eine Haftstrafe auf die im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fälle hat beschränken wollen, und daß bei alternativer Androhung einer Geldstrafe und einer Haftstrafe die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Haftstrafe ausgeschlossen sein soll.

---

2. Strafprozeßordnung.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

152. Eine unrichtige Auskunft ab seiten eines Gerichtsangestellten, welche die Versäumnis einer Frist herbeiführt, begründet nicht das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 44 St. P. O.

Beschluß v. 29. 8. 1900. Bs. St. 142/00 g. Z. u. Gen.

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen.

Auch wenn die Behauptung der beiden Antragsteller richtig wäre, daß sie auf die Gerichtsschreiberei der Strafkammer gekommen seien, um ihre gegen das Urteil vom 14. Juni 1900 eingelegte Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu begründen, daß ihnen aber der Bescheid geworden sei, ihre schriftlich mitgebrachte und eingereichte Begründung genüge dem Gesetze, so würde darin ein unabwendbarer Zufall, wodurch sie an der Einhaltung der für die Begründung der Revision gesetzten Frist gehindert wären, nicht gefunden werden können; denn es war ihre Sache, sich selbst die erforderliche Kenntnis der für die Begründung der Revision gegebenen Formalien zu verschaffen. .....

---

153. Ein „unabwendbarer Zufall" liegt nicht vor, wenn eine Frist durch ein Versehen des Prozeßbevollmächtigten einer Partei oder seiner Angestellten versäumt wird.

§ 44 St. P. O.*)

*) Vergl R. G. Entsch., Bd. XXXV, S. 109 f.

Digitized by Google

Beschluß v. 8. 3. 1900. Bs. St. 33/00 g. B. — L. G. I Hamburg.

Beschwerde des Privatklägers verworfen.

..... Da ebenso wie ein Versehen des Prozeßbevollmächtigten selbst als ein für die Partei unabwendbarer Zufall im Sinne des § 44 Strafprozeßordnung nicht angesehen werden kann (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 3, S. 439 und 421), auch das Verschulden seines Angestellten zur Annahme eines dem Naturereignisse gleichkommenden, unabwendbaren Zufalles nicht ausreicht, im Gegenteil ein solcher Zufall den Mangel jedes Verschuldens auf Seite der Partei, ihres Bevollmächtigten und seines Personals zur Voraussetzung hat, hiernach im vorliegenden Falle, in welchem die Berufung gegen das schöffengerichtliche Urteil vom 19. Januar 1900 infolge der Nachlässigkeit eines Schreibers des Beschwerdeführers erst am 27. Januar, also um einen Tag zu spät an das Gericht gelangte, mit Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist abgelehnt worden ist, ...

---

154. Unverschuldete Unkenntnis bezüglich der Zustellung des Urteils liegt nicht vor, wenn einem Angeklagten, der vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden war, das Urteil um deswillen öffentlich zugestellt wird, weil er nach erfolgter Ladung zur Hauptverhandlung seine Wohnung wechselte, ohne dem Gericht Anzeige zu machen oder sonst dafür Sorge zu tragen, daß ihn das Urteil unter der alten Adresse erreicht.

§§ 44, 232, 234 St. P. O.

Beschluß v. 21. 10. 1899. Bs. St. 171/99 g. E. — L. G. I Hamburg.

Beschwerde des Privatbeklagten wegen Ablehnung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen.

Da die Strafprozeßordnung zwar den Angeklagten, der gemäß § 232 vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, zur Anzeige eines Wohnungswechsels bei dem mit der Untersuchung befaßten Gericht nicht ausdrücklich verpflichtet, die Sachlage es jedoch ohne weiteres erfordert, daß ein Angeklagter, falls er auf seinen Antrag vom Erscheinen befreit wird, nichts unternimmt, was sein späteres Auffinden erschwert und ebenso, wie er nach § 234, Abs. 2 gegen das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil eine Wiedereinsetzung nicht beanspruchen kann, auch die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist gemäß § 44 sich nicht rechtfertigt, falls durch seinen Wohnungswechsel eine öffentliche Zustellung nach § 40 notwendig

Digitized by Google

wird, weil in dem Unterlassen jeder Fürsorge dafür, daß etwaige Zustellungen nach der neuen Wohnung nachgesendet werden können oder das Gericht die andere Adresse erfährt, ein Verschulden gefunden werden muß, welches die Annahme eines unabwendbaren Zufalls ausschließt, hiernach der Angeklagte, dem am 28. April die Benachrichtigung von der auf den 4. Mai anberaumten Hauptverhandlung zu Händen seines damaligen Hauswirts T. zugestellt war, wenn er diesen ohne Mitteilung der neuen Wohnung am 1. Mai verließ, es sich selbst zuzuschreiben hat, daß das am 4. Mai zu erwartende Urteil ihm nicht behändigt werden konnte, der Anspruch aber, erst Rückfragen und Ermittelungen durch die Polizeibehörde zu veranlassen, wenn die für ihn bestimmten Sendungen des Gerichts als unbestellbar zurückkommen, völlig unberechtigt erscheint .....

---

155. War der in der Berufungsverhandlung unentschuldigt ausgebliebene Angeklagte durch einen unabwendbaren Zufall am Erscheinen verhindert, so verliert er das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht dadurch, daß er eine ihm mögliche vorherige Anzeige der Behinderung verabsäumt hat.

§§ 44, 370 St. P. O.

Beschluß v. 23. 8. 1899. Bs. St. 124/99 g. M. — L. G. Hamburg.

Dem angefochtenen Beschlusse ist allerdings insofern nicht zuzustimmen, als er darauf begründet ist, daß dem Angeklagten, wenn nicht das Erscheinen im Termin vom 8. Juli, so doch die rechtzeitige Beibringung eines ärztlichen Attestes möglich gewesen wäre.

Nach §§ 370, 44 hatte der Angeklagte einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er durch unabwendbare Zufälle, wozu Krankheit zu rechnen ist, am Erscheinen im Termin gehindert gewesen war. Das Gesetz fordert nicht, daß auch die Einsendung einer Entschuldigung und einer Glaubhaftmachung des Versäumnisgrundes durch unabwendbare Zufälle gehindert war. Auf ein dem § 45 der St. P. O. entsprechendes Gesuch hätte daher dem Angeklagten die Wiedereinsetzung gewährt werden müssen.

Rückgabe von Asservaten.

156. Die Entscheidung, ob Asservate zurückzugeben sind, steht grundsätzlich derjenigen Behörde zu, welche zur Zeit mit der

Digitized by Google

Leitung der Sache befaßt ist. Ist es die Staatsanwaltschaft, so kann sie nicht die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung fordern.

Im § 111 St. P. O. ist die Rückgabepflicht nur statuiert für den Fall, daß der Täter gefunden und zweifellos überführt ist, nicht aber für den Fall, daß Freisprechung erfolgt ist. Dann entscheidet die zuständige Behörde über die Rückgabe frei unter eigener Verantwortung.

§ 111 St. P. O.

Beschluß v. 7. 5. 1903. Bs. St. 58/03 g. H. — L. G. II Hamburg.

Beschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen.

Dem Landgericht ist darin durchaus beizutreten, daß die Entscheidung über die Rückgabe von Asservaten grundsätzlich derjenigen Behörde zusteht, welche zur fraglichen Zeit mit der Leitung der Sache befaßt ist. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Natur der Sache, sowie dem Wortlaut des § 111 St. P. O. und wird unter anderem auch von Löwe (Anm. 6 zu § 111) ausdrücklich anerkannt. Die durch § 111 begründete amtliche Pflicht zur „Rückgabe" kann, da die diesbezügliche Kompetenz der Behörden eine anderweite gesetzliche Regelung nicht erfahren hat, sinngemäß nur derjenigen Behörde obliegen, welche kraft ihrer amtlichen Stellung zur Sache im gegebenen Augenblick die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Asservate ausübt bezw. auszuüben amtlich berufen ist. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es natürlich gleichgültig, ob die Beschlagnahme von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht herbeigeführt ist, ob über die herauszugebenden Sachen unter den Beteiligten Streit herrscht oder nicht, und bei welcher Verwahrungsstelle sich die Sachen befinden. Letztere Grundsätze stehen mit den angezogenen Ausführungen Dalcke's durchaus im Einklang, während dessen Versuch, aus den Motiven zu § 111 und der Analogie des § 490 St. P. O. ein Recht der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Entscheidung in allen ihr zweifelhaften Fällen abzuleiten, als mißlungen angesehen werden muß.

Wenn die Motive zu dem dem § 111 St. P. O. entsprechenden § 100 des Entwurfs, abgesehen von der Verweisung auf andere Strafprozeßordnungen, bei dessen in einen einzigen Satz zusammengefaßten kurzen Begründung sich darauf beschränken, die Unverbindlichkeit der „richterlichen Verfügung", welche die Rückgabe anordnet, für den späteren Zivilprozeß festzustellen, so ergibt sich daraus, daß der Verfasser es für ausreichend hielt, einem einzelnen Bedenken zu begegnen, welches sich aus der Möglichkeit des Gegenüberstehens zweier widerstreitenden richterlichen Entscheidungen vielleicht ergeben könnte. Für das Verhältnis einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung zu einer Entscheidung des Prozeßrichters war die Möglichkeit eines solchen

Digitized by Google

Bedenkens und damit ein Anlaß zur Erörterung in der knappgefaßten Begründung gar nicht gegeben. Die im Gesetzestext fehlende Erweiterung der richterlichen Kompetenz ist also auch in den Motiven jedenfalls nicht als zweifellos gewollt zum Ausdruck gelangt, würde auch dadurch nicht ohne weiteres als ersetzt gelten können.

Die Analogie des § 490 St. P. O. versagt völlig, weil es sich dort um eine gesetzlich ausdrücklich zugelassene authentische Interpretation einer bereits vorliegenden gerichtlichen Entscheidung handelt, hier aber dem Gericht eine neue selbständige Entscheidung ohne gesetzliche Ermächtigung lediglich zu dem Zwecke zugemutet wird, der Staatsanwaltschaft die Verantwortung für eine etwa rechtsirrige Amtshandlung abzunehmen.

Die Beschwerde verkennt aber auch nach einer anderen Richtung den rechtlichen Inhalt des § 111 St. P. O.

Bei den Verhandlungen der Reichstags-Kommission (Hahn 3 St. P. O., Bd. I, S. 650—653) ist von allen Rednern einschließlich des Regierungsvertreters als zweifelloser Sinn des § 100 des Entwurfs anerkannt worden, daß er die Rückgabepflicht nur für die Fälle statuieren wolle, in welchen der Täter gefunden und zweifellos überführt ist, und daß mit der Zulassung einer Herausgabe vor rechtskräftiger Verurteilung jene Voraussetzungen nicht fallen gelassen, sondern nur dem praktischen Bedürfnis, namentlich in solchen Fällen angepaßt sind, in welchen z. B. der Diebstahl zweifellos ist, der Dieb sich aber der Verurteilung durch die Flucht entzogen hat, daß aber im Falle der Freisprechung die Sachen grundsätzlich dem Angeklagten zurückzugeben seien, so daß ein Anwendungsfall des § 100 alsdann überhaupt nicht vorliege.

Diese Gesichtspunkte haben denn auch im § 111 des Gesetzes selbst dadurch hinreichend Ausdruck gefunden, daß von Gegenständen gesprochen wird, die „dem Verletzten durch die strafbare Handlung entzogen würden". Von dem Zutreffen dieser Voraussetzung unter Anwendung des § 111 St. P. O. kann dann nicht die Rede sein, wenn, wie vorliegend, in Ansehung der hier fraglichen Asservate durch rechtskräftiges, insoweit freisprechendes Urteil ausgesprochen ist, daß die Feststellung eines Diebstahls im Strafverfahren nicht möglich sei. Daß an Stelle der Rückgabe an den des Diebstahls Angeklagten vorliegend die Rückgabe an die Erben der verstorbenen L. treten müßte, weil sie dieser als vermeintlichen Hehlerin abgenommen sind, bedarf keiner Ausführung.

Damit soll natürlich nicht verkannt werden, daß die Staatsanwaltschaft in dem von § 111 St. P. O. nicht betroffenen Falle der Freisprechung wie jeder Besitzer fremder Sachen befugt bleibt, über die Asservate nach freiem Ermessen der jeweiligen Sachlage entsprechend unter eigener Verantwortlichkeit zu verfügen.

Digitized by Google

Verhaftung.

157. Der Erlaß des Haftbefehls wegen Bettelns ist beim Vorliegen dringenden Tat- und Fluchtverdachts schlechthin und nicht nur dann zulässig, wenn im speziellen Fall in der Person des Verdächtigen die Voraussetzungen für das Erkennen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde vorliegen.

§ 113 St. P. O. §§ 361, 4 St. G. B.

Beschluß v. 28. 10. 1903. Bs. St. I 3/03 g. G. — L. G. IV Hamburg.

Erlaß des Haftbefehls auf Beschwerde der St.-A.

Der Beschuldigte ist geständig, am 25. September 1903 zu Hamburg gebettelt zu haben. Er ist in Hamburg geboren, nach seinen eigenen Angaben ledig und obdachlos, und ausweislich der vorliegenden Personalakten wegen Bettelns noch nicht vorbestraft.

Dringender Tatverdacht liegt auf Grund des Geständnisses des Beschuldigten vor. Fluchtverdacht erscheint begründet, da G. ledig, ohne Stellung, obdachlos, von Beruf Seemann ist. Da indessen die ihm zur Last fallende Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist, darf die Untersuchungshaft nur verhängt werden, wenn weiter eine der Voraussetzungen des § 113 St. P. O. vorliegt. Die beiden ersten dort vorgesehenen Voraussetzungen kommen hier nicht in Frage; zu prüfen ist nur, „ob" es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann."

Die Vorinstanzen haben das verneint, weil feststeht, daß der Beschuldigte eine Vorstrafe wegen Bettelns nicht erlitten hat und deshalb gegen ihn nach §§ 361, Abs. 4, 362 Strafgesetzbuches die Überweisung nicht ausgesprochen werden darf. Sie nehmen an, daß nur dann der Erlaß eines Haftbefehls zulässig sei, wenn in concreto auf Überweisung erkannt werden kann. Dieser Auslegung des § 113 Strafprozeßordnung schließt sich dieses Gericht nicht an.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Fassung des § 113 cit. die Auslegung der Vorinstanzen zuläßt, wie denn auch der Ferienstrafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in dem Beschlusse vom 29. Juli 1896 (Vogt Entsch., S. 628) diese Auffassung teilt. Für dieselbe läßt sich auch anführen, daß die Motive zu diesem Paragraphen sagen: „Es ist aber, wenn in diesen Fällen (in geringfügigen Strafsachen) der Fluchtverdacht vorliegt, ihre (der Untersuchungshaft) Zulässigkeit von dem Vorhandensein gewisser persönlicher Verhältnisse des Beschuldigten oder auch von dem Umstande abhängig gemacht, daß neben der Strafe auf Überweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann."

Scheint es danach auch die Ansicht des Verfassers der Motive gewesen zu sein, daß in concreto gegen den Beschuldigten auf Über-

Digitized by Google

weisung sollte erkannt werden können, so hat dieser Gedanke doch im Gesetz keinen bestimmten Ausdruck gefunden. Das hätte aber, falls der Verfasser des Entwurfs ihn wirklich hatte und die Fassung der Motive nicht nur ungenau war, um so näher gelegen, als wenn der Wortlaut des fraglichen Satzes durch die Wendung, „wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn gegen ihn die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann", ein weit klarerer und knapperer geworden wäre. Bei den späteren Beratungen des Entwurfs ist diese Frage überhaupt nicht berührt, die Fassung des Entwurfs ist vielmehr ohne weiteres Gesetzestext geworden, so daß sich nicht erkennen läßt, ob die an der Gesetzesgebung beteiligten Faktoren die aus den Motiven zu entnehmende Ansicht des Verfassers derselben geteilt haben.

Wenn das Landgericht glaubt, daß der Wortlaut des § 113 ganz entschieden für seine Auffassung spricht, so kann das nicht zugegeben werden. Haben doch eine Reihe von landgerichtlichen Beschlüssen damit den entgegengesetzten Sinn verbunden. Hätte der Gesetzgeber die Auffassung des angefochtenen Beschlusses zum Ausdruck bringen wollen, so hätte er richtiger die oben wiedergegebene Fassung gewählt.

Welches der dem § 113 cit. zugrunde liegende, gesetzgeberische Gedanke ist, ist nicht klar erkennbar. Aus den Beratungen des Entwurfs ist nichts zu entnehmen. Wenn das Landgericht denselben darin zu finden sucht, daß Fälle vorliegen sollen, in denen dem Täter nicht nur eine Bagatellstrafe, sondern die schwerwiegende Maßregel der Überweisung an die Landespolizeibehörde droht, so stehen dem die Erwägungen der Staatsanwaltschaft entgegen, daß Fluchtverdacht, ganz abgesehen von der angedrohten Strafe, vorliegen muß, und daß es deshalb für die Frage der Untersuchungshaft kaum entscheidend sein kann, ob der Täter für seine Person außer der Haftstrafe auch noch die Überweisung zu befürchten hat. Näher liegt deshalb der von der Staatsanwaltschaft hervorgehobene Gesichtspunkt, daß es sich bei Zuwiderhandlungen gegen § 361, Nr. 3—8 St. G. B. stets um minderwertige Persönlichkeiten handelt, und daß deshalb kein Grund vorliegt, solche Personen trotz vorhandenen Fluchtverdachts besonders schonend zu behandeln. Es kommt hinzu, daß derartige minderwertige Persönlichkeiten durch Verhängung der Untersuchungshaft nicht besonders schwer betroffen werden, und deshalb kein Anlaß vorliegt, sie mit der im Falle des dringenden Tat- und Fluchtverdachts im allgemeinen vorgesehenen Maßregel der Untersuchungshaft zu verschonen.

Nach alledem bietet weder der Wortlaut des Gesetzes, noch die Entstehungsgeschichte desselben, noch der erkennbare gesetzgeberische Gedanke einen sicheren Anhalt für die Auslegung. In derartigen Fällen wird man aber diejenige Auslegung wählen müssen, welche das verständigere, zweckmäßigere Ergebnis liefert, da anzunehmen ist,

Digitized by Google

daß der Gesetzgeber eher etwas Angemessenes, praktisch Brauchbares, hat bestimmen wollen, als etwas Unzweckmäßiges, Lückenhaftes. Zweckmäßiger erscheint aber ohne Zweifel diejenige Auslegung, welche die Verhängung der Untersuchungshaft für zulässig hält, wenn eine in abstracto mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bedrohte Übertretung in Frage steht. Erfahrungsmäßig wird der obdachlose Bettler der Großstadt, falls er nicht verhaftet wird, spurlos in der Menge verschwinden, und wird dadurch das Strafverfahren wegen der geringfügigen Übertretung erschwert und in die Länge gezogen, die Bestrafung häufig ganz vereitelt, gewiß ein Resultat, das ein verständiger Gesetzgeber nicht erstrebt haben kann. Diesem Übelstande kann auch nicht durch die vom Landgerichte vorgeschlagene Maßregel abgeholfen werden, dem Bettler eine Unterkommensauflage zu machen und ihn wieder festzunehmen und dann zu verhaften, wenn er derselben nicht nachkommt. Ist der obdachlose Bettler in der Großstadt einmal wieder auf freien Fuß gesetzt, so wird er sich freiwillig nicht wieder melden, und ihn zum Zwecke seiner Festnahme wieder aufzufinden, hält schwer und ist in vielen Fällen unmöglich. Eher könnte in Frage kommen, ob die oben erörterte Unzuträglichkeit nicht schon durch die Vorschrift des § 211 St. P. O. zu vermeiden wäre, nach welcher ohne weiteres Vorverfahren zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten werden kann, wenn der Beschuldigte infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt und nur wegen Übertretung verfolgt wird, und nach der weiter ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt werden kann, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht. Es ist zuzugeben, daß durch diese Bestimmungen in vielen Fällen auch ohne Verhängung der Untersuchungshaft das Verfahren schnell zu Ende geführt werden kann. Es werden aber doch alle diejenigen Fälle nicht getroffen, in denen der Beschuldigte leugnet und die Beweismittel, sowie der für die Strafausmessung erforderliche Strafregisterauszug nicht sofort zur Hand sind oder ein mit Schöffen besetztes Gericht zur Zeit der Vorführung des leugnenden Beschuldigten sich nicht in Tätigkeit befindet.

Zu einem in jedem Falle zweckmäßigen Ergebnis führt deshalb nur die dahingehende Auslegung des § 113 St. P. O., daß wegen einer Tat, die nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist, die Untersuchungshaft stets verhängt werden darf, wenn neben dringendem Tatverdacht Fluchtverdacht vorliegt, und wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen derer in abstracto die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

Aus diesen Erwägungen war entgegen den Beschlüssen der Vorinstanzen die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten G. anzuordnen.

Digitized by Google

Verteidigung.

158. Die Bestellung eines Verteidigers für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht zulässig.

§ 141 St. P. O.

Beschluß v. 5. 9. 1900. Bs. St. 131/00 g. P. u. Gen. — L. G. IV Hamburg.

Beschwerde des Verurteilten verworfen.

Der Antrag des Beschwerdeführers, ihm für einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens einen Anwalt von Amts wegen beizuordnen, ist von den Vorderrichtern mit Recht als unbegründet zurückgewiesen. Die Bestimmung des § 141 St. P. O., wonach auch, abgesehen von den Fällen der notwendigen Verteidigung, ein Verteidiger von Amts wegen bestellt werden kann, bezieht sich nur auf das Verfahren bis zum Erlasse eines rechtskräftigen Urteils und eventuell auf das Verfahren, das eintritt, wenn das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung gemäß § 410, Abs. 2 bereits verordnet hat. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte, wenn ihm dazu „der" Verteidiger, d. h. sein früherer Verteidiger oder ein Rechtsanwalt nicht zu Gebote steht, nur zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringen .....

---

159. Der bestellte Verteidiger kann für Anfertigung eines Gnadengesuchs Gebühren aus der Staatskasse nicht beanspruchen.

§ 150 St. P. O. Vergl. §§ 68 Z. 4, 63—67 Geb.-Ordn. f. Rechtsanwälte.

Beschluß v. 27. 1. 1903. Bs. St, 16/03 g. H. und Gen. — L. G. II Hamburg.

Beschwerde des Verteidigers verworfen.

Da nach § 150 St. P. O. dem vom Gericht bestellten Verteidiger die tarifmäßigen Gebühren aus der Staatskasse nur für die geführte Verteidigung zu bezahlen sind, Begnadigungsgesuche aber nicht in dem Rahmen des Strafverfahrens liegen und nicht zur Aufgabe der Verteidigung vor Gericht gehören, weshalb denn auch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte im § 68, Ziffer 4 eine besondere Vergütung vorsieht, während die eigentliche Verteidigertätigkeit in den §§ 63 – 67 behandelt ist,

Digitized by Google

vgl. Beschlüsse des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 8. Februar 1890; Oberlandesgericht München vom 21. März 1888; Oberlandesgericht Dresden vom 10. Dezember 1885; bei Walter: Gebührenordnung für Rechtsanwälte, S. 377; Willenbücher, S. 163 und Pfafferoth, S. 176,

die Beschwerde gegen den Beschluß des Vorsitzenden der II. Strafkammer des Landgerichts Hamburg vom 13. Januar 1903 als unbegründet kostenpflichtig zu verwerfen.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

Strafantrag.

160. Es ist nicht Pflicht der Staatsanwaltschaft, falls ein Strafantrag vom Beauftragten der Verletzten ohne Beibringung einer Vollmacht gestellt ist, von Amts wegen Beweise für das Vorliegen der letzteren herbeizuschaffen.

§§ 152, 158 St. P. O.

Beschluß v. 20. 9. 1898. Bs. St. 129/98 g. W. und Gen. — L. G. IV Hamburg.

Beschwerde des Nebenklägers gegen den Beschluß auf Außerverfolgungsetzung verworfen.

Da die hier fragliche Warenausstattung, die von den Angeschuldigten widerrechtlich nachgebildet sein soll, nicht für Fabrikate des Nebenklägers, sondern nur für solche der Firma O. E. W. in R. bestimmt und auch nur für letztere Firma geschützt ist, daher durch einen unbefugten Gebrauch der gleichen oder einer ähnlichen Ausstattung auch nur die letztere Firma in ihrem Schutzrecht verletzt wird und demnach auch nur sie zum Strafantrage berechtigt ist, wie denn auch der Nebenkläger ausdrücklich erklärt hat, daß er die Einleitung des Strafverfahrens im Auftrage der R.'er Firma beantragt habe,

da nun zwar der Strafantrag allerdings auch durch einen Beauftragten gestellt werden kann, dieser Auftrag aber den Strafbehörden vom Beauftragten nachgewiesen werden muß, weil es nicht Sache der Untersuchung ist, auch insoweit den Beweis zu schaffen, daß die prozessualen Voraussetzungen für die Einleitung des Strafverfahrens vorliegen,

da der Nebenkläger es aber auch noch jetzt unterlassen hat, den Nachweis, daß er zur Stellung des Strafantrages seitens der ver-

Digitized by Google

letzten Firma O. E. W. in R. beauftragt worden sei, zu erbringen, wird die Beschwerde des Nebenklägers gegen den Außerverfolgungsetzungsbeschluß ..... zurückgewiesen.

---

161. Ein im Notizbuch eines Schutzmannes niedergeschriebener und unterschriebener Strafantrag tritt erst in Wirksamkeit mit Einlieferung des Schriftstückes bei der Polizeibehörde.

§ 156, Abs. 2 St. P. O.

Beschluß v. 3. 10. 1899. Bs. St. 163/99 g. M. — L. G. I Hamburg.

Beschwerde der St.-A. über Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens verworfen.

Da Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes nicht Vertreter der Polizeibehörde sind, wie sie z. B. auch als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft diese Behörde nicht vertreten können, um mündliche Strafanträge im Sinne des Abs. 2 § 156 St. P. O. entgegenzunehmen, — vgl. Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 3, S. 55 —, die von einem Schutzmann entgegengenommene mündliche Strafanzeige daher, auch wenn die darüber gemachte Niederschrift von dem Anzeigenden unterschrieben ist, unter der Voraussetzung, daß sie zu dem Zwecke und mit dem Willen, eine strafgerichtliche Verfolgung herbeizuführen, geschieht, immer nur als schriftlicher Strafantrag gelten kann, dessen Anbringung im Sinne des § 156 St. P. O. erst beginnt, wenn er bei der Behörde des Polizei- und Sicherheitsdienstes eingeht .....

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Anklageschrift.

162. Ist auf die Einreichung einer Anklageschrift die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, so bedarf es nach Erledigung dieser einer erneuten Anklage.

§§ 198, 200, 177, 196 St. P. O.

Beschluß v. 19. 1. 1901. Bs. St. 10/01 g. H. — L. G. III Hamburg.

Beschwerde der Staatsanwaltschaft über die Ablehnung des Hauptverfahrens verworfen.

Da eine die Eröffnung des Hauptverfahrens bezweckende Anklageschrift nach § 198 St. P. O. durch den in Gemäßheit des § 200

Digitized by Google

daselbst ergehenden, die Voruntersuchung anordnenden Gerichtsbeschluß nur noch die Bedeutung des nach § 177 für die Voruntersuchung erforderlichen Antrages der Staatanwaltschaft behält, dagegen die Eigenschaft einer Anklageschrift im Sinne des § 198 um so mehr verliert, als ja bei der letzteren die Ergebnisse der inzwischen eingeleiteten Voruntersuchung berücksichtigt werden müssen und es sonach den einmal vorgeschriebenen Prozeßformen nicht entspricht, zur Erfüllung der Bestimmungen des Absatzes 2, § 196, wonach in der die Ergebnisse der Voruntersuchung berücksichtigenden Anklageschrift der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens enthalten sein soll, einfach auf eine frühere Anklageschrift zu verweisen, welche mittels Gerichtsbeschluß als verfrüht abgelehnt worden war,

da es natürlich der Staatsanwaltschaft unbenommen bleibt, die frühere Anklageschrift unter neuerem Datum ausfertigen zu lassen und einzureichen, sie daran auch nicht, wie die Oberstaatsanwaltschaft meint, dadurch gehindert wird, daß zunächst die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, indem dieser Beschluß nur aus prozessualen, nicht aber aus tatsächlichen oder Rechtsgründen erging und auch nicht, wie es sonst nach § 200, Abs. 2 hätte geschehen müssen, ausspricht, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei .....

---

163. Inwieweit bedarf es der erneuten Einreichung einer Anklageschrift, wenn auf gerichtsseitige Anordnung eine Ergänzung der Voruntersuchung stattgefunden hat?

§ 200 St. P. O.

Beschluß v. 7. 8. 1901. Bs. St. 117/01 g. K. — L. G. III Hamburg.

Aufhebung der Beschlüsse auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens.

Da auch bei Zugrundelegung der im Anschluß an Löwe-Hellweg, Anm. 4 zu § 200 St. P. O. gemachten Ausführungen des Beschlusses des Strafsenates des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 19. Januar 1901 in Sachen H. doch keineswegs die weitere Folgerung zu ziehen ist, daß die Staatsanwaltschaft, welche — wie hier — nach Abschluß der gerichtsseitig angeordneten Voruntersuchung bereits eine zweite neue Anklageschrift eingereicht hat, auch ferner verpflichtet sei, mit Rücksicht auf jede vom Gericht beliebte Ergänzung dieser Voruntersuchung immer wieder eine neue förmliche Anklageschrift einzureichen und dem Beschuldigten zuzustellen, da vielmehr es völlig ausreichte, daß — wie hier vom Staatsanwalt am 17. Juli 1901 geschehen — die Ergebnisse der nachträglich als Ergänzung der Voruntersuchung angeordneten einzelnen Beweiserhebungen insofern berücksichtigt wurden, daß die Zeit der Begehung

Digitized by Google

der Straftat erweitert und zwei neue Zeugen benannt wurden, da auch die vom Staatsanwalt gewählte Form den Vorsitzenden nicht hindert, die Abänderung der früheren Anträge der Staatsanwaltschaft dem Angeklagten mitzuteilen,

daß auf Grund der Beschwerde des Staatsanwalts der Beschluß des Landgerichts Hamburg Str. K. III vom 27. Juli 1901 und der des Vorsitzenden derselben vom 20. Juli 1901 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen sei, auf Grund der am 17. Juli modifizierten Anklageschrift vom 29. Juni 1901 gegen D. J. Th. K. über die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Urkundenfälschung nunmehr Beschluß zu fassen.

---

164. Der Beschluß, durch welchen, entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, das Hauptverfahren eröffnet wird, kann von dieser nicht angefochten werden.

§ 209 St. P. O.

Beschluß v. 2. 12. 1899. Bs. St. 201/99 g. H. — L. G. I Lübeck.

Beschwerde der St.-A. als unzulässig verworfen.

Von der Staatsanwaltschaft ist Beschwerde eingelegt, weil das Landgericht, entgegen ihrem Antrage, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat (St. P. O. § 206). Diese Beschwerde ist nicht für zulässig zu erachten. Der § 346 St. P. O. bestimmt allerdings, daß die Beschwerde gegen alle von den Gerichten erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig ist, soweit das Gesetz diese nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht, und mit ausdrücklichen Worten ist die Unzulässigkeit der Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluß nicht ausgesprochen. Allein wenn der § 209 St. P. O., der von der Beschwerde der Prozeßbeteiligten in dem die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens betreffenden Verfahren handelt, nur bestimmt, daß gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen ist, der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zustehen soll, so ist anzunehmen, daß damit das Anfechtungsrecht der Staatsanwaltschaft für dieses Prozeßstadium erschöpfend hat bestimmt werden sollen. Danach steht ihr eine Beschwerde über die Eröffnung des Hauptverfahrens im Interesse des Angeschuldigten nicht zu. Dies ist umsoweniger befremdlich, als dem Angeschuldigten selber die Beschwerde

Digitized by Google

gegen den Eröffnungsbeschluß versagt ist (§ 209, Abs. 1), und es liegt auch, wie von Kries: Strafprozeßrecht (1892) Seite 520, zutreffend bemerkt, für ein Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft ein Bedürfnis nicht vor, da in der Hauptverhandlung doch volle Freiheit für Anträge und Entscheidungen besteht. Der hier vertretenen, übrigens nicht unbestrittenen Ansicht sind auch Löwe: Kommentar § 209 Note 3a, Stenglein: Kommentar § 209, Note 3a, von Kries a. a. O., Glaser: Strafprozeßrecht Bd. 2, S. 446.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

165. Erbietet sich ein Zeuge, der in der Hauptverhandlung von seinem Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch gemacht hat, nach rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren zur Aussage, so liegt ein neues Beweismittel vor, welches zur Wiederaufnahme führen kann.

§§ 399 Zf. 5 St. P. O.

Beschluß v. 24. 3. 1898. Bs. St. 32/98 g. G. u. Gen. — L. G. II Lübeck.

..... Wenn die Mutter der Verurteilten jetzt bereit sein sollte, Zeugnis abzulegen, so würde dies allerdings ein neues Beweismittel sein, weil sie, in der Hauptverhandlung wenigstens, ihr Zeugnis geweigert hatte, daher ihre in der Voruntersuchung gemachten Angaben nicht zur Kenntnis des erkennenden Gerichts gekommen sind.

---

166. Die Bezugnahme auf einen zur Zeit nicht zu ermittelnden Zeugen ist keine Beibringung eines neuen Beweismittels.

§ 399 Zf. 5 St. P. O.

Beschluß v. 5. 10. 1903. Bs. St. 143/03 g. W. — L. G. Hamburg.

..... Ob der weitere Umstand, daß die R. oft ihre Wohnung nach Angabe des Angeklagten verlassen soll, ohne die Etagentür abzuschließen, nach Sachlage relevant sein würde, kann deshalb dahingestellt bleiben, weil der hierfür vom Angeklagten vorgeschlagene M. lt. Polizeiberichts zur Zeit nicht zu ermitteln ist und mithin die Bezugnahme auf sein Zeugnis nicht als Beibringung eines neuen Beweis-

Digitized by Google

mittels im Sinne des § 399 Nr. 5 der St. P. O. gelten kann. Mithin war die Beschwerde zurückzuweisen.

---

167. Schuldhafte Nichtgeltendmachung eines Beweismittels liegt vor, wenn der Verurteilte während der Verhandlung vor den Instanzgerichten die Benennung eines ihm der Person nach bekannten Zeugen um deswillen unterlassen hat, weil ihm die Adresse desselben nicht bekannt war.

§ 399 Zf. 5 St. P. O.

Beschluß v. 10. 2. 1900. Bs. St. 21/00 g. St. — L. G. II Hamburg.

Beschwerde des Verurteilten verworfen.

..... Der Zeuge H. war allerdings ein neues Beweismittel. Allein nach Strafprozeßordnung § 399, Zf. 5 dürfen zur Begründung der Wiederaufnahme des Verfahrens in den vor dem Schöffengerichte verhandelten Sachen nur solche Tatsachen oder Beweismittel zugelassen werden, die der Verurteilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Verurteilte sagt selber, H. sei am 23. November in seinem Kontor anwesend gewesen und habe mit angehört, was er, der Verurteilte, mit L. verhandelt habe; und daß H. nicht eher als Zeuge von ihm benannt sei, erklärt er nur damit, daß er dessen Adresse nicht gekannt habe. Dieser Umstand hinderte indessen den Verurteilten nicht, sich auf den nach seiner eigenen Darlegung so wichtigen Entlastungszeugen zu berufen und es dem Gerichte zu überlassen, für die Ermittelung des Zeugen Sorge zu tragen.

---

168. Der Antrag eines Verurteilten auf Vorführung zwecks Protokollierung eines Wiederaufnahmegesuches kann abgelehnt werden, falls er sich als mißbräuchliche Ausnutzung des Rechtes, das Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben, darstellt.

§§ 406, 341 St. P. O.

Beschluß v. 22. 8. 1900. Bs. St. 107, 119/00 g. G. — L. G. IV Hamburg.

Beschwerde gegen die Verfügung des Vorsitzenden verworfen.

Da zwar der § 341 St. P. O. einem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten das Recht gewährt, Erklärungen, welche sich

Digitized by Google

auf ein Rechtsmittel beziehen, zum Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben und diese allgemeine Bestimmung über Rechtsmittel nach § 405 auch bei dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung finden soll, hiernach die Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer, welcher den Antrag des Beschwerdeführers auf Vorführung zur Begründung seiner Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens zurückweist, sich nur rechtfertigt, wenn anzunehmen ist, daß der Antragsteller sein Recht auf Vorführung mißbrauchen will und etwas erheblicheres und neues nicht vorzubringen vermag, für diese Annahme aber bei den zahlreichen grundlosen Beschwerden und dem Umstande, daß der Beschwerdeführer früher selbst erklärt hat, er halte sich nicht für unzurechnungsfähig, ein zwingender Schluß umsomehr gegeben ist, als die jetzt behauptete Unzurechnungsfähigkeit durch die im Antrag vom 15. Juni gemachten Anführungen nicht dargetan werden kann, somit die Wiederaufnahme des Verfahrens zutreffend abgelehnt worden ist .....

---

169. Inwieweit ist der Gerichtsschreiber verpflichtet, bei Entgegennahme eines Wiederaufnahmegesuches das vom Antragsteller Vorgetragene zu Protokoll zu nehmen?

§ 406 St. P. O.

Beschluß v. 28. 6. 1900. Bs. St. 91/00 g. B. — L. G. I Hamburg.

Beschwerde des Verurteilten verworfen.

..... Was sodann die jetzt allgemein darüber erhobene Beschwerde betrifft, daß der Gerichtsschreiber bei Abfassung der Wiederaufnahmegesuche es unterlassen habe, alle Erklärungen, deren Niederschreibung der Antragsteller verlangt haben will, aufzunehmen, so dient dem letzteren zum Bescheid, daß der Gerichtsschreiber amtlich so berechtigt wie verpflichtet ist, nur diejenigen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, welche nach seinem Ermessen eine den Erfordernissen des Gesetzes entsprechende Begründung enthalten, aber keineswegs gehalten ist, alles dasjenige niederzuschreiben, was der ihm Vorgeführte verlangt .....

---

170. Wie im Falle des Todes des Verurteilten, kann auch bei Geisteskrankheit desselben mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft im Wiederaufnahmeverfahren ohne Hauptverhandlung Freisprechung erfolgen.

§ 411 Abs. 2 St. P. O.

Digitized by Google

Beschluß v 11. 6. 1903. B. St. 74/03 g. D. — L G. I Hamburg.

Freisprechung des Verurteilten ohne vorherige Hauptverhandlung.

Bezüglich des Geisteszustandes des Verurteilten standen die Gutachten zweier Sachverständiger einander gegenüber. Nach Auffassung des O. L. G. mußte bei diesem Zweifel Freisprechung erfolgen; es fragte sich, ob eine Hauptverhandlung erforderlich war.

..... Bei dieser Sachlage aber kann die Freisprechung des Angeklagten nach § 411, Abs. 2 St. P. O. auch bereits jetzt ohne Hauptverhandlung stattfinden. Daß der Angeklagte auch augenblicklich, wie anzunehmen, geisteskrank ist, steht dem Erlaß einer solchen Entscheidung nicht entgegen; die Bestimmung des § 411, Abs. 2 ist vielmehr gerade auch für solche Fälle ergangen, in denen aus einem anderen Grunde als dem in Abs. 1 genannten Falle des Todes des Angeklagten eine Verhandlung mit diesem selbst nicht stattfinden kann.

Da ebenso wie vom Verteidiger auch von der Staatsanwaltschaft die sofortige Freisprechung des Angeklagten beantragt worden, konnte demnach nach § 411, Abs. 2 und 3 St. P. O. entschieden werden, wie geschehen.

Privatklage.

171. Die Beteiligten haben im Privatklageverfahren keinen Anspruch auf Erteilung von Abschriften der Sitzungsprotokolle.

Beschluß v. 4. 11. 1899. Bs. St. 180/99 g. V. — L. G. II Hamburg.

Beschwerde gegen die Verfügung des Vorsitzenden verworfen.

Da die Strafprozeßordnung weder in ihren allgemeinen Bestimmungen noch in den besonderen Vorschriften für das Privatklageverfahren den Beteiligten einen Anspruch auf Erteilung von Abschriften der Sitzungsprotokolle gewährt .....

Nebenklage.

172. Das Recht des Beleidigten, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, erlischt mit dem ungenützten Ablauf der Frist zur Stellung des Strafantrags und wird auch nicht durch den anderweitig, z. B. von den amtlichen Vorgesetzten rechtzeitig gestellten Strafantrag gewahrt.

Digitized by Google

Ist der Beleidigte aber zum Antrag auf Zuerkennung einer Buße befugt, so kann er auch ohne rechtzeitig gestellten Strafantrag als Nebenkläger auftreten.

§§ 435, 443 St. P. O.

Beschluß v. 12. 7. 1902. Bs. St. 104/02 g. H. und Gen. — L. G. II Hamburg.

Aufhebung des die Nichtzulassung der Nebenklage aussprechenden Beschlusses.

Wenn im § 435 St. P. O. die Befugnis zur Erhebung der Nebenklage von der Berechtigung, gemäß § 414 daselbst als Privatkläger aufzutreten, abhängig gemacht ist, so ergibt sich daraus, daß, sobald die letztere Berechtigung durch Ablauf der Frist für die Stellung des erforderlichen Strafantrags (§§ 199, 61 St. G. B.) erloschen ist, auch die Nebenklage auf § 435, Abs. 1 St. P. O. nicht mehr gestützt werden kann. Beide Klagen sind nur verschiedene prozessuale Mittel zur Ausübung desselben Rechts, nämlich der bei einzelnen Straftaten dem Verletzten ausnahmsweise gewährten, aber in den Fällen des § 435, Abs. 1 von dem Erfordernis rechtzeitiger Antragstellung abhängigen Befugnis, die Herbeiführung strafrechtlicher Sühne auf Grund eigenen Klagerechts zu betreiben.

Daß der Mangel eines vom Verletzten gestellten Strafantrages nicht durch die seitens seiner vorgesetzten Behörde erfolgte Antragstellung aus § 196 St. G. B. geheilt wird, bedarf bei der völlig selbständigen Bedeutung dieses letzteren Antragsrechtes (Rechtsprechung in Strafsachen, Bd. V, S. 270 ff. und S. 272 a. E.) keiner weiteren Ausführung. Dagegen erscheint der Anspruch des Beschwerdeführers aus § 443 St. P. O. in Verbindung mit § 188 St. G. B. begründet. Allerdings stellt die Zuerkennung einer Buße nur ein einzelnes Ziel des Parteiklagerechts dar, und in den Fällen des § 435, Abs. 1 erscheint dieses Klagerecht an sich von der rechtzeitigen Antragsstellung abhängig. Daß aber das gleiche auch für die Fälle des § 443 St. P. O. zu gelten habe, dafür bietet das Gesetz, wenn es auch immerhin zweifelhaft sein mag, keinen ausreichenden Anhalt. Für diese Fälle stellt das Gesetz nur die Existenz eines Anspruchs auf Buße als Voraussetzung auf, und der letztere ist begrifflich zwar von einer Bestrafung des Täters, nicht aber, wie sich z. B. für die Fälle der schweren und gefährlichen Körperverletzung aus § 231 St. G. B. ergibt, unbedingt von der Stellung eines Strafantrages abhängig.

Digitized by Google

Strafvollstreckung.

Unterbrechung der Strafvollstreckung.

173. Eine Befugnis der Strafvollstreckungsbehörde, im Falle eintretender Erkrankung des Verurteilten die Strafvollstreckung zu unterbrechen, ist, falls nur wirklich eine Unterbrechung erfolgt, durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht abgeschnitten.

§§ 487, 493 St. P. O.

I. Beschluß v. 7. 8. 1901. Bs. St. 106/01 g. S. — L. G. II Hamburg.

Beschwerde des Verurteilten, betr. Berechnung der Strafzeit, verworfen.

Der Beschwerdeführer ist während der Verbüßung seiner Strafzeit am 16. Dezember 1898 wegen eingetretener Geisteskrankheit in die Irrenanstalt Friedrichsberg versetzt worden. Nachdem am 16. Januar 1899 der Direktor der Irrenanstalt berichtet hatte, daß eine baldige Herstellung nicht zu erwarten sei, hat die Staatsanwaltschaft die Unterbrechung der Strafvollstreckung verfügt, und daraufhin hat am 21. Januar 1899 der Gefängnisdirektor den Beschwerdeführer aus der Strafhaft entlassen, wovon dem Direktor der Irrenanstalt am 24. Januar desselben Jahres Mitteilung gemacht worden ist. Nach seiner Herstellung hat die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer am 10. Dezember 1900 in das Strafgefängnis zurückführen lassen. Bei dieser Sachlage verlangt der Beschwerdeführer mit Unrecht, daß ihm die in der Irrenanstalt nach dem 24. Januar 1899 verbrachte Zeit in die Strafzeit eingerechnet werde. In der Strafprozeßordnung ist die Frage, ob und in welchen Fällen eine Unterbrechung der Strafhaft eintreten darf, nicht geregelt; denn § 487 bezieht sich auf den Aufschub des Beginns der Vollstreckung, und § 493 bezieht sich auf den Fall, wo der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung, ohne aus der Strafhaft entlassen zu sein, in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt seitens der Gefängnisdirektion und zu deren Verfügung verbleibend, untergebracht worden ist. Die Unterbrechung einer begonnenen Vollstreckung hat daher die Vollstreckungsbehörde in Übereinstimmung mit den für sie im Verwaltungswege erlassenen Direktiven eintreten zu lassen, und es entzieht sich der gerichtlichen Entscheidung, ob die länger dauernde Geisteskrankheit des Beschwerdeführers im vorliegenden Falle die Verfügung der Unterbrechung rechtfertigte. Anders hat auch der Strafsenat dieses Gerichtes in seinen Beschlüssen in den Strafsachen gegen L. vom 6. Dezember 1900 und gegen K. vom 23. Juni 1900 die Frage nicht behandelt. Vielmehr ist dort das entscheidende Gewicht darauf gelegt, ob eine nur formelle oder eine tatsächlich wirksame

Digitized by Google

Entlassung stattgefunden habe. Im vorliegenden Falle aber kann nicht davon die Rede sein, daß die aktenmäßige Verfügung der Unterbrechung der Strafhaft und der Entlassung des Verurteilten aus derselben unwirksam geblieben sei. Denn nach der erfolgten Mitteilung dieser Verfügungen an den Direktor der Irrenanstalt hat der Verurteilte sich nicht mehr in der früheren Eigenschaft als Strafgefangener in dieser Anstalt befunden, und von da ab hat bezüglich seiner Behandlung keinerlei Abhängigkeit der Verwaltung dieser Anstalt von Weisungen der Gefängnisdirektion mehr bestanden. Hieran ändert der Umstand nichts, daß die Staatsanwaltschaft sich während des Aufenthaltes des Verurteilten im Irrenhause von Zeit zu Zeit über den Fortschritt der Heilung orientiert hat, um bei eingetretener Genesung für die Fortsetzung der Strafhaft Sorge tragen zu können. Diese bloße Kontrolle dnrch Anfragen bei der Irrenanstalt hat die Behandlung des Verurteilten während seiner Krankheit nicht beeinflußt und ist daher nicht geeignet, die Entlassung aus der Strafhaft als btoßen Formelakt erscheinen zu lassen.

Vergl. Löwe-Hellwig: Kommentar zur Strafprozeßordnung § 487 Nr. 1 und zu § 493, Note 1; Stenglein, zu § 487 Nr. 1 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band X Nr. 62.

Aus den endstehenden Gründen hat das Landgericht mit Recht die vom Beschwerdeführer nach dem 24. Januar 1899 in der Irrenanstalt verbrachte Zeit in die Strafzeit nicht eingerechnet, so daß die eingelegte Beschwerde als unbegründet zu verwerfen war.

II. Beschluß v. 4. 9. 1901. Bs. St. 136/01 g. R. — L. G. III Hamburg.

Beschwerde der Staatsanwaltschaft, betreffend Berechnung der Strafzeit stattgegeben.

Der Strafkammer kann darin nicht beigetreten werden, daß die Staatsanwaltschaft überall nicht, auch nicht aus beachtlichen Gründen ohne Einwilligung des Verurteilten eine Unterbrechung der Strafhaft eintreten lassen dürfe, und daß schon deshalb die nach Verfügung der Unterbrechung von dem Verurteilten in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit in die Strafzeit eingerechnet werden müsse. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß trotz der Vorschrift des § 493 St. P. O. die in einem Krankenhause verbrachte Zeit dem Verurteilten dann nicht auf die Strafe angerechnet werden darf, wenn während dieser Zeit die Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung sistiert und den Verurteilten in Freiheit gesetzt hatte. Es kann sich daher lediglich fragen, ob eine Unterbrechung des Strafvollzuges in diesem Sinne stattgefunden hat, während R. sich in der Irrenanstalt aufhielt. Das ist zweifellos nicht der Fall in Ansehung der bis zum 31. Mai 1900 verflossenen Zeit, da erst an diesem Tage die Unterbrechung der Strafvollstreckung von der Staatsanwaltschaft angeordnet wurde. Im

Digitized by Google

übrigen ist aber mit den Beschlüssen des Strafsenats vom 23. Juni und 6. Dezember 1900 in Sachen gegen K. und gegen L. davon auszugehen, daß die lediglich auf dem Papier verfügte Einstellung der Strafvollstreckung die Unterbrechung der Strafhaft des in ein Kranken- oder Irrenhaus verbrachten Verurteilten nicht herbeizuführen vermag, wenn trotz der Einstellung die Vollstreckungsbehörde die Verfügung über den Verurteilten behält und ihn, sei es auch nur durch Vermittelung der Kranken- oder Irrenanstalt, der Freiheit entzieht. Daß die Sache sich im vorliegenden Falle so verhalte, kann aber nicht angenommen werden. Allerdings ist anscheinend dem Verurteilten eine Mitteilung von der verfügten Strafunterbrechung erst nach seiner Zurückführung in die Strafanstalt gemacht, während es angezeigt gewesen wäre, auch ihn sofort von der Unterbrechung in Kenntnis zu setzen. Allein die Verfügung der Strafunterbrechung ist ausweislich der Akte sofort am 31. Mai nicht nur der Strafanstalt, sondern auch der Direktion der Irrenanstalt mitgeteilt und ihr dadurch zu erkennen gegeben, daß R. fortan nicht mehr als Strafgefangener zu betrachten sei, und daß das Ersuchen vom 9. April 1900, ihn scharf zu bewachen, seine Bedeutung verloren habe. Wenn die Staatsanwaltschaft sich demnächst mehrfach danach erkundigt hat, ob der Verurteilte genesen sei, und wenn sie ihn nach seiner Genesung zwecks weiterer Strafverbüßung durch die Polizei in die Strafhaft hat zurückführen lassen, so ist daraus nur zu entnehmen, daß sie pflichtmäßig ihn behufs Vollziehung des Restes der wider ihn erkannten Strafe im Auge behalten hat (wie sie das auch hätte tun müssen, wenn ein Verurteilter zur Pflege in seine Familie entlassen wäre), nicht aber, daß der Verurteilte tatsächlich niemals in Freiheit gesetzt war. Es mußte daher der Beschluß der Strafkammer, wie geschehen, abgeändert werden. Dabei befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die der Feriensenat bereits in seinem Beschlusse vom 7. August ds. Js. in Sachen gegen S. befolgt hat und tritt auch nicht in Widerspruch mit den vorerwähnten Beschlüssen vom 23. Juni und 6. Dezember 1900.

Kosten des Verfahrens.

174. Ein im Strafverfahren geschlossener Vergleich ist, wenn nicht die Voraussetzungen des § 702 (794) Zf. 5 Z. P. O. vorliegen, kein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel. Derselbe kann nicht die Grundlage eines Kostenfestsetzungsverfahrens bilden.

§ 496 ff St. P. O.; § 702 (794) Zf. 1, 2 und 5 Z. P. O.

Digitized by Google

Beschluß v. 17. 6. 1899. Bs. St. 85/99 g. Ü. — L. G. II Hamburg.

Beschwerde des Nebenklägers verworfen.

Da zwar im Strafprozesse, wenn durch die Beteiligung dritter Personen ein Kostenfestsetzungsverfahren erforderlich wird, dieses in ähnlicher Weise wie im Zivilprozesse erfolgen kann, der Anspruch auf Erstattung von Prozeßkosten aber auch im Strafverfahren nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden kann, als solche jedoch nur das Urteil oder der Einstellungsbeschluß anzusehen sind, nicht auch ein von den Beteiligten geschlossener Vergleich, da Z. P. O. § 702, Nr. 1 und 2, die sich nur auf die im Zivilprozeßverfahren geschlossenen Vergleiche beziehen, keine Anwendung finden, eine entsprechende Vorschrift für Vergleiche im Strafprozeßverfahren fehlt

— vgl. Willenbücher: Kostenfestsetzungsverfahren, Aufl. 1 § 27 und § 28 Nr. III, Aufl. 4 Seite 62 —;

da die Nebenklägerin sich auch auf den § 702 Nr. 5 Z. P. O. nicht berufen kann, weil — wenn auch die Angeklagten sich in dem Vergleiche der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen haben — der hier in Betracht kommende Anspruch des Vergleiches nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme ....., sondern ganz allgemein die Erstattung der Kosten des Rechtsstreits einschließlich der durch die Nebenklage und die Vollstreckung des Vergleichs durch dessen Veröffentlichung entstandenen und noch entstehenden Kosten zum Gegenstande hat,

daher das Kostenfestsetzungsverfahren, wie es von der Nebenklägerin beantragt und vom Landgericht zugelassen ist, hier überhaupt nicht statthaft war und demnach auch die gegen den Festsetzungsbeschluß wegen Absetzung zweier Posten der Kostenrechnung eingelegte Beschwerde nicht begründet ist, ...

---

175. Das Sühneverfahren wegen Beleidigung ist, was die Erstattung der Kosten anlangt, als ein Verfahren anzusehen, welches von der Strafprozeßordnung mit betroffen wird. Die Anwaltskosten werden hier nach der Gebührenordnung für Anwälte berechnet, kommen aber nicht neben den dort in den §§ 63 ff festgestellten Gebühren in Ansatz. Übernimmt im Verfahren auf erhobene Privatklage die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, und wird dadurch ein weiterer Verhandlungstermin vor der mit fünf Richtern besetzten Strafkammer not-

Digitized by Google

wendig, so erwächst dem Vertreter des Privatklägers kein Anspruch auf weitere Gebühren, als die ihm im Privatklageverfahren zustehenden.

Die Kosten des Festsetzungsgesuchs fallen dem Antragsteller nicht um deswillen zur Last, weil er vor Einreichung des Antrages unterlassen hat, den Schuldner zur Zahlung aufzufordern.

§§ 69, 63—67, 70, 89, 91 der Geb.-Ordn. f. R.-A.; §§ 420, 417 St. P. O.; Brem. Gesetz, betr. die Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 21. September 1879, 31. Dezember 1899.

Beschluß v. 27. 2. 1902. Bs. St. 36/02 g. K. — L. G. II Bremen.

Teilweise Aufhebung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Die Liquidantin beruft sich für den Ansatz von 2 ℳ, die für die Ladung des Beschwerdeführers zum Sühnetermin gefordert werden, auf den § 69 der Geb.-Ordn. f. R.-A. Sie will aber gleichwohl den § 70 daselbst, der bestimmt, daß die in den §§ 63—66, sowie die im § 67 normierten Gebühren die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche ꝛc. mit umfassen, nicht gegen sich gelten lassen, weil das Sühneverfahren nicht einen Teil des „Hauptverfahrens" bildet. Ob das Sühneverfahren einen Teil des Strafverfahrens bildet, kann allerdings Zweifeln unterliegen, da seine Regelung im § 420 der St. P. O. der Landesjustizverwaltung überlassen ist. Rechnet man es mit der Liquidantin nicht dazu, so ergibt sich ohne weiteres, daß sie sich zur Rechtfertigung der von dem Beschwerdeführer beanstandeten 2 ℳ auf den § 69 der Geb. Ordn. f. R.-A. nicht berufen kann. Denn diese Gebührenordnung regelt nur die Vergütung für die Berufstätigkeit des Anwalts, die er in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten entwickelt, auf welches die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung finden. Auch gehört das Sühneverfahren nicht zu denjenigen Verfahren, auf welche der § 91 der Gebührenordnung f. R.-A. oder die Bremischen Gesetze (cfr. das Gesetz, betr. die Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 21. September 1879 in der Fassung vom 31. Dezember 1899) die Gebührenordnung für Rechtsanwälte für anwendbar erklärt haben. Es würde in diesem Falle also überhaupt an einer gesetzlichen Bestimmung fehlen, worauf die Berechnung einer Gebühr für die Ladung zum Sühnetermin gestützt werden könnte. Da der Sühneversuch bei Beleidigungen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden sollen, regelmäßig eine notwendige Vorbedingung der Erhebung der Klage bildet und diese Vorbedingung in der Strafprozeßordnung gesetzt ist, so dürfte es aber richtiger sein, das Sühneverfahren als ein Verfahren anzusehen, welches von der Strafprozeßordnung mit

Digitized by Google

betroffen wird. So hat auch die Reichstagskommission, als sie seiner Zeit eine Zusammenstellung derjenigen Geschäfte anfertigte, die unter den § 89 der Geb. Ord. f. R.-A. fallen, auch keinen Anstand genommen, dahin auch das Fungieren des Rechtsanwalts als Beistand im Sühnetermin bei Privatklagesachen zu rechnen; cfr. Sydow & Busch: Geb. Ord. f. R.-A., Anmerkung zu § 89 und Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren eod. loco. Kann hiernach zwar die Gebühr an sich auf Grund des § 69 der Geb. Ord. f. R.-A. berechnet werden, so folgt aus der Anwendbarkeit dieses Gesetzes aber auch ferner, daß sie wegen des § 70 durch die Gebühr absorbiert wird, die der Rechtsanwalt als Vertreter des Privatklägers im Privatklageverfahren nach §§ 63 ff. der Gebührenordnung zu beanspruchen hat. Sie darf also neben diesen Gebühren nicht besonders berechnet werden und ist deshalb von der Rechnung zu streichen.

Ebenso konnten die für die Vertretung in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer II angesetzten 18 M. für berechtigt nicht erachtet werden; denn es sind für die Vertretung der Privatklägerin in der ersten und in der Berufungsinstanz an anderer Stelle bereits je 18 M. angesetzt worden. Das Verfahren, welches nach der Übernahme der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft stattfand, bildete aber lediglich eine Fortsetzung des bereits eingeleiteten Strafverfahrens, in welchem nunmehr dem bisherigen Privatkläger, ohne daß es einer besonderen Anschlußerklärung bedurfte, die Stellung des Nebenklägers zufiel; cfr. § 417, Abs. 3 St. P. O., R. G., Bd. 7, p. 444. Wie aber der Verteidiger eines Angeklagten in Privatklagesachen, dem der Vertreter des Privatklägers und Nebenklägers nach § 73 der Geb. Ordn. f. R.-A. gleichsteht, nach § 64, Abs. 2, l. c. eine erhöhte Gebühr nicht verlangen kann, wenn die Verhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt, so muß es auch für unzulässig gelten, daß der Vertreter des Privatklägers, der die gesetzliche Gebühr für die Vertretung vor dem Schöffengericht und in der Berufungsinstanz vor der Strafkammer bereits berechnet hat, sich noch eine weitere Gebühr dann ansetzt, wenn infolge der Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft eine nochmalige Verhandlung vor der mit fünf Richtern besetzten Strafkammer erforderlich wird .....

Was sodann die Posten 31 und 32 der Kostenrechnung, (Gebühren und Auslagen des Vertreters der Liquidantin im Kostenfestsetzungsverfahren im Betrage von M. 1,80) anlangt, so würden sie dann nicht zu beanstanden sein, wenn die Liquidantin mit dem ganzen von ihr liquidierten Kostenbetrage durchgedrungen wäre. Denn es ist der, wenngleich nicht unbestrittenen, so doch für richtig zu erachtenden Ansicht beizutreten, daß der Kostengläubiger auch ohne vorherige Aufforderung seines Schuldners ein Recht hat, die Kosten durch das Gericht festsetzen zu lassen. Das ist aus der Vorschrift des § 104, Abs. 1 Z. P. O. zu entnehmen, wonach der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung

Digitized by Google

geeigneten Titels, d. h. eines Kostenfestsetzungsbeschlusses, geltend gemacht werden kann; cfr. Gaupp, Anm. 4, 6, zu § 105; Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren, pag. 47, Wilmowsky und Levy, Z. P. O., Auflage 6, zu § 99 Z. P. O., Anm. 3 a. E. And. Meinung Seuff A. Bd. 41, Nr. 227, Bd. 53, Nr. 50. Da der Liquidantin aber in erster Instanz bereits M. 10.— abgesetzt sind, und in dieser Instanz weitere M. 20.— abgesetzt werden, so hat sie einen Teil der Kosten des Festsetzungsverfahrens zu tragen. Daraus ergibt sich, daß auch die von dem Beschwerdeführer beanstandeten Posten 31 und 32 der Rechnung in Wegfall zu bringen sind. Hiernach sind im ganzen M. 21.80 von der vom Landgericht zugebilligten Summe abzusetzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Seitenzahl weist auf den Anfang der einschlägigen Entscheidung.)

Abbruch s. Straßenpolizei.

Abschriften der Sitzungsprotokolle s. Privatklageverfahren.

Adoptivkinder s. Kostkinderwesen.

Alsterverkehr. Die während der Dunkelheit auf der Alster von Schuten zu führende Laterne kann im Vorder- oder Hintersteven angebracht sein, ohne Unterschied, welcher von beiden in der Fahrtrichtung liegt. S. 175.

Anfechtbarkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts s. Stempelsteuer.

Angebot, öffentliches, s. Margarinegesetz.

Angestellter eines Verteidigers. Verschulden desselben s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Angestellter des Reeders od. Schiffsvertreters s. Hafenordnung.

Anklageschrift. Wird auf Einreichung der Anklageschrift hin die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, so muß nach Beendigung derselben eine neue Anklageschrift beim Gericht eingereicht werden. S. 223.

— Hat aber das Gericht nach Abschluß der Voruntersuchung eine Ergänzung derselben angeordnet, so ist nicht wieder eine neue Anklageschrift einzureichen. Es genügt die Ergänzung der nach Abschluß der Voruntersuchung dem Gericht zugegangenen Schrift. S. 224.

Ansichtspostkarten, Verkauf derselben in einer Schankwirtschaft s. Schankwirtschaft.

Arbeit im öffentlichen Interesse s. Sonntagsruhe.

Arbeiterschutz. Inwieweit unterliegen auf Grund § 120 d G. O. erlassene polizeiliche Verfügungen der richterlichen Nachprüfung. Eine Regelung des Betriebes, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, umfaßt auch Anordnungen bezüglich der Arbeitszeit. S. 41.

— Ruhezeiten im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Innehaltung derselben zu sorgen. Er darf freiwillige Beschäftigung der Gehülfen nicht dulden. S. 43.

Arzneimittel s. trockene Gemenge.

Asservate. Wer entscheidet über die Rückgabe der Asservate? Kann die Staatsanwaltschaft die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung fordern? Rückgabepflicht bezüglich der Asservate nach § 111 St. P. O. S. 215.

Assessoren, hamburgische, s. Sitzungspolizei.

Attest, ärztliches, s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Aufstellen eines Fuhrwerks s. Straßenpolizei.

Ausverkauf s. Wettbewerb.

Automat s. Schankwirtschaft.

Bäckerei. Fabrikmäßige Herstellung von Schiffszwieback in großem Betriebe ist als Bäckerei im Sinne der Verordnung vom 10. September 1897 anzusehen. S. 146.

Digitized by Google

Bauwesen. Für Verstöße gegen das Baupolizeigesetz § 131 ist der Grundeigentümer als solcher nicht verantwortlich. S. 116.
— Die Strafbestimmung des Baupolizeigesetzes § 131 gilt auch für die Novelle zu demselben vom 15. April 1896. S. 117.
Bedürfnis, unvorhergesehenes, s. Sonntagsruhe.
Beleidigter s. Nebenklage.
Beleidigung. Gebrauch ein. Schimpfwortes gelegentlich der wahrheitsgemäßen Schilderung eines Vorfalls. S. 1.
— Wahrnehmung berechtigter Interessen gegenüber Beleidigungen und Kränkungen. S. 3.
— Berechtigung zur Stellung des Strafantrags bei Beleidigung eines hamburgischen Richters. S. 3.
Berichtigungszwang s. Presse.
Berufungsverhandlung, Ausbleiben in derselben, s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Beschäftigung, dauernde, s. Einkommensteuergesetz.
Betriebsregelung durch polizeiliche Verfügung s. Arbeiterschutz.
Bettelu s. Verhaftung.
Bewachungspflicht bezüglich im Hafen liegender Fahrzeuge s. Hafengesetz.
Beweismittel, neue, s. Wiederaufnahme des Verfahrens.
Bezugsquelle s. Wettbewerb.
Billwärder Schulordnung s. Schulwesen.
Blei- und zinkhaltige Gegenstände, Verkehr mit denselben. Nicht jede Berührung der als Außenlötung benutzten bleihaltigen Legierung mit dem Innern der zur Aufnahme von Speisen dienenden Gefäße ist verboten. S. 60.
— Auf Spielwaren, die bestimmungsgemäß nicht als Eß-, Trink- oder Kochgeschirre dienen, aber dazu benutzt werden können, findet das Gesetz keine Anwendung. S. 61.
Branntweinsteuer. Vorlegen des Erlaubnisscheines zum Handel mit denaturiertem Branntwein. Falls die Einsichtnahme in den Bestand an denaturiertem Branntwein bei den Revisionen regelmäßig in der Untersuchung einer vom Händler freiwillig gegebenen Probe bestand, kann schon in der Weigerung, eine solche Probe zu zeigen, eine strafbare Weigerung des Vorzeigens des Bestandes gefunden werden. Daß der Beamte auch wider Willen des Händlers die Vorräte prüfen konnte, ist irrelevant. Der Beamte hat das Recht, vor Kunden abgefertigt zu werden, die nach ihm den Laden betraten. Die Pflicht zur Vorzeigung der Bestände erlischt nicht mit der Entziehung der Befugnis zum Handel mit Branntwein. S. 94 95.
Bremen s. Geheimmittel, Gemeindeverwaltung, Straßenpolizei, Sühneverfahren.
Brunkpulver s. trockene Gemenge.
Buße s. Nebenklage.
Disziplinarverfahren, lübeckisches. Gegen Entscheidungen des Disziplinarhofes gibt es auch im Verfahren, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme keine Rechtsmittel. S. 99.
Droschkenwesen. Das Droschkengewerbe in Hamburg ist konzessionspflichtig. S. 176.
— Der Unternehmer eines regelmäßig auswärts betriebenen Droschkengewerbes übt unter Umständen schon durch einmaliges Umherfahrenlassen seines Wagens auf hiesigem Gebiet hier einen verbotenen Betrieb aus. S. 176.
— Die Bestrafung wegen unterlassener Abstellung des Taxameterapparats setzt nicht die Feststellung eines Verschuldens voraus. S. 181.
— Rechtzeitiges Umstellen des Fahrpreisanzeigers heißt nicht schon sofortiges Umstellen S. 180.
— Die Bestrafung eines Droschkenkutschers wegen Nichtbeleuchtung der Fahrpreisscheibe setzt Fahrlässigkeit desselben voraus. S. 181.
— Verbot der Entgegennahme des Fahrgeldes vor Theatern ꝛc. S. 182.
Druckschrift s. Presse.
Durchfahrt s. Straßenpolizei.
Einkommensteuergesetz, lübeckisches. Was ist unter dauernd beschäftigten Personen zu verstehen? Die amtliche Aufforderung zur Nennung dieser Personen braucht keine Angabe hierüber zu enthalten, ist aber in vollem Umfang wirkungs-

Digitized by Google

los, falls sie über das Gesetz hinausgehend die Angabe aller beschäftigten Arbeiter verlangt. S. 107.

Einwohnermeldewesen. Ein hier beheimateter Kahn ist kein Teil des hiesigen Staatsgebiets. Das Wohnen auf einem solchen unterwirft allein noch nicht der Meldepflicht. S. 118.

— Wann beginnt das Delikt der unterlassenen Ummeldung zu verjähren? S. 119.

Eröffnungsbeschluß. Kann der Beschluß, durch welchen entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, das Hauptverfahren eröffnet wird, zu Gunsten des Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft angefochten werden? S. 225.

Exporthandbuch s. Urheberrecht.

Fabrik s. Bäckerei- und Wettbewerb.

Fahrgeld s. Droschkenwesen.

Fahrpreisanzeiger s. Droschkenwesen.

Fahrweg s. Straßenpolizei.

Fässer, Rollen derselben, s. Straßenpolizei.

Fensterreinigungs-Gewerbe s. Sonntagsruhe.

Finanzdeputation, hamburgische, als Gemeindebehörde im Sinne des § 69 der Gewerbeordnung. S. 50.

Fischerei. Ist für den Fang des sog. Schneider eine Maschenweite des Netzes vorgeschrieben? S. 158.

Fleischbeschaugesetz. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen ist auch dann verboten, wenn es sich um ein inländisches Produkt handelt, das nach vorübergehendem Aufenthalt im Auslande ins Zollinland zurückgeführt wird. Begriff des „Fleisches" und „der sonstigen Gemenge aus zerkleinertem Fleische". S. 81.

Füchse. Wonach beurteilt sich, ob in lübeckischen Gebietsteilen der Fuchs ein jagdbares Tier ist? (Lüb.) S. 101.

Fuhrwerk s. Straßenpolizei.

Gastwirtschaft. Unterschied zwischen Gastwirtschaft und gewerbsmäßigem Zimmervermieten. S. 15.

— Ruhezeiten der Gehülfen s. Arbeiterschutz

— Gastwirtschaften als öffentliche Orte im Sinne des § 139 e G. O. s. Ladenschluß.

Geheimmittel s. S. 129.

— Wann gilt die Zusammensetzung eines Mittels als dem Publikum bekannt? S. 130.

Geisteskrankheit des Verurteilten s. Wiederaufnahme des Verfahrens und Unterbrechung der Strafvollstreckung.

Gemeindebehörde s. Finanzdeputation.

Gemeindeverwaltung. Inwieweit sind die bremischen Gemeindevorsteher zur Mitwirkung bei der Ausübung der Strafgewalt berufen? (Bremen). S. 113.

Gemeindevorsteher s. Gemeindeverwaltung.

Gemenge s. trockene Gemenge.

Genossenschaftswesen. Was heißt „Verleitung" zur unbefugten Warenabgabe? S. 84.

Gerichtsschreiber, Pflicht desselben zur Protokollierung eines Wiederaufnahmegesuches s. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Geschäftsgeheimnis s. Wettbewerb.

Gesellschaft, geschlossene, s. Schankwirtschaft.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Handel mit Wertpapieren. Sind Pfandscheine Wertpapiere? S. 30.

— s. auch Musikaufführungen.

Gewerbeordnung s. Arbeiterschutz, Droschkenwesen, Gastwirtschaft, Gemeindebehörde, Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ladenschluß, Musikaufführungen, Rekurs, Schankwirtschaft, Sonntagsruhe, Straßenpolizei, Trödelhandel.

Gewerbliche Arbeiter. Beschäftigung derselben während der Sonntagsruhe s. Sonntagsruhe

Gewerbsmäßigkeit s. Schankwirtschaft.

Glaube, guter, s. Presse.

Gnadengesuche, Gebühren für dasselbe, s. Verteidigung.

Großhandel s. Trödelhandel.

Grundeigentümer s. Bauwesen und Wohnungspflege.

Hafenfahrzeuge, Bewachung derselben, s. Hafengesetz.

Hafengesetz. Wer gehört zu den Schiffsführern und Mannschaften, die den Anordnungen der Hafen- und Hafenpolizeibeamten Folge zu leisten haben? S. 160.

Digitized by Google

[Hafengesetz.]
— Das längere oder kürzere Liegenlassen eines löschenden Fahrzeugs unterliegt dem diskretionären Ermessen der Hafenbeamten. S. 163.
— Das Hafengesetz enthält nicht bloß straßenpolizeiliche Vorschriften, ist daher mit seinem Strafmaß an § 366[10] St. G. B. nicht gebunden, sobald z. B. gewerbepolizeiliche Vorschriften in Frage kommen. Eine solche liegt beim Verbot des Hausierens vor S. 164.
— Hausieren im Hafen. S. 165.
— Was ist unter Bewachungspflicht bezüglich der Hafenfahrzeuge zu verstehen? S. 166.
— Wem obliegt die Bewachungspflicht der Seeschiffe und beladenen Flußfahrzeuge? S. 168.

Hafenordnung. Was ist unter geeigneter Vorrichtung beim Löschen und Laden von Ballast zu verstehen? S. 160.
— Was ist unter einer Jolle zu verstehen? S. 170.
— Das Verbot des Anlegens mit Jollen an noch nicht vertäute Schiffe trifft nur vorsätzliches Handeln. S. 173.
— Wer ist Angestellter im Sinne des § 8c der Hafenordnung? Fällt ein Stauer z. B. unter diesen Begriff? S. 172.

Haftbefehl ſ. Verhaftung.

Handeln im Umherziehen mit Karren. S. 186.

Hausieren im Hafen ſ. Hafengesetz.

Heilkunde. Inwieweit kann nicht approbierten Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde befassen, landesgesetzlich verboten werden, öffentlich Gegenstände, Mittel und Methoden anzuzeigen, welche zur Verhütung ꝛc. von Krankheiten dienen? S. 131.
— ſ. auch unter Geheimmittel.

Hinterziehen ſ. Radfahrabgabe.

Hundesteuer. Beginn der Verjährung der unterlassenen Hundesteuerzahlung. S. 206.
— Steuerfrei sind die Hunde, welche den von direkten Steuern befreiten Personen gehören. Was heißt „einen Hund halten"? Wann beginnt das unerlaubte Halten. (Lüb.) S. 109.

Impfwesen. Die amtliche Aufforderung, betr. den Nachweis erfolgter oder unterbliebener Impfung muß dem Verpflichteten persönlich zur Kenntnis kommen Ersatzzustellung genügt nicht. S. 63.

Inbenutzungnahme nicht genügend ausgetrockneter Wohnungen ſ. Wohnungspflege.

Inserate ſ Presse.

Invaliditäts- und Altersversicherung. Begriff des freien Unterhalts. S 83.

Inverwahrnahme, polizeiliche. Begriff derselben S. 115.

Irrtum. Irrtum über den Begriff des Angestellten eines Reeders ſ Hafenordnung.
— über die Zugehörigkeit des Kleinhandels mit Branntwein zum Schankwirtschaftsbetriebe ſ. Ladenschluß
— über die tatsächlichen Voraussetzungen des Trödelhandels ſ. Trödelhandel.

Jagdbare Tiere ſ Füchse.

Jolle ſ. Hafenordnung.

Jollenführer. Unter den Häfen im Sinn des Reglements für Jollenführer ist das Gebiet zu verstehen, welches § 1 des Hafengesetzes als zum Hamburger Hafen gehörig bezeichnet. Dazu gehört auch der Oberhafenkanal. S. 159.

Jugendliche Arbeiter ſ. Arbeiterschutz.

Kähne, hier beheimatete, ſ. Einwohnermeldewesen.

Karrenhandel ſ. Straßenpolizei

Kleinhandel ſ Trödelhandel.
— ſ. Kuhmilch.

Kleinhandel mit Branntwein ſ. Ladenschluß.

Körperverletzung. Pflicht des Hauswirts zur Instandhaltung vermieteter Räume. S. 5.

Kontrolldirnen ſ. sittenpolizeiliche Vorschriften.

Kosten ſ Sühneverfahren.

Kostenfestsetzung ſ. Vergleich.

Kostkinderwesen. Adoptivkinder gehören nicht zu den Kostkindern. S. 133.

Kuhmilch. Verkehr mit derselben. Eine Differenz zwischen der Bezeichnung eines Milchbehälters und seinem Inhalt ist nur zulässig, wenn letzterer eine höhere Qualität dar-

Digitized by Google

stellt als die Aufschrift des Behälters zeigt. Der Milchhändler ist nicht verpflichtet, ungefragt den Kunden mitzuteilen, welcher Klasse die verkaufte Milch angehört. S. 124.

{Kuhmilch.} Die Bestimmungen des Milchgesetzes beziehen sich nicht bloß auf den Kleinhandel. S 127.

— Lieferung mit Wasser vermischter Milch an Kunden zum Verbrauch in deren Gewerbe ist zulässig. S. 127.

— In der Zuführung der Milch von auswärts an hiesige Abnehmer zu ihrer eigenen, insbesondere gewerblichen Verwendung liegt kein Vertrieb der Milch. S. 128.

Kunstspeisefett s. Margarinegesetz.

Ladenschluß. Kleinhandel mit Branntwein, neben der Schankwirtschaft betrieben, schafft eine offene Verkaufsstelle, für welche die Bestimmungen über den Ladenschluß gelten. S. 46.

— Den Vorschriften über den Ladenschluß handelt jede in der Schankwirtschaft beschäftigte Person unmittelbar zuwider, welche den unzulässigen Kleinhandel mit Branntwein ausübt. S. 46.

— Eine Gastwirtschaft ist ein öffentlicher Ort im Sinne des § 139e G. O. S. 49.

Laterne s. Radfahrwesen.

Löschen und Laden von Ballast s. Hafenordnung.

Lotteriewesen. Der Verkauf nicht hamburgischer, in Hamburg nicht zugelassener Lose ist strafbar, auch wenn derselbe vom hiesigen Staatsgebiet aus lediglich nach auswärts erfolgt. S. 150.

— Zum Begriff „sich dem Verkauf unterziehen". Kann bei fortgesetztem Verkauf der Grundsatz „ne bis in idem" Anwendung finden? S. 151.

Lübeck s. Disziplinarverfahren, Einkommensteuer, Füchse, Hundesteuer, Ostseestrand, Radfahrwesen, Schaukästen.

Margarine, Verkehr mit derselben. Was ist unter Margarine zu verstehen? S. 67.

— Wann ist ein unverfälschtes Fett bestimmter Tier- und Pflanzenarten als Kunstspeisefett zu behandeln? S. 69.

{Margarine.} Beim Verkauf von Margarine müssen auch die Gefäße, in welchen der Verkäufer den Kunden bestellte Waren zusendet, vorschriftsmäßig bezeichnet sein. S. 71.

— Es ist dem Händler nicht verboten, bei Zuführung bestellter Margarine an seine Kunden die ihm von diesen für jenen Zweck übergebenen, ungezeichneten Gefäße zu benutzen. S. 72.

— Ein vorübergehendes Aufstellen von Margarine und Butter in demselben Raume, z. B. einem Transportwagen, ist kein Aufbewahren in demselben Raum. S. 72.

— Wann liegen getrennte Räume für das Feilhalten bezw. den Verkauf von Butter und Margarine vor? S. 73.

— Die Polizeibehörde ist nicht befugt, maßgebend die Voraussetzungen für das Vorliegen getrennter Räume zu bestimmen. S. 74.

— Begriff des öffentlichen Angebots. S. 79.

— Eine Verweigerung amtlicher Probeentnahme liegt schon in der dem Beamten gegenüber gegebenen mündlichen Erklärung, die Entnahme nicht gestatten zu wollen. S. 80.

Marktwesen. Gültigkeit der Marktordnung. S. 73, 74 u. 76.

— Anzeige von der Nichtbenutzung des festen Verkaufsstandes. S. 142.

— Die Aufstellung der Marktwagen in den die Marktplätze einschließenden Straßen und Nebenstraßen darf schon mit Beginn der im Absatz 8 des § 6 der Marktordnung genannten Zeit erfolgen. S. 143.

— Was ist unter den den Hopfenmarkt einschließenden Straßen zu verstehen? Eine Pflicht des Marktbesuchers, seine Fahrt so einzurichten, daß er in den im § 6 Abs. 3 der Marktordnung genannten Straßen nicht vor der dort festgesetzten Zeit eintrifft, besteht nicht. S. 145.

Maß- und Gewichtspolizei. Zum Begriff der Gewerbetreibenden im Sinne des § 369 Zf. 2 St. G. B. Als solcher gilt der tatsächliche Leiter der Geschäfte, auch wenn er dasselbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung führt. S. 13.

Medizinalwesen s. Heilkunde, Geheimmittel, Veterinärpolizei.

Digitized by Google

Metallgerät, Handel mit demselben, s. Trödelhandel.

Musikaufführungen. Musikaufführungen auf öffentlichen Plätzen. Begriff derselben im Sinne des § 33 b G. O. S 21.

— Inwieweit kann die Landesgesetzgebung gewerbsmäßige Musikaufführungen auf Plätzen einschränken, die in Privateigentum stehen? S. 23.

— Musikaufführungen an öffentlichen Orten im Sinne des § 60 a G. O. S. 31.

Nähmaschinenfabrik s. Wettbewerb.

Nahrungsmittel, Verkehr mit denselben. Das Recht zur amtlichen Probeentnahme erstreckt sich auf alle im Verkaufsraum befindlichen Nahrungsmittel, ohne Unterschied, ob sie feilgehalten werden oder nicht. S. 63.

— Ein als Kirschessenz bezeichnetes Fabrikat, welches keine Bestandteile jener Frucht enthält, ist eine Nachmachung, auch wenn ein aus der Kirsche hergestelltes Produkt solcher Art im Handel nicht vorkommt. S. 64.

— Zusatz von Farbe zur Wurstmasse stellt eine Verfälschung auch dann dar, wenn derselbe lediglich dazu dient, der qualitativ sich nicht ändernden Ware das frische Aussehen zu erhalten. S. 65.

— Wann ist ein Nahrungsmittel „verkauft" im Sinne des § 10 Zf. 2 des Nahrungsmittelgesetzes? S. 66.

Nebenklage. Der Beleidigte verliert mit ungenutztem Ablauf der Strafantragsfrist das Recht, sich als Nebenkläger anzuschließen. Ist er jedoch zum Antrag auf Zuerkennung einer Buße befugt, präjudiziert der Ablauf der Frist jenes Recht nicht. S. 229.

ne bis in idem s. Lotteriewesen.

Nichtigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts s. Stempelsteuer.

Notfall im Sinne des § 105 c G. O. s. Sonntagsruhe.

Novelle zum Baupolizeigesetz s. Bauwesen.

Oberhafenkanal s. Zollenführer.

Offene Verkaufsstelle s. Sonntagsruhe u. Ladenschluß.

Öffentliche Klage, Vorbereitung derselben. Der Staatsanwaltschaft obliegt nicht, von Amts wegen festzustellen, ob ein im Auftrage gestellter Strafantrag auch auf Grund wirklich vorhandener Vollmacht angebracht ist. Sie kann erwarten, daß ihr dieser Nachweis vom angeblichen Beauftragten geführt wird. S. 222.

Öffentliche Orte s. Musikaufführungen, Ladenschluß.

Öffentliche Plätze s. Musikaufführungen.

Ordnungsstrafe s. Sitzungspolizei.

Ostseestrand, Schutz desselben. Die Wegnahme zufällig, z. B. durch Absturz auf den Strand gekommener Materialien, ist nicht strafbar. (Lüb.) S. 104.

Pfandscheine, Handel mit denselben, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Pflichtexemplarzwang s. Presse.

Plakate s. Presse.

Postwesen. Beförderung leicht entzündlicher oder ätzender Gegenstände mit der Post. S. 12.

Presse. Zum Inhalt einer periodischen Druckschrift, für den der Redakteur verantwortlich ist, gehört auch eine im Kopf derselben enthaltene Abbildung. S. 54.

— Freiheit vom Pflichtexemplarzwang für Druckschriften, welche den wirtschaftlichen und geschäftlichen Interessen der Industrie oder des Gewerbes dienen. S. 54.

— Der Berichtigungszwang erstreckt sich auch auf mitgeteilte innere Tatsachen. S. 56.

— Er greift auch Inseraten gegenüber Platz. S. 57.

— Guter Glaube bei Ablehnung einer Berichtigung. Bei Freisprechung wegen guten Glaubens trifft den zur nachträglichen Aufnahme Verurteilten keine Kostenpflicht. S. 57.

— §§ 9 und 10 des hamburgischen Preßgesetzes vom 20. September 1849 sind, soweit das Anheften von Plakaten in Frage kommt, neben dem Reichspreßgesetz noch in Geltung. S. 120.

Privatklageverfahren. Die Beteiligten haben in demselben keinen Anspruch auf Erteilung von Abschriften der Sitzungs-Protokolle. S. 229.

Probeentnahme s. Margarinegesetz u. Nahrungsmittel.

Digitized by Google

Radfahrabgabe s. Radfahrwesen.
Radfahrwesen. Fortbewegen des Rades auf Fußwegen durch den abgesessenen Radler. S. 182.
— Müssen Warnungssignale immer mit der Glocke gegeben werden? S. 184.
— Zur Beleuchtung beim Radfahren ist eine Glaslaterne erforderlich, eine Papierlaterne genügt nicht. (Lüb.) S. 105.
— Hinterziehen der Radfahrabgabe setzt absichtliches Handeln voraus. (Lüb.) S. 112.
Räume, getrennte, s. Margarinegesetz.
Rechtsmittel. Einlegung ab seiten der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten s. Eröffnungsbeschluß.
Rekurs. Der Rekurs gegen die Untersagung der in § 35 G. O. genannten Betriebe hat keine aufschiebende Wirkung. S. 29.
Richter, Beleidigung hamburgischer Richter, s. Beleidigung.
Rückgabepflicht bezüglich der Asservate s. Asservate.
Ruhezeiten im Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe s. Arbeiterschutz.
Saudentnahme s. Ostseestrand.
Schankwirtschaft (im Rahmen der G. O.). Liegt Schankwirtschaft vor, wenn jemand, um seinen Kunden entgegenzukommen, mit deren Gelde Bier holt und gestattet, daß sie es sofort in seinen Räumen austrinken? S. 16.
— Zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit beim Ausschänken. S. 17.
— Inwieweit kann Verkauf von Ansichtspostkarten z. Schankwirtschaftsbetriebe gehören? S 18.
— Zum Begriff der Stellvertretung im Sinne des § 45 G O. S. 19.
— Unter Umständen kann in dem neben der Schankwirtschaft betriebenen Verkauf von Genußmitteln ein besonderer Handelsbetrieb liegen, für den die Bestimmungen über die Sonntagsruhe gelten. S. 40.
— Ruhezeiten der Gehülfen s. Arbeiterschutz.
— (im Rahmen des Reglements für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften). Wann kann der nachts verbotene Betrieb morgens wieder aufgenommen werden? S. 153.
— Musik und Gesang darf auch nach 11 Uhr stattfinden, wenn es sich um eine geschlossene Gesellschaft handelt. S. 154.
[**Schankwirtschaft.**] Wann liegt das Abhalten einer öffentlichen Tanzbelustigung vor? S. 156.
— Wer ist Stellvertreter im Sinne des Reglements? S. 157.
Schaukästen. Müssen Schaukästen, welche nicht zu offenen Verkaufsstellen gehören, Sonntags während des Gottesdienstes geschlossen sein? (Lüb.) S. 102.
Schiffszwieback s Bäckerei.
Schimpfworte s. Beleidigung.
Schneider s. Fischerei.
Schornsteinfeger. Inwieweit ist ein Bezirksschornsteinfegermeister für die Tätigkeit seines Hülfspersonals verantwortlich? S 148.
Schriftwerke s. Urheberrecht.
Schulwesen. Was heißt in der Billwärder Schulordnung „böswilligerweise dem Schulbesuch entziehen?" Welches sind die materiellen und formellen Voraussetzungen für eine Bestrafung der Eltern? S. 140.
Schutenbeleuchtung s. Alsterverkehr.
Sittenpolizeiliche Vorschriften. Recht der Polizeibehörde, gewerbsmäßige Unzucht treibende Frauenzimmer einer Kontrolle zu unterwerfen. Wirkung einer solchen Anordnung. S. 6.
Sitzungspolizei. Den hamburgischen Assessoren steht die Ausübung der Sitzungspolizei zu. S. 208.
— Die sitzungspolizeilichen Befugnisse können nur während der Sitzung ausgeübt werden S. 208.
— Zum Begriff der Ungebühr. S. 209 und S. 210.
— Der die Ungebühr enthaltende Vorgang muß von dem die Strafe aussprechenden Beschlusse gesondert protokolliert werden. S. 210.
— Es ist nicht unzulässig, den die Strafe auflegenden Beschluß nicht unmittelbar im Anschluß an die Ungebühr zu fassen und zu verkünden. S. 211.
— Der wegen Ungebühr festgesetzten Geldstrafe kann nicht für den Unvermögensfall Haft substituiert werden. S. 212.

Digitized by Google

Sitzungsprotokoll. Erteilung von Abschriften s. Privatklageverfahren.

Sonntagsruhe. Auf das Fensterreinigungsgewerbe finden die Bestimmungen über Sonntagsruhe keine Anwendung. S. 32.

— Gewerbliche Beschäftigung des Gehülfen liegt nicht schon in jeder durch das Arbeitsverhältnis veranlaßten Tätigkeit — Weg zur Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung. — S. 33.

— Verbotene Beschäftigung gewerblicher Arbeiter. Tätigkeit eines Gehülfen trotz entgegenstehender Anweisung des Arbeitgebers. S. 35.

— Wann liegt ein Notfall, wann eine Arbeit im öffentlichen Interesse vor? S. 37.

— s. auch Schankwirtschaft.

Spielwaren s. blei- und zinkhaltige Gegenstände.

Staatsanwaltschaft s. Eröffnungsbeschluß, öffentliche Klage.

Stauer s. Hafenordnung.

Stellenvermittlung. Eine Stellenvermittlertätigkeit liegt noch nicht vor, wenn ein Stellungsuchender von einem Stellenvermittler mit Empfehlung an einen in anderer Branche arbeitenden Vermittler verwiesen wird. S. 148.

Stempelsteuer. Die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder sonstige Unwirksamkeit des beurkundeten Geschäftes lassen die Stempelpflichtigkeit nicht in Wegfall kommen. S. 202.

— Die Vertragsurkunde ist regelmäßig stempelpflichtig erst dann, wenn beide Kontrahenten sie unterschrieben haben oder jedem Vertragsteil je ein Exemplar mit der Unterschrift des anderen versehen, übergeben ist. S. 203.

— Durch Abhandenkommen der Urkunde fällt die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe nicht fort. S. 205.

Strafantrag s. Beleidigung, Nebenklage, öffentliche Klage.

— Ein im Notizbuch eines Schutzmanns niedergeschriebener und unterschriebener Strafantrag ist erst in dem Augenblick gestellt anzusehen, als der Schutzmann das Buch bei seiner Behörde einreicht. S. 223.

Strafvollstreckung. Unterbrechung derselben im Falle einer Krankheit des Verurteilten. S. 231.

Straßenpolizei. Zum Begriff des Fuhrwerks im Sinne der Straßenordnung. Wegewalze. S. 185.

— Aufstellen von Lastfuhrwerken auf Fahrwegen, Durchfahrten u. Überfahrten. S. 187.

— Handel im Umherziehen mit Karren. S. 186.

— Bei einem Abbruch ist der Unternehmer, nicht der einzelne Wagenführer für das Abladen und rechtzeitige Entfernen der einzelnen Wagen verantwortlich. S. 188.

— Das Herausholen eines Fuhrwerks auf eine unbelebte Straße, um es sofort zu bespannen, ist kein der polizeilichen Genehmigung bedürftiges Aufstellen. S. 189.

— Wann liegt eine Verkehrshinderung durch Aufstellen von Gegenständen auf öffentlicher Straße vor? S 190.

— Die Benutzung des Trottoirs zum verkehrsüblichen, vorübergehenden Aufstellen von Gegenständen ist nicht verboten. S 191.

— Setzt das „vorübergehende" Benutzen der öffentlichen Straße zum Aufstellen von Gerüsten eine längere Dauer der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes voraus? S. 192.

— Wann liegt ein Feilbieten von Theater- und Zirkusbillets auf öffentlicher Straße vor? S. 193—195.

— Ob eine Anordnung, welche zur Aufrechthaltung der Ruhe ꝛc von Beamten der Straßenpolizei erteilt ist, notwendig oder zweckmäßig war, unterliegt nicht der Prüfung der Gerichte. S. 196.

— Eine Anordnung zur Erhaltung der Sicherheit ꝛc. auf öffentlicher Straße liegt nicht schon dann vor, wenn ein Straßenpolizeibeamter sie erteilt, um sich vor Belästigungen im Dienst zu schützen. S. 196.

— Das „unbedingte" Folgeleisten ist auch zeitlich als sofortiges Befolgen der Anordnung zu verstehen. S. 197.

— Die Anwendung der straßenpolizeilichen Bestimmungen auf Streikposten ist durch die Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen. S. 198.

— Es können den Streikposten mit verbindlicher Kraft von den Straßenpolizeibeamten Anweisungen, z. B. dahingehend, einen öffentlichen Platz zu verlassen, gegeben werden, auch

Digitized by Google

wenn eine Störung der Sicherheit ꝛc. noch nicht eingetreten, sondern nur zu befürchten ist. Solche Anordnungen dürfen nur nicht auf reiner Willkür beruhen. Begriff der Willkür. S. 199.

{**Straßenpolizei.**} Ob Willkür vorliegt, ist unter Umständen nicht allein aus der Person der Straßenpolizeibeamten allein zu beurteilen, auch die Weisung der ihm vorgesetzten Behörde, nach der er handelt, kann willkürlich sein. Voraussetzung solcher Annahme. S. 201.

— Das Rollen von Fässern vom Fahrdamm über das Trottoir hin ist verboten. (Brem.) S. 114.

Sühneverfahren. Kosten desselben. S. 234.

Tanzbelustigung s. Schankwirtschaft.

Theaterbillets, Feilhalten derselben auf öffentlicher Straße s. Straßenpolizei.

Trockenes Gemenge im Sinne des Verzeichnisses A der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Herstellung eines neuen Stoffes durch chemische Verbindung der einzelnen Bestandteile des Gemenges. S. 9.

— Verbacken von Brustpulver in Biskuits. S. 11.

Trödelhandel. Trödelhandel mit altem Metallgerät. Begriffsmerkmale desselben. S. 25.

— Kleinhandel und Großhandel können nebeneinander hergehen. S. 27.

— Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen des Trödelhandels ist kein Irrtum über das Strafgesetz. S. 28.

Trottoirs s. Straßenpolizei.

Überfahrt s. Straßenpolizei.

Uglei s. Fischerei.

Ummeldung s. Einwohnermeldewesen.

Ungebühr s. Sitzungspolizei.

Unlauterer Wettbewerb s. Wettbewerb.

Unterbrechung der Strafvollstreckung s. Strafvollstreckung.

Unterhalt, freier, s. Invaliditätsversicherung.

Unterhaltspflicht, Verletzung derselben. S. 8.

Unwirksamkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts s. Stempelsteuer.

Urheberrecht an Schriftwerken. Eine Zusammenstellung von Tatsachen, die keinen individuellen Gedanken zum Ausdruck bringt, ist kein schutzfähiges Schriftwerk. Exporthandbuch. S. 86.

Urkunde s. Stempelsteuer.

Vergleich. Kann derselbe die Grundlage für ein Kostenfestsetzungsverfahren bieten? S. 233.

Verhaftung. Der Erlaß eines Haftbefehls wegen Bettelns setzt nicht voraus, daß im konkreten Fall gegen den Beschuldigten die Voraussetzungen des § 113 St. P. O. vorliegen. S. 218.

Verjährung s. Einwohnermeldewesen, Hundesteuer, Wohnungspflege.

Verkaufsstelle, offene, s. Ladenschluß, Sonntagsruhe.

Verkehrshinderung s. Straßenpolizei.

Verleitung zu unbefugter Warenabgabe s. Genossenschaftswesen.

Verschulden s. Droschkenwesen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens.

Verteidiger, Verschulden desselben, s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Verteidigung. Die Bestellung eines Verteidigers für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig. S. 221.

— Der bestellte Verteidiger kann für Anfertigung eines Gnadengesuchs keine Gebühren aus der Staatskasse beanspruchen. S. 221.

Veterinärwesen. Wie weit haftet der Unternehmer eines Viehtransportes für Reinigung ꝛc. der Viehwagen? S. 137.

Viehtransport s. Veterinärwesen.

Vorführung, Ablehnung derselben, s. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Wahrnehmung berechtigter Interessen s. Beleidigung.

Warenbezeichnung. Ein strafbares Feilhalten widerrechtlich gekennzeichneter Waren liegt auch dann vor, wenn im Inlande Bestellungen auf dieselben lediglich für das Ausland gesucht und diese Bestellungen im Auslande für das Ausland effektuiert werden sollen. S. 87.

Digitized by Google

Warnungssignale s. Radfahrwesen.

Wechselstempelsteuer. Zum Begriff des nächsten Inhabers. Das Vorlegen des Wechsels auf Anordnung des Untersuchungsrichters ist kein „aus den Händen geben". Nachträgliche Abnahme einmal verwendeter Stempelmarken. S. 92.

Wegewalze s. Straßenpolizei.

Wertpapiere s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Wettbewerb, unlauterer. Es ist nicht erforderlich, daß die unwahren tatsächlichen Angaben für den Entschluß des Käufers maßgebend sind. Begriff des Ausverkaufs. S. 88.

— Ist die Bezeichnung „Nähmaschinenfabrik" eine unwahre tatsächliche Angabe für einen Betrieb, in welchem im wesentlichen nur die Montierung und der Verkauf der Nähmaschinen erfolgt? S. 89.

— Die Bezugsquelle von Waren als Geschäftsgeheimnis. S. 91.

Wiederaufnahme des Verfahrens. Erbietet sich ein Zeuge, der in der Hauptverhandlung sein Zeugnis verweigert hat, zur Aussage, so liegt ein neues Beweismittel vor. S. 226.

— Ein z. B. nicht zu ermittelnder Zeuge ist kein neues Beweismittel. S. 226.

— Ein schuldhaftes Nichtgeltendmachen eines Beweismittels liegt vor, wenn der Beschuldigte einen ihm der Person, aber nicht der Adresse nach bekannten Zeugen in der Hauptverhandlung nicht benannt hat. S 227.

— Der Antrag des Verurteilten auf Vorführung zwecks Protokollierung eines Wiederaufnahmegesuches kann abgelehnt werden, wenn lediglich eine mißbräuchliche Ausnutzung des Rechtes auf Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegt. S. 227.

— Inwieweit ist der Gerichtsschreiber verpflichtet, bei Entgegennahme des Gesuches das vom Verurteilten Vorgetragene zu Protokoll zu nehmen? S. 228.

— Auch bei Geisteskrankheit des Verurteilten kann Freisprechung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. S. 228.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Unrichtige Auskunft abseiten eines Gerichtsbeamten. S. 213.

— Das Verschulden des Verteidigers oder eines seiner Angestellten begründet für den Beschuldigten nicht das Recht auf Wiedereinsetzung. S. 213.

— Unverschuldete Nichtkenntnis von der Zustellung des Urteils liegt beim Beschuldigten nicht vor, wenn er, vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, seine Adresse wechselt, ohne dem Gericht Anzeige zu machen und infolgedessen die öffentliche Zustellung des Urteils erfolgt. S. 214.

— Der in der Berufungsverhandlung infolge Krankheit ausgebliebene Beschuldigte verliert nicht das Recht auf Wiedereinsetzung, wenn er die ihm mögliche rechtzeitige Beibringung eines ärztlichen Attestes unterlassen hat. S. 215.

Willkür der Straßenpolizeibeamten oder der Polizeibehörde s. Straßenpolizei.

Wohnungspflege. Wann verjährt das Delikt der Inbenutzungnahme nicht genügend ausgetrockneter Wohnungen? S. 121.

— Voraussetzungen für einen wirksamen Befehl der Behörde bezüglich vorzunehmender Reparaturen. S. 121.

— Haftung des Grundeigentümers für Zuwiderhandlungen, die ohne seine Kenntnis geschehen. S. 123.

— Kann derselbe die ihm auferlegten Funktionen auf einen Dritten übertragen? S. 123.

Zimmervermietung s. Gastwirtschaft.

Zirkusbillets s Straßenpolizei

Zuckersteuer. Die Ordnungsstrafe des § 52 setzt kein Verschulden des Zuwiderhandelnden voraus S. 98.

Zufall, unabwendbarer, s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zustellung, öffentliche, s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Digitized by Google

Gesetzesregister.

(Die Seitenzahl weist auf den Anfang der einschlägigen Entscheidung.)

I. Strafgesetzbuch und Einführungsgesetz zu demselben.

Strafgesetzbuch vom 15. 5 1871 u. s. w.
§ 59: . . . S. 28, 37, 46, 173.
§ 192: . . . . . S. 1.
§ 193: . . . . . S. 3.
§ 196: . . . . . S. 3.
§§ 223, 230: . . . . . S. 5.
§ 292: . . . . . S. 101.
§ 361, Z. 4: . . . . . S. 218.
§ 361, Z. 6: . . . . . S. 6.
§ 361, Z. 10: . . . . . S. 8.
§ 367, Z. 3: . . . . . S. 9, 11.
§ 367, Z. 5a: . . . . . S. 12
§ 369, Z. 2: . . . . . S. 13.

II. Gewerbeordnung

in der Fassung vom 26. Juli 1900.

§ 1: . . . . . S. 23.
§ 6: . . . . . S. 131
§ 29: . . . . . S. 131.
§ 33: . . . . . S. 15—19.
§ 33b: . . . . S. 21, 23, 31.
§ 35: . . . . . S. 25, 27, 28.
§ 37: . . . . . S. 177.
§ 40: . . . . . S. 29.
§ 41a: . . . . . S. 40.
§ 42: . . . . . S. 177.
§ 56: . . . . . S. 30.
§ 56a: . . . . . S. 131.
§ 60a: . . . . . S. 31.
§ 69: . . . . . S. 50.
§ 76: . . . . . S. 50.
§ 105b: . . . S. 32, 33, 35, 40.
§ 105c: . . . . . S. 37.
§ 105f: . . . . . S. 37.
§ 105i: . . . . . S. 40.
§ 120a, b, c, d: . . . . S. 42.
§ 120e: . . . . . S. 43.
§ 139e: . . . . . S. 46, 49.
§ 146a: . . . . S. 35, 37, 46.
§ 147, Z. 1: . . S. 15—19, 177.
§ 147, Z. 3: . . . . . S. 131.
§ 147, Z. 4: . . . . . S. 42.
§ 148, Z. 4: . S. 25, 27, 28, 29.
§ 148, Z. 5: . . . . . S. 21.
§ 148, Z. 7a: . . . S. 30, 131.
§ 149, Z. 6 . . . . . S. 143.
§ 151: . . . . . S. 13, 46.
§ 152: . . . . . S. 198.
§ 155: . . . . . S. 50.

Digitized by Google

III. Andere materiellrechtliche Reichsgesetze und Verordnungen.

Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften v. 4. 7. 1868 (B. G. Bl. S. 415.)

Novelle zu demselben vom 12. 8. 1896.

Das ganze Gesetz in der Fassung vom 20. 5. 1898. (R. G. Bl. S. 810.)
§ 152: . . . . . S. 85.

Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. 6. 1869. (B. G. Bl. S. 193.) Abänderung v. 4. 6. 1879. (R. G. Bl. S. 151.)
§§ 7, 11, 13, 15 . . . . S. 92.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken rc. v. 11. 6. 1870 (B. G. Bl. S. 339.)
§ 1: . . . . . S. 86

Impfgesetz vom 8. 4. 1874. (R. G. Bl. S. 31 ff.)
§§ 12, 14: . . . . . S. 63.

Gesetz über die Presse vom 7. 5. 1874. (R. G. Bl. S. 65.)
§ 7: . . . . . S. 54.
§ 9: . . . . . S. 55.
§ 11: . . . . . S. 56, 58.
§ 19: . . . . . S. 58
§ 30: . . . . . S. 120.

Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877. (R. G. Bl. S. 83.)
§ 702: . . . . . S. 233.

Postordnung v. 8. 3. 1879. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 185.)
§ 5: . . . . . S. 12.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. 5. 1879. (R. G. Bl. S. 145.)
§ 2: . . . . . S. 63.
§ 10: . . . . . S. 64, 65, 66.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. 7. 1879. (R. G. Bl. S. 176.) In neuer Fassung vom 20. 5. 1898. (R. G. Bl. S. 692.)
§§ 63—67: . . . . S. 221, 235.
§ 68: . . . . . S. 221.
§ 69: . . . . . S. 235.
§ 70: . . . . . S. 235.
§ 89: . . . . . S. 235.
§ 91: . . . . . S. 235.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. 6. 1887. (R. G. Bl. S. 253.)
§ 27: . . . . . S. 96.
§ 43e: . . . . . S. 94.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. 6. 1887. (R. G. Bl. S. 273.)
§ 1: . . . . . S. 60, 61.
§ 2: . . . . . S. 61.
§ 3: . . . . . S. 60.

Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. 6. 1889. (R. G. Bl. S. 97.)
§§ 3, 143: . . . . . S. 84.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. 5. 1894. (R. G. Bl. S. 441.)
§ 14: . . . . . S. 87.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. 5. 1896. (R. G. Bl. S. 145.)
§ 4: . . . . . S. 88, 89.
§ 9: . . . . . S. 91.

Zuckersteuergesetz vom 27. 5. 1896. (R. G. Bl. S. 117.)
§ 52: . . . . . S. 98.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 15. 6. 1897. (R. G. Bl. S. 475.)
§ 1: . . . . . S. 67, 69.
§ 2: . . . . . S. 71, 72.
§ 3: . . . . . S. 67.

Digitized by Google

§ 4: . . . . S. 72, 74, 75, 76.
§ 5: . . . . . S. 79.
§ 8: . . . . . S. 80.
§ 16: . . . . . S. 80.

Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. 1. 1890. (R. G. Bl. S. 9.) S. 9, 11.

Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 1900. (R. G. Bl. S 547.)
§§ 4, 12, 26 . . . . . S. 81.

Branntweinsteuer-Grundbestimmungen vom 28 6 1900. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 473.)
§ 67: . . . . . S. 96.

Branntweinsteuerbefreiungsordnung v. 28. 6. 1900. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 473.)
§ 15: . . . . . S 94, 96.
§ 28: . . . . . S. 96.

Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902. (R. G. Bl. S. 33) . . . S. 43.

IV. Landesrechtliche Gesetze und Verordnungen.

A. Lübeck.

Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 29 4. 1899. (S. S. 165.)
§§ 52, 75: . . . . . S. 99.

Hundesteuergesetz vom 17. 12. 1883. (S S. 440.)
§§ 8, 9: . . . . . S. 109

Einkommensteuergesetz v 27. 5. 1889. (S S. 28.)
§ 16: . . . . . S. 107.

Zweiter Nachtrag zur Verordnung vom 4. 1. 1865, die Heilighaltung der Sonntage und christlichen Feiertage betreffend, vom 11. 6. 1892. (S. S. 31.) . . . . . S. 102.

Gesetz, betreffend die Herstellung und Unterhaltung von Radfahrwegen v. 18. 3. 1899. (S. S. 14.)
§ 9: . . . . . S 112.

Verordnung, betreffend das Fahren mit Fahrrädern vom 18. 3 1899. (S. S. 14.)
§ 5: . . . . . S. 105.

Polizeiverordnung, betr. den Schutz des Ostseestrandes ꝛc. vom 13. 6. 1889. (S. S. 465.) . . . . . S. 104.

Jagdgesetz v. 28. 2. 1900. (S S. 53.)
§ 45: . . . . . S. 101.

B. Bremen.

Straßenordnung vom 15. 5. 1879
§ 85: (G. Bl. S. 160) . . S. 114.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes v. 21. 9. 1879. 31. 12. 1899.
(G. Bl. S. 461) . . . . S. 235.

Landgemeindeordnung v. 28. 7. 1888. (G. Bl. S 181.)
§§ 2, 13, 15 ff., 83 ff. . . S. 113.

Verordnung vom 5. 12. 1895.
(G. Bl. S. 253) . . . . . S. 9.

Digitized by Google

C. Hamburg.

Preßgesetz vom 5. 10. 1849. (Lap. B Bd 21 S. 183.)
§§ 9, 10: . . . . . S. 120.

Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen vom 11. 11. 1870. (G. S. S. 117.)
§§ 24, 57: . . . . . S. 140.

Droschkenreglement vom 24. 9 1873 und Bekanntmachung dazu vom 15. 9. 1887. (G. S. S. 134 u. 233) S. 177.

Gesetz, betreffend die Stempelabgabe vom 5. 5. 1876. (G. S. S. 9.)
§ 1: . . . . . S. 202.
§ 2: . . . . S. 202, 203, 205
§ 14: . . . . . S. 205.
§ 17: . . . . . S. 205.
§ 22: . . . . S. 202, 203, 205.

Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. 4. 1879. (G. S. S. 110.)
§§ 21, 24 ff: . . . . . S. 115

Gesetz, betr. Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. 4. 1879. (G. S. S. 83.)
§ 9: . . . . . S. 208.
§§ 110, 112, 113: . . . . S. 3.

Bekanntmachung der Oberschulbehörde vom 30. 9. 1879. (G. S. S. 485.) S. 140.

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. 10. 1879. (G S. S. 353.) S. 50.

Gesetz, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden v. 12. 12. 1879. (G. S. S. 391.)
Art. 5, 6: . . . . . S. 140.

Pfandleiherordnung vom 10. 12. 1880. (G. S. S. 99)
§§ 6, 10, 11, 12: . . . . S. 30.

Straßenordnung vom 26. 10. 1881. (G. S. S. 94.)
§ 2: . . . . . S 187.
§ 8: . . . . . S. 185.
§ 16: . . . . . S 185, 188.
§ 22: . . . . . S. 186.
§ 30: . . S. 145, 187, 188, 189.
§ 34: . . . . . S. 145.
§ 47: . . . . S. 187, 190, 191.
§ 48: . . . . . S. 192.
§ 73: . S. 196, 197, 198, 199, 201.

Baupolizeigesetz vom 23. 6. 1882. (G. S. S. 28)
§ 131: . . . . . S. 116, 117.

Revidiertes Gesetz, betreffend die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate v. 15. 6. 1887. (G. S. S. 89.)
§§ 15, 17: . . . . . S. 158.

Taxe und Reglement für Zollenführer vom 22 9. 1890. (G. S. S. 173.) S. 159.

Gesetz, betreffend das Einwohnermeldewesen v. 6. 5. 1891. (G. S. S. 21.)
§ 1: . . . . . S. 118.
§ 2: . . . . . S. 119.

Polizeibekanntmachung v 27. 6. 1891. G S. S. 154.)
§ 1: . . . . . S. 193.

Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 30. 12. 1892. (G S. S. 406.) S. 33.

Reglement für Stellenvermittler vom 10. 3. 1893. (G. S. S. II 14.)
§ 8, 12: . . . . . S. 149.

Reglement für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften u. s w. vom 7. 4. 1893. (G. S S. II. 31.)
§ 6: . . . . . S. 157.
§ 11: . . . . . S. 153, 154.
§ 14: . . . . . S 156.
§ 23: . . . . . S. 156, 157.

Digitized by Google

Reglement für den Trödelhandel vom 16. 5. 1893. (G. S. S. II. 45.) S. 25.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch v. 18. 4. 1894. (G. S. S. I. 55.)
§ 1: . . . . . S. 124.
§ 2: . . . . . S. 128.
§ 7: . . . . . S. 124, 129.

Gesetz über die Erhebung der Hundesteuer v 9. 7. 1894. (G. S. S. I. 147.)
§§ 3, 11:. . . . . S. 206.

Reglement, betreffend den Betrieb der Taxameterdroschken vom 1. 5. 1895. (G. S. S. II. 81.)
§ 28: . . . . . S. 181.
§ 39: . . . . . S. 181.
§ 41: . . . . . S. 182.

Bekanntmachung, betr Einrichtung und Reinigung der gewerbsmäßig benutzten Viehtransportwagen vom 8. 8 1895. (G. S. S. II. 135) S. 137.

Novelle vom 15. 4. 1896 zum Baupolizeigesetz v. 23 6. 1882 (G. S. S. I. 80.). S. 116, 117.

Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. 11. 1896 (G. S. S. I. 98.)
§§ 2, 4, 23: . . . . . S. 4.
§§ 1, 2, 24: . . . . . S. 50.

Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens v. 21. 12. 1896. (G. S. S. I. 131)
§ 1: . . . . . S. 138.

Revidierte Alsterordnung v. 4. 2. 1897. (G. S. S. II. 17)
§ 7: . . . . . S. 175.

Hafengesetz vom 2. 6. 1897. (G. S. S. I. 26.)
§ 1: . . . . . S. 159.
§ 2: . . . . . S. 160, 163.
§ 6: . . . . . S. 164.
§ 7: . . . . . S. 164.
§ 8: . . . . . S. 164.
§ 9: . . . . . S. 164, 165.
§ 22: . . . . . S. 166, 168.
§ 38: . . . . S. 163, 164, 172.

Hafenordnung v. 30. 6. 1897. (G. S. S. I. 61.)
§ 5: . . . . . S. 160.
§ 8c: . . . . S. 170, 172, 173.
§ 26: . . . . . S. 170.

Bekanntmachung, betr die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 10. 12. 1897. (G. S. S. I. 94.) . . . S. 146.

Bekanntmachung des Senats vom 2. 5. 1898, betreffend die Sonntagsruhe im Wildhandelgewerbe. (G. S. S. I. 92.) S. 35.

Bekanntmachung vom 20. 4. 1898. (G. S. S. I. 88.) . . . S. 170.

Wohnungspflegegesetz vom 8. 6 1898. (G. S. S. I. 98.)
§§ 9, 15, 16: . . . S. 121, 123.

Verordnung, betr. den Fahrradverkehr vom 30. 9. 1898. (G. S. S. I. 157.)
§ 1: . . . . . S. 182.
§ 13: . . . . . S. 184.

Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen Lotterieverbote und Aufhebung der Denunziantenanteile v. 20. 1. 1899. (G. S. S. I. 1.)
§ 1: . . . . . S. 150, 152.

Bekanntmachung, betr. die Schulordnung für die Gemeindeschule in Billwärder a. d. Bille vom 22. 6. 1899. (G. S. S. II. 86.)
§ 7: . . . . . S. 140.

Bekanntmachung vom 28. 6. 1899 zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger vom 6. 3. 1899 in Hamburg. (G. S. S. I. 42)
§ 11: . . . . . S. 148.

Bekanntmachung des Senats vom 13. 10 1899 zu §§ 69 u. 76 der G. O. (G. S. S. I. 176.) S. 50.

Medizinalordnung vom 29. 12. 1899. (G. S. S. I. 302.)
§ 8: . . . . . S. 131.
§ 25: . . . . . S. 130.

Digitized by Google

Marktordnung f. den Wochenmarktsverkehr v 12.3.1900 (G. S. S. II 132.)
§ 1: . . . . . S. 145.
§ 2: . . . . . S 50, 143.
§ 4: . . . . . S. 142.
§ 6: . . . . . S. 50, 143, 145
§ 12: . . . . . S. 143.

Verordnung vom 1. 6. 1900 zur Ausführung von § 8 der Medizinalordnung. (G. S. S. I 218)
§ 2: . . . . . S 129, 130, 131.

Polizeiverordnung vom 19 1. 1901. (G. S. S. II. 5.) S. 23.

Polizeiverordnung, betr. Aufstellung und Betrieb von Karussels, Schaukeln, Hippodromen ꝛc. vom 10. 8. 1902. (G. S. S. II. 86.) S. 23.

Straßenordnung v 7. 7. 1902. (G. S. S. I. 62.)
§ 2: . . . . . S. 187.
§ 8: . . . . . S. 185.
§ 16: . . . . . S. 185, 188.
§ 22: . . . . . S. 186.
§ 30: . . . . . S. 187.
§ 48: . . . . S. 187, 190, 191.
§ 49: . . . . . S. 192.
§ 51: . . . . S. 193, 194, 195.
§ 80: . . S 196, 197, 198, 199, 201.

Verordnung vom 24. 7. 1902. (G. S. S. II. 54.) S. 130, 186.

Droschkenordnung vom 18. 12. 1902. (G. S. S. II. 156.)
§ 1: . . . . . S 177.
§ 12: . . . . . S. 180, 181.
§ 13: . . . . . S. 182.

V. Prozeßgesetze.

1. Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 10: . . . . . S. 208.
§§ 177 ff.: . . . . . S. 208.
§ 179: . . . S. 209, 210, 212.
§ 180: . . . . . S. 209, 211.
§ 184: . . . . . S. 210, 211.

2. Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

§ 44: . . . . S. 213, 214, 215.
§ 111: . . . . . S. 216.
§ 113: . . . . . S. 218.
§ 141: . . . . . S. 221.
§ 150: . . . . . S. 221.
§ 152: . . . . . S 222.
§ 156: . . . . . S 223.
§ 158: . . . . . S. 222.
§ 161: . . . . . S. 113.
§ 177: . . . . . S. 223.
§ 196: . . . . . S. 223.
§ 198: . . . . . S. 223.
§ 200: . . . . . S. 223, 224.
§ 209: . . . . . S. 225.
§ 232: . . . . . S. 214.
§ 234: . . . . . S. 214.
§ 341: . . . . . S. 227.
§ 370: . . . . . S 215.
§ 399: . . . . . S. 226, 227.
§ 406: . . . . . S. 227, 228.
§ 411: . . . . . S. 228.
§ 417, 420: . . . . . S. 235.
§ 435: . . . . . S. 230.
§ 443: . . . . . S. 230.
§ 487: . . . . . S. 231.
§ 493: . . . . . S. 231.
§ 496: . . . . . S. 233.

Digitized by Google

Zur gefälligen Beachtung.

Eine Sammlung der

Entscheidungen des Hans. Oberlandesgerichts in Strafsachen

aus den Jahren 1879–1897,

herausgegeben von **Dr. Paul Vogt,**
Landrichter in Hamburg.

Verlag von **Hermann Seippel, Hamburg,**

also eine Ergänzung dieses Werkes, ist, soweit vorrätig,

für den Preis von Mk. 7.50

in allen größeren Buchhandlungen zu haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google